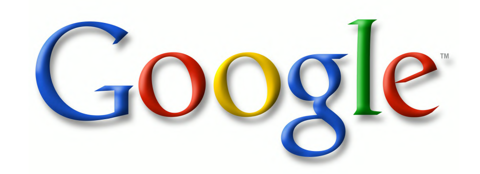
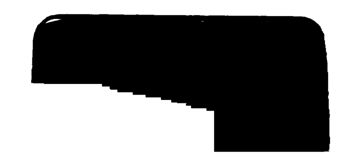



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Geschichte

des

Handels der Europäer in Japan.

Geschichte

des

Handels der Europäer in Japan.

Von

G. F. Meylan,

Oberhaupt des niederländischen Handels in Japan und verwaltendem Mitgliede des Vereins für Künste und Wissenschaften zu Batavia.

Ins Deutsche übertragen

von

F. W. Diederich,

königl. niederländischem Major a. D. von der ostindischen Armee.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Vorwort.

Die niederländische Regierung in Ostindien hat seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts einen hohen Beamten an der Spitze ihrer Handelsfactorei in Japan, welcher den Titel „Consul“ oder „Oberhaupt des niederländischen Handels in Japan“ führt. In den Jahren 1826 bis 1832 war es Herr F. G. Meylan, welcher dieses schwierige Amt zur großen Zufriedenheit der niederländisch-ostindischen Regierung bekleidete. Durch seine Stellung mit allen Hülfsmitteln aufs Beste versehen, unternahm es Herr Meylan während seines Aufenthalts in Japan, für jene Regierung eine „Geschichte des Handels der Europäer in Japan“ in officieller Weise abzufassen. Die Direction des Vereins für Kunst und Wissenschaft zu Batavia, dessen Mitglied auch Herr Meylan war, erhielt durch das Wohlwollen der niederländisch-ostindischen Re-

gierung alsbald eine genaue Abschrift des wichtigen Werkes, und publicirte dasselbe im gemeinnützigen Interesse bereits im XIV. Bande ihrer „Abhandlungen“ vom Jahre 1833, kurz nach dem Tode des hochgeachteten Verfassers.

Die Direction des Vereins ehrte bei dieser Gelegenheit das Andenken des Autors mit folgenden Worten: „Der anspruchslose, aber zugleich so fähige und verdienstvolle Meylan vereinigte mit umfassenden Kenntnissen und reichen Erfahrungen, hauptsächlich in Betreff von Niederländisch-Indien, einen schönen und klaren Stil, und wer ihn durch persönlichen Umgang gekannt hat, wird auch in dieser Arbeit seinen Forschungsgeist wiederfinden und in der hohen Erwartung nicht getäuscht werden. Sein zu früh in der Kraft der Jahre erfolgter Tod ist ein unersetzlicher Verlust sowohl für die Gesellschaft im Allgemeinen als auch für unsern Verein im Besondern. Aber seine Schrift wird in unseren Werken ein unvergängliches Denkmal seiner Fähigkeiten, seines Eifers und seiner wahren Vaterlandsliebe bleiben.“

Die Wichtigkeit nun, welche im letzten Jahrzent Japan durch seinen Eintritt in den allgemeinen Weltverkehr vermittels einer ganzen Reihe neuer Handelsverträge für das westliche Culturleben erlangt hat, und insbesondere der Umstand, daß man sich auch in Deutschland bemüht, an dem Verkehrsleben im Osten eine entsprechende Theilnahme zu gewinnen, hat mich, den Unterzeichneten, be-

wogen, die treffliche Schrift des Herrn Meylan wieder ans Licht zu ziehen und dem Publikum eine deutsche Uebersetzung derselben vorzulegen. Die Schrift öffnet nicht nur eine tiefere Einsicht in die so merkwürdige und doch so wenig in ihrem Zusammenhange bekannte Geschichte des niederländisch-japanischen Handels, sondern sie gewährt auch eine zuverlässige und nüchterne Aufklärung über den Charakter, die Sitte, die Politik und insbesondere über die commerziellen Verhältnisse des Volks am äußersten Ostrande der alten Welt. Sowol der gelehrte Forscher und Denker wie der praktische Geschäftsmann, der in Japan Verbindungen anknüpfen will, wird demnach das Werk des ehemaligen Oberhaupts der niederländischen Handelsfactorei in Desima mit Nutzen und Interesse lesen. Der Umstand, daß das Buch bereits vor dreißig Jahren geschrieben ward, thut seiner Bedeutung für unsere Zeit keinen Abbruch. Die Völker und Staaten des Morgenlandes sind in ihren socialen und politischen Zuständen stationär geblieben bis auf den heutigen Tag. Ja es steht sogar für Den, welcher den Charakter der östlichen Völker aus eigener Anschauung kennt, noch gar sehr in Frage, ob die ihnen jetzt mhr oder weniger durch Gewalt aufgelegte Verbindung mit den westlichen Culturvölkern ihre Art zu leben und zu denken jemals wesentlich verändern könne.

So übergebe ich denn die Schrift des Herrn Meylan

dem deutschen Publikum im deutschen Gewande mit dem Wunsche, daß sie auch gegenwärtig noch zur Aufklärung des Lebens und der Verhältnisse im fernen Osten das Ihrige beitragen möge.

Berlin, im November 1860.

Der Uebersetzer,
F. W. Diederich.

Inhaltsverzeichniß.

Geschichte

des

Handels der Europäer in Japan.

Von

H. F. Meylan,
Oberhaupt des niederländischen Handels in Japan und verwaltendem Mitgliede
des Vereins für Künste und Wissenschaften zu Batavia.

Ins Deutsche übertragen

von

F. W. Diederich,
königl. niederländischem Major a. D. von der ostindischen Armee.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

Vorwort.

Die niederländische Regierung in Ostindien hat seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts einen hohen Beamten an der Spitze ihrer Handelsfactorei in Japan, welcher den Titel „Consul" oder „Oberhaupt des niederländischen Handels in Japan" führt. In den Jahren 1826 bis 1832 war es Herr F. G. Meylan, welcher dieses schwierige Amt zur großen Zufriedenheit der niederländisch-ostindischen Regierung bekleidete. Durch seine Stellung mit allen Hülfsmitteln aufs Beste versehen, unternahm es Herr Meylan während seines Aufenthalts in Japan, für jene Regierung eine „Geschichte des Handels der Europäer in Japan" in officieller Weise abzufassen. Die Direction des Vereins für Kunst und Wissenschaft zu Batavia, dessen Mitglied auch Herr Meylan war, erhielt durch das Wohlwollen der niederländisch-ostindischen Re-

Erst lange nachdem 1497 durch Vasco de Gama der Weg nach Ostindien um das Cap der guten Hoffnung gefunden worden war, wurden die japanischen Inseln näher bekannt, und zwar mehr durch Zufall als in Folge von Erforschungsreisen. Im Jahre 1542 wurden Antonio Mota, Francisco Zeimot und Antonio Pexot, wahrscheinlich Portugiesen, die im selben Jahre aus China abgesegelt waren, durch Sturm an die japanische Küste geworfen und waren somit die ersten eigentlichen Entdecker derselben. Es erhellt jedoch nicht, ob dieser Zufall Anlaß gegeben zur unmittelbaren Anknüpfung einiger Handelsbeziehungen zwischen den Portugiesen und den Japanesen.[1])

Mehr Anlaß dazu gab die Ankunft eines japanischen Jünglings im Jahre 1547 zu Malakka. Wie und warum derselbe dahin kam, wird nicht deutlich mitgetheilt, aber er ließ sich dort zum Christenthum bekehren und wurde unter dem Namen Paulus de Santa-Fé getauft.

Es geschah hauptsächlich durch ihn, daß die Portugiesen Zugang in das japanische Reich erhielten, denn als er im Jahre 1549 in sein Vaterland zurückkehrte, segelte Franciscus Xaverius, der Apostel des Christenthums im Orient genannt, mit ihm dorthin, wo er drei Jahre lang das Evangelium predigte.

Er ließ bei seiner Abreise mehrere Priester in Japan zurück, die das Werk der Bekehrung fortsetzen sollten, und es scheint, daß sich der katholische Glaube unter den Japanesen binnen wenigen Jahren sehr verbreitete, und daß zu den Bekehrten sogar mehrere Fürsten und Landesherren gehörten. Denn wir lesen, daß im Jahre 1582 eine Gesandtschaft dreier vornehmer Landesherren, aus ihren Blutsverwandten gewählt, an den Papst Gregor XIII. abgeordnet wurde, welche zuerst zu Lissabon, dann zu Madrid und endlich zu Rom auf die feierlichste Art empfangen, und der bei ihrem Abschiede von Rom die Gunst zu Theil ward, dem Papste die Füße zu küssen.[2])

Die Briefe, welche durch diese Gesandtschaft geschrieben wurden, tragen zu sehr den Stempel des Eindrucks, den die Japanesen

---

[1]) Valentyn, a. a. O.

[2]) Montanus, „Gezantschapen aan de Keizeren van Japan", S. 20 fg.

von der Macht und Würde des Papstes empfangen hatten, als daß wir sie nicht nach dem kurzen, von Montanus gegebenen Auszuge hier mittheilen sollten.

Man las in dem ersten: „An den gottesdienstigen, anbetungswürdigen und auf Erden die Stelle des Königs im Himmel bekleidenden, den größten und allerheiligsten Vater.“ Derselbe war unterschrieben: „Franciscus, König von Bungo, unter die allerheiligsten Füße Deiner Glückseligkeit niedergeworfen.“

Im zweiten: „Daß dieser Brief bestellt werde an den großen und heiligen Herrn, der die Stelle Gottes auf Erden einnimmt und den ich auf die gottesdienstigste Weise anbete.“ Derselbe war unterschrieben: „Protarius, der unter den Schuhen Deiner Heiligkeit niedergeworfen bleibt.“

Im dritten: „Mit den Händen himmelwärts anbetend, heilige ich dieses dem allerheiligsten Herrn, dem Papste, welcher Gottes Stelle bekleidet.“ Derselbe war unterschrieben: „Ich Bartholomäus, unter seine allerheiligsten Füße zur Erde niedergeschmettert.“

Sachkundige Leser, und namentlich solche, welche mit der trotzigen und unabhängigen Art der Japanesen den Fremdlingen gegenüber bekannt sind, werden mit Recht in Zweifel ziehen, ob es je den Fürsten dieser Länder hat einfallen können, in dergleichen Ausdrücken an den Beherrscher der römischen Kirche zu schreiben. Sie werden vermuthen, daß diese Briefe, ursprünglich in japanischer Sprache geschrieben und ins Portugiesische und Italienische übersetzt, vielleicht wohl den oberflächlichen Sinn, aber nicht dieselbe Bedeutung und den Ausdruck der Worte behalten haben, welche die Originale hatten, und daß die Priester, welche die Rathgeber dieser Gesandtschaft und die Uebersetzer dieser Briefe gewesen sind, den stets hochtrabenden orientalischen Stil noch mehr ausgeschmückt haben werden, um dem Werke ihrer Gesandtschaft desto mehr Werth zu geben. Solche Vermuthung wird noch begründeter, wenn man erwägt, was von Montanus mitgetheilt wird, daß nämlich die Japanesen sich aus Neugierde zu dieser Gesandtschaft bewegen ließen, um die Pracht und Herrlichkeit Roms zu sehen, von der man ihnen so viel erzählt hatte[1]), und also nicht aus

[1]) Montanus, S. 20.

bloßem Eifer für den katholischen Gottesdienst, oder um sich ohne weiteres der Macht des päpstlichen Stuhls zu unterwerfen. Andererseits aber bleibt es gewiß, daß die Christenlehre in Japan schon ein geräumiges Feld gewonnen haben mußte, um die genannten Landesherren zu einer solchen Gesandtschaft zu bewegen.

Jedoch welcher Art auch der Eifer der japanischen Christen gewesen sein mag, der der Portugiesen, deren Land damals Spanien unterworfen war, war nicht ohne Eigennutz und Sucht nach Erlangung zeitlicher Güter. Das Werk der Bekehrung verschaffte ihnen Gelegenheit, überall in das Innere des Reichs einzudringen, und diese machten sie sich zu Nutze, um den Grund zu einem sehr vortheilhaften Handel zu legen. Sie brachten rohe Seide aus China nach Japan, ferner allerlei Sorten europäischer Tuche, Wollen- und Kattunwaaren, sowie einen großen Theil Arzneimittel, schöne Stoffe und Curiositäten, welche sie alle gegen sehr hohe Preise abzusetzen wußten. Sie führten dagegen hauptsächlich Gold und Silber aus, wovon zu damaliger Zeit eine große Menge vorhanden gewesen sein muß. Valentyn schätzt den jährlichen Umsatz auf 60—70 Tonnen Goldes [1]), was für jene Zeit einen ansehnlichen Schatz ausmachte. Kämpfer, von dem man voraussetzen darf, daß er besser unterrichtet gewesen, weil er aus eigener Anschauung seine Kenntnisse über Japan gewonnen hat, schlägt das Kapital, das durch die Portugiesen jährlich aus Japan gezogen wurde, noch viel höher, auf 300 Tonnen Goldes oder 30 Millionen an, was mir jedoch unglaublich erscheint. Er sagt, daß sie an ihren Handelsartikeln durchgehends einen reinen Gewinn von Hundert pro Hundert hatten, und daß zur Zeit, als ihr Handel schon in großem Verfall war, sie noch an Silber ausgeführt haben: im Jahre 1636 zum Werthe von 2,350,000 Tails, im Jahre 1637 zum Werthe von 2,142,365 Tails und im Jahre 1638 zum Werthe von 1,259,023 Tails. [2])

Der japanische Tail, welcher von dem chinesischen unterschieden werden muß, kommt im Werthe gleich 1 Gulden 65 Cents niederländisch, und wenn man bedenkt, daß im Jahre 1636, von welcher

---

[1]) Valentyn, S. 24.

[2]) Kämpfer, „Beschrijving van Japan", Buch 4, Hauptstück 3, S. 223.

Zeit Kämpfer spricht, der Handel der Portugiesen bereits sehr abgenommen hatte, dann kann man wohl annehmen, daß während der Blütezeit desselben die Ausfuhr an Gold und Silber 8—9 Millionen Gulden betragen hat, und diese Annahme stimmt auch so ziemlich mit den Angaben von Montanus überein.[1])

Da also die Verbreitung des Christenthums sich offenbar dem Handel der Portugiesen förderlich erwiesen hat, so wird es für den Gegenstand, welchen wir behandeln, von Belang sein, die Ursachen zu bezeichnen, welche erstens die bereitwillige Annahme der neuen Lehre bewirkt, zweitens einen so tödtlichen Haß gegen dieselbe erregt und endlich die Vertreibung der Portugiesen zur Folge gehabt haben.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, daß die Portugiesen bei ihrer erstmaligen Ankunft in Japan den Zugang in das Innere des Reichs geöffnet fanden, sei es, daß das System der Ausschließung aller fremden Nationen damals noch nicht bestand, oder auch, daß die Zulassung in Folge des Umstandes geschah, daß damals die Fürsten oder Herrscher der Provinzen, jetzt unter dem Namen „Landesherren" bekannt, nicht in so strenger Abhängigkeit von dem Kaiser gehalten wurden wie jetzt. Den Japanesen war es damals noch erlaubt, außer Landes zu gehen, und in den Dienst der Portugiesen oder in Handelsbeziehungen mit ihnen tretend, lernten sie Vortheile erwerben, welche ihnen bisher unbekannt geblieben waren. Gleich anfangs kamen die portugiesischen Schiffe schon in die Häfen von Bungo und Firando und bald auch in die andern Theile des Reichs. Erst später, als sie ihren Fall selbst vorbereitet hatten, wurden sie auf den einzigen Hafen von Nagasaki beschränkt.

Die portugiesischen Kaufleute verheiratheten sich mit den Töchtern der vermögendsten Eingesessenen der vornehmsten Handelsplätze und man gewöhnte sich also gegenseitig aneinander in Sitten und Gebräuchen, sodaß sie bald nur gemeinschaftliche Vortheile genossen, wodurch das Band zwischen ihnen noch enger geknüpft wurde.[2]) So wahr ist es, daß Eigennutz stets die größte Triebfeder der Menschen ist.

Derselbe Eigennutz machte sich ebenso sehr bei den Fürsten und

---

[1]) Montanus, S. 201.

[2]) Kämpfer, S. 220 fg.

Landesherren geltend, hauptsächlich in den Provinzen am Seestrande; denn die voll und reich beladenen Schiffe der Portugiesen verschafften ihnen durch Geschenke und Einkommensteuer sehr große Vortheile, und dadurch wurde der eine gegen den andern so eifersüchtig, daß sie wetteiferten, die neu angekommenen Fremdlinge anzufeuern, den anfangs so sehr besorglichen Handel bei ihnen fest zu begründen.

Hierzu kam noch, daß die ersten Missionare, so viel in ihrem Vermögen stand, für die Armen und Nothleidenden sorgten, eine sehr zahlreich in Japan vertretene Volksklasse, um die, wie es scheint, die Regierung sich nicht bekümmerte. Die Priester machten von ihrem Einfluß, den sie bei den Fürsten und andern Großen erhalten hatten, Gebrauch, um durch deren Hülfe Armen- und Krankenhäuser errichten zu lassen, in denen die Bedürftigen und Kranken versorgt wurden. Mit dem Empfang der gespendeten Liebesgaben nahmen sie auch zugleich das Christenthum an, und diese Versorgung verschaffte den Portugiesen wohl bald viel mehr Anhänger, als ihnen selbst lieb gewesen sein mochte; denn in ihren nach Europa gesendeten Briefen findet man wiederholt Klagen über die Mühe und Arbeit, welche ihnen die Erhaltung der genannten Institute verursache.

Hierbei sei bemerkt, daß die Japanesen sehr neugierig und lernbegierig von Natur sind. Die Künste und Wissenschaften, welche die Portugiesen aus Europa eingeführt, waren Lockspeisen, welchen dieses Volk nicht so leicht widerstehen konnte, und da in dieser Zeit beinahe alles Wissen der ganzen Erde von den Jesuiten in Beschlag genommen war, so fanden die Japanesen in denselben sehr fähige Lehrmeister, welche die Gelegenheit zugleich besonders dazu benutzten, ihren Schülern das Christenthum angenehm zu machen, zu dem dieselben sich denn auch um so bereitwilliger bekehren ließen.

Endlich darf man annehmen, daß die Uebereinstimmung der äußerlichen Feierlichkeiten im römisch-katholischen und japanischen Gottesdienste viel zur Verbreitung des katholischen Cultus in Japan beigetragen hat. Denn der heilige Vater in Rom ist, wie der Dairo oder geistliche Kaiser in Miako, zugleich Herrscher und Priester, ebenso wie die Jesuiten den Bonzen in Japan ähnlich organisirt sind. Auch haben die ausgeschmückten Tempel, die Altäre mit brennenden Wachslichtern, die Anbetung der Heiligen auf beiden Seiten so viel

Aehnlichkeit miteinander, daß auch aus diesem Grunde der Uebergang von einem Glauben zum andern sozusagen unvermerkt von Statten gehen konnte, ohne den bereits angenommenen Begriffen, Sitten und Gewohnheiten einen Anstoß zu geben.[1])

Wir wollen jetzt ebenso flüchtig die Hauptursachen des Verfalls des Christenthums und der Vertreibung der Portugiesen in Japan berühren, wie wir beider Anfang und Blüte erwähnt haben.

Es konnte wohl nicht fehlen, daß der so schnelle Fortgang der durch die Jesuiten bewirkten Bekehrung die Eifersucht der japanischen Geistlichkeit rege machte. Wahrnehmend, daß immer mehr japanische Staatsangehörige vom Glauben ihrer Väter abfielen, und bei einer fernern Fortpflanzung des Christenthums ihren Untergang fürchtend, brachte die Geistlichkeit ihre Klagen und Beschwerden vor den damals regierenden Kaiser. Es scheint nicht, daß die japanische Regierung die ersten Klagen sonderlich beachtet hätte, und wahrscheinlich würde sie die weitere Verbreitung des Christenthums ohne Besorgniß betrachtet haben, wenn nicht zwei Umstände eingetreten wären, die den Kaiser andern Sinnes gemacht hätten. Ein in einem der japanischen Häfen ankerndes spanisches oder portugiesisches Schiff erhielt einen Besuch von einigen Edeln des Landes. Um ihre Neugierde zu befriedigen, entfaltete der Befehlshaber eine Landkarte und zeigte auf derselben, gewiß nicht ohne einigen Hochmuth, die Länder, über welche der König, sein Herr, regiere, unter denen er auch das weit ausgedehnte Amerika, oder die ganze Neue Welt mit einbegriff. Bei der fernern Unterhaltung ließ er sich verlauten, daß seinem Könige die gesetzliche Macht zukäme, über alle die Länder, in welchen er die Christenlehre verbreiten würde, zu gebieten, und daß ihm der Papst, welcher Gottes Stelle auf Erden bekleide, das Eigenthum derselben zuerkannt habe.[2]) Diese Aeußerung, welche dem Kaiser hinterbracht wurde, erregte dessen Argwohn, und er befürchtete, daß auch seine Länder unter den Geschenken des Papstes mit einbegriffen sein möchten.

---

[1]) Montanus, S. 225—228.

[2]) Ein solcher Schenkbrief des Papstes war einige Jahre früher wirklich ausgefertigt, wobei dem Könige von Portugal die Herrschaft über die Länder, welche er gegen Osten, und dem Könige von Spanien über diejenigen, welche er gegen Westen entdecken würde, zugesprochen wurde.

Der andere Umstand steht mit der Geschichte des japanischen Reichs selbst in Verbindung, und ist in der Kürze folgender:

Taiko Sama, der mächtigste der Kaiser, welche je über Japan regiert haben, und der die ersten Handelsbeziehungen mit den Europäern anknüpfte, hatte kein gültiges Recht auf den Thron, den er bestiegen, sondern hatte sich den Weg zu demselben durch Muth und hauptsächlich durch List, mit Vorsicht gepaart, gebahnt; denn er war nur von geringer Herkunft. Bei seinem Tode hinterließ er einen einzigen Sohn, der noch in den Kinderjahren, jedoch bestimmt war, seinem Vater als Kaiser auf dem Thron zu folgen. Ueber diesen Sohn, Fieri, oder Fidèri Jori genannt, hatte der Kaiser einen der mächtigsten Landesherren, der ihm seine Erhebung zu danken hatte, als Vormund gesetzt. Derselbe hieß Ongosschio, nannte sich aber später Daifu Sama. Der Kaiser übergab ihm die Verwaltung des Reichs, ließ ihn jedoch schwören, die Herrschaft seinem Sohne abzutreten, sobald derselbe das Alter von funfzehn Jahren erreicht haben würde; und um den Bund noch fester zu besiegeln, ließ er vor seinem Sterbebette seinen Sohn mit der Tochter Daifu Sama's vermählen, obgleich beide noch Kinder waren. Daifu Sama, seines Eides uneingedenk, behielt jedoch das Reich für sich, ließ sich als Kaiser ausrufen und bewirkte durch List und Ränke den Tod seines Schwiegersohnes. Der verfolgte Fidèri Jori stand im Verdacht, die christliche Lehre im Geheimen angenommen zu haben; jedenfalls war der größte Theil seiner Anhänger, welche ihm und seines Vaters Andenken treu geblieben waren, dieser Lehre zugethan, und Daifu Sama traf durch Verhängung der Todesstrafe über die Christen mit Einem Schlage seine gefährlichsten Feinde, welche der Aufrechterhaltung seiner Macht im Wege standen. So diente denn auch hier die Rettung des Glaubens der Väter als Vorwand und Deckmantel für Meineid, Betrug und Herrschsucht.

Dieses erste Urtheil gegen die Christen in Japan scheint jedoch mehr gegen die Japanesen selbst als gegen die Portugiesen gerichtet gewesen zu sein; denn wir finden erwähnt, daß während der ersten Verfolgung, welche im Jahre 1586 ihren Anfang nahm, die Portugiesen noch mitten im Reiche geduldet wurden und Tempel oder Kirchen, selbst in Miako, hatten. Während der Verfolgung hatte das

Werk der Bekehrung seinen ungehinderten Fortgang und die Neubekehrten traten an die Stelle derjenigen, welche den Märtyrertod gestorben waren. Die Portugiesen sorgten für neue Zufuhr an Priestern von Macao, von Goa und von Manilla, welche an dem angefangenen Werke fortarbeiteten, und die jungen Japanesen, welche mit den Portugiesen aus dem Lande gezogen waren, und später wieder zurückkehrten, wurden einem ihrer Orden einverleibt und trugen nicht wenig dazu bei, ihre Landsleute gegen den Befehl des Kaisers zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Unter diesen Umständen hätte der römisch-katholische Gottesdienst in Japan sich dennoch aufrecht erhalten können, wenn nicht Habsucht und Trotz, neben dem Hasse des Kaisers, auch die Herzen des gemeinen Volks den Portugiesen und ihrer Lehre entfremdet hätten. Die Vortheile, welche im Anfange die portugiesischen Kaufleute erzielten, waren sehr bedeutend, und die in so kurzer Zeit gewonnenen Reichthümer lockten Andere heran, um auf demselben Wege in Japan ihr Glück zu machen. Jedoch sei es, daß die ersten Quellen, aus denen geschöpft worden war, zu versiegen begannen, sei es, daß der Ueberfluß der zugeführten Kaufmannsgüter den Werth derselben sinken ließ, kurz, die Vortheile wurden geringer, und die Kaufleute, dessenungeachtet zur Gewinnsucht angetrieben, griffen zu den Mitteln der Verführung und des Betrugs, wobei denn die Einfältigsten und Aufrichtigsten der Eingeborenen die Opfer desselben wurden. Andererseits überhoben sich die katholischen Priester infolge der Thatsache, daß sie dem Haß und den Befehlen des Kaisers mit Erfolg die Stirn geboten hatten. Einer der Bischöfe, auf seinem Wege einem japanischen Rathsherrn begegnend, der auf der Reise nach Hofe begriffen war, weigerte sich nicht nur, diesem die gewöhnliche bürgerliche Höflichkeit zu erweisen, sondern er ließ sich auch, hochmüthigen Sinnes, durch seine Diener an demselben vorübertragen, was den Rathsherrn so sehr in Zorn versetzte, daß er deswegen nicht allein seine Beschwerde beim Kaiser einreichte, sondern auch die Portugiesen seitdem mit einem tödtlichen Haß verfolgte.

Hierzu kamen die gewiß nicht günstigen Berichte, welche die Niederländer, die damals gleichfalls den Weg nach Japan gefunden hatten, hauptsächlich über die Jesuiten verfaßten, und worin

sie dieselben als die gefährlichsten aller römischen Priester bezeichneten, als einen Orden, der überall, selbst in Europa, in Staatsangelegenheiten sich mische, um die Könige und Fürsten unter seine Herrschaft zu bringen, weshalb sie bereits aus verschiedenen, der römisch-katholischen Kirche angehörigen Ländern vertrieben worden seien. Auf diese Weise rächten sich die Niederländer an den Portugiesen, durch welche sie bei den Japanesen verschrien waren als ein Haufe schlechter Halunken und Räuber, als Abgefallene von ihrem Gott und von ihrem rechtmäßigen Fürsten.

Alle diese Widerwärtigkeiten bewirkten jedoch den Fall der Portugiesen noch nicht vollkommen. Obgleich von Zeit zu Zeit unter strenge und erniedrigende Bestimmungen gestellt, wobei ihnen die kleine Insel Desima als Aufenthaltsort angewiesen worden war, sowie ihr Handel nur auf den Hafen von Nagasaki beschränkt wurde, konnte dennoch der Kaiser nicht beschließen, sie gänzlich aus dem Reiche zu verbannen, weil er sein Auge auf die Raritäten und schönen Dinge, welche von den Portugiesen aus Europa eingeführt wurden, geworfen hatte.

Von der andern Seite besaßen die Portugiesen durch die Bande des Gottesdienstes noch hinreichenden Anhang im Innern des Landes, um nicht nur dem gefürchteten Fall zuvorzukommen, sondern auch gegründete Hoffnungen auf Wiederherstellung ihres Ansehens zu nähren. Sei es, daß hierzu eine Verschwörung angestiftet war, oder sei es, daß die Portugiesen sich auf ihren Anhang stützten, oder sich selbst stark genug fühlten, um in auffallenderer Weise zu Werke gehen zu können: gewiß ist es, daß der portugiesische Befehlshaber von seiner Regierung einige bewaffnete Schiffe und hinreichende Mannschaften verlangte, um, wie er versprach, dem Könige, seinem Herrn, die Herrschaft über Japan zu erringen. Die Niederländer fingen diese Briefe am Bord eines Schiffes, welches sie auf der Höhe des Cap der guten Hoffnung nahmen, auf, übergaben sie der japanischen Regierung und brachten dadurch ihre größten Feinde und Mitbewerber zum Falle.

Wir haben bereits vorübergehend erwähnt, daß die erste Verfolgung der Christen im Jahre 1586 ihren Anfang nahm, zu welcher Zeit Befehle im Namen des Kaisers ausgefertigt wurden, in denen

allen japanischen Unterthanen bei Todesstrafe verboten wurde, das Christenthum zu bekennen. Im Jahre 1596 wurden diese Befehle erneuert und die Ausführung derselben strenger überwacht, während die portugiesischen Geistlichen, welche im Innern des Reichs sich aufhielten und fortfuhren, die christliche Lehre zu verbreiten, unter den Befehlen mit einbegriffen waren. Je nachdem die Unzufriedenheit der japanischen Regierung gegen die Portugiesen zunahm, und infolge der Vorfälle, von denen wir eine kurze Uebersicht gegeben haben, wurden sie auch unter strengere Aufsicht und unter strengere Bestimmungen gestellt. Schon früher hatte man die Ankunft neuer Priester verhindert; jetzt, nach ihrer Verbannung auf die Insel Desima, wurde den Portugiesen angekündigt, daß sie fortan ihre Sonnenschirme wohl durch Schwarze (Sklaven), aber nicht durch japanische Diener tragen lassen dürften; daß sie, in ein öffentliches Gebäude tretend, ihre Schuhe ausziehen müßten, und daß sie nur einen oder zwei Maas [1]) zugleich an arme Leute geben dürften; daß Niemandem außer ihrem Oberst vergönnt sei, Waffen zu tragen, und endlich, daß Keiner der Ihren öffentlich sich der Pater noster bedienen solle.

Dieses hatte im Jahre 1635 statt, worauf im Jahre 1637 ein anderer Befehl folgte, der, außer der Verbannung der Portugiesen, gänzlich alle Gemeinschaft der Japanesen mit den Fremdlingen abschnitt und hauptsächlich gegen die Verbreitung der christlichen Lehre gerichtet war.

Dieser Befehl ist zu merkwürdig, um hier nicht in den hauptsächlichsten Artikeln vermerkt zu werden, welche folgendermaßen lauten:

„Kein japanisches Schiff oder Fahrzeug, welchen Namen es auch führen mag, sowie auch kein Eingeborener von Japan soll sich unterstehen, außer Landes zu gehen. — Wer diesen Befehl übertritt, der soll sterben, und Schiff, Volk und Ladung soll bis auf weitern Befehl in Verwahrsam genommen werden."

„Alle Japanesen, welche von außer Landes wieder zurückkommen, sollen getödtet werden."

„Wer einen christlichen Priester entdeckt und einbringt, soll

---

[1]) Eine gewisse Münze.

eine Belohnung haben von 4—500 Schuitjen[1]) Silber, und je nach Verhältniß für die Entdeckung und Einbringung eines jeden Christen."

„Alle Personen, welche die christliche Lehre beibehalten oder den schändlichen Namen ‚Christ' führen, sollen in die Ombra (das allgemeine Gefängniß der Stadt) gefangen gesetzt werden."

„Das ganze Geschlecht der Portugiesen, mit deren Müttern, Ammen und Allem, was zu demselben gehört, soll nach Macao verbannt werden."

„Ein jeder, der sich untersteht, einen Brief von außer Landes einzubringen, oder wiederzukehren, nachdem er verbannt worden ist, soll mit seiner ganzen Familie sterben; gleiche Strafe sollen diejenigen erleiden, welche zu deren Gunsten sprechen."

„Kein Edelmann oder Soldat darf von einem Fremden etwas kaufen."

Ungeachtet dieses Verbannungsurtheils, welches gegen die Portugiesen ausgesprochen war, fanden diese dennoch Mittel, noch zwei Jahre, freilich nicht ohne strenge Wache, auf der Insel Desima zu verbleiben, sich mit der Hoffnung schmeichelnd, wieder zu ihrem vorigen Handel zugelassen zu werden. Der Aufruhr zu Armina, der im Jahre 1638 stattfand, und worüber wir die nähern Einzelheiten zu seiner Zeit mittheilen werden, hatte jedoch ihre gänzliche Vertreibung im Jahre 1639 zur Folge.

Im folgenden Jahre, 1640, bemühte sich die Regierung zu Macao, die Zulassung der Portugiesen wieder zu erwirken, und schickte zu diesem Zwecke zwei Gesandte mit einem zahlreichen Gefolge, zusammen aus dreiundsiebzig Personen bestehend, nach Nagasaki, jedoch mit dem unglücklichen Ausgange, daß Alle bei ihrer dortigen Ankunft gefangen gesetzt und sechszig derselben nach einem kaiserlichen Befehl öffentlich enthauptet wurden. Den dreizehn Uebriggebliebenen, welche keine Christen waren, wurde das Leben geschenkt. Sie wurden mit demselben Schiffe, mit welchem sie gekommen waren, zurückgeschickt, um von dem Schicksal der Gesandtschaft in

---

[1]) Ein Schuitje, oder Itagama, ist eine platte, längliche, japanische silberne Münze und wiegt etwas mehr als 5 Unzen.

Macao Nachricht zu geben, mit der gottlosen Drohung, daß wenn der Gott der Christen selbst es wagen sollte, seine Füße auf japanischen Boden zu setzen, er dasselbe Loos erfahren würde.

Im Jahre 1647 erschien wieder eine andere Gesandtschaft, durch den König von Portugal selbst abgeschickt, nachdem dieses Reich das spanische Joch abgeschüttelt und, unter der Herrschaft des Hauses Braganza, sich wieder zu einem unabhängigen Königreich erhoben hatte. Man erwartete für diese Gesandtschaft dasselbe Loos, welches die erste betroffen, und alle Maßregeln dazu waren bereits in Nagasaki genommen; jedoch war der kaiserliche Befehl gnädiger. Er lautete dahin: daß die angekommenen Portugiesen nach den Gesetzen des Landes zwar des Todes schuldig seien, daß ihnen jedoch das Leben geschenkt werden solle, in Erwägung, daß sie durch den neuen König von Portugal abgeschickt seien, der diese Gesetze noch nicht kenne. Bei Todesstrafe wurde ihnen jedoch das Wiederkommen verboten, und es haben nach dieser Zeit die Portugiesen jede Bemühung, sich in Japan wieder festzusetzen, gänzlich aufgegeben.[1])

[1]) S. über dies Alles: Montanus, S. 197—200 und S. 225—228, verglichen mit Kämpfer, S. 220—228, und Valentyn, S. 77 und 78.

Zweite Abtheilung.

Der Handel der Engländer.

Obgleich der Handel der Engländer in Japan erst nach dem der Niederländer seinen Anfang genommen hat, so werde ich doch die Uebersicht desselben hier vorangehen lassen, um später über den Handel der Niederländer ohne Unterbrechung berichten zu können.

Der erste Engländer, dessen Erwähnung gethan wird, war William Adams. Er war Steuermann am Bord des Schiffes Erasmus, eines von den fünf Schiffen, welche im Jahre 1598 von Rotterdam aus unter Jacques Maku ausgesandt wurden, um durch die Magellan-Straße eine Reise um die Welt zu machen. Das Schiff Erasmus, durch Sturm von den andern Schiffen verschlagen, strandete im Jahre 1600 an den Küsten von Japan, und zwar dem östlichen Theil der Landschaft Bungo. W. Adams war einer der wenigen Schiffbrüchigen, die wohlbehalten und gesund diesem unglücklichen Schiffe entkamen und von den Japanesen aufgenommen wurden. Er wurde aber mit zu den von den Portugiesen so arg verleumdeten Niederländern gerechnet und demzufolge mit den übrigen Schiffbrüchigen unter strenge Aufsicht gestellt und einer genauen Untersuchung unterworfen, zu welchem Zwecke die Gefangenen selbst vor den Kaiser gebracht wurden. Bei dieser Untersuchung gab W. Adams sich als Engländer zu erkennen, vielleicht, daß er sich dadurch von den oben bezeichneten Vorwürfen zu reinigen gedachte, oder vielleicht auch, daß er schon mit dem Plane umging, wenn auch in niederländischen Diensten, seinen Landsleuten den Weg zu dem Handel mit Japan zu eröffnen. Was hiervon auch das Richtige sein möge, genug, W. Adams fand Mittel, in die Gunst des Kaisers zu gelangen, und zwar dadurch, daß unter seiner Aufsicht und Anord-

nung ein Schiff nach europäischem Muster gebaut wurde, und durch Mittheilung dessen, was er an nautischen Kenntnissen besaß. Hierdurch ermuthigt, bat er endlich ausdrücklich um Zulassung der Europäer zu dem Handel mit Japan, worauf ihm aber eine unbestimmte Antwort ertheilt worden zu sein scheint.[1])

W. Adams bat im Jahre 1605, in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen, was ihm aber verweigert wurde; dahingegen wurde einem andern der Schiffbrüchigen (wahrscheinlich Jan Quakernaak) die Rückkehr zugestanden. Von dieser Gelegenheit machte W. Adams Gebrauch, um seinen Landsleuten durch Briefe von seinem Aufenthalte in Japan Kenntniß zu geben; aber diese Briefe scheinen nicht an ihre Bestimmungsorte gelangt zu sein, denn Jan Quakernaak wurde auf seiner Rückreise aus Japan in einem Gefecht gegen die Portugiesen vor Malakka erschossen.[2])

Nun verhielt sich W. Adams ruhig bis zum Jahre 1611, wo er vernahm, daß englische Schiffe auf Java angekommen seien. Er schrieb wiederum und richtete diese Briefe „An seine unbekannten Freunde und Landesgenossen“.

Diese Briefe wurden im Monat October 1612 dem englischen Kapitän John Saris eingehändigt, der im April des vorigen Jahres mit drei Schiffen aus England gesegelt war, um auf dem Pfade der Niederländer in Ostindien Handel zu treiben und sich gerade zu Bantam (auf Java) befand.

Demzufolge segelte John Saris im Januar 1613 mit einem einzelnen Schiffe von Bantam ab und ließ am 11. Juni desselben Jahres die Anker vor Firando fallen, wo er, laut der Beschreibung, welcher wir folgen, durch den Fürsten Foino Sama sehr freundlich und höflich empfangen wurde. Seine Ladung bestand hauptsächlich in 700 Ballen Pfeffer, um damit eine Probe zu machen.

Der Fürst von Firando kam an Bord des Schiffes und machte John Saris einen Besuch, wobei der Kapitän ihm einen Brief des Königs von England einhändigte, welchen der Fürst annahm, aber

---

[1]) „Recollections of Japan by Captain Gollownin“, London 1819, Introduction, S. 7 rc., verglichen mit Valentyn, S. 25 und 26, wo William Adams „Willem Aadams-Zoon“ genannt wird.

[2]) „Recollections of Japan“, Introduction, S. 11. Valentyn, S. 25.

denselben zu öffnen sich weigerte, bevor durch W. Adams, der zu diesem Zwecke aus Jeddo entboten wurde, eine Uebersetzung davon geliefert worden sei.

Am 13. Juni übergab John Saris seine Geschenke zum Werthe von 140 Pf. St., und durch Fürsprache W. Adams erhielt er Erlaubniß, zum Kaiser zu reisen, welcher damals seinen Hof in dem Palast zu Surunga hielt.

John Saris reiste am 7. August dahin ab und hatte am 8. September beim Kaiser Audienz. Den nun übersetzten Brief des Königs von England nahm der Kaiser mit großer Ehrenbezeigung entgegen, und versprach eine Antwort darauf geben zu wollen.

Hiernach trat John Saris in Unterhandlung mit den Großen des japanischen Reichs, um für die Engländer das Vorrecht zu erlangen, in Japan Handel treiben zu dürfen; und nachdem er eine Reise nach Jeddo gemacht hatte, um auch dem Kronprinzen seine Aufwartung zu machen, fand er bei seiner Rückkunft in Surunga die vom Kaiser ausgefertigte Acte bereits vor, in der den Engländern der Handel im japanischen Reiche unter sehr vortheilhaften Bedingungen zugestanden wurde.[1]) Außerdem empfing er bei seinem Abschiede von dem Kaiser ein Antwortschreiben an den König von England, in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßt und mit den größten Versprechungen für den Schutz des englischen Handels erfüllt.[2])

Alle diese Einzelheiten sind dem Bericht entnommen, welchen John Saris von seiner Reise und seinen Erlebnissen erstattet hat, und werden von dem englischen Berichterstatter, dem wir auch ferner in seinen Auslassungen folgen wollen, so umständlich mitgetheilt, daß es schwer fällt, dieselben ohne Beweise vom Gegentheil in Zweifel zu ziehen. Auf der andern Seite aber kann ich nicht verhehlen, daß in Bezug auf die Wahrhaftigkeit der Mittheilungen sich verschiedene Bedenken erheben, welche ich nicht vollständig zu beseitigen vermag. Denn wenn man erwägt, daß zu der Zeit, als John Saris sich in Japan befand, nämlich im Jahre 1613, die Eifersucht der japanischen Regierung gegen alle Fremden schon äußerst rege war, so läßt sich

---

[1]) S. Anhang A.

[2]) S. Anhang B.

kaum annehmen, daß den Engländern bei ihrem ersten Erscheinen in Japan so ausgedehnte Vorrechte zugestanden worden sein sollten, wie sie vorher und später wohl nie Fremden in irgend einem Lande eingeräumt worden waren. Nach John Saris erhielten die Engländer: 1) die Freiheit, in allen Theilen des Reichs Handel zu treiben; 2) die Freiheit, sich überall im Reiche niederzulassen und beliebig Häuser zu bauen; 3) die Freiheit, nach Gefallen zu kommen und zu gehen; 4) die Befreiung von allen Steuern auf bereits eingeführte oder in der Folge einzuführende Kaufmannsgüter; 5) Dispensation von der Reise an den Hof, und die Befreiung von der japanischen Jurisdiction.

Was das Antwortschreiben des Kaisers von Japan betrifft, so kann ich nur bemerken, daß, wenn dasselbe wirklich authentisch ist, dies eine Ehrenbezeigung gewesen wäre, wie sie meines Wissens noch nie einem europäischen Monarchen von Seiten Japans zu Theil geworden ist.

Die Möglichkeit für das Eine oder Andere besteht jedoch, und es ist ebenso glaublich, daß in der Zeit, von der wir reden, die Zuneigung des Kaisers nicht allein für die Engländer, sondern auch für die Niederländer stärker gewesen ist, als der Wille der Reichsräthe und der andern Vollstrecker der kaiserlichen Befehle, die Wirkungen derselben diesen beiden Nationen zu Theil werden zu lassen. Dies ist jedoch nur eine Bemerkung, welche ich hier beiläufig mache, auf die ich indeß in der Folge zurückkommen werde, und zwar mit all dem Ernste, den dieselbe nach meiner Ansicht verdient.

Was jedoch hiervon auch wahr oder nicht wahr sein möge, so viel ist sicher, daß die Engländer nie zur Ausübung der ausgedehnten Vorrechte gelangten, wie wir dies gleich sehen werden.

Bei seiner Rückkehr von Firando fand John Saris nur wenig von seinen mitgebrachten Waaren verkauft, und das Wenige auch nur unter der Hand oder auf dem Wege des Schmuggels, weil, wie er in seinem Bericht sagt, es den Fremden nicht erlaubt war, Waaren ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers zum Verkauf auszubieten. Auch waren die Japanesen jetzt weniger zum Kauf europäischer Tücher geneigt, weil sie sahen, daß die Engländer seidene Kleider trugen, und

sie kein Vertrauen zu Waaren hegten, von denen die Verkäufer selbst nicht Gebrauch zu machen schienen.

Ferner entstanden viele Unannehmlichkeiten aus den Zänkereien, die unter den Matrosen vorfielen, und welche diese nach ihrer Weise, nämlich sich am Lande zu schlagen, erledigen wollten. John Saris hatte viele Mühe, diese Gefechte zu verhindern, und es gelang ihm dies, wie er sagt, zu seinem Glücke. Denn der Fürst von Firando hatte ihm unumwunden erklärt, daß er die ersten Engländer, welche wieder ans Land kämen, um zu fechten und Blut zu vergießen, in Stücke hauen lassen würde; denn er könne von Fremdlingen nicht dulden, was seinen eigenen Unterthanen so streng verboten sei.

Ungeachtet dieses ungünstigen Anfangs beschloß John Saris eine englische Factorei anzulegen und daselbst ein Personal, bestehend aus acht Engländern, drei japanischen Dolmetschern und zwei Dienern, zurückzulassen. Richard Cocks wurde als Oberhaupt der Factorei angestellt, und W. Adams, den wir schon oben genannt haben, ihm als zweiter im Range beigesellt. John Saris kehrte darauf, am 4. December desselben Jahres, nach England zurück, wo er glücklich ankam und eine Liste derjenigen Waaren übergab, von denen er glaubte, daß sie für den japanischen Markt passend sein würden.

In der englischen Factorei saßen die Diener nicht müßig; sie kauften Fahrzeuge und trieben nach Siam und andern Plätzen Handel. Daß aber nicht alles nach Wunsch gelang, erhellt aus einem Brief, den Richard Cocks unterm 10. December 1614 an John Saris schrieb, worin er unter anderm klagt, daß die Bestimmungen, nach denen die Engländer von der Reise an den Hof befreit seien, nicht befolgt würden, weil von jedem Schiffe, welches ankomme, ein Geschenk an den Kaiser gegeben werden müsse[1]); daß sie kein Fahrzeug aussenden könnten, ohne einen Paß von dem Kaiser erhalten zu haben, weil es jedem Japanesen bei Todesstrafe verboten sei, das Reich zu verlassen. Nur unsere Schiffe aus England, fügt er bei,

---

[1]) Im Englischen steht „custum“, wahrscheinlich was die Japanesen „Fassak“ = Belastung, Erkenntlichkeit, nennen.

können kommen und gehen, wann sie wollen, und Niemand darf etwas dagegen sagen.

Während der Jahre 1615 und 1616 hielten die Engländer ihren Handel aufrecht, nicht allein in Japan, sondern auch in Siam und auf den Liéukiéu-Eilanden. Der englische Berichterstatter bemerkt, daß sie dieses der besondern Gunst des Kaisers zu danken hätten, dessen Schutz ihnen blieb, während die Spanier, Portugiesen und selbst die Niederländer mit Kälte und Geringschätzung behandelt wurden. Aber wie weit dieser Schutz gegangen ist, erhellt aus einem Briefe des Oberhaupts der Factorei vom Monat Februar 1617, woraus zu erkennen ist, daß viele ihrer Hoffnungen vereitelt waren. „Wir", heißt es darin unter anderm, „sind wieder bei dem Kaiser zugelassen worden, aber wir können unsere Vorrechte nicht wiedererhalten; unser Handel ist auf Firando und Nagasaki beschränkt, und die englischen Schiffe dürfen nur zu Firando einlaufen." [1])

Es scheint mir, als ob nach dieser Zeit die niederländische und die englische Factorei sich vereinigt und für gemeinschaftliche Rechnung in Japan Handel getrieben hätten, vermuthlich einem Vertrage zufolge, welcher am 2. Mai 1619 zwischen den Niederländisch- und Englisch-Ostindischen Handelsvereinen abgeschlossen wurde, wodurch, obgleich nur auf kurze Zeit, den weitgehenden Zwisten und Uneinigkeiten zwischen den Niederländern und Engländern über den Umfang des ostindischen Handels, wobei von beiden Seiten bereits Blut geflossen, ein Ziel gesetzt ward. Dieser Vertrag enthielt unter andern folgende Bestimmungen: Das beiderseitig erlittene Unrecht soll vergeben und vergessen sein. Das Recht des Handels soll sowol dem englischen als dem niederländischen Verein zustehen. Beide Vereine sollen in gemeinschaftlicher Berathung einen Tarif aufstellen, der für Spezereien sowohl beim Ein- als Verkauf gültig wäre. Auf den molukkischen Inseln, auf Banda und Amboina, sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß der englische Verein ein Drittel des ganzen Handels, der niederländische dagegen die beiden andern Theile genießen solle. Ferner enthielt der Vertrag noch andere Be-

[1]) „Recollections of Japan", Einleitung S. 11—36.

stimmungen hinsichtlich der Verwaltung und der Vertheidigung der gegenseitigen Besitzungen in Indien.

So finde ich ferner in den Urkunden, welche zu Desima bewahrt werden, einen Brief, datirt vom 8. September 1620, und an Se. kaiserliche Majestät von Japan gerichtet, worin die Diener der niederländischen und englischen Factoreien zu Firando mittheilen, daß die bisher zwischen den Niederländern und Engländern bestandenen Uneinigkeiten glücklich beseitigt seien, und daß sie sich vereinigt hätten, dem Könige von Spanien und dessen Anhängern den größtmöglichsten Abbruch zu thun, mit der gleichzeitigen Bitte, Se. Majestät wolle ihnen allen nothwendigen und möglichen Schutz verleihen. Diese Resolutionen wurden am Donnerstag, den 27. Mai 1621, geschlossen und unterschrieben für die niederländische Factorei von Jacques Spex, Leonard Camps und Willem Cornelis Enkhuizen; für die englische Factorei von Richard Cocks, William Eaton und J. Osterwik.[1])

Wie lange dieser gemeinschaftliche Handelsbetrieb gewährt hat, kann ich nicht genau bestimmen; daß er aber nicht von langer Dauer gewesen ist, werden wir gleich ersehen.

Gegen Ende des Jahres 1622 schrieb Richard Cocks an John Saris und meldete ihm, daß große Unruhen im japanischen Reiche und eine Verschwörung gegen das Leben des Kaisers stattgefunden, welche sehr nachtheilig für die Unternehmung der Engländer gewesen wären, dem Vorurtheile zufolge, welches man dabei gegen alle Fremdlinge gefaßt habe. — „Dies habe ich nöthig erachtet", heißt es am Schlusse des Briefes, „Sie von dem Stande der Dinge in Japan wissen zu lassen, welcher sich seit Ihrer Abwesenheit sehr verändert hat. Das Uebrige behalte ich mir vor, Ihnen mündlich bei meiner Zurückkunft nach England, welche, wie ich hoffe, im künftigen Jahre stattfinden wird, wenn mir Gott das Leben und meine Freiheit schenkt, mitzutheilen." — Er vollbrachte sein Vorhaben, und die Berichte, welche er bei seiner Ankunft in England erstattete, hatten den Abbruch der ganzen Factorei der Engländer zur Folge. Es geschah dies im Jahre 1623. Dieser Abbruch wurde von dem Englisch-Ostindischen Verein aus dem Grunde beschlossen, weil nicht allein

---

[1]) „Resolutie-boek te Desima van Augustus 1620 tot November 1623."

der Hauptzweck, auch in China eine Factorei zu errichten, mislungen war, wodurch ein vortheilhafter Handel aus Indien und China nach Japan hätte getrieben werden können, sondern auch, weil der Verein bei dem japanischen Handel schwere Verluste erlitten hatte, und vor der Hand keine Verbesserung in dieser Hinsicht zu erwarten war.

Es war im Jahre 1674, als die Engländer sich wieder in Japan zeigten, und zwar mit der Absicht, ihre Factorei und ihren Handel dort wiederherzustellen. Ein zu diesem Zweck mit Genehmigung des Königs Karl II. aus England gesandtes Schiff ankerte im Monat Juni 1674 vor der Stadt Nagasaki. Am Bord befanden sich die Herren Simon Delboe, Hammond Gibben und William Ramsden, welche den englischen Handel daselbst vertreten sollten.

Die Abgesandten machten Mittheilung von ihrer Sendung und übergaben zugleich mit dem Briefe des Königs von England auch eine Abschrift der Acte, infolge welcher sie früher zu dem Handel mit Japan zugelassen worden waren. Sie wurden anfangs sehr freundlich empfangen, aber ihnen trotzdem alle Gemeinschaft mit dem Lande untersagt, bis die von ihnen gestellte Bitte dem Kaiser vorgetragen und eine Antwort darauf ertheilt sein würde; außerdem mußten sie alle ihre Waffen, Kugeln und Schießpulver den Japanesen zur Aufbewahrung übergeben. Ferner mußten sie sich einer strengen Untersuchung unterwerfen, wobei unter andern folgende Fragen an sie gerichtet wurden: Wo ihre ursprüngliche Acte in Betreff der Zulassung, mit dem Siegel des Kaisers versehen, geblieben sei? — Wie es gekommen, daß sie neunundvierzig Jahre fortgeblieben seien? — Ob der König von England verheirathet sei und mit wem? — Ob auch Kinder aus dieser Ehe entsprossen? — Welchem religiösen Bekenntnisse sie zugethan seien? u. s. w. — Die Abgesandten antworteten, daß die ursprüngliche Acte bei Abbruch der Factorei an den kaiserlichen Hof zurückgesandt worden; daß innere Unruhen in England und Kriege mit den Niederländern sie verhindert hätten, nach Japan zu kommen; daß der König schon seit elf Jahren mit einer portugiesischen Prinzessin verheirathet sei, daß aber keine Kinder aus dieser Ehe entsprossen; endlich daß sie, die Abgesandten, evangelische Christen seien, gleich den Niederländern, und erwarteten, ebenfalls zum Handel zugelassen zu werden.

Viele Mühe hatten sie hinsichtlich ihrer Flagge, in der die Japanesen einige Aehnlichkeit mit dem portugiesischen Kreuze zu finden vermeinten und aus diesem Grunde das Aufhissen derselben verboten, weil der Regierung und dem Volke dadurch Anstoß gegeben werden könne.

Während dieser Zeit kamen auch die niederländischen Schiffe von Batavia, welche die Nachricht brachten, daß der Krieg mit den Engländern, welche sich mit den Franzosen gegen die Niederländer verbunden hatten, aufs neue ausgebrochen sei. Dies gab zu neuen Weiterungen Anlaß, und die Engländer wurden von den Japanesen befragt, weshalb sie sich mit den Franzosen, welche doch Papisten seien, verbunden hätten, um die Niederländer zu bekriegen, mit denen sie ja, nach ihrer eigenen Erklärung, eines Glaubens seien? Die Engländer beriefen sich auf die staatlichen Verhältnisse, welche in Europa von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig seien, mit welcher Erklärung sich die Japanesen begnügten.

Dennoch aber machten die Engländer keine Fortschritte, sie wurden am Bord ihres Schiffes fast wie Gefangene gehalten, bis am 28. Juli 1674 Beamte des Gouvernements an Bord erschienen, um ihnen die aus Jedo eingetroffenen Befehle des Kaisers zu publiciren. Es hieß hierin unter anderm: daß die Bitte der Engländer, zu dem Handel in Japan wieder zugelassen zu werden, wohl geprüft worden, daß aber in Erwägung, daß der König von England mit einer Tochter des Königs von Portugal, eines Feindes der Japanesen, verheirathet sei, ihre Bitte nicht gewährt werden könne. Hiernächst wurde ihnen befohlen, den Hafen binnen zwanzig Tagen zu verlassen. Man gestand ihnen jedoch einige Erleichterung zu, als sie darauf aufmerksam machten, daß sie den größten Gefahren entgegengingen, wenn man sie zwänge, bei dem herrschenden Passatwinde unter Segel zu gehen, und so verstrich die Zeit bis zum 30. August, bevor sie die Bai von Nagasaki verließen, nachdem sie Tags zuvor ihre Waffen und Munition wieder zurückerhalten hatten.

Auch forderte die japanische Regierung sowohl von den englischen als niederländischen Oberhäuptern ein schriftliches Versprechen, daß, obgleich ihre Nationen jetzt sich einander bekriegten, ihre Schiffe gegeneinander keine Feindseligkeiten ausüben sollten, solange sie sich

in den japanischen Gewässern befänden; dagegen erhielten die Engländer noch die Zusage, daß den Niederländern das Aussegeln ihrer Schiffe nicht eher gestattet werden sollte, als bis wenigstens zwei Monate seit der Abreise des englischen Schiffes verflossen, um demselben so Zeit zu gönnen, außer Bereich der niederländischen Schiffe, welche sich in Japan befanden, zu kommen.

Alle andern Bitten der Engländer fanden nicht die geringste Beachtung. Vergebens gaben sie sich alle Mühe, wenigstens ihre an Bord befindliche Ladung verkaufen oder vertauschen zu dürfen. Die Gewissenhaftigkeit der Japanesen in der Ausführung der kaiserlichen Befehle ging so weit, daß sie als Kostenerstattung keine andern als chinesische Waaren von den Engländern annahmen.

Endlich fragten die Engländer, ob es ihnen erlaubt werden würde, nach dem Tode ihrer Königin zurückzukehren? worauf sie den Bescheid erhielten, daß darüber nichts bestimmt worden sei, man ihnen jedoch den Rath gebe, so etwas nicht zu unternehmen. Ferner wurde ihnen zu verstehen gegeben, daß die Befehle des Kaisers unabänderlich und zu vergleichen wären den Schweißtropfen des menschlichen Körpers, die, einmal herausgebrochen, den Weg nie wieder zurückfinden könnten.

Ungeachtet dieses mislungenen Versuchs gab der Englisch-Ostindische Handelsverein nicht alle Hoffnung auf, die Handelsbeziehungen mit Japan wieder anzuknüpfen. Zu diesem Zweck errichteten sie eine Factorei auf der Insel Haeynan.[1]) Aber auch diese Unternehmung befriedigte ihre Erwartungen nicht, und die Factorei wurde im Jahre 1682, nachdem die Gesellschaft große Verluste erlitten hatte, wieder aufgehoben.[2])

Es scheint nicht, daß nach dieser Zeit die englische Regierung oder die Englisch-Ostindische Compagnie versucht hätte, Handelsunternehmungen in Japan zu begründen, es sei denn, daß man die in den Jahren 1813 und 1814 erfolgte Sendung zweier englischer Schiffe darunter begreifen wollte, während welcher Zeit die Insel Java unter der englischen Zwischenverwaltung stand. Da aber diese

[1]) Eine Insel an der chinesischen Küste, südwestlich von Macao, zwischen dem 18. und 20. Grade nördlicher Breite. (Atlas von Maltebrun.)

[2]) „Recollections of Japan“, Einleitung S. 37—55.

Sendung unter niederländischer Flagge geschehen und der Handel als für niederländische Rechnung getrieben betrachtet worden ist, so müssen auch die Einzelheiten in dieser Hinsicht als dem niederländischen Handel zugehörig angesehen werden.

Dennoch wurde, obgleich für Privatrechnung, der Versuch noch einmal gemacht, und zwar im Jahre 1803 durch zwei verschiedene Schiffe. Das erste ging am 24. August 1803 unter dem Pfaffenberg vor Anker und wurde vom Kapitän W. R. Steward geführt, einem Amerikaner, welcher einige Jahre früher mit dem Schiffe The Elisia zu Batavia angekommen war und für niederländische Rechnung eine Reise nach Japan unternommen hatte. Er gab vor, von Neuyork für eigene Rechnung und auf Risico zu kommen, und bat um die Erlaubniß, Handel treiben zu dürfen. Das andere Schiff, Friedrich, geführt vom Kapitän James Torrey, warf am 9. September desselben Jahres unter den Cavallos Anker. Der Kapitän behauptete ein Engländer zu sein; er komme, sagte er, von Kalkutta in Bengalen für eigene Rechnung und auf Risico, und bat gleichfalls um Gestattung des Handels.

Ueber beide Gesuche forderte der Gouverneur von Nagasaki die Meinung des Oberhauptes des niederländischen Handels ein. Der Genannte antwortete darauf mit vieler Umsicht: daß er jede Entscheidung der japanischen Regierung sich gefallen lassen müsse, aber in Erwägung, daß den Niederländern mit Ausschluß aller andern Nationen der Handel in Japan zugestanden worden, verpflichtet sei, gegen die Zulassung jedes andern Fremdlings zu protestiren.

Daß die Antwort des niederländischen Oberhauptes von Einfluß gewesen, ist wohl unzweifelhaft; denn ohne die Entschließung des Kaisers einzuholen, erließ der Gouverneur von Nagasaki den Befehl, daß beide Schiffe weder in den Hafen einlaufen, noch irgend wie daselbst Handel treiben dürften, sondern schleunigst wieder absegeln sollten.

Es ist nicht überflüssig, hier zu bemerken: 1) Obgleich ersteres Schiff vorgab, von Neuyork zu kommen, war dasselbe nach andern Berichten zu Kalkutta, also höchst wahrscheinlich für englische Rechnung, ausgerüstet worden. 2) Bei der auf dem zweiten Schiffe stattgefundenen Untersuchung, wobei ebenso wie beim ersten das niederländische Oberhaupt auf Befehl des Gouverneurs von Nagasaki ge-

genwärtig war, wollten weder die Ober-Banjosen, noch die Dolmetscher das Wort „Engländer" beachten, noch viel weniger dasselbe in ihren Büchern verzeichnen, obgleich Kapitän Torrey wiederholt erklärte, daß er ein Engländer und sein Schiff ein englisches sei. Die Ober-Banjosen und die Dolmetscher begnügten sich vielmehr, in ihrem Rapport an die japanische Regierung das Schiff als von Kalkutta in Bengalen kommend zu bezeichnen, ein Ort, welcher unter den Verbotsgesetzen der Japanesen noch nicht mit einbegriffen war. Endlich 3) unterwarfen beide Schiffe, sowie alle früher gekommenen, sich freiwillig den Bestimmungen, nach welchen sie ihre Waffen und Kriegsvorräthe den Japanesen so lange in Verwahrung geben mußten, als es ihnen vergönnt war, in Japan zu bleiben.[1])

Von einer ganz andern Art war im Jahre 1808 die Erscheinung einer englischen Kriegsfregatte, des Phaeton, unter Befehl des Kapitäns Fleetwood Pellew. Dieses Schiff erschien am 4. October des genannten Jahres unter niederländischer Flagge in dem Hafen von Nagasaki, setzte sogleich ein bewaffnetes Boot aus, überfiel das Fahrzeug, welches nach altem Brauch dem Schiffe entgegengesandt wurde, um es zu recognosciren und die Gouvernementspapiere abzuholen, während die darin als Abgeordnete sich befindenden Niederländer gezwungen wurden, sich an Bord der englischen Kriegsfregatte zu begeben, wo sie gefangen gehalten wurden.

Diese Gefangenen wurden dann streng, unter Androhung der

---

[1]) Tagebuch vom Jahre 1803 in den Urkunden zu Desima. Im Vorbeigehen kann ich nicht unterlassen, hier noch zu bemerken, daß kein Mensch mehr als ich die erniedrigenden Bestimmungen hassen kann, denen die Fremden, welche nach Japan kommen, um Handel zu treiben, sich unterwerfen müssen; zugleich kann ich aber auch nur mit dem größten Widerwillen die Bemerkungen lesen, welche über die Unterwerfung der Niederländer unter diese Bestimmungen von Solchen gemacht werden, welche entweder mit den hier einschlagenden Verhältnissen gänzlich unbekannt sind oder durch andere Beweggründe geleitet werden. Die Engländer und, wie wir später sehen werden, auch die Russen haben sich diesen Bestimmungen unterworfen; ihren Zweck aber, einen Handelsvertrag mit Japan abzuschließen, haben sie dennoch nicht erreicht; und es mag wohl hauptsächlich Neid sein, was sie bestimmt, in so verächtlichen Ausdrücken von den sich diesen entwürdigenden Bestimmungen fügenden Niederländern zu reden. Schweigen wäre wohl hier das Klügere.

Todesstrafe, befragt, wo die niederländischen Schiffe sich befänd
Sie gaben der Wahrheit gemäß zur Antwort, daß in diesem Ja
keine Schiffe angekommen seien. Aber diese Antwort schien den e
lischen Kapitän nicht befriedigt zu haben; er ließ mehrere bewaffn
Schaluppen und Boote aussetzen und fuhr damit in der ganzen B
von Nagasaki umher, wahrscheinlich um sich von dem Nichtvorh
densein niederländischer Schiffe zu überzeugen, und kam erst spät
Abend an Bord seines Schiffes zurück.

Unterdessen war das Entsetzen und die Verlegenheit in Nagas
sehr groß. Auf die erste Nachricht, daß bewaffnete Boote in der B
umherfuhren, wurden alle Niederländer, welche sich auf der In
Desima befanden, aufgefordert, dieselbe zu verlassen und sich nach N
gasaki in das Gouvernementsgebäude zu begeben; ebenso wurde
ganze Insel, sowie auch die sogenannte Muscheltreppe, welche v
der Seeseite her den Eingang nach Nagasaki bildet, mit japanisch
Soldaten und Geschütz besetzt.

Der Gouverneur aber, ohne hinreichende Macht, um der G
waltthat der Engländer mit Erfolg zu begegnen, mußte alles
seinem größten Verdrusse ruhig mit ansehen. An die beiden Ob
Banjosen, welche mit den abgeordneten Niederländern dem englisch
Schiffe entgegengegangen waren, sandte er Befehl, dafür zu sorge
daß die beiden gefangenen Niederländer wieder ausgeliefert würde
mit dem Bedeuten, daß sie, ohne dieselben befreit zu haben, nie wied
vor ihm erscheinen dürften. [1]) Nach langer Ueberlegung und Berathu

---

[1]) Es ist bemerkenswerth, daß die ersten Worte, welche der Gouverne
dem niederländischen Oberhaupte, als dieses mit den Seinigen im Gouvern
mentsgebäude angekommen war, zurief, also lauteten: „Hier, meine Herre
könnt ihr ruhig und sicher sein, und ich verspreche euch, daß die gefangen
Holländer auch bald zurückgegeben werden sollen." Nicht weniger anerke
nenswerth ist die Aufopferung, die der Gouverneur bewies, um sein Ve
sprechen erfüllen zu können, was dem bekannten trotzigen Charakter eines J
panesen viel gekostet haben muß. Ich weiß dafür keinen Grund anzugebe
es sei denn, daß es auf Wahrheit beruht, was ich irgendwo gelesen habe, da
nämlich die Niederländer in Japan als Geißeln angesehen wurden, welc
dem Gouverneur von Nagasaki in Verwahrung gegeben worden, un
es ihm sonach als ein auf der japanischen Nation haftender unve

wagte es einer der Dolmetscher, an Bord des englischen Schiffes zu gehen und um die Entlassung der gefangenen Niederländer zu bitten, was der englische Kapitän zu thun versprach, wenn man ihm sobald als möglich Wasser, Brennholz, Rindvieh und Anderes, woran er Mangel leide, an Bord besorgen würde. Der Gouverneur von Nagasaki genehmigte alles, und nachdem die Forderungen des englischen Kapitäns auf das vollständigste befriedigt worden waren, wurden die gefangenen Niederländer wieder ausgeliefert und dabei ein Schreiben an das niederländische Oberhaupt gerichtet, worin der Kapitän erklärte, daß er nicht gekommen sei, gegen eine wehrlose Factorei Feindseligkeiten auszuüben, sondern allein, um niederländische Schiffe zu erbeuten, in welcher Hoffnung er sich jedoch getäuscht habe. Er beklagte übrigens, daß Napoleon's verwerfliche Politik die Beziehungen zweier so lange befreundeter Nationen, wie die englische und die niederländische, getrübt habe, und erbot sich, die Bestellung sämmtlicher Briefe, welche das Oberhaupt wünschen möchte, es sei nach Java oder nach Europa, gewissenhaft zu besorgen.

Dieses Schreiben war vom 6. October 1808 datirt, und am Nachmittag desselben Tages verließ die Fregatte die Bai von Nagasaki ohne Hinderniß. Es war aber bereits eine ansehnliche Macht der umliegenden Landesherren im Anzuge, um dieselbe feindlich zu behandeln, wenn sie sich länger aufgehalten hätte.

Ich habe oben zu sagen vergessen, daß, als nach der ersten Forderung der Engländer die Erfrischungen nicht sogleich geliefert wurden, der Kapitän drohte, sich mit seinem Schiffe dem Lande zu nähern und alle japanischen Barken und chinesischen Dschonken in Brand zu stecken. Wahrscheinlich hat diese Drohung mit dazu beigetragen, die Zustimmung des Gouverneurs zur Lieferung des Verlangten so schnell zu erwirken. Was auch hiervon das Wahre sein möge, so viel steht fest, daß nach der Auslieferung der Gefangenen und nachdem das englische Schiff die Bai von Nagasaki verlassen hatte, die Niederländer die Erlaubniß erhielten, wieder nach der Insel Desima zurückzukehren.

---

tilgbarer Schandfleck erschienen sein würde, wenn er bei etwaiger Rückforderung der Geißeln hätte erklären müssen, daß dieselben aus Schwäche dem Feinde übergeben worden und in dessen Händen geblieben wären.

Aber die erste Nachricht, welche sie dort empfingen, war die, daß in der Morgenfrühe des 7. October 1808 der Gouverneur durch das sogenannte „Bauchschneiden“ auf japanische Weise sich das Leben genommen hatte; vielleicht zufrieden, die Ehre seiner Nation gerettet zu haben, aber verzweifelnd an seiner Verantwortung wegen der Zulassung eines fremden, feindlichen Schiffes, ohne dasselbe vernichtet und verbrannt zu haben, wie die unwiderruflichen Befehle des Kaisers lauten.

Mehrere Befehlshaber der kaiserlichen Wachen folgten dem Beispiel des Gouverneurs, wahrscheinlich weil sie der Gewaltthat des englischen Schiffes keinen Widerstand entgegengestellt hatten. Bei Hofe wurde die Sache in der That sehr ernst genommen. Als der neuangestellte Gouverneur erschien, wurden alle auf den Vorfall sich beziehenden Umstände auf das genaueste untersucht, und auf Befehl des Kaisers wurden dem Landesherrn von Fiseeng, dessen Unterthanen die kaiserlichen Wachen besetzt hatten, hundert Tage Gefängnißstrafe zuerkannt, während welcher Zeit er sich nicht barbieren durfte, den Einwohnern der ganzen Landschaft aber die Verpflichtung oblag, ebenso lange ihre Häuser geschlossen zu halten. Den Dolmetschern, welche mit den Abgeordneten im Fahrzeuge sich befunden hatten, wurde eine gleiche Gefängnißstrafe zuerkannt; dem Dolmetscher dagegen, der es gewagt hatte, nach dem Schiffe zu fahren, um die Entlassung der Gefangenen zu bewirken, eine Belohnung zuerkannt. Er wurde vom Vice-Unter-Dolmetscher zum wirklichen Unter-Dolmetscher befördert, und für seine Nachkommen empfing er das Vorrecht, daß sie sogleich wählbar für den Posten eines Vice-Unter-Dolmetschers sein sollten, ohne gehalten zu sein, erst den Lehrlingsgrad zu durchlaufen. Endlich ist noch zu bemerken, daß der Sohn des Gouverneurs, dem dieser Vorfall das Leben gekostet hatte, von dem Kaiser in Gnaden angenommen und zu dem Rang eines kaiserlichen Kammerherrn erhoben wurde.

Dieser Vorfall hatte ferner zur Folge, daß die Maßregeln gegen fremde Schiffe noch mehr verschärft wurden, wie wir dies später erwähnen werden. Es ist auch leicht zu begreifen, daß der den Japanesen durch diesen Vorfall angethane Schimpf ihnen einen tödtlichen

Haß gegen Alles, was den Namen Engländer trug, einflößte, und es ist nicht wahrscheinlich, daß, solange die Erinnerung an diesen Vorfall lebendig bleibt, es den Engländern gelingen werde, den Zugang zu dem japanischen Reiche ohne Anwendung von Waffengewalt zu erlangen. [1])

---

[1]) Urkunden zu Desima, abgehende geheime Briefe von 1807—10.

Dritte Abtheilung.

Bemühungen der Russen, Handelsverbindungen mit Japan anzuknüpfen.

Bei der Aufgabe, welche ich übernommen habe, kann es nicht überflüssig sein, auch eine Uebersicht von den Bemühungen der Russen, Handelsverbindungen in Japan anzuknüpfen, zu geben; denn obgleich ihre Bestrebungen misglückt sind, wird dieser Ueberblick doch dazu beitragen, uns mit den Beziehungen der Europäer zu Japan näher bekannt zu machen.

Die erste Unternehmung der Russen zu diesem Zwecke fand im Jahre 1792 statt, wo auf Befehl der Kaiserin Katharina II. der Gesandte Laxmann abgeschickt wurde, um Japan für den Handel mit den Russen zu eröffnen. Laxmann wurde über alle Erwartung wohl empfangen, und obgleich abgewiesen, erhielt er dennoch die schriftliche Erlaubniß, daß jährlich ein russisches Schiff in Nagasaki einlaufen dürfe, um Handel zu treiben, aber nur in Nagasaki, und unbewaffnet, wenn es nicht feindlich behandelt werden wollte. [1])

Indessen schrieb man das nicht vollkommene Gelingen dieser Sendung in Rußland einigen Misgriffen zu, und zwar hauptsächlich der geringen Pracht, mit der die Gesandtschaft aufgetreten sei. Der Brief an den Kaiser von Japan war nicht durch die Kaiserin selbst, sondern durch ihren Statthalter in Sibirien geschrieben, was dem trotzigen Monarchen von Japan Anstoß gegeben hatte, denn er erwartete gewiß mehr Höflichkeit von der kaiserlichen Majestät des Nordens. Außerdem war man nicht in Nagasaki eingelaufen, obgleich

---

[1]) Die Japanesen haben jedoch dieser angeblichen Erlaubniß eine ganz andere Auslegung gegeben, wie wir später sehen werden.

dieses der einzige Hafen ist, wo fremde Schiffe zugelassen werden; sondern in einen Hafen an der Küste von Jesso. Endlich war der Gesandte Laxmann kein Höfling und dabei von zu niedrigem Range und von zu einfachen Manieren, um bei einem argwöhnischen Volk, welches nach dem Urtheil der Europäer mehr auf äußerliche Pracht als auf innern Werth sieht, einen lebhaften Eindruck zu machen. [1])

Man dachte jedoch an diese ganze Sache nicht mehr, bis zehn oder elf Jahre später, im Jahre 1803, der russische Schiffskapitän Krusenstern auf Befehl des Kaisers Alexander bestimmt wurde, mit zwei Schiffen, dem Nadeschda und dem Newa, die Reise um die Welt zu machen. Man beschloß, mit dem zuerst genannten Schiffe eine zweite Gesandtschaft an den Kaiser von Japan abzuordnen, und zwar mit den früher an Laxmann ertheilten Instructionen. Als Gesandter wurde der Herr von Resanoff gewählt, ein vornehmer Theilhaber und Mitverweser des Russisch-Amerikanischen Handelsvereins; und um seiner Sendung mehr Glanz zu geben, bekam Herr von Resanoff nicht nur das Kreuz des St.-Andreas-Ordens, sondern wurde außerdem auch noch mit dem Titel „Kammerherr Sr. kaiserlichen Majestät" beehrt.

Man wählte prächtige Geschenke aus, um die Gunst des japanischen Monarchen und seiner Minister zu gewinnen; und damit dies um so besser gelinge, wurden einige von den Japanesen, welche im Jahre 1796 auf den Aluitischen Inseln gestrandet waren und sich seit 1797 zu Irkutschk befanden, dem Gefolge des Gesandten zugesellt, um dem Kaiser von Japan zurückgegeben zu werden. Diese Japanesen waren vier von den Dreizehn, welche während ihres Aufenthalts in Rußland die christliche Religion nicht angenommen und ihr Verlangen zu erkennen gegeben hatten, in ihr Geburtsland zurückgeführt zu werden. [2])

Am 9. October 1804 ankerte der Nadeschda unter dem Pfaffenberg, mit der Gesandtschaft am Bord. Gleich bei dessen Erscheinen begab sich das niederländische Oberhaupt, auf Ersuchen des Gou-

---

[1]) Krusenstern, „Reise um die Welt." Nach der niederländischen Uebersetzung, Thl. I, Hauptstück 1, S. 44.

[2]) Krusenstern, a. a. O., S. 46.

verneurs von Nagasaki, mit einigen Ober-Banjosen an Bord desselben, wo Herr von Resanoff vorläufig den Zweck seiner Sendung eröffnete, sich jedoch weigerte, seine Briefe abzugeben, bis er beim Gouverneur von Nagasaki Audienz erhalten hätte, wozu Veranstaltungen zu treffen er die Ober-Banjosen bat. Hiernach befragten die Ober-Banjosen die vier Japanesen, welche sich auf dem russischen Schiff befanden. Diese erklärten, daß sie, vor ungefähr zwölf Jahren, ihrer sechzehn an der Zahl, durch Sturm auf die Küste von Kamtschatka geworfen worden seien, woselbst sie Schiffbruch gelitten hätten, daß seitdem drei ihrer Gefährten gestorben wären, sodaß bei ihrer Abreise noch dreizehn übrig gewesen, von denen neun vorgezogen hätten in Rußland zu bleiben; sie hingegen hätten gewünscht, in ihre Heimat zurückzukehren.

Während dieses Verhörs fand der russische Gesandte Gelegenheit, sich mit dem niederländischen Oberhaupte persönlich zu unterhalten. Er übergab ihm einen, von Herrn Dirk van Hogendorp, damaligem Gesandten der Batavischen Republik am Hofe zu St.-Petersburg, an das Oberhaupt gerichteten Brief, und ließ ihn überdies zwei andere, offene Briefe einsehen, von denen der eine von demselben Herrn van Hogendorp geschrieben und an alle Gouverneure, Commandanten, bürgerliche und Militär-Autoritäten in der Batavischen Republik sowol wie auf den andern Besitzungen und Colonien gerichtet war; der andere war von dem Rath der Asiatischen Besitzungen in Amsterdam geschrieben und an den Gouverneur-General und die Räthe in Indien und zu Batavia gerichtet. Beide Briefe enthielten hauptsächlich die Mittheilung, daß an Bord eines russischen Kriegsschiffes unter Befehl des Kapitäns Krusenstern Herr von Resanoff sich befinde, Gesandter des Kaisers von Rußland am Hofe des Kaisers von Japan, mit dem Bedeuten, wie die Regierung der Batavischen Republik verlange, daß während der Anwesenheit und des Aufenthalts dieses Schiffes in einem der Häfen ihrer Besitzungen der Gesandte empfangen werden solle mit der Ehrfurcht und Hochachtung, welche man zu allen Zeiten Abgesandten gekrönter Häupter, Freunden und Bundesgenossen des Staats zu erweisen gewohnt sei, und wodurch ihm der Aufenthalt in Indien angenehm gemacht und seine Zwecke befördert werden könnten. Zum Schlusse war noch hinzugefügt,

daß die Anweisung in voller Kraft bleiben solle, und wäre es auch, daß ein unverhoffter und nicht zu erwartender Friedensbruch zwischen diesen beiden Mächten stattfinden sollte.

Auf die Bitte des Oberhaupts wurden ihm durch den Gesandten Copien dieser Briefe übergeben.

Am andern Tage begab sich das niederländische Oberhaupt wiederum an Bord des russischen Schiffs, um eine Commission hoher japanischer Beamten dorthin zu begleiten. Als Dolmetscher dieser Commission befragte er den Gesandten, welches der Inhalt der Briefe sei, die er, wie er sage, für Se. Majestät dem Kaiser von Japan mit sich führe? — Darauf antwortete der Gesandte, daß er als Botschafter des Kaisers von Rußland an den Kaiser von Japan gesandt sei, um zuvor dessen Dank für die vor einigen Jahren erhaltene Erlaubniß zu überbringen, mit russischen Schiffen nach Nagasaki kommen und Handel treiben zu dürfen; daß er Geschenke für Se. Majestät den Kaiser mitgebracht, und ferner eine Vollmacht habe, einen Handelsvertrag zwischen beiden Mächten abzuschließen, worauf er seine Bitte wiederholte, zur Erlangung dieses Zweckes dem Gouverneur von Nagasaki und dem Kaiser vorgestellt zu werden. Schließlich sprach er seine Weigerung aus, der an Bord gekommenen Commission seine Briefe zu übergeben, wozu er freundlich aufgefordert worden war.

Ferner bat der Gesandte, daß ihm gestattet würde, tiefer in die Bai einzulaufen, weil der Platz, wo das Schiff jetzt liege, unsicher und bei einem ausbrechenden Sturm gefährlich sei. Nach einiger Berathung wurde dies erlaubt, mit dem Vorbehalt jedoch, daß das Pulver und die Waffen den Japanesen in Verwahrung gegeben würden. Diesem Verlangen stimmte der Gesandte bereitwillig zu, nur bat er, daß darunter nicht die Waffen der Mannschaften, welche seine Ehrenwache bildeten, mit einbegriffen werden möchten, ebenso die Säbel der Offiziere. Diese Bitte wurde gewährt; die Jagdgewehre mußten die Offiziere jedoch abliefern.

Die Uebergabe der Waffen und des Pulvers fand sofort statt, und das Schiff ging des Abends an der Außenseite des Pfaffenbergs vor Anker.

Der Gesandte nöthigte das niederländische Oberhaupt, bei ihm die Abendmahlzeit einzunehmen, was dieser auch annahm; aber

Hiermit endete denn auch mit einem mal alle directe Gemeinschaft zwischen den Niederländern und den Russen; die japanische Regierung verbot dieselbe nach beiden Seiten hin auf das Strengste, während das russische Schiff von allen Seiten durch eine Menge bewaffneter Fahrzeuge umringt wurde, sowohl um dasselbe zu bewachen als um die Ausführung des obengenannten Befehls zu sichern. Auf wiederholte Bitten erhielten der russische Gesandte und das niederländische Oberhaupt zwar die Erlaubniß, sich gegenseitig Geschenke zukommen zu lassen; jedoch waren die Japanesen hierbei so streng, daß sie dem Oberhaupte nicht erlaubten, dem Gesandten einen mit Wolle gefütterten Schlafrock zu schenken. Das Oberhaupt hatte gemeint, gerade mit diesem Geschenk dem Gesandten eine besondere Freude zu erweisen, weil er erfahren hatte, daß derselbe über starke Erkältung klagte und es die Art seiner Unpäßlichkeit nicht zuließ, sich dem Feuer zu nähern, um sich zu erwärmen. Die japanische Regierung entschuldigte die Weigerung blos damit, daß sie sagte, der Schlafrock sei aus japanischen Stoffen verfertigt und darum unter der ertheilten Erlaubniß nicht mit einbegriffen.

Unter dieser strengen Aufsicht war es den Russen nicht allein nicht erlaubt, ans Land zu gehen, sondern sie durften nicht einmal auf einen kleinen Abstand rund um das Schiff fahren. Eine Unterhandlung von wenigstens sechs Wochen war nöthig, bevor der Gesandte einen Spazierweg, nicht weit vom Schiffe, abgezäunt erhielt, und zwar nur in Erwägung einer vorgewendeten Unpäßlichkeit.

Dieser Ort befand sich nahe am Meeresufer in einer abgeschlossenen Bucht und an der Landseite mit einer hohen Hecke von Bambusrohr umzäunt. Die Länge betrug nicht viel mehr als hundert, und die Breite ungefähr vierzig Schritte, und dennoch wurden in der Nähe zwei Wachthäuser aufgestellt; auch wurde das Ufer, soweit dasselbe bei niedrigem Wasser trocken blieb, zu beiden Seiten gleichfalls durch eine Bambushecke umzäunt, sodaß die ab- und zufahrenden Schaluppen diese Hecken passiren mußten. Sobald sie aber die Hecke verlassen hatten, wurden sie von 12—15 Wachtfahrzeugen umringt, welche sie keinen Augenblick aus den Augen verloren.

Es dauerte bis zum 16. October, bevor nach dieser ersten Gunst den Russen erlaubt wurde, mit ihrem Schiffe an die Binnen- oder

Ostseite zu kommen und daselbst zu ankern; und erst nach dem 8. November, als die nach Batavia zurückkehrenden niederländischen Schiffe ihren gewöhnlichen Ankerplatz im Innern der Bai verlassen hatten, wurde den Russen erlaubt, deren Stelle einzunehmen. Auch erhielten sie später die Erlaubniß, die Reparatur ihres Schiffes, welche nach einer so langen Seereise dringend nothwendig war, zu bewerkstelligen. Jede dieser einzelnen Vergünstigungen ging jedoch mit einer Verstärkung der japanischen Wachen sowohl an der See- als an der Landseite parallel.

Ein Vorfall, der sich im Monat Januar 1805 ereignete, trug keineswegs dazu bei, den Aufenthalt der Russen angenehmer zu machen, als er bisher gewesen. Einer der aus Kamtschatka zurückgekehrten Japanesen brachte sich an Bord des russischen Schiffs mit einem Rasirmesser eine tiefe Wunde am Halse bei, die jedoch nicht tödtlich zu sein schien. Dieser Vorfall bewirkte, daß die Russen von Seiten der japanischen Regierung einer sehr lästigen Untersuchung unterworfen wurden, obgleich die wahre Ursache, die den Japanesen zu diesem verzweifelten Schritt veranlaßte, nie bekannt wurde. Einige vermutheten, daß der Verdruß über die sich verzögernde Erfüllung seines lebhaften Wunsches, seinen Angehörigen zurückgegeben zu werden, ihn zu diesem Schritt getrieben habe; andere behaupteten, daß Gewissensbisse und Reue die Motive dazu gewesen seien. Er habe nämlich gleich nach seiner Ankunft der japanischen Regierung ein Schriftstück übergeben, in welchem von seiner Seite nicht allein über harte Behandlung, unter der die Japanesen in Rußland zu leiden gehabt hätten, geklagt worden sei, sondern worin er auch die Russen als fanatische Christen bezeichnet habe, welche die zurückgebliebenen Japanesen gezwungen hätten, das Christenthum anzunehmen. Ferner wäre in diesem Schreiben die Vermuthung ausgesprochen gewesen, daß der Hauptzweck der russischen Expedition wahrscheinlich der sei, das Christenthum in Japan wieder einzuführen.

Letztere Angabe muß jedoch in Zweifel gezogen werden, da in diesem Fall von Seiten der sonst so argwöhnischen japanischen Regierung sicherlich andere Maßregeln ergriffen worden wären.

Wahr aber ist es, daß gleich nach Ankunft der Russen der Gouverneur von Nagasaki den Gesandten ersuchen ließ, ihm die vier zu-

rückgekehrten Japanesen auszuliefern. Weil jedoch der Gesandte sie dem Kaiser selbst vorstellen wollte, wurde diese Bitte abgeschlagen; ebenso das einige Wochen später wiederholte Ersuchen. Kurz nach oben erzähltem Vorfalle aber bat der Gesandte den Gouverneur, ihm die Japanesen abzunehmen, erhielt aber zur Antwort, daß er sie nun auch noch länger behalten möge, da er ihre Herausgabe zweimal verweigert habe. Erst am Tage der Abfahrt der Russen verließen sie das russische Schiff, wahrscheinlich um eine lebenslängliche Gefängnißhaft anzutreten.

Die russische Gesandtschaft empfing am 19. Februar endlich die Nachricht, daß durch den Kaiser ein Bevollmächtigter, von acht vornehmen Personen begleitet, aus Jedo abgeordnet sei, um mit ihr in Unterhandlung zu treten. Obgleich aus dieser Sendung deutlich genug hervorging, daß es dem russischen Gesandten schwerlich gelingen würde, dem Kaiser von Japan persönlich vorgestellt zu werden, verschwiegen die Japanesen dies doch sorgfältig, indem sie wohl wünschten, die Gesandtschaft möge sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß sie ihren Hauptzweck doch noch erreichen werde. Am 12. März aber wurde dem russischen Gesandten officiell angekündigt, daß er nicht nach Jedo reisen dürfe, und daß alle Verhandlungen mit dem dazu bestimmten kaiserlichen Bevollmächtigten in Nagasaki selbst stattfinden sollten.

Am 30. März erschien endlich der japanische Bevollmächtigte in Nagasaki und am 3. April nahmen die Unterhandlungen über die zu beobachtenden Ceremonien ihren Anfang, die gegenseitig mit großer Heftigkeit geführt wurden. Obgleich der Gesandte die Erlaubniß erlangte, den Stellvertreter des Kaisers nach europäischer und nicht nach japanischer Weise zu begrüßen, so mußte er sich schließlich doch dazu verstehen, ohne Degen und ohne Schuhe zu erscheinen; auch wollte man ihm keinen Stuhl oder Sessel gestatten, sondern er sollte dem Bevollmächtigten und dem Gouverneur gegenüber sich auf die Flurmatte niederlassen. Dahingegen wünschte der Gesandte, mit seiner bewaffneten Ehrenwache ans Land zu kommen, und obgleich man alles anwendete, ihn hiervon abzubringen, blieb er hartnäckig dabei stehen.[1]) Die Japanesen gaben endlich nach; aber sie

[1]) Krusenstern bemerkt mit Recht, daß der russische Gesandte hartnäckig auf etwas Unbilligem bestand; denn es ist für einen Gesandten keine Erniedri-

wußten diese kleine Niederlage den Russen wieder zu vergelten. Während der Zeit, daß die Verhandlungen stattfanden, wurden nicht allein die Thore der Straßen von Nagasaki sorgfältig verschlossen gehalten, sondern auch die Seitenwege und Stege mit Bretern vernagelt und den Einwohnern verboten, sich auf den Straßen sehen zu lassen, welche der Gesandte passiren mußte, um sich nach dem Gouvernementsgebäude zu begeben, so daß also der Zweck, sich dem Volke mit bewaffneten Soldaten zu zeigen, gänzlich vereitelt wurde. Außerdem hatte man andere, noch viel ernstlichere Vorkehrungen getroffen. Nicht weniger als drei Landesherren waren nach Nagasaki gekommen, und nicht allein befanden sich in der Bai eine Menge Kriegsfahrzeuge, sondern es waren auch die umliegenden Berge mit Soldaten besetzt, welche bereit standen, Feindseligkeiten abzuwehren oder auch zu beginnen. Man wollte wissen, daß die Landesherren den strengsten Befehl hatten, bei der geringsten beleidigenden Haltung, welche die Russen annehmen möchten, auf ein zu gebendes Zeichen ihr Schiff zu überfallen, dasselbe in Brand zu stecken, und nicht zu gestatten, daß Einer der Russen mit dem Leben davonkomme. Man wollte ferner wissen, daß dem Gesandten hiervon heimlich Kenntniß gegeben worden war, und daß die Warnung dazu gedient, daß er sich allen Anordnungen, welche vom japanischen Hofe ausgingen, bereitwillig fügte.[1])

Unter diesen Vorkehrungen hatte die erste Verhandlung am 4. April statt. In derselben wurden nur Höflichkeiten ausgetauscht und einige Fragen gestellt, von denen nur erwähnenswerth ist, daß als der russische Gesandte sich auf die zehn oder zwölf Jahre früher dem Gesandten Laxmann ertheilte Erlaubniß berief, der japanische Bevollmächtigte diese Berufung dadurch zu entkräften suchte, daß er sagte, jene, dem Gesandten Laxmann eingehändigte Schrift sei misverstanden worden. Es sei darin gesagt worden, behauptete er, daß, wenn die Russen dem japanischen Hofe etwas vorzutragen hätten, sie dieses zu Nagasaki thun müßten, als dem einzigen Hafen des Reichs, wo Fremde zugelassen werden dürften; von einer Erlaubniß aber,

---

gung, wenn er ohne bewaffnete Mannschaft an einem fremden Hofe erscheint. Auch ist dies, so viel ich weiß, nie und nirgends Sitte gewesen.

[1]) Das niederländische Oberhaupt Caron hat sich einmal in gleicher Lage befunden, wie wir weiterhin sehen werden.

jährlich ein Schiff zu Handelszwecken nach Nagasaki zu senden, so wie dies der Gesandte zu verstehen gegeben habe, sei keine Rede gewesen.

Die zweite und letzte Verhandlung fand an dem darauf folgenden Tage statt. In derselben wurde alles erledigt und dem Gesandten einige Schriften übergeben, worin das Verbot für alle russischen Schiffe enthalten war, je wieder nach Japan zu kommen. Außerdem wurden nicht allein die für den Kaiser von Japan mitgebrachten Geschenke, sondern auch der Brief des Kaisers von Rußland zurückgewiesen, wobei als Grund angegeben wurde, daß, wenn der Kaiser von Japan dieselben annähme, er Anstands halber verpflichtet sei, gleich werthvolle Geschenke und eine gleiche Gesandtschaft an den Kaiser von Rußland zu senden, was nach den unabänderlichen Gesetzen des Reichs jedoch nicht geschehen dürfe. Ferner wurde dem Gesandten eröffnet, daß wenn je wieder Japanesen auf die Küsten Rußlands geworfen würden, diese alsdann den Holländern übergeben werden müßten, welche sie über Batavia nach Nagasaki schicken würden. Auch wurde verboten, etwas für Geld zu kaufen, oder Jemandem ein Geschenk zu machen. Dahingegen erklärte der japanische Bevollmächtigte, daß die Reparatur des Schiffes und der verbrauchte Vorrath auf kaiserliche Rechnung kommen solle, außerdem aber noch das Schiff auf zwei Monate mit Lebensmitteln versehen werden solle, und endlich, daß der Kaiser 2000 Säcke Salz, jeden zu 30 Pfund, und 100 Säcke Reis, jeden zu 150 Pfund, nebst 2000 seidenen Matten, erstere zum Geschenk für die Mannschaften, letztere für die Offiziere, bestimmt habe.

So endigte eine Gesandtschaft, von der sich die Russen einen so großen Erfolg versprochen hatten, und mit der Abreise des Schiffes Nadeschda, das am 19. April 1805 den Hafen von Nagasaki verließ, schwand dem Gesandten die Hoffnung, je wieder in Japan landen zu können.[1])

Die Kluft zwischen den Russen und den Japanesen erweiterte

---

[1]) Krusenstern, a. a. O., Thl. II, Hauptstück, 12, S. 55—101, verglichen mit dem geheimen Tagebuche vom 9. October 1804 bis 19. April 1805, in den Urkunden zu Desima.

sich noch mehr durch folgenden Vorfall, dessen ich hier noch ganz kurz erwähnen will. Der russische Gesandte, Herr von Resanoff, sehr aufgebracht über den schlechten Erfolg, den seine Sendung gehabt hatte, war auf Mittel bedacht, die Japanesen die Folgen seines Verdrusses fühlen zu lassen. Im Hafen von St.-Peter und Paul, wo das Schiff Nadeschda im Monat Mai 1805 angekommen war, traf er die Herren Chwostoff und Dawidoff, zwei Offiziere von der kaiserlich-russischen Marine, welche mit kaiserlicher Erlaubniß in die Dienste des Russisch-Amerikanischen Handelsvereins getreten waren und für Rechnung dieses Vereins schon mehrere Reisen nach den Küsten von Russisch-Amerika gemacht hatten. Herr von Resanoff ließ zwei Schiffe ausrüsten, die er der Führung dieser beiden Offiziere anvertraute, mit dem Befehl, auf der Insel Sagaleen die japanische Besatzung zu überfallen, die Japanesen von dort zu vertreiben und die Eingeborenen als Unterthanen Sr. kaiserlich-russischen Majestät zu erklären. Chwostoff vollzog diesen Befehl, indem er mit seiner Mannschaft die genannte Insel überfiel, mehrere Häuser in Brand steckte und einige Japanesen gefangen fortführte.

Die Japanesen hatten diese ihnen angethane Beleidigung noch frisch im Gedächtniß, als im Monat Juli 1811 das russische Schiff Diana, unter Befehl des Kapitäns M. Golownin, von der Insel Kunaschir erschien, zu dem Zwecke dorthin gesandt, die noch unbekannten Küsten der Kurilischen Inseln aufzunehmen. Als das Schiff von den Japanesen als ein russisches erkannt ward, lockten sie eine zu demselben gehörende Schaluppe, in welcher der Kapitän Golownin selbst und zwei seiner Offiziere nebst vier Mann sich befanden, ans Land und überfielen sie. Die ganze Mannschaft gerieth in die Hände der Japanesen und wurde gefangen nach Matsmai abgeführt.

Die gefangenen Russen wurden wegen der Gewaltthätigkeiten, die Chwostoff auf der Küste von Sagaleen verübt hatte, einer strengen Untersuchung unterworfen. Ihre feierliche Erklärung, daß der Offizier dieses eigenmächtig und ohne Befehl des Kaisers von Rußland gethan, fand wenig oder keinen Glauben, bewirkte jedoch, daß von Jedo aus ein kaiserlicher Bevollmächtigter nach Matsmai entsendet wurde, um die Sache näher zu untersuchen.

Indessen war der Kapitän, Lieutenant Rikord, welcher nach der

Gefangennehmung des Kapitäns Golownin das Schiff Diana commandirte, nicht müßig, um von dem Schicksal der gefangenen Russen Nachricht zu erhalten und wo möglich ihre Freiheit zu erwirken. Jedoch waren drei Reisen, von Ochotsk nach den japanischen Küsten, erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Auf der ersten erbeutete er eine japanische Barke, geführt von Takatai Kachi, einem vermögenden japanischen Kaufmann, der, wie sich später herausstellte, großen Einfluß auf seine Landsleute besaß, und der an Bord der Diana die Reise nach Rußland antreten mußte. Auf der zweiten Reise eröffnete sich Kapitän Rikord durch Tatakai Kachi den Weg zu Unterhandlungen zuerst mit dem Befehlshaber zu Kunaschir, und dann mit dem Gouverneur von Matsmai. Auf der dritten Reise gelang es ihm endlich, die Freiheit der gefangenen Russen zu bewirken. Er überreichte auf Verlangen der japanischen Regierung eine von dem Gouverneur von Irkutschk unterzeichnete Erklärung, daß Chwostoff die Gewaltthaten auf den Kurilischen Inseln und zu Sagaleen gänzlich ohne Vorwissen seiner Regierung verübt habe. Dies geschah im Monat October 1813, und die Russen wurden nach einer Haft von zwei Jahren und drei Monaten endlich in Freiheit gesetzt.[1])

Die japanische Regierung beauftragte später das niederländische Oberhaupt, zu erforschen, welche Beweggründe den Lieutenant Chwostoff bei seinem Ueberfall der Japanesen geleitet haben könnten. Die politischen Stürme, die damals Europa erschütterten, bewirkten jedoch, daß erst im Jahre 1818 dieser Auftrag erledigt werden konnte, in welchem Jahre das genannte Oberhaupt dem Gouverneur von Nagasaki auf Befehl des indischen Gouvernements officiell mittheilte, daß aus den Berichten des niederländischen Gesandten in St.-Petersburg hervorgehe, wie der Ueberfall nicht allein ohne Befehl und ohne Vorwissen des Kaisers von Rußland von dem Lieutenant Chwostoff unternommen worden, sondern daß die ver-

---

[1]) Eine ausführliche Beschreibung findet sich in: „The Account of the Voyages of M. M. Chwostoff and Dawidoff", zu „Recollections of Japan" gehörig. Vergl. ferner: „Begebenheiten des Kapitäns der kaiserlich-russischen Marine Golownin in der Gefangenschaft bei den Japanesen in den Jahren 1811, 1812 und 1813. Aus dem Russischen übersetzt von Dr. C. J. Schultz." (Leipzig 1818.)

übten Gewaltthätigkeiten durch Se. kaiserliche Majestät auch auf das entschiedenste gemisbilligt worden seien.[1]) Dies beruhigte zwar die japanische Regierung einigermaßen, söhnte sie jedoch mit den Russen nicht vollständig aus, welche nach wie vor, gleich den Engländern, von Seiten der Japanesen mit dem größten Mistrauen betrachtet wurden.

---

[1]) Geheime Schriftstücke von 1818—1821. In den Urkunden zu Desima.

Vierte Abtheilung.

Der Handel der Niederländer.

Erster Zeit-Abschnitt.

Festsetzung und Factorei der Niederländer auf Firando.

Der erste bekannte Niederländer, der in Japan erschien, war Jan Huigen van Linschoten, der im Dienst der Portugiesen im Jahre 1583 dort hinkam. Sein Aufenthalt trug jedoch nichts dazu bei, Handelsverbindungen zwischen Niederländern und Japanesen anzuknüpfen.

Bei der Uebersicht des Handels der Engländer in Japan haben wir bereits erfahren, wie der Erasmus, zu der Flotte des Seevogts Jacques Maku gehörig und im Jahre 1600 durch Sturm auf die japanische Küste getrieben, das erste niederländische Schiff war, welches dort gesehen wurde.

Die wenigen, von der Besatzung des Schiffs übrig gebliebenen Unglücklichen wurden von den Japanesen mit Theilnahme aufgenommen und menschlich behandelt. Sie waren aber der Verfolgung und dem Uebelwollen der damals in Japan geduldeten Portugiesen, erklärten Feinden der Niederländer, sowohl wegen politischer als Handelsbeziehungen, preisgegeben, wozu wohl auch Religionshaß das Seine beigetragen haben mag.

Angespornt durch diese drei Beweggründe, scheuten die Portugiesen keine Mittel und Wege, die Niederländer als den Abschaum aller Nationen, als Seeräuber darzustellen, die keinen festen Aufenthalt hätten, und als Abgefallene von ihrem Gott und ihrem gesetzlichen Oberherrn.

Diese Lästerungen fanden anfänglich so großen Eingang, daß die geretteten Niederländer als Gefangene behandelt wurden und sich einer strengen Untersuchung unterwerfen, ja selbst vor dem Kaiser in Jedo erscheinen mußten.

Sie wiesen zu ihrer Vertheidigung darauf hin, daß die Portugiesen ihre Feinde seien, und daß Alles, was diese zu ihrem Nachtheile gesagt, als ein Ausfluß dieser Feindschaft betrachtet werden müsse; daß das, was die Portugiesen einen Abfall nannten, nichts anderes sei, als ein berechtigter Aufstand gegen die Tyrannei des Königs von Spanien, der den Niederländern den Katholicismus, vor dem sie einen Widerwillen hätten, habe aufdringen wollen; daß sie einen festen Aufenthalt hätten, Niederland genannt; daß sie keine Seeräuber seien, sondern in allen Theilen der Welt einen ausgebreiteten Handel trieben, vornehmlich in Ostindien, und endlich, daß sie gesetzliche Obrigkeiten hätten, nämlich die General-Staaten und den Prinzen von Oranien.

Diese Vertheidigung entkräftigte zwar die Anschuldigungen, welche die Portugiesen gegen die Niederländer erhoben hatten, bedeutend; der bei dem Kaiser erregte Argwohn konnte jedoch nicht so leicht getilgt werden. Obgleich die äußere Lage der Schiffbrüchigen sich merklich verbesserte und sie nicht allein aus ihrem Gefängniß entlassen wurden, sondern sogar gewissermaßen bei dem Kaiser in Gunst kamen, so wurden sie doch immer noch unter strenger Aufsicht gehalten und ihre Bitte, in ihr Vaterland zurückkehren zu dürfen, stets zurückgewiesen.

Von diesen Schiffbrüchigen sind folgende der Nachwelt bekannt geworden: William Adams oder Willem Adamszoon, Jan oder Jacob Quakernaak und Melchior Sandvoort. Von W. Adams haben wir schon oben ausführlicher gesprochen; über J. Quakernaak und M. Sandvoort werden wir im Folgenden Näheres erfahren.

Erst im Jahre 1605 erhielt Quakernaak für sich die Erlaubniß, Japan zu verlassen, und verbürgte sich beim Kaiser dafür, daß, wenn er seinen Landsleuten eine günstige Aufnahme in seinem Reiche zusichere, dieselben alsbald dahin kommen und Handelsbeziehungen anknüpfen würden.

Quakernaak segelte mit einer chinesischen Dschonke ab und kam

nach einer langen und ungünstigen Reise im Jahre 1606 erst nach Patani und dann zu der Flotte des Seevogts Matelief, der damals vor Djohor und Malakka kreuzte, um die Spanier und Portugiesen in ihrem Handel so viel als möglich zu stören.

Quakernaak erhielt in dieser Flotte den Befehl über ein Schiff, gleichfalls Erasmus genannt, wurde aber kurz darauf in einem Gefecht gegen die Portugiesen vor Malakka erschossen.

Indessen waren die Berichte, welche Quakernaak dem Admiral Matelief über Japan erstattet hatte, hinreichend, diesen zu bewegen, sobald die Gelegenheit sich darbieten würde, einige Schiffe für Rechnung der Ostindischen Compagnie zu Handelszwecken dorthin zu senden.

Als der Admiral den Augenblick für günstig hielt, wählte er zwei Schiffe, die Jacht De roode Leeuw met pylen und Griffioen, zu der Flotte des Admirals Pilter Willemszoon Verhoeven gehörend, zu dieser Bestimmung aus, und übergab Reinier Dirkszoon van Nimwegen das Commando über die Schiffe, während die Verwerthung der Handelsartikel den Kaufleuten Abraham van den Broek und Jacques Puik nebst dem Unterkaufmann Jacques Spex übertragen wurde. Diese beiden im Jahre 1609 ausgerüsteten Schiffe kamen am 2. Juli desselben Jahres wohlbehalten vor Firando an, und wurde die Besatzung von den Japanesen mit Höflichkeit und Freundlichkeit empfangen und traf dort mit dem oben erwähnten M. Sandvoort zusammen, der während seines neunjährigen Aufenthalts in Japan nicht allein die Achtung der Japanesen sich zu erwerben gewußt, sondern auch die Erlaubniß erhalten hatte, für seine eigene Rechnung Handel zu treiben, zu welchem Zweck er seit der Abreise des J. Quakernaak mehrere Reisen nach Siam und wieder zurück gemacht hatte. Es scheint auch, daß er bei der ersten Unternehmung der Niederländer sehr behülflich gewesen ist, obgleich ich bezweifle, daß er seine Selbständigkeit aufgegeben und wieder in den Dienst der Ostindischen Compagnie getreten ist.

Die Niederländer erhielten gleich bei ihrer Ankunft die Erlaubniß, eine Gesandtschaft nach Jedo zu senden, die Sandvoort dorthin begleitete. Durch den Kaiser freundlich aufgenommen, wurde ihnen von demselben vorläufig das Vorrecht zugestanden, im japanischen

Reiche ohne Beschränkung Handel treiben zu dürfen. Ich sage vorläufig, weil die dies bestätigende Urkunde erst im Jahre 1611 gesiegelt und ertheilt wurde, und zwar bei Gelegenheit der zweiten, von J. Spex im selben Jahre unternommenen Hofreise.

Die genannten Schiffe, mit einer guten Rückfracht versehen, segelten am 3. October 1609 wieder ab und ließen Jacques Spex mit dem Titel „Oberhaupt" und dem Range eines „Oberkaufmanns" im Dienste der Niederländisch-Ostindischen Compagnie, zur Verwaltung und fernern Regelung des Handels in Japan zurück.

Es scheint nicht, daß in den folgenden Jahren (1610 und 1611) niederländische Schiffe nach Japan gekommen wären, wohl aber, daß das Oberhaupt J. Spex selbst eine Reise nach Patani [1]) unternahm, von wo er zu Anfang des Jahres 1611 mit der Jacht De Bark nach Firando zurückkehrte, begleitet von einem gewissen Pieter Segerszoon und von einigen Gehülfen, unter denen Hans Verstreepen, Cornelis Laurenszoon van Alkmaar und Jan Corneliszoon van Enkhuizen genannt werden. Noch in demselben Jahre (1611) machte das Oberhaupt J. Spex mit dem oben genannten P. Segerszoon eine zweite Reise an den kaiserlichen Hof, welcher damals im Palaste zu Surunga gehalten wurde, wo sie nach einem freundlichen Empfang von dem Kaiser Ongoschio Sama die schon erwähnte schriftliche und gesiegelte Urkunde erhielten, die zu dem niederländischen Handel in Japan den Grundstein legte und vom 30. August 1611 datirt war.

Gleich nach der Empfangnahme dieser Urkunde beschäftigte sich das Oberhaupt J. Spex mit der Gründung eines festen Sitzes zu Firando, und verwaltete dann die Handelsangelegenheiten bis zum Jahre 1614, wo er durch das Oberhaupt Hendrik Brouwer abgelöst wurde. Diese beiden Oberhäupter wechselten in der Verwaltung bis zum Jahre 1621, wo wir J. Spex zum letzten male in Japan antreffen.

J. Spex ist allgemein und mit Recht als der Gründer des niederländischen Handels in Japan betrachtet worden, und deshalb ist es wohl der Mühe werth, einen Augenblick bei der Unter-

[1]) Patani ist ein auf der Ostküste der Halbinsel Malakka gelegenes Reich, in welchem damals, hauptsächlich durch Chinesen, ein starker Handel getrieben wurde.

suchung der Handelsbeziehungen stehen zu bleiben, in denen die Niederländer mit dem japanischen Hofe zu der Zeit standen, wo J. Spex aufhörte einen unmittelbaren Einfluß auf die Verwaltung des japanischen Handels auszuüben.

Vorher aber muß ich bemerken, daß man sich sehr irren würde, wenn man glauben wollte, daß die Niederländer die ihnen verliehenen Vorrechte unbeschränkt genossen, oder daß sie, selbst in den ersten Zeiten, den Beschränkungen nicht unterworfen gewesen wären, welche aus den schon oben angedeuteten Gründen den Portugiesen von Zeit zu Zeit auferlegt wurden und worüber wir die Engländer, welche beinahe zu gleicher Zeit mit den Niederländern nach Japan kamen, um Handel zu treiben, so laute Klagen führen hörten.

Ebenso sehr würde man sich irren, wenn man glaubte, daß der von den Niederländern durch den japanischen Handel erzielte Gewinn anfänglich von so großer Bedeutung gewesen, daß er die Opfer hätte aufwiegen können, welche man sie hat bringen sehen, oder selbst um die Unkosten zu decken, welche zur Unterhaltung dieses Handels erforderlich waren.

Ueber letzteres will ich blos bemerken, daß schon im Jahre 1616 die Lenker des Ostindischen Handelsvereins auf den Bericht, der ihnen über den japanischen Handel erstattet worden war, der Regierung in Indien den ausdrücklichen Befehl zusandten, die Factorei zu Firando aufzuheben und zu verlassen, weil sie den Erwartungen, welche man sich davon gemacht, nicht entspräche.

Die indische Regierung faßte dies jedoch anders auf und meinte, daß der japanische Handel für den Ostindischen Verein von der höchsten Wichtigkeit werden würde, wenn man den Zweck erreichte, sich auf dieselbe Weise des Handels mit China zu versichern und dadurch alle die Vortheile von dem japanischen Handel zu ziehen, wozu er die Aussicht bot. Wir haben gesehen, daß dieselbe Absicht die Engländer bewog, des Handels wegen länger in Japan zu bleiben, ohne durch Gewinn dazu ermuthigt zu werden, und daß sie, ihrer Verluste endlich müde, nach einigen Jahren diesen Handel aufgaben, ihn aber wieder anzuknüpfen suchten, als es zu spät war.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Berichte des Oberhaupts J. Spex auf den Beschluß der indischen Regierung von großem Ein-

fluß gewesen sind. Wie dem aber auch sein möge, gewiß ist, daß die Niederländer, standhafter als die Engländer, doch endlich das Ziel erreichten, das sie sich vorgesteckt hatten.

Um eine genaue Einsicht davon zu bekommen, weshalb China als so wichtig für den japanischen Handel betrachtet wurde, muß man erwägen, daß zu der Zeit, von der wir reden, chinesische Rohseide und Seidenstoffe die vornehmsten Handelsartikel in Japan waren, und daß vor der tartarischen Herrschaft, ungefähr um die Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Niederländer und Engländer sich vergebliche Mühe gaben, Handelserlaubniß in China zu erlangen; während die Portugiesen, welche eine Factorei zu Macao besaßen, Gelegenheit hatten, sich obengenannte Artikel zu verschaffen, wodurch die Vortheile des japanischen Handels größtentheils ihnen zufielen, die Engländer und Niederländer aber das leere Nachsehen hatten.

Um jedoch die Uebersicht der politischen Beziehungen der Niederländer zu der japanischen Regierung weiter zu verfolgen, lese man zunächst die den Niederländern im Jahre 1611 verliehene Urkunde, deren Hauptinhalt folgendermaßen lautet:

„Alle niederländischen Schiffe, welche in Unser Reich Japan kommen, gleichviel an welchen Ort und in welchen Hafen sie einlaufen, wollen und befehlen Wir einem jeden Unserer Unterthanen, dieselben auf keinerlei Weise zu beleidigen, sie nie und nirgends zu behindern, sondern im Gegentheil ihnen auf jede Weise an die Hand zu gehen, sie zu begünstigen und ihnen zu helfen. Ein Jeder soll Acht haben, die Freundschaft zu unterhalten, für welche Wir gut gefunden haben dieser Nation Unser kaiserliches Wort zu verpfänden, und ein Jeder soll Sorge tragen, daß Meine Befehle und Versprechungen ungeschändet aufrecht erhalten werden."

Gleichwie die Engländer, fanden auch die Niederländer bald Ursache, sich über den geringen Genuß zu beklagen, den sie von diesen zugesicherten Vorrechten hatten. Wenn wir den nächsten Ursachen davon nachspüren, finden wir dieselben wohl in dem Mistrauen, welches das Betragen der Portugiesen der japanischen Regierung gegen alle diejenigen eingeflößt hatte, welche den Namen Christen trugen; so wie in der Freiheit, welche die Vollzieher der kaiserlichen

Befehle sich anmaßen zu dürfen glaubten, um der Ausführung dieser Befehle die Richtung zu geben, welche mit ihren eigenen Vortheilen oder mit ihren Neigungen übereinstimmte. Aber auf der andern Seite ist es nicht weniger wahr, daß die Niederländer oftmals selbst Gelegenheit boten, die Japanesen in ihrem Mistrauen und ihrer Anmaßung zu bestärken.

In dieser Beziehung ist zunächst der Schritt zu erwähnen, den das Oberhaupt H. Brouwer im Jahre 1616 zu thun für gut fand, um nach dem Tode des Kaisers, der im Jahre 1611 den Niederländern die erste schriftliche Erlaubniß ertheilt, die Erneuerung derselben von dessen Nachfolger zu erbitten. Möglich, daß er dies aus eigenem Antrieb that, oder vielleicht auch auf Anrathen der japanischen Beamten, mit denen er in Berührung kam; aber dieser Schritt mußte als ein großer politischer Fehler betrachtet werden; denn die Japanesen kamen dadurch zu der Ueberzeugung, daß die Niederländer selbst voraussetzten, die ihnen zuerkannten Vorrechte seien mit dem Tode des Kaisers, der dieselben verliehen, sozusagen erledigt und nicht bindend für seinen Nachfolger.

Es ist leicht zu begreifen, von wie großem Gewicht diese Ausflucht bei einem Volke war, welches nach dem von den Portugiesen begründeten Vorurtheil schon Reue über die Zulassung irgend einer europäischen Nation zu empfinden schien, andererseits aber auch an dem Grundsatz festhielt, daß ein kaiserlicher Befehl dem Schweißtropfen des menschlichen Körpers gleiche, welcher, einmal hervorgebrochen, nie wieder zu seinem Ursprung zurückkehren könne.

Ungeachtet alles dessen waren die Japanesen jedoch zu verständig, um nicht einzusehen, daß der Aufenthalt der Niederländer in ihrem Reiche ein Gegengewicht gegen den noch immer in voller Wirkung stehenden Einfluß der Portugiesen, damals ihren gefürchtetsten Feinden, bilde, und mit dieser Einsicht war auch ihr Beschluß gefaßt, mit den Niederländern nicht gänzlich zu brechen.

Demgemäß wurde der Bitte des Oberhaupts, H. Brouwer, entsprochen und ihm eine erneute kaiserliche Erlaubniß zugestellt. Die Fassung dieser Urkunde war aber eine wesentlich andere als die erste. Hiernach wurden die Niederländer nicht aus Freundschaft aufgenommen und ihnen Schutz zugesagt, und dafür das kaiserliche Wort ver-

pfändet, sondern aus kaiserlicher Gunst nur zugelassen und in Japan geduldet.

Auch ist bemerkenswerth, daß weder in der ersten noch in der zweiten Urkunde einer den Niederländern zugestandenen Handelsfreiheit Erwähnung geschieht, sondern blos einer Erlaubniß, in das japanische Reich zu kommen und sich dort ungehindert aufzuhalten. Diese Zweideutigkeit der Fassung wird hinreichend erklären, weshalb die Japanesen es wagen durften, den Handel der Niederländer von Zeit zu Zeit zu beschränken, ohne beschuldigt werden zu können, dem kaiserlichen Worte zuwidergehandelt zu haben. Es war ja eben in den Urkunden von einer Freiheit des Handels keine Rede. Dies Alles wird im Fortgang unserer Uebersicht noch deutlicher hervortreten.

Welche Wirkungen hiervon schon in den ersten Jahren der Festsetzung der Niederländer in Japan zu Tage kamen, werden wir am besten aus der in einer von J. Spex abgefaßten Denkschrift enthaltenen Uebersicht japanischer Befehle ersehen.

Es scheint nämlich, daß Spex, entweder mit Recht oder mit Unrecht, im Verdacht stand, während seines langen Aufenthalts in Japan mehr seinen eigenen Vortheil als den der Ostindischen Compagnie wahrgenommen zu haben. Deshalb wurde im Jahre 1621 der Admiral Willem Janszoon nach Japan gesendet, um die Sache näher zu untersuchen. Außer seiner Vertheidigung übergab nun J. Spex dem Admiral eine Zusammenstellung der verschiedenen Vorschriften, welche im Laufe des Jahres von der japanischen Regierung erlassen wurden und also lauteten: 1) Japanische Unterthanen, gleichviel ob Freie oder Sklaven, dürfen ohne Erlaubniß des Kaisers weder auf niederländischen noch auf englischen Schiffen das Land verlassen. 2) Zu den von der Ausfuhr ausgeschlossenen Gegenständen gehören: kurze Säbel, kurze Gewehre und Kriegsbedürfnisse, welchen Namen sie auch haben mögen. 3) Weder Niederländer noch Engländer dürfen in den japanischen Gewässern Seeraub begehen. 4) Nur zu Nagasaki dürfen von außerhalb kommende Schiffe Handel treiben, der Verordnung gemäß, die zur Zeit des Kaisers Ongoschio Sama erlassen wurde. Auch wurde 5) wegen eines von den Niederländern genommenen und nach Japan geführten Schiffes eine strenge Untersuchung

anbefohlen, da behauptet wurde, daß dasselbe einigen Kaufleuten zu Nagasaki angehörte, hauptsächlich um zu constatiren, ob sich „Pfaffen“ (katholische Priester) an Bord befunden hätten.

Die erste dieser Vorschriften war für die Niederländer sehr nachtheilig, da er ihnen die Gelegenheit nahm, die Werbung von Japanesen für ihre Kriegsmacht in Indien fortzusetzen; zumal die Erfahrung lehrte, daß die Japanesen sehr gute und unternehmende Soldaten seien, welche die Ostindische Compagnie zur Fortführung des Krieges mit den Portugiesen und Spaniern sehr nöthig hatte. Auch bedurfte dieselbe vieler Mannschaften zur Unterhaltung des Kriegs auf den Molukkischen Inseln, den zu führen sie verpflichtet war, um ihre dortige Niederlassung zu behaupten.

Die zweite Vorschrift war an und für sich von keiner Bedeutung, jedoch in Verbindung mit der dritten zeigte sie deutlich genug, wie eifersüchtig die Japanesen auf den Gebrauch der Waffen durch Fremde sowohl auf ihrem Grundgebiet als außerhalb desselben waren. Auch beweist das Wort „Raub“ deutlich genug, welchen Einfluß die Portugiesen, selbst bei ihrem nahen Falle, noch immer behaupteten; denn diese hatten in ihren bei der japanischen Regierung angebrachten Klagen und Beschuldigungen gegen die Niederländer und Engländer die Eroberungen, welche diese beiden Nationen in einem gesetzlichen Kriege machten, als Raub bezeichnet. Auch haben wir bereits oben gesehen, daß bei dem wieder ausgebrochenen Kriege zwischen den Niederländern und Engländern die japanische Regierung von beiden Oberhäuptern eine schriftliche Erklärung forderte, daß die Schiffe beider Nationen einander kein Leid zufügen sollten, solange sie sich in den japanischen Gewässern befinden würden. In Betreff des vierten Befehls bemerkt zwar J. Spex, daß derselbe nur die Portugiesen angehe; da derselbe aber von der japanischen Regierung unmittelbar den Niederländern und Engländern zugesandt wurde, so darf wohl daraus gefolgert werden, daß sie schon damals die Absicht hatte, diesen beiden Nationen hinsichtlich ihres Handels denselben Zwang aufzuerlegen, unter welchem die Portugiesen schon längere Zeit geseufzt.

Was endlich den fünften Punkt betrifft, so zielt derselbe mehr als wahrscheinlich auf ein von den Niederländern in den japanischen

Gewässern aufgebrachtes portugiesisches Schiff. Um dasselbe wiederzuerhalten, hatten die Portugiesen einige Kaufleute von Nagasaki zu bewegen gewußt, dasselbe als ihr Eigenthum zu reclamiren, um dadurch um so mehr die Niederländer mit dem Namen „Seeräuber“ brandmarken zu können. Die Niederländer scheinen sich dagegen damit entschuldigt zu haben, daß sich an Bord des Schiffs katholische Priester, Pfaffen genannt, befunden hätten, deren Eintritt in Japan damals schon streng verboten war, wohl wissend, daß wenn sie sich auf die europäischen Gesetze und Gebräuche des Krieges berufen hätten, dies bei der japanischen Regierung wenig Zustimmung gefunden haben würde.

So endigte die Verwaltung des Oberhaupts J. Spex in Japan, welchem die Oberhäupter Leonard Camps und Cornelis van Nyenrode folgten.

Unter der Verwaltung des erstern scheint wenig von Belang vorgefallen zu sein, aber unter der des letztern fand ein Vorfall statt, der viel dazu beitrug, das Ansehen der Niederländer in Japan zu untergraben.

Es ist nothwendig, die Sendung des Raths von Indien, Hrn. Pieter Nuyts, und die dabei stattgehabten Umstände, durch welche diese Sendung merkwürdig geworden ist, hier kurz mitzutheilen.

Im Jahre 1624 hatte die Niederländisch-Ostindische Compagnie ein Comptoir zu Tayounan auf der Insel Formosa gegründet. Die Lage des Ortes schien von großer Wichtigkeit für den Handel in Japan, weil derselbe auch die Aussicht bot, von dort aus den langersehnten Handel mit China eröffnen zu können.

In Erwägung dieser Wichtigkeit wurden seit Anfang der Gründung die kundigsten und fähigsten Diener des Handelsvereins dorthin gesandt, um unter dem Titel „Landvogt“ dieses Comptoir zu verwalten.

Um die Unkosten dieser Besitzung desto besser bestreiten zu können, wurde durch die Landvögte, auf Befehl der hohen indischen Regierung eine Steuer auf diejenigen ein- und ausgehenden Waaren gelegt, welche Privatkaufleuten gehörten, und die japanischen Dschonken, welche mit Pässen des Kaisers nach Formosa kamen, um Handel zu treiben, wurden dieser Steuer gleichfalls unterworfen.

Dies hatte in Japan bereits Gelegenheit zu verschiedenen Klagen und Verdrießlichkeiten gegeben, weil die japanischen Kaufleute sich weigerten, diese Steuer zu zahlen. Ungeachtet der vielen Vorstellungen, welche von den japanischen Oberhäuptern über diesen Gegenstand gemacht wurden, fand es die hohe indische Regierung dennoch für zweckmäßig, den Landvögten von Formosa zu befehlen, auf Beibehaltung dieser Steuer auch hinsichts der japanischen Dschonken zu bestehen, wodurch die japanische Regierung unangenehm berührt worden zu sein scheint.

So standen die Sachen, als im Jahre 1627 Herr Pieter Nuyts als Rath von Indien aus den Niederlanden in Batavia ankam. Sogleich erhielt er von dem damals regierenden Gouverneur-General Pieter de Carpentier seine Anstellung als Landvogt von Formosa, mit dem Befehl, als außergewöhnlicher Gesandter an den Hof zu Jedo zu reisen und dort die Misstimmung zu beseitigen, welche durch die Klagen der japanischen Kaufleute wegen der Steuer entstanden war.

Bei seiner Ankunft auf Formosa im Monat Juni 1627 fand der Landvogt Pieter Nuyts ein Schreiben des Oberhaupts C. van Nyenrode vor, in welchem dieser mittheilte, daß dem Vernehmen nach die japanischen Kaufleute beschlossen hätten, durch Gewalt der Waffen die Freiheit ihres Handels auf Formosa zu erkämpfen, die ihnen, trotz der bisher eingereichten Klagen, bis jetzt verweigert worden sei. Hierbei ward den Dienern der Compagnie zugleich der Rath ertheilt, wohl auf ihrer Hut zu sein, wenn mehr Dschonken als gewöhnlich und bewaffnet aus Japan in Formosa ankommen möchten.

Es ist nicht erwiesen, ob die japanischen Kaufleute die bezeichnete Absicht wirklich hatten; aber beim Erscheinen der japanischen Dschonken, welche wie alljährlich so auch im Jahre 1627 in Formosa ankamen, traf der Landvogt die Vorkehrung, daß er dieselben unter Aufsicht der niederländischen Schiffe stellte, welche sich auf der dortigen Rhede befanden. Auch ließ er dieselben genau untersuchen, und als er fand, daß sie stärker als gewöhnlich bewaffnet waren, gab er Befehle, daß alle Waffen, ohne Ausnahme, ans Land gebracht und dort so lange in Verwahrung genommen werden sollten, bis die Dschonken ihre Rückreise antreten würden. Ebenso wurden ihnen dieselben

Steuern auferlegt, welche auf ein- und ausgehende Handelsgüter früher erhoben worden waren.

Die Japanesen waren über diese Behandlung äußerst aufgebracht und drohten dem Landvogt, daß sie nicht allein ihre Klagen bei der japanischen Regierung einbringen, sondern auch ihre besondere Rache nehmen würden.

Obgleich der Landvogt diese Drohungen in den Wind schlug, erfuhr er doch nur zu bald, daß dieselben nicht ganz ohne ernstliche Absichten gethan worden waren; denn als er noch in demselben Jahre nach Japan reiste und nach Jedo kam, um sich seiner Gesandtschaft zu entledigen, hatten die erneuten Klagen der japanischen Kaufleute dort bewirkt, daß ihm jedes Gehör bei dem Kaiser versagt wurde und er unverrichteter Dinge nach seiner Landvogtei zurückkehren mußte.

Die Japanesen, weit entfernt, sich hiermit wegen der, wie sie meinten, erlittenen Verhöhnung und Beleidigung zu beruhigen, kamen vielmehr im Jahre 1628 wieder nach Formosa, aber so schwach ausgerüstet, daß der Landvogt es nicht der Mühe werth hielt, besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Es scheint jedoch, daß auch einige Eingeborene und Chinesen sich der Erhebung der Steuern widersetzt hatten und deshalb ins Gefängniß wandern mußten, während der Landvogt Grund gehabt zu haben scheint, das Auslaufen der japanischen Dschonken zu verzögern. Obgleich ich keinen Grund angeführt finde, weshalb er dies gethan, so erlaube ich mir doch die Vermuthung auszusprechen, daß die Widersetzlichkeit der Eingeborenen und Chinesen wahrscheinlich auf den Rath und die Einflüsterungen der Japanesen erfolgte und der Landvogt die Fahrzeuge zurückhielt, bis er sich von der Begründung seines Argwohns überzeugt hätte.

Wie dem nun auch sein möge, am Morgen des 29. Juni 1628 ließen sich einige Japanesen bei dem Landvogt, der sich mit seinem Sohne, einem noch kleinen Kinde, in seinem Zimmer befand, anmelden. Sie forderten von ihm unverweilt die Erlaubniß zur Ausfahrt, und als er dies verweigerte, überfielen sie ihn und sein Söhnchen, banden beiden Hände und Füße, während im selben Augenblicke noch ein Haufen Japanesen hinzukam, sodaß sie wohl 150 Mann

stark waren. Sie versicherten sich aller Zugänge zu des Landvogts Wohnung und verjagten die dort aufgestellten Wachen, welche, keine Gewaltthat vermuthend, leicht zu überrumpeln waren.

Die Besatzung trat schnell unter die Waffen, in der Absicht, ihren Landvogt mit Gewalt zu befreien. Aber die Japanesen schwuren, daß sie sich zum Sterben vorbereitet hätten, und der erste Anfall, der auf sie gemacht würde, das sichere Zeichen wäre, den Landvogt und dessen Sohn zu durchbohren, welche beide mit blanken Säbeln bewacht würden.

Die Japanesen forderten nun vom Landvogt nicht allein unverweilte Gestattung eines freien Abzugs, sondern auch die Freilassung der im Gefängniß sich befindenden Eingeborenen und Chinesen, sowie die Zurückgabe von 150 Pikol (à 125 Pfd.) Seide, welche sie vorgaben durch die Schuld der Niederländer verloren zu haben.

Die Unterhandlungen darüber dauerten sieben volle Tage, nämlich vom 29. Juni bis zum 5. Juli. Der Landvogt Pieter Nuyts, welcher während dieser Zeit in Todesgefahr schwebte, genehmigte endlich Alles, jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung des Raths, der aus den übrigen Hauptbeamten des Handelsvereins bestand und zu Formosa anwesend war und während der Gefangenschaft des Landvogts die Verwaltung übernommen hatte, auch Macht genug besaß, einen fernern Ueberfall der Japanesen nicht fürchten zu müssen.

Der Rath, erwägend, daß der Landvogt und sein Sohn bei jeder gewaltthätigen Maßregel in Lebensgefahr schwebten, sowie auch, daß ein solches Vorgehen traurige Rückwirkungen auf die Diener des Vereins, welche in Japan sich befänden, ausüben würden, schlug einen vermittelnden Weg ein und bestätigte die Uebereinkunft, welche zwischen dem gefangenen Landvogt und den aufrührerischen Japanesen geschlossen war.

Zur Sicherung der getreuen Befolgung der Uebereinkunft wurden Geiseln gestellt, unter welchen von Seiten der Niederländer der Sohn des Landvogts sich befand; ferner wurden die formosaischen und chinesischen Gefangenen in Freiheit gesetzt und den Japanesen die 150 Pikol Seide, theils in natura, theils in Geld, nach einem bestimmten Werth, zurückgegeben. Hierauf zogen Letztere nach

Japan heim, wo die Auswechselung der Gefangenen stattfand. Diese traurige Geschichte hatte aber damit noch keineswegs ihr Ende erreicht.

Die Japanesen, von Formosa zurückgekehrt, sorgten dafür, daß ihre Sache dem Kaiser auf die günstigste Weise vorgetragen wurde, und fanden Mittel, die Genehmigung ihres Betragens und eine Misbilligung des Verfahrens des Landvogts zu erwirken. Aber wie ungünstig diese Sache von der kaiserlichen Regierung auch beurtheilt worden sein mag, nicht weniger übel wurde dieselbe von der hohen Regierung zu Batavia vermerkt. Als darüber berathen wurde, war der Gouverneur-General de Carpentier bereits durch den Gouverneur-General Jan Pieterzoon Koen abgelöst, welcher, zum zweiten male in diese Würde eingesetzt, schon zu Batavia angekommen war. In ersterem verlor Herr Nuyts einen großen und mächtigen Beschützer, während es auf der andern Seite schien, daß der neue Gouverneur-General keineswegs geneigt sei, alle Maßregeln seines Vorgängers in der Verwaltung anzuerkennen.

Mehrere Geschichtschreiber haben behauptet, daß die Unzufriedenheit der hohen indischen Regierung gegen Hrn. Nuyts so weit gegangen sei, daß sie ihn nach Japan als Staatsgefangenen ausgeliefert hätte; jedoch wird diese Behauptung, welche dem „Recueil de Voyages au Nord" entnommen ist, durch alle officiellen Berichte und Urkunden aus dieser Zeit widerlegt. Indessen ist es Thatsache, daß Herr Nuyts eine keineswegs ehrenvolle Entlassung sowol von seinem Amte als Landvogt, wie auch von seiner Würde als Rath von Indien erhielt, und daß er später, im Jahre 1632, wieder nach Japan gereist ist, nicht gezwungen, sondern aus eigenem Antrieb, weil seine Feinde ihn beschuldigten, viele nicht zu rechtfertigende Handlungen vorgenommen zu haben, worauf er erwiderte, daß er sich nicht scheue, seine gerechte Sache auch in diesem Lande zu vertheidigen, weshalb er diese Reise unternahm. Thatsache ist ferner, daß er bei seiner Ankunft zu Firando auf Befehl der japanischen Regierung sogleich gefangen gesetzt wurde, ohne verhört zu werden. Endlich steht fest, daß nach seiner Gefangennahme die Oberhäupter auf wiederholte Anweisungen der indischen Regierung nichts unversucht ließen, um seine Freiheit zu erlangen, und zu diesem Behuf weder Schreibereien, noch Geld, noch Geschenke sparten. Trotz alle-

dem erfolgte die Entlassung aus dem Gefängniß erst im Monat Juli 1636. Die von Seiten der indischen Regierung gezeigte Thätigkeit, Hrn. Nuyts zu befreien, beweist wol zur Genüge, daß er keineswegs als Staatsgefangener dort hingesandt und als solcher betrachtet worden ist.

Diese Widerwärtigkeiten, wie betrübend sie auch waren, blieben dennoch nicht die einzigen, womit die Niederländer zu kämpfen hatten. Um sich eine genaue Vorstellung davon machen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß diese Mishelligkeiten zu der Zeit vorfielen, wo die Verfolgung der Christen in Japan ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Ausrottung derselben schon so gut wie fest beschlossen war. Obgleich die Niederländer offen erklärt hatten, einen Widerwillen gegen den Cultus der Portugiesen zu haben, waren sie doch weit entfernt, je den Namen „Christen“ zu verleugnen, und dieser Name allein war hinreichend, den Argwohn der Japanesen gegen die Niederländer wach zu erhalten. Die japanische Regierung fürchtete stets, daß diejenigen ihrer Unterthanen, welche sich zum Christenthum bekannten, und die sie zu vertilgen beschlossen hatte, an den Niederländern, als Religionsverwandten, eine Stütze finden möchten. Wir werden bald sehen, welcher Probe die Niederländer von Seiten der Japanesen unterworfen wurden, um in dieser Beziehung Gewißheit zu erlangen, und wie wenig die gutbestandene Probe den Niederländern half.

Das Oberhaupt C. van Nyenrode starb am 2. Februar 1633 zu Firando; an seine Stelle trat vorläufig P. van Santen, der nur ein Jahr die Verwaltung führte und im Jahre 1634 durch Nicolaas Koekebakker ersetzt wurde.

Außer fortwährenden Streitigkeiten, der Misgunst der Portugiesen und des Argwohns und Mistrauens der Japanesen wegen, zeigt die Verwaltung dieses Oberhaupts wenig Besonderes, bis gegen Ende des Jahres 1637 der berüchtigte Aufstand in der Landschaft Arima ausbrach.

Am 17. December desselben Jahres gelangte nämlich die Nachricht nach Firando, daß die Landbauer der Landschaft Arima sich bewaffnet und vereinigt hätten, nicht allein gegen ihre Vorgesetzten, sondern gegen alle Edelleute ohne Ausnahme. Die Häuser

dieser Edelleute hätten sie geplündert und verbrannt und mehrere Edelleute ermordet; die übrigen wären entflohen und in dem Castell zu Arima aufgenommen worden.

Auf diese Nachricht riefen die Landesherren der umliegenden Provinzen ihre ganze Macht, über die sie zu gebieten hatten, unter die Waffen und schnitten alle Verbindung mit der aufständischen Landschaft ab. Bevor sie jedoch die Feindseligkeiten begannen, erbaten sie sich vom Hofe zu Jedo weitere Befehle.

Ueber die nächsten Ursachen des Aufstandes vernahm man Folgendes: Einige Jahre vorher war der Landesherr von Arima durch einen andern ersetzt worden. Ersterer ließ bei seinem Abgange die meisten seiner Soldaten und Diener zurück, während der neu Angekommene die Seinigen mitbrachte. Die Zurückgebliebenen wurden nun von den Vortheilen und Einkünften, welche sie bisher genossen hatten, zu Gunsten der neu Angekommenen ausgeschlossen. Die zurückgebliebenen Soldaten fanden kein anderes Mittel zur Fristung ihres Lebens, als sich dem Landbau zu widmen, und wahrscheinlich würden sie ruhige und nützliche Bürger geworden sein, hätte man sie in Frieden die Früchte ihrer Arbeit genießen lassen.

Sei es nun, daß bei dem neuen Landesherrn und seinen Edelleuten ein geheimer Groll gegen diese alten Diener bestand, oder daß sie im allgemeinen bei Erhebung der Steuern Misbrauch ihrer Macht übten, genug, sämmtliche Landbauer, insbesondere die alten Soldaten, wurden durch die Erhebung der Steuern so sehr gedrückt, daß es ihre Kräfte weit überstieg, während diejenigen, welche entweder aus Unvermögen oder Unwillen über die Art der Besteuerung im Rückstand blieben, den grausamsten und mörderischsten Verfolgungen ausgesetzt waren.

Die über sie verhängte Strafe bestand gewöhnlich darin, daß man ihnen die Hände an den Körper festband, ihnen ein aus Rohr geflochtenes Gewand anzog und dies in Brand steckte, sodaß diese armen Menschen auf die entsetzlichste Weise zu Tode gemartert wurden. Die Frauen dieser Unglücklichen wurden gewöhnlich ganz nackt an den Füßen aufgehängt, und erlagen so den schändlichsten an ihnen verübten Martern.

Das Gewand, von dem wir oben sprachen, wird in der japani-

schen Sprache „Mino“ genannt, und der Tod, welchen man auf diese Weise erleidet, wird mit dem grausamen Wortspiel „Minos-Tanz“ bezeichnet.

Die Landbauer von Arima, durch diese Gräuel aufs Aeußerste gebracht, nahmen ihre letzte Zuflucht zu den Waffen, deren Gebrauch die alten Soldaten noch nicht verlernt hatten.

Ihnen folgten die Landbauer von der Insel und Landschaft Amaksa, welche ebenfalls gegründete Ursache zur Unzufriedenheit mit ihrer Obrigkeit zu haben glaubten. Was aber am meisten dazu beitrug, dem Aufstande eine der japanischen Regierung gefährliche Bedeutung zu geben, war die Betheiligung der japanischen Christen an ihm, welche allem Anschein nach noch in großer Anzahl vorhanden waren. Seit Jahren unterdrückt und verfolgt, glaubten sie in diesem Aufstande die einzige Möglichkeit zu sehen, sich gegen die stets fortdauernden Verfolgungen schützen zu können. Ihre angebotene Hülfe war nicht zu verachten, und sie wurden demnach von den Aufständischen mit offenen Armen empfangen. Die Christen mit eingerechnet, standen in den ersten Tagen des Monats Januar 1638 bereits 11,000 Mann unter den Waffen, und ihre Zahl wuchs täglich.

Der Widerstand der japanischen mit den aufständischen vereinigten Christen nahm alsbald die Gestalt eines Religionskriegs an; das Zeichen des Christenthums, das heilige Kreuz, wurde als Standarte erhoben, und die den japanischen Göttern geweihten Tempel wurden verbrannt und zerstört.

So standen die Sachen, als drei Reichsräthe, Bevollmächtigte des Kaisers aus Jedo, zu Firando erschienen, um den Aufstand zu dämpfen und die Schuldigen zu strafen. Sie erhielten den Befehl über ein Heer von 40,000 Mann und eine Menge Kriegsfahrzeuge. Die Verhaltungsbefehle, welche sie vom Kaiser empfingen, sind merkwürdig und lauten folgendermaßen:

„Ihr sollt den Landesherren von Arima und Amaksa Befehl geben, mit den Edelleuten und Soldaten, die ihnen treu geblieben, gegen die Aufständischen zu ziehen, um sie zur Unterwerfung zu bringen. Sie sollen dieses unter euern Augen bewerkstelligen; jedoch ist es euch verboten, ihnen dabei einige Hülfe zu leisten. Ihr sollt die euch anvertrauten Waffen gegen die Aufständischen nicht gebrauchen,

als nur im Falle ihr von den Aufständischen angefallen werdet, oder daß die Landesherren von Arima und Amakſa vernichtet würden, ohne den Befehl ausgeführt zu haben, den ihr ihnen ertheilen sollt. Denn wenn die genannten Landesherren in der Erfüllung dieser ihrer Pflicht siegen, dann werden sie das Unglück einigermaßen wieder gut gemacht haben, welches sie durch ihre Schuld über das Land gebracht; kommen sie hingegen bei dieser Unternehmung um, dann wird sie nur eine gerechte Strafe betroffen haben wegen der schlechten Verwaltung über die Länder, welche ihnen anvertraut worden waren."

Es scheint jedoch nicht, daß die kaiserlichen Bevollmächtigten nach dem ihnen vorgeschriebenen Plane zu Werke gingen. Möglich, daß sie fanden, wie der Aufstand bereits eine zu drohende Gestalt angenommen habe, um es auf die Operationen der beiden Landesherren von Arima und Amakſa allein ankommen zu lassen; oder daß das kaiserliche Heer durch die Aufständischen zuerst angegriffen ward, in welchem Falle es, dem Befehl des Kaisers gemäß, erlaubt war, die Waffen gegen die Angreifer zu gebrauchen.

Bevor das Heer der kaiserlichen Bevollmächtigten zusammengezogen war, hatten die Aufständischen im Monat Januar einen Sturm auf das Castell von Arima gewagt, wohin sich die Edelleute geflüchtet hatten, waren jedoch mit einem Verlust von 300 Mann zurückgeschlagen worden.

Nach diesem mislungenen Versuch beschränkten sich die Aufständischen auf Streifzüge, worunter die ruhigen Einwohner viel zu leiden hatten, sowie auf kleine Gefechte, welche bald zu ihrem Vortheil, bald zum Nachtheil für sie ausfielen, da sie sich bis jetzt nur in einzelnen Haufen in den Landschaften Arima und Amakſa zerstreut aufhielten. Als sie jedoch gegen Ende des Monats Januar von der vereinigten Macht der Kaiserlichen bedroht wurden, sahen sie die Nothwendigkeit ein, sich auch zu concentriren. Demzufolge verließen sie die Landschaft Arima und zogen sich nach Amakſa zurück, wo sie in einem alten Castell, Simabara, sich so verstärkten, daß sie glaubten, der Macht des kaiserlichen Heeres jetzt hinreichend widerstehen zu können.

Die Aufständischen hatten sich jedoch auch bemüht Begnadigung zu erwirken. Sie erklärten den kaiserlichen Bevollmächtigten, daß sie

treue Unterthanen des Kaisers und bereit seien, die Waffen niederzulegen, wenn sie als solche anerkannt würden. Sie bekannten sich schuldig wegen der verübten Gewaltthätigkeiten und boten, wenn der Kaiser sie dafür strafen wolle, freiwillig ihre Köpfe dar. Wenn man aber verlange, daß sie unter den Gehorsam ihrer Landesherren zurückkehren sollten, so seien sie fest entschlossen, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen.

Es stand nicht in der Macht der kaiserlichen Bevollmächtigten, den Rebellen dies zu bewilligen; denn der Kaiser hatte befohlen, dieselben bis auf den letzten Mann zu vertilgen, und nach den japanischen Begriffen war dieser Befehl unwiderruflich.

Indessen hatten sich die Aufständischen in dem alten Castell so gut befestigt, daß eine regelmäßige Belagerung desselben nothwendig schien, um die Befehle des Kaisers ausführen zu können. Man wollte durch Hunger verderben, was durch Feuer und Schwert nicht vertilgt werden konnte.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kaiserlichen mit ihrer Macht das vorgesteckte Ziel hätten erreichen können, auch ohne die geringe Hülfe der Niederländer in Anspruch zu nehmen; aber es lag ihnen zu viel daran, oder vielmehr der Argwohn bestimmte sie, hierbei die wahre Gesinnung der Niederländer hinsichtlich der japanischen Christen kennen zu lernen.

Die Bevollmächtigten beschlossen daher, die Hülfe der Niederländer zu begehren. Zuerst verlangten sie Schießpulver; aber das Oberhaupt Nicolaas Koekebakker erklärte, die großen Schiffe, welche den bedeutenderen Pulvervorrath besäßen, seien bereits abgesegelt, die beiden kleinen dagegen, welche noch auf der Rhede lägen, hätten kaum so viel, als sie für die Reise nach Batavia selbst bedürften. Die Bevollmächtigten beruhigten sich aber bei dieser Erklärung nicht, sondern erwiderten, daß sie das Pulver nur geliehen verlangten, und daß sie beim Aussegeln der Schiffe gewiß im Stande sein würden, dasselbe zurückgeben zu können. Hierauf wurde der Bitte durch Ablieferung einiger Fässer Pulver entsprochen.

Alsbald aber folgte eine weitere Bitte, nämlich um Geschütz, um eine Batterie gegen das belagerte Castell aufstellen zu können. Das Oberhaupt suchte auch hiergegen Einwendungen zu machen, indem

es erklärte, daß die Schiffe nur wenig Geschütze führten, diese aber, ohne ihre eigene Sicherheit zu gefährden, nicht missen könnten. Dies half ihm jedoch nichts; die Bevollmächtigten blieben bei ihrem Ansuchen, und endlich wurden fünf Stück Geschütz von dem Schiffe De Ryp am 10. Februar den Japanesen übergeben.

Das Oberhaupt, vermuthend oder vielleicht im Geheimen davon unterrichtet, daß noch mehr dergleichen Ansuchen gestellt werden würden, beeilte sich denselben zu entgehen. Er ließ eines der Schiffe segelfertig machen und dasselbe nach Batavia abgehen, sodaß nur noch das Schiff De Ryp zurückblieb.

Tags darauf, am 19. Februar, verlangten die Kaiserlichen, daß alle niederländischen Schiffe, welche sich vor Firando befänden, zu ihrer Verfügung gestellt würden. Das Oberhaupt ging nun persönlich mit dem einen noch übrigen Schiffe, De Ryp, nach dem belagerten Castell zu Arima, wo er am 23. Februar ankam, und wohin ihm am folgenden Tage vier chinesische Dschonken folgten, die gleichfalls requirirt worden waren.

Das niederländische Schiff wurde nun dazu gebraucht, das belagerte Castell täglich zu beschießen, was von der Landseite gleichfalls geschah. Wenn man einen Ausfall abrechnet, den die Belagerten um die Mitte des Februar machten, wobei sie mit einem großen Verluste zurückgeschlagen wurden, so war das Beschießen der Festung das einzig Merkwürdige, was bei dieser Belagerung bis zum 12. März vorfiel, an welchem Tage die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Oberhaupte anzeigen ließen, daß sie seiner Hülfe nicht mehr bedürften, er demnach nach Firando zurückkehren könne. Jedoch wurde er trotz aller seiner Einwendungen genöthigt, sämmtliches Geschütz zurückzulassen.

Der Schaden, der durch das niederländische Schiff den Aufständischen zugefügt wurde, kann nicht sehr groß gewesen sein, denn die Kanonen vom De Ryp waren in so schlechtem Zustande, daß einige schon in den ersten Tagen sprangen oder unbrauchbar wurden. Die Aufständischen widerstanden noch einen ganzen Monat der Belagerung, bis zum 12. April, wo ein allgemeiner Angriff gemacht und das Castell Simabara mit Sturm genommen wurde: Damit erlagen die Aufständischen. Die Metzelei, die hier nun stattfand, muß eine

grausame gewesen sein, denn Niemand wurde geschont. So endigte der berüchtigte Aufstand von Arima, der, wie man berechnet hat, gegen 35,000 Menschen das Leben kostete.

Das Oberhaupt Nicolaas Koekebakker unternahm bald darauf seine gewöhnliche jährliche Reise nach Jedo, erhielt aber für seine geleisteten Dienste nur kargen Dank. Die Portugiesen hingegen wurden, weil man vermuthete, daß sie den Aufstand veranlaßt hätten, auf ewige Zeiten aus dem Lande verbannt, wie wir bereits in der ersten Abtheilung gesehen haben.

Mehrere Geschichtschreiber haben das Benehmen der Niederländer bei dieser Gelegenheit sehr scharf getadelt. Sie erklären es für unedel und grausam, daß eine christliche Nation ihre Waffen dazu geliehen, um eine kleine Anzahl unterdrückter Christen in einem fremden Lande zu vertilgen. Andere behaupteten sogar, daß die Japanesen selbst mit Geringschätzung und Verachtung auf diese That herabgesehen hätten, und daß dieselbe ihnen noch größeres Mistrauen als je zuvor gegen die Niederländer eingeflößt. „Wenn die Niederländer“, so lassen diese die Japanesen sprechen, „gegen Menschen, welche sie wegen ihrer Religion doch als Brüder betrachten müßten, so handeln, wie werden sie dann erst gegen Fremde verfahren, mit denen sie nicht in so naher Beziehung stehen? Es ist also ein Volk, gegen welches man nicht genug auf seiner Hut sein kann.“

Ob die Japanesen wirklich diese Schlußfolgerung gemacht haben, kann ich nicht behaupten; gewiß ist aber, daß sie hinterher nur zu sehr in diesem Sinne handelten. Auch will ich nicht untersuchen, ob Koekebakker recht oder unrecht gethan hat, die Waffen der Ostindischen Compagnie gegen die Aufständischen zu gebrauchen, sondern überlasse einem Jeden, darüber zu urtheilen, wie er es für gut findet; aber verschweigen darf ich nicht, daß das Oberhaupt in dieser Angelegenheit nach meinem Dafürhalten zu viel und zu wenig gethan hat. Zu viel dadurch, daß er, thätigen Antheil an den Feindseligkeiten nehmend, den Vorwurf auf sich lud, die letzten Reste des Christenthums in Japan mit ausgerottet zu haben; da er doch, wenn er die Sache von ihrer religiösen Seite betrachtet hätte, unter allen Umständen mehr Ehre erworben haben würde, wenn er sich standhaft geweigert, sein Schwert gegen die Christen zu ziehen. Auf der andern Seite zu

wenig dadurch, daß er jedesmal nur zögernd Hülfe leistete, wenn die Japanesen dieselbe forderten, und also hierdurch auch das Recht auf die Anerkennung verlor, welche dieser Hülfsleistung in den Augen der Japanesen zu Theil werden mußte, wenn sie eben nicht den Schein des Zwanges gehabt hätte.

Wie dem nun auch sein mag, die Japanesen zeigten sich nicht erkenntlich für die geleistete Hülfe, sondern ergriffen noch strengere Maßregeln gegen das Christenthum als bisher; denn sie waren erstaunt über die tiefen Spuren, welche dasselbe zurückgelassen, und die sie infolge des Aufstandes von Arima und Amaksa entdeckten.

Ueber den Inhalt der in diesem Betreff erlassenen kaiserlichen Verordnungen läßt sich ein Schreiben aus jener Zeit folgendermaßen aus:

„Bisher waren je fünf Familien mit einander verbunden gewesen, und damit die eine auf die andere genau Acht habe, galt der Grundsatz, daß wenn in einer dieser fünf zueinander gehörenden Familien ein Christ entdeckt wurde, die andern vier Familien um der einen willen, zu welcher der Missethäter gehörte, ebenfalls getödtet werden sollten. Jetzt ist dieser Befehl noch verschärft worden, und soll Jeder, groß oder klein, jung oder alt, Frau oder Mann, hoch oder niedrig, keiner ausgenommen, der so erwachsen ist, daß er selbständig denken kann, zwei Bürgen dafür stellen, daß er keinem christlichen, sondern nur dem japanischen Gottesdienst beiwohnt; außerdem soll er schriftlich erklären, welcher Geistliche sein Seelsorger, und welcher Tempel sein Opfer- und Gotteshaus ist. Wer ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, muß sterben oder fliehen; und da dieses Gebot van einem Ende des Reiches bis zum andern gilt, so wird es vielen Menschen das Leben kosten."

Aber die offene Unzufriedenheit der japanischen Regierung zeigte sich erst im folgenden Jahre, 1639, als das Oberhaupt Koekebakker durch François Caron ersetzt wurde.

Sie ordnete zunächst eine genaue Untersuchung an in Betreff aller Kinder, welche von Niederländern und Engländern mit japanischen Frauen gezeugt worden waren, und am 17. Juni erschien der Befehl, daß alle diese Kinder mit ihren Müttern auf den zunächst abgehenden Schiffen nach Batavia gesendet werden sollten, mit dem

fernern Verbot, daß keine japanische Frau sich fortan mit einem Niederländer verbinden oder mit demselben Umgang pflegen solle.

Im Jahre 1640 nahm die japanische Regierung Gelegenheit, wegen eines Gebäudes, welches das Oberhaupt F. Caron errichtet hatte, ihre weitere Unzufriedenheit gegen die Niederländer an den Tag zu legen. Das betreffende Gebäude war von Stein gebaut, hoch und geräumig, weil dasselbe zugleich als Wohnung für das Oberhaupt und als Speicher für die Güter des Handelsvereins dienen sollte. Im Giebel stand die Jahreszahl 1640.

Dieses Gebäude war den Japanesen gewaltig im Wege. Man behauptete, daß, als die Niederländer mit dem Löschen eines neu angekommenen Schiffs beschäftigt waren und die Güter in den neuen Speicher überführten, eine große Kiste aufging, in welcher ein metallener Kanonenlauf statt Handelsgüter sich befand, und zog daraus den Schluß, die Niederländer hätten das genannte Gebäude zu einer Art Festung bestimmt gehabt, um sich gegen die Japanesen zu sichern.

Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß ein solches Vorhaben bei den Niederländern nie bestanden hat, und wenn man sie am kaiserlichen Hofe dessen beschuldigte, so ist das eben eine Erdichtung, um dadurch die strengen Befehle zu rechtfertigen, von denen wir sogleich hören werden.

Wahr ist es dagegen, daß das stolze und trotzige Betragen des Oberhaupts F. Caron viel dazu beigetragen hat, das bereits vorhandene Misvergnügen über das Gebaren der Niederländer noch zu erhöhen. Ein solches Auftreten vermögen die japanischen Großen von Kaufleuten nicht zu ertragen, welche von ihnen als zur vierten, mithin zu einer der geringsten Klassen der menschlichen Gesellschaft gehörig betrachtet werden. Auch mußte dies natürlich um so mehr auffallen, da man Hrn. Caron früher als einen der geringsten Diener eines niederländischen Schiffes gekannt hatte, mit dem er als zweiter Koch (Gehülfe) nach Japan kam. Der Oberrichter von Miako, zu jener Zeit mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, fand sich durch die trotzige Haltung des Hrn. Caron so beleidigt, daß, als dieser im Jahre 1640 die gewöhnliche Hofreise unternahm und zu Miako übernachtete, der Oberrichter sich nicht allein weigerte, ihn vorzulassen, sondern auch die gewöhnlichen Ge-

schenke des Handelsvereins zurückwies; und gewiß ist, daß die Feindschaft dieses japanischen Großen viel zur Discreditirung der Niederländer beitrug.

Am 9. November 1640 erschien nun ein kaiserlicher Bevollmächtigter, begleitet von den beiden Gouverneuren von Nagasaki, mit einem großen Gefolge von Offizieren und Beamten in der niederländischen Factorei und ließ alle Wohnräume der Niederländer genau untersuchen, um zu erfahren, ob in denselben irgendwelche äußere Zeichen des katholischen Gottesdienstes vorhanden seien. Darauf wurde zum Erstaunen des Oberhaupts und der übrigen niederländischen Beamten folgender Befehl verkündigt:

„Se. kaiserliche Majestät ist genau unterrichtet, daß ihr ebenso wie die Portugiesen Christen seid. Ihr feiert den Sonntag; ihr schreibt das Datum von der Geburt Christi oben an die Spitze, in den Giebel euerer Häuser, im Angesicht und vor den Augen unserer ganzen Nation; ihr habt die Zehn Gebote, das Vaterunser, den Glauben, die Taufe und die Vertheilung des Brotes, Bibel, Testament, Moses, Propheten und Apostel, in Summa Ein Werk, wie aus Allem erhellt. Den Unterschied zwischen euch Beiden achten wir nur gering. Daß ihr Christen seid, haben wir schon lange vor diesem gewußt; aber wir hatten gemeint, daß es ein anderer Christus sei, den ihr anbetet. Se. Majestät läßt euch also durch mich befehlen: alle euere Wohnungen, ohne Ausnahme, auf denen das Datum steht, abzubrechen, bei der Nordseite anfangend, welche zuletzt aufgebaut worden ist, und weiter bis zur letzten."

„Wir wollen euch ferner nicht mehr erlauben, daß ihr euern Sonntag öffentlich feiert, damit dieser Name aus dem Gedächtniß verschwinde."

„Der Kapitän oder das Oberhaupt euerer Nation soll hinfort nicht länger als ein Jahr in Japan verbleiben und also jährlich wechseln, wie dieses bisher zu Macao gebräuchlich gewesen ist, damit durch eine längere Verbindung mit unserer Nation die Christuslehre nicht verbreitet werde, weil wir vom Gegentheil keine Sicherheit haben. Das Weitere, wonach ihr euch zu richten habt, wird euch später durch die firandoschen Regenten mitgetheilt werden."

Auf diesen Befehl gab das Oberhaupt ehrfurchtsvoll zur Ant-

wort: „Alles, was Se. kaiserliche Majestät zu befehlen geruhen, werden wir pünktlich befolgen.“

Der kaiserliche Bevollmächtigte war mit dieser bescheidenen Antwort des Oberhaupts sehr zufrieden, um so mehr, weil er dadurch von vieler Mühe und vielem Blutvergießen befreit blieb; denn er hatte Befehl, bei dem geringsten Widerstande zuerst das Oberhaupt und danach alle andern Niederländer ums Leben bringen zu lassen, während eine große Macht der Landesherren von Fingo, Tjikingo und Arima auf den umliegenden Inseln bereit lag, sich der niederländischen Schiffe auf der Rhede zu bemächtigen. Man behauptet, daß das Oberhaupt von Allem zuvor heimlich unterrichtet gewesen, und daß dies zu seiner bereitwilligen Unterwerfung viel beigetragen habe.

Herr F. Caron ließ auch mit dem Abbruch der Häuser sofort den Anfang machen. Der kaiserliche Commissar fand aber, daß dies zu langsam vor sich gehe, und ließ dem Oberhaupt sagen, daß man sich damit mehr beeilen müsse, im andern Falle würde er acht oder zehn der vornehmsten Niederländer tödten lassen. Diese Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht; denn sogleich wurden zweihundert außergewöhnliche Arbeitsleute in Dienst genommen, die alsbald aus einem der schönsten Gebäude einen Schutthaufen machten.

Empfindlicher für den Handel war der Befehl, der im Monat Januar des darauffolgenden Jahres erlassen wurde. Nach ihm sollten alle Kaufwaaren der Ostindischen Compagnie in dem Jahre, in welchem sie eingeführt wurden, auch verkauft werden, also nicht bis zum folgenden Jahre liegen bleiben dürfen.

Durch diesen Befehl wurde der Handel der Niederländer gänzlich der Willkür der japanischen Kaufleute überlassen, die schlau genug waren, denselben sogleich zu ihrem Vortheil auszubeuten, indem sie für die Waaren jetzt einen so niedrigen Preis boten, daß dieselben nicht ohne Verlust veräußert werden konnten. Das Oberhaupt, um sich so viel als möglich dagegen zu sichern, faßte zwar den Entschluß, die unverkauften Waaren wieder nach Batavia zurückführen zu lassen; aber dies wurde ihm untersagt, weil in dem Befehl des Kaisers den Niederländern diese Freiheit nicht eingeräumt war. Und wäre ihnen das auch gestattet gewesen, wie es später wirklich geschah, so konnte

ihnen das doch wenig helfen, wenn man bedenkt, daß die wieder zurückgebrachten Waaren mit doppelter Fracht und doppelten Administrationsunkosten beschwert wurden, sodaß dieselben immer einen sichern Verlust in Aussicht stellten. Außerdem ist noch zu erwägen, daß viele dieser Waaren nur auf dem japanischen Markt abgesetzt werden konnten.

Hierbei muß man in Betracht ziehen, daß die Niederländer durch diese Maßregel verhindert wurden, ihre Waaren in kleinern Quantitäten und an alle Kaufleute ohne Unterschied zu verkaufen, wozu ihnen früher Zeit gelassen war, und wodurch sie die höchsten Verkaufspreise erzielen konnten; während sie jetzt, in der Zeit zu sehr beschränkt, diese Waaren auf einmal, oder doch in großen Quantitäten zu Markte bringen mußten, und sich genöthigt sahen, nur mit bedeutenden und vermögenden Kaufleuten zu handeln, die sich untereinander leicht verständigen konnten, um gewissermaßen ein Monopolsystem einzuführen und den Niederländern entgegenzuarbeiten.

Um diese Zeit wurde auch den Niederländern das Schlachten von Rindvieh bei Todesstrafe verboten, ein Verbot, das freilich auch hinsichtlich aller Einwohner des Landes bestand, das sie aber um so härter traf, weil früher nicht darauf geachtet und ihnen stillschweigend gestattet worden war, allerlei Vieh zu schlachten, so viel sie nur wollten. Sie wurden ferner ermahnt, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und ihnen nicht gestattet, irgend welche Abzeichen zu tragen oder bei sich zu führen, von denen man auf besondere Macht oder Größe schließen könnte, sowie Waffen, Fahnen und dergleichen, mit dem Zusatz, daß dies nicht Kaufleuten, sondern nur dem Adel gebühre und zukäme. Andere kleine Verdrießlichkeiten und Erniedrigungen übergehe ich mit Stillschweigen, um nicht zu weitläufig zu werden.

Im Monat Februar 1641 wurde F. Caron durch Maximilian Le Maire als Oberhaupt ersetzt. Sobald dieser die Verwaltung übernommen, trat er die Hofreise nach Jedo an, um die Geschenke der Ostindischen Compagnie dem Kaiser und den Reichs-Großen anzubieten. Er wurde dort scheinbar freundlich und höflich empfangen; ich sage scheinbar, denn kaum war er im Monat Mai von dort nach Firando zurückgekehrt, als ihm auch ein kaiserlicher Befehl mitgetheilt

wurde, des Inhalts, mit der ganzen niederländischen Factorei Firando zu verlassen. Es wurde ihm jedoch erlaubt sich auf der kleinen Insel Desima niederzulassen, aber unter der Beschränkung, fortan nur den Hafen von Nagasaki als den niederländischen Schiffen geöffnet anzusehen, „weil Se. Majestät in andern Häfen seines Reichs keine Fremdlinge zulassen wolle; es werde der Handel der Fremden, obgleich Japan wenig damit gedient sei, dort aus besonderer Gunst und Gnade des Kaisers, noch geduldet werden".

Es ist schwer zu bestimmen, welches die unmitelbare, bestimmende Ursache dieser neuen Maßregel gegen die Niederländer gewesen sein mag. Es ist behauptet worden, daß die japanische Regierung um diese Zeit der Niederländer wirklich müde war, und den Handel, welchen sie trieben, mit Gleichgültigkeit ansah, und daß die von Zeit zu Zeit den Niederländern auferlegten Zwangsmaßregeln den Zweck hatten, den Mismuth derselben so weit zu treiben, daß sie aus eigenem Antriebe den Beschluß faßten, Japan zu verlassen und auf ihren Handel in diesem Reiche zu verzichten. Als man jedoch bemerkte, daß die Niederländer an ihren Bestrebungen mit Zähigkeit festhielten, hätte ein letzter Funke von Ehrfurcht gegen die früher den Niederländern ertheilte kaiserliche Erlaubniß die japanische Regierung zurückgehalten, ihnen den Zugang gänzlich zu untersagen, und sie sei daher auf den Ausweg verfallen, den Niederländern einen Ort anzuweisen, wo sie ihre Handelsunternehmungen fortsetzen könnten, wo sie aber auch zugleich von aller Gemeinschaft mit dem Lande und den Einwohnern abgeschnitten wären. Andererseits meinte man, daß die Ursache von diesem Allen nicht weiter gesucht werden müsse als in der Feindschaft des Oberrichters von Miako, wovon wir oben bereits gesprochen haben. Im Verfolg dieser Uebersicht wird sich Gelegenheit finden, hierauf noch einmal zurückzukommen. Indessen haben wir doch gesehen, wie weit es die Niederländer nach einem Aufenthalt von zweiunddreißig Jahren in Japan gebracht hatten.

Fünfte Abtheilung.

Zweiter Zeit-Abschnitt.

Der niederländische Handel von 1641—1685.

Schon am 21. Mai des Jahres 1641 brach, dem kaiserlichen Befehl vom 11. desselben Monats gemäß, das Oberhaupt M. Le Maire mit den Beamten und dem ganzen Vorrath der Ostindischen Compagnie von Firando auf, um sich nach Desima zu begeben, einem aufgeworfenen kleinen Inselchen vor der Stadt Nagasaki, welche in den letzten Jahren, und zwar hauptsächlich bis zum Jahre 1639 den Portugiesen als Aufenthalt, oder besser gesagt als Gefängniß gedient hatte.

In gewisser Hinsicht wurde den Niederländern durch die Uebersiedelung nach Desima kein Nachtheil zugefügt; der große, schöne und sichere Hafen von Nagasaki, die Stadt selbst, in welcher damals schon viele Kaufleute angesessen waren, und wohin jährlich eine große Menge Kaufleute aus den andern kaiserlichen Reichsstädten sowie aus Jedo, Miako und Osakka hinströmten, boten für ihren Handel Vortheile dar, welche die Factorei zu Firando nicht gehabt hatte. In einem ausführlichen, der hohen indischen Regierung eingereichten Bericht findet sich die Bemerkung, daß der Grund zu dieser Uebersiedelung nur in der Eifersucht zu suchen sei, von welcher der Kaiser gegen den Landesherrn von Firando erfüllt gewesen, wegen der großen Vortheile, die dieser von dem Handel der Niederländer zog, Vortheile, welche er lieber der Reichsstadt Nagasaki, die von ihm unmittelbar abhängig war, gönnte, während durch diese Maßregel zugleich die Macht und das Ansehen des genannten Landesherrn insoweit beschränkt wurde, als der Kaiser dies für seine Ruhe nöthig glaubte.

Die günstige Ansicht, welche die Niederländer von ihrer Uebersiedelung nach Desima hatten, gründete sich zum großen Theil auf die Voraussetzung, daß sie auch zu Nagasaki die Handelsfreiheit behalten würden, welche sie früher zu Firando genossen hatten. Sie durften wohl hoffen, daß, wenn sie auch ihre frühern Vorrechte nicht wiedererlangten, sie doch wenigstens keinen weitern Beschränkungen unterworfen werden würden. Aber nur zu bald fanden sie sich in dieser Hoffnung arg getäuscht.

Kaum waren die Niederländer zu Desima angekommen, als sie auch, gleich nach der Ankunft des Gouverneurs Sabrosemondonno, unter strengere Bewachung gestellt wurden, als sie den vertriebenen Portugiesen jemals zu Theil geworden war. Die Pforten der Insel wurden an der Seeseite geschlossen und an der Landseite mit einer starken Wache besetzt, und keiner durfte die Insel ohne besondere Erlaubniß verlassen. Die von Batavia angekommenen Schiffe wurden, sobald sie vor Anker lagen, auf das sorgfältigste durchsucht, und beim Löschen derselben waren die Niederländer vielfachen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt. Wer es wagte, das Oeffnen der Waarenballen zu verhindern, wurde thätlich mishandelt; aller Kriegsvorrath, Pulver und Blei, Kanonen und Gewehre, Lanzen und Säbel, wurde ans Land gebracht und in Verwahrung genommen. Dasselbe geschah mit den Rudern der Schiffe. Die Schaluppen und Boote wurden in den Fluß gerudert und unter Bewachung gestellt, um so jede Gemeinschaft der Schiffe mit dem Lande unmöglich zu machen. Ferner wurde den Verstorbenen das Begräbniß versagt, und mußten dieselben vier bis fünf Meilen außerhalb der Bai, mit einigen Steinen oder dergleichen beschwert, versenkt werden. Als Grund dieser Verweigerung wurde angegeben: „daß ein Christ der japanischen Erde nicht werth sei". Man wollte jedoch wissen, daß dies deshalb geschah, weil die heimlich noch übrig gebliebenen Christen die Christenleichen ausgruben und deren Gebeine als heilige Ueberreste bewahrten. Endlich wurde noch verordnet, daß die Schiffe bestimmt am 20. Tage des neunten japanischen Monats absegeln sollten, und daß alle nach der Insel kommenden oder von derselben sich entfernenden Niederländer genau untersucht werden sollten, ob sie etwa verbotene Sachen bei sich führten. Von dieser Bestimmung wurden

jedoch vorläufig noch aus besonderer Gunst die Oberhäupter und Schiffskapitäne befreit.

Um sich von dem Leben der Niederländer auf Desima eine Vorstellung zu machen, lese man folgende Warnung, die damals an die Landpforte angeheftet wurde und sich heutigentags noch dort befindet:

„Huren allein, und keine andern Frauenzimmer soll man eingehen lassen.“

„Nur die Geistlichen von dem Berge Koja[1]) sollen zugelassen werden; alle andern Priester und alle Jamabos[2]) sollen davon ausgeschlossen bleiben.“

„Alle Bettler und diejenigen, welche von Almosen leben, soll man nicht eingehen lassen.“

„Niemand soll sich unterstehen, mit einem Schiffe oder Kahn innerhalb der Palissaden von Desima zu kommen; Niemand soll sich erdreisten, mit einem Schiffe oder Kahn unter der Brücke von Desima hindurchzufahren.“

„Es soll keinem Niederländer erlaubt sein herauszukommen, als veranlaßt durch wichtige Gründe.“

„Alle diese Befehle sollen pünktlich befolgt werden.“

Außerdem mußten alle japanischen Beamten, welche in der Verwaltung der Insel Desima etwas zu sagen hatten, selbst die Bedienten und Knechte nicht ausgenommen, bevor sie ihre Anstellung erlangten, sich eidlich verbinden:

1) Den Niederländern nicht zu Diensten zu sein, als nur bei Tage; sich nicht in ein Gespräch mit ihnen einzulassen über die verbotene Sekte der Christen; nichts zu thun, was mit den bestehenden Gesetzen und Befehlen in Bezug auf Desima im Widerspruch stehen könnte, und bei Entstehung von Feuer sehr vorsichtig zu sein.“ [3])

---

[1]) Die Geistlichen von dem Berge Koja bilden einen Mönchsorden, der nach sehr untergeordneten Regeln lebte. Ihr bleibender Aufenthalt ist auf diesem Berge, welcher ein freier Ort für Missethäter ist.

[2]) Jamabos bezeichnet: Bergpriester.

[3]) Bei Entstehung von Feuer auf Desima müssen die Niederländer, wenn die Schiffe sich dort befinden, an Bord derselben sich begeben, und wenn die Schiffe abgesegelt sind, dann müssen sie durch Wachtboote nach Nomotomiban, oder nach den Späher-Wachthäusern auf dem Berge Nomo hinübergebracht

2) Sich nicht in irgendwelche Gemeinschaft oder besondere Gespräche mit den Niederländern einzulassen, über welchen Gegenstand es auch sein möge. Wenn ein Niederländer sie ersuchen sollte, Geld oder Gut nach Desima oder von dort bringen oder holen zu wollen, dieses zurückzuweisen; keine Gotsiosimono (verbotene Sachen) zu verkaufen, viel weniger dergleichen als Geschenke anzunehmen, von wem es auch sein möge.

3) Wenn ein Niederländer Jemanden bitten sollte, in der Stadt Nagasaki etwas für ihn zu kaufen oder nach Desima hinüberzubringen, dies nicht zu thun; weder dasselbe zu kaufen noch Mittel zu ersinnen, wie dergleichen Waaren verborgen gehalten werden könnten, noch über die Mauer zu werfen, welche rings um Desima gezogen ist; weder dergleichen Waaren in dem Busen zu verbergen, noch zu erlauben, daß solche Sachen eingepackt und an Bord der niederländischen Schiffe zur Zeit ihres Abgangs gebracht werden; auch nicht zuzulassen, daß etwas einem Niederländer Gehörendes in die Stadt gebracht und verkauft werde, sondern im Gegentheil, wenn ihnen dergleichen Bitten vorgetragen würden, sogleich davon Anzeige zu machen.

Um das Maß zum Ueberlaufen voll zu machen, wurde den Niederländern auch noch ausdrücklich verboten, gegen alle diese Bestimmungen und Befehle Beschwerden einzureichen.

Aber leicht zu begreifen ist es, daß trotz dieses Verbots derartige Beschränkungen und so scharfe, um nicht zu sagen erniedrigende Bestimmungen zu lauten Klagen Anlaß geben mußten, welche denn auch durch die Oberhäupter M. Le Maire, Jan van Elseracq, Pieter Anthony Overtwater, Regnier van Tzum und Willem Versteegen erhoben wurden.

Diese Klagen schienen auch endlich einigermaßen Gehör gefunden zu haben, denn jährlich fanden einige Erleichterungen statt, bis endlich im Jahre 1647 einige Vorfälle dazu beitrugen, den Aufenthalt der Niederländer in Japan erträglicher zu machen.

Die japanische Regierung hatte nicht ohne Verdruß vernommen, daß zwischen der Republik der Vereinigten Niederlande und der Krone von Portugal, nachdem dieses Land unter der Herrschaft des

werden. Das ist ein kaiserlicher Befehl, gegeben im fünften Jahre der Zeitperiode Tempo.

Hauses Braganza wieder ein unabhängiges Königreich bildete, ein Friedensvertrag abgeschlossen worden war. Sie hatte jedoch ihr Misvergnügen darüber, obgleich dasselbe zur Maßregelung der Niederländer nicht wenig beigetragen haben mochte, unterdrückt; wenigstens ließ sie öffentlich nichts davon verlauten. Jetzt aber erfuhr die japanische Regierung, daß die Niederländer einem portugiesischen Schiffe einen Steuermann und einige Matrosen überlassen hatten, und daß dieses Schiff nach Japan bestimmt sei.[1]) Thatsache war, daß ein portugiesisches Schiff, durch Seenoth und Mangel an Schiffsvolk gezwungen, Batavia wirklich angelaufen und dort einen Steuermann und einige Matrosen in Dienst genommen hatte; daß aber dieses Schiff für Japan bestimmt gewesen, war reine Erdichtung. Da aber die argwöhnische japanische Regierung gern das Schlimmste glaubte, so hatte diese falsche Nachricht die üble Folge, daß, ehe es den Niederländern möglich war, dem Kaiser darüber nähere Aufklärung zu geben, er die niederländischen Geschenke anzunehmen verweigerte, sodaß das Oberhaupt W. Versteegen genöthigt war, nach vieler ihm angethaner Kränkung unverrichteter Sache von Jedo abzureisen. Er wurde zugleich angewiesen, mit Löschung der etwa ankommenden Schiffe und Verkauf der Ladung zu warten, bis weitere Befehle der Regierung eingehen würden. Diesem harten Befehle fügte man noch den Vorwurf hinzu, daß die Niederländer dem Kaiser nicht einmal ihre Genugthuung über die Freilassung von zehn gefangenen Landsleuten ausgedrückt hätten, und beschuldigte sie deshalb der größten Undankbarkeit.

Mit diesen zehn Gefangenen verhielt es sich folgendermaßen: Am 10. September 1643 traf in Nagasaki die Nachricht ein, daß ein niederländisches Schiff vor der Stadt Nambo, in der Provinz Okio, vor Anker gegangen und einige Kanonenschüsse gelöst hätte. Dies rief große Bewegung und Furcht im Lande hervor, weil man glaubte, das Schiff sei ein spanisches, weshalb auch der Gebieter des Landes trachtete, das Schiffsvolk ans Land zu locken und dasselbe gefangen nach Jedo abführen zu lassen. Nach erhaltener Versiche-

[1]) Diese unwahre Nachricht wurde durch die portugiesische Gesandtschaft überbracht, die wir am Ende der ersten Abtheilung in Japan ankommen sahen, jedoch von den Japanesen zurückgewiesen wurde.

rung, daß es ein niederländisches Schiff sei, hätte sich der Landesherr jedoch beruhigt, aber den Kapitän und den am Bord befindlichen Kaufmann nebst acht Mann von der Besatzung gefangen genommen und hierauf das Schiff ruhig seines Wegs ziehen lassen.

Auf die weitere Nachricht, daß diese zehn Niederländer nach Jedo abgeführt worden seien und die Sache daselbst untersucht werde, beeilte sich das Oberhaupt, infolge erhaltenen Befehls, nach Jedo zu reisen, um gleichfalls in dieser Angelegenheit sich Gehör zu verschaffen.

Es ergab sich alsbald, daß das betreffende Schiff eins von den zweien sei, welche die indische Regierung in Batavia zu einer Untersuchungsreise nach Kathaya ausgerüstet, welche Stadt auf der Küste von Tartarien liegt, und woselbst von den Chinesen starker Handel getrieben werden sollte. Der Commandant der Expedition hatte Befehl, im Fall sich diese Nachricht bestätigte, dahin zu wirken, daß ein Theil dieses Handels der Ostindischen Compagnie zugute käme. Das Schiff war in der Absicht nach Japan gekommen, Lebensmittel daselbst einzukaufen; da es dem Kapitän aber bekannt gewesen, daß kein fremdes Schiff in einem japanischen Hafen einlaufen dürfe, außer in Nagasaki, so hatte er wohlweislich vermieden, Mannschaft ans Land zu senden, sondern nur einige Signalschüsse thun lassen, um jemand an Bord zu rufen, dem er seine Wünsche mittheilen könnte. [1])

Da die Erklärungen, welche das Oberhaupt abgab, vollkommen mit den Aussagen der zehn gefangenen Niederländer übereinstimmten, so wurden dieselben sogleich in Freiheit gesetzt und kehrten mit Herrn W. Versteegen nach Desima zurück; jedoch mußte dieser mit seiner Person und den Schiffen und Gütern der Ostindischen Compagnie in Nagasaki dafür bürgen, daß durch das in Frage stehende Schiff kein katholischer Christ oder sonst Jemand auf der japanischen Küste gelandet worden sei.

Hierzu kam noch, daß schon seit einigen Jahren die niederländische Besitzung auf Formosa viel Schaden und Belästigungen von den chinesischen Seeräubern zu leiden hatte, was Anlaß zu einem Befehl für die Kapitäne der Schiffe der Ostindischen Compagnie ge-

---

[1]) Das Schiff hieß Castricum, der Kapitän Henrik Cornelis Schaap und der Kaufmann Willem Byleveld.

geben hatte, die chinesischen Dschonken auf dem Meere anzuhalten und zu untersuchen, und wenn sich herausstelle, daß ihre Bemannung aus Seeräubern bestehe, dieselben zu kapern. Die Ausführung dieses Befehls erregte natürlich großen Anstoß, und schon hatten die chinesischen Kaufleute zu Nagasaki darüber laute Klagen erhoben und die japanische Regierung gebeten, den Niederländern zu verbieten, chinesische Dschonken anzuhalten oder gar zu kapern. Die niederländischen Oberhäupter erledigten diese Klagen jedesmal durch Versprechungen, die aber nie gehalten wurden. Im Jahre 1649 kam die japanische Regierung jedoch auch auf diese Angelegenheit wieder zurück und wollte, bis sie erledigt sei, den Niederländern nicht mehr erlauben, nach alter Gewohnheit mit den Geschenken der Ostindischen Compagnie in Jedo zu erscheinen.

Auf den über alle diese Vorkommnisse der hohen indischen Regierung erstatteten Bericht beschloß dieselbe, im Jahre 1649, eine pomphafte Gesandtschaft nach Japan zu senden, um dadurch womöglich dem Kaiser Genugthuung zu verschaffen und seine Gunst wieder zu erwerben. Die Wahl hierzu fiel auf den Doctor der Rechte, Hrn. Pieter Blokhovius, dem noch Hr. Andries Frisius beigegeben wurde. Hr. Blokhovius starb jedoch während der Reise, wodurch die Vertretung auf Hrn. Frisius überging, dem Hr. Anthony van Bronkhorst assistirte, der mit demselben Schiffe als Oberhaupt nach Japan gesandt wurde, um Hrn. Dirk Snoek daselbst zu ersetzen, welcher im Jahre 1648 Hrn. Frederik Coyett als Vorgänger gehabt hatte.

Am 19. September 1649 kam die Gesandtschaft zu Nagasaki an. Die Verdrießlichkeiten begannen sogleich, indem die Japanesen sich weigerten, dem Gesandten mehr Ehre zu erweisen, als bisher gewöhnlich den Oberhäuptern erwiesen wurde. Um hierin womöglich einige Aenderungen zu erwirken und dadurch der Gesandtschaft mehr äußere Würde zu verleihen, erklärte man — wohl wissend, wie geringschätzend die Klasse der Kaufleute in Japan behandelt wurde —, daß der verstorbene Gesandte Blokhovius ein Doctor der Rechte gewesen sei, der wegen seiner großen Gelehrsamkeit unmittelbar aus den Niederlanden berufen worden sei, um diese ehrenvolle Sendung zu übernehmen, und daß Herr Frisius ein Mitglied der Justiz und Secretär des hohen Gerichtshofes

zu Batavia gewesen, welcher durch die hohe indische Regierung zum Beistand ernannt worden, nach dem Tode des Herrn Blokhovius aber bestimmt worden sei, die Gesandtschaft selbst zu übernehmen. Auf diese Darlegung erfolgte die beißende Bemerkung, daß es eine Schande sei, einen so vornehmen und ansehnlichen Mann auf einem mit Kaufmannsgütern beladenen Schiffe auszusenden, und die Ehrenerweisungen blieben auf dem früher bestimmten Fuß.

Am 10. November erhielt man die Nachricht aus Jedo, daß es dem Gesandten und dem neü angekommenen Oberhaupte gestattet sei, an den Hof zu kommen, welche beiden demzufolge am 25. November die Reise dorthin antraten. Bis zum Eingang dieser Erlaubniß erhielt kein Japanese Zutritt zu dem Gesandten, und wurde derselbe stets durch zwei Schildwachen vor seinem Wohnzimmer bewacht.

Am 31. December kam die Gesandtschaft in Jedo an, und am 18. Januar 1650 wurde der Gesandte und das Oberhaupt nach der Wohnung des Commissars der Fremdlinge entboten, wo sie Mittheilung über ihre Sendung machten und hierauf zur Antwort erhielten, daß Se. Majestät der Kaiser wohl geneigt sei, die angethanen Beleidigungen zu vergeben und den Niederländern weiter zu erlauben, gleichwie früher in Japan zu verbleiben und Handel zu treiben, daß sie sich künftig aber vorsichtiger zu betragen hätten.

Vergebens bat der Gesandte, bei Sr. Majestät dem Kaiser vorgelassen zu werden; es wurde ihm seine Bitte mit der Bemerkung abgeschlagen, daß der Kaiser krank sei und Niemandem Zutritt gestatten könne.

Noch immer hoffend, endlich doch eine Audienz beim Kaiser zu erlangen, hielt sich die Gesandtschaft bis zum 7. April in Jedo auf, wo sie sich jedoch begnügen mußte, im Namen des Kaisers vor den Reichsräthen eine Abschiedsaudienz zu erlangen, worauf sie, mit einigen Gegengeschenken beehrt, nach Nagasaki zurückkehrte.

So endigte diese Gesandtschaft. Erst im folgenden Jahre, 1651, wurde von japanischer Seite ein Schriftstück erlassen, welches den Titel führte: „Ordre, durch Se. Kaiserliche Majestät als ein Reglement dem Residenten der Compagnie zur Hand gestellt.“ Diese Ordre ist zu merkwürdig, um nicht im ganzen Umfange hier mitgetheilt zu werden.

„Es ist euch, Niederländern! bekannt, daß die frühern Kaiser von Japan immer einen Schrecken vor dem Christenthum gehabt haben; und so auch der jetzige Kaiser, Nachfolger des verstorbenen, hat davor einen noch größern Schreck als sein Vater.“

„Deshalb wird euch auf das strengste anbefohlen, keine Portugiesen mit euern Schiffen hierher oder in Japan überhaupt einzuführen, oder die geringste Freundschaft mit denselben zu unterhalten; denn, wenn Se. Majestät dieses, es sei durch Chinesen oder irgendwelche andere Fremdlinge, zu erfahren bekäme, so würde euch dieses nicht gut bekommen.“ [1])

„Vor einigen Jahren hatte Se. verstorbene Majestät erfahren, daß einige Schiffe mit der Portugiesen Ambassadeur zu Jakatra in Batavia gewesen sind, die euer General mit Volk und auch mit einem Piloten (Steuermann) versehen hat, um damit ihre Reise nach Japan fortsetzen zu können, wie sie, hier angekommen, selbst erklärt haben. Deshalb sind die frühern Oberhäupter, Coyett und Snoek, darüber befragt worden, welche geantwortet haben, daß die Sache nicht also sei, sondern daß der Steuermann und die Matrosen den Portugiesen nur für ein gewisses Monatsgeld vermiethet gewesen seien, aber nicht aus Freundschaft, um die Reise nach Japan fortsetzen zu können. Weil aber Se. Majestät (die Portugiesen waren bereits wieder abgesegelt) die Oberhäupter mit den Portugiesen nicht hat confrontiren lassen, und durch keine Zeugen hat befestigt werden können, ob diese Aussage Wahrheit enthalte oder nicht, so hat Se. Majestät nicht weiter der Sache nachforschen lassen wollen, sondern euch die Sache günstig nachgesehen und das Geschehene aus Gnade vergeben, und hat angenommen, als ob es aus Misverstand geschehen wäre, um so mehr, weil ihr Niederländer vor Dato dem Reiche von Japan gute Dienste geleistet habt, und auch jetzt noch einen guten Willen zeigt, dergleichen weiterhin zu thun. Deshalb gesteht euch der jetzige Kaiser

[1]) Später ist hinsichtlich dieses Artikels die Erklärung abgegeben worden, daß das Verbot, Freundschaft mit den Portugiesen zu unterhalten, keineswegs die Niederländer habe verpflichten sollen, den Frieden mit dieser Nation zu brechen, sondern nur, um sie zu bewegen, mit den Portugiesen sich insofern nicht einzulassen, daß sie Waaren für dieselben in Japan einbrächten oder mit den Portugiesen etwas dem Reiche Nachtheiliges unternähmen

auch zu, daß ihr euern Handel jährlich in Japan treiben dürft, mit euern Schiffen nach euerm Belieben kommen und gehen könnt, wie es bisher geschehen ist und von den frühern Kaisern auch zugestanden war. Ihr sollt euch zu hüten haben, weder Portugiesen, noch katholische Christen, es seien Chinesen oder Leute aus andern Nationen dieser Religion, noch Menschen, deren Religion mit der katholischen die geringste Aehnlichkeit hat, hierher zu bringen. Wenn ihr zu irgendwelcher Zeit Kenntniß erlangt, von welchem Orte es auch sein möge, daß die Portugiesen etwas auf Japan unternehmen, es sei, daß sie sich unterfingen, wieder nach Japan zu kommen, oder es sei etwas Anderes, und die japanische Obrigkeit durch euch die erste Kenntniß davon erlangt, so wird dadurch dem Kaiser ein großer und besonderer Dienst geschehen."

„Der Ambassadeur Andries Fristus, als er von Japan abreiste, hat uns versichert, daß keine Dschonke, es sei aus Cambodscha, Quinam, oder aus irgendeinem andern Hafen, nach Japan segelnd, von euerm Volke mehr angehalten werden solle, wie ihr gleichfalls sagt, daß es euch durch euern General verboten sei. Deshalb sollt ihr die Befehle euers Generals beherzigen und dieselben befolgen, da Se. Majestät das Gegentheil sehr übel nehmen würde, und sollt ihr euch nach Obenstehendem pünktlich richten."

Wenn man diese Reihe aufeinander folgender Bestimmungen, die eine härter als die andere, liest, dann ist man wirklich im Zweifel, worüber man sich am meisten verwundern soll, ob über die zähe Geduld der Niederländer, die sich dieselben gefallen ließen, oder über die Schamlosigkeit der Japanesen, welche fortwährend die Worte „Freiheit des Handels" im Munde führten und von den den Niederländern in den Jahren 1609 und 1611 durch ihre Kaiser verliehenen Vorrechten sprachen, während der Handel in Wirklichkeit weit entfernt davon war, auch nur den Schein der Freiheit behalten zu haben, vielmehr in Fesseln gelegt war, und die Vorrechte sich in vollständige Fesseln umgewandelt hatten. Auch lese ich in einem von Herrn Pieter Sterthemius, der im Jahre 1651 Oberhaupt gewesen war, verfaßten und unterm 17. September 1652 den Herren Siebzehnern (die damalige holländische Regierung wurde „die Herren Siebzehner" genannt) in Amsterdam übergebenen Memorial, daß die

Japanesen es nur darauf anlegten, den Niederländern ihren Aufenthalt in Japan so zu verleiden, daß sie sich endlich zum Aufbruch entschlössen, und es daher wohl zu erwägen wäre, ob es nicht besser sei, sogleich aufzubrechen, um auf diese Weise doch wenigstens die Ehre noch zu retten.

Aber die großen und ansehnlichen Gewinne, welche der japanische Handel damals noch abwarf, brachten Gegenbedenken ein, welche bei der hohen Verwaltung der Ostindischen Compagnie und bei der hohen indischen Regierung nicht so leicht zu überwinden waren. Selbst das Jahr 1641, welches, wie wir gesehen haben, in Bezug auf die Stellung der Niederländer so ungünstig gewesen, war eins der vortheilhaftesten in Bezug auf den Handel. Von den in Japan eingeführten Ladungen wurde eine Summe von 80 Tonnen Goldes oder 8 Millionen Gulden erzielt, und die Ausfuhr betrug nicht weniger als 1400 Kisten mit Baarsilber. [1])

Diese Vortheile waren zu groß, um lange dauern zu können; und bald werden wir sehen, wie erfinderisch die japanische Regierung war, den Niederländern hinsichtlich ihres Handels die Flügel ebenso kurz zu beschneiden, wie dies in Bezug auf die Freiheit ihrer Bewegung schon geschehen war. Zuvor aber muß ich Einiges erwähnen, welches hierüber viel Licht verbreiten wird.

In der vorhergehenden Abtheilung haben wir gesehen, wie die Niederländer verpflichtet waren, ihre Waarenladungen in demselben Jahre zu verkaufen, in welchem sie dieselben eingeführt hatten, und daß sie dadurch große Verluste erlitten. Um diese wieder gut zu machen, begannen sie ihre Waaren heimlich einzuführen und dieselben, mit Umgehung der Kaufleute, welche allein zum Ankauf derselben berechtigt waren, unter der Hand zu verkaufen, zu welchem Zwecke sie aber mit den Einwohnern in unmittelbare Verbindung treten mußten, was jedoch die japanische Regierung am allerwenigsten dulden wollte, und worauf sie bezüglich ihrer Unterthanen die Todesstrafe setzte. Das war der Ursprung des verderblichen Schleichhandels, um dessentwillen die Niederländer seitdem so viel haben leiden müssen! Es würde zu weit

[1]) Jede Kiste Silber kann, nach Kämpfer, dem Werthe von 10,000 spanischen Dollars gleich geschätzt werden.

führen, alle die mit ihm verbundenen Unannehmlichkeiten aufzuzählen, weshalb ich mich darauf beschränken werde, die merkwürdigsten Vorfälle in meine Erzählung einzuflechten. Ich muß aber hier noch bemerken, daß dieser verbotene Handel hauptsächlich von den ersten Beamten der Factorei, welche außerhalb des Monopols der Ostindischen Compagnie standen, betrieben wurde, und die ihren Dienern gestatteten, für ihre eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu machen, obgleich alle hieraus entstehenden Nachtheile auf den Ostindischen Handelsverein zurückwirkten.

Es konnte nicht fehlen, daß die Geringschätzung, mit welcher der Kaufmannsstand im Allgemeinen behandelt wurde, in Bezug auf die Niederländer sich bis zur Verachtung steigerte, als die Japanesen sahen, wie die Niederländer alle, vom ersten bis zum letzten, zu allerlei Mitteln griffen, um mit Umgehung der Gesetze des Landes ihrem eigenen Vortheil nachzugehen, während sie einige unglückliche Einwohner, welche ihren Verlockungen Gehör gaben, die Opfer ihrer Habgier werden ließen.

Was aber noch nachtheiliger wie dies Alles wirkte, war die Abhängigkeit von den japanischen Dolmetschern, in welcher die niederländischen Beamten sich befanden. Denn damit diese bei ihren Amtshandlungen durch die Finger sähen, oder auch zu handelnden Mitschuldigen würden, mußten sie von den Beamten bestochen werden. Vielleicht standen die Dolmetscher ihnen aber auch freiwillig zu Diensten, um dadurch zu größerer Macht zu gelangen, die sie nur zu sehr zu ihrem eigenen Vortheil zu gebrauchen wußten. Von dieser Zeit an sind die Tageregister und Rapporte an die hohe indische Regierung fortwährend angefüllt mit Klagen und Beschwerden über die Anmaßungen, die Habsucht und selbst die Untreue der Dolmetscher; und sehr wahrscheinlich ist, daß alle an die japanische Regierung gerichteten Beschwerdeschriften der Niederländer von ihnen unterschlagen worden sind.

Wie sehr die Macht dieser Dolmetscher schon im Jahre 1651 gewachsen war, beweist das schon erwähnte Memorial des Herrn Sterthemius, der sich folgendermaßen ausläßt:

„Hierunter spielen die Dolmetscher der edeln Compagnie gleichfalls wacker ihre Rolle; denn ihre unredlichen Bedrückungen und ihre

Habgier sind beinahe unerträglich, weil sie dieselben unter dem Deckmantel: „Auf Ordre des Gouverneurs“ (die bei uns ein festes Gesetz ist), ganz nach Wohlgefallen ausüben, während wir selbst bei demselben (dem Gouverneur) ohne die Dolmetscher nicht vorgelassen werden. Auch monopolisiren sie ohne Vorwissen des Regenten auf eine Weise untereinander, daß wir bei den Einkäufen alles nur aus ihren Händen oder aus denen ihrer Günstlinge bekommen können, indem sie den Kaufleuten verbieten, auf unsere Insel zu kommen, damit sie ihren Zweck ja nicht verfehlen, und wir dann Alles zu den Preisen kaufen müssen, die sie gestellt haben; nicht zu gedenken, daß die Waaren auch oft noch sehr schlecht sind, die wir aber dennoch als gute durchschlüpfen lassen müssen. Auch dienen uns diese Dolmetscher sehr treulos bei Uebersetzung von Schriftstücken, wobei sie ihrem Hochmuth fröhnen und uns viel Hohn und Schmähungen bereiten, was für die Achtung unserer Nation unerträglich ist.“

Bereits so weit erniedrigt, sanken die Niederländer noch mehr in der Achtung der Japanesen durch den Verlust von Formosa, der im Jahre 1661 stattfand. So lange die Niederländer noch Herren von Formosa waren und dadurch die Schiffahrt in den chinesischen und japanischen Gewässern beherrschten, flößte dies den Japanesen eine gewisse Furcht ein; nachdem die Niederländer aber diese Insel verloren hatten, ließen die Japanesen diese Furcht fahren und thaten nun ungescheut alles, was Vorurtheil und hauptsächlich Trotz den Niederländern vielleicht schon lange zugedacht haben mochte.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß man die in dem Handel der Niederländer in Japan von nun an stattfindenden rückgängigen Bewegungen betrachten.

Anfänglich hatten die Rückladungen aus Japan hauptsächlich in Silber und Kupfer bestanden. Das Silber bestand aus zwei Sorten, die erste und beste hieß Zoma, die andere und schlechtere Baarsilber; beide auch unter dem Namen „schwer und leicht Geld“ bekannt. Anfangs wurden beide Sorten Silber ohne Unterschied gegen den Werth von $62^1/_2$ Stüber per Tail gebucht, jedoch nach einer später stattgefundenen Schätzung das Baarsilber auf 57 Stüber reducirt. Dies

zeigte deutlich, und auch die geführten Bücher wiesen es aus, daß ein Theil der Gewinne nur Schein gewesen war, und da die größte Ausfuhr an Baarsilber bestand und der Preis desselben in Japan derselbe blieb, so verlor dieses Metall, als Kaufwaare betrachtet, viel von seinem Werth. Indessen ward die Ausfuhr von Kupfer im Jahre 1637 durch die japanische Regierung verboten, jedoch im Jahre 1646, nach langem Unterhandeln, wieder freigegeben, und das Kupfer scheint damals und auch in der Folge eine so vortheilhafte Handelswaare gewesen zu sein, daß dabei ein Gewinn von 90 bis 95 Procent erzielt und jährlich eine Quantität von 20—25,000 Pikol (à 125 Pfd.) ausgeführt wurde.

Seit 1640 hatten die Niederländer auch mit der Ausfuhr von Gold begonnen, Obangs und Kobangs genannt, zu einem Betrage von 1,000,000—1,200,000 Gulden. Das Geld, nachdem es gemünzt war, erwies sich gleichfalls als eine vortheilhafte Handelswaare, weil es zu einem mäßigen Preise eingekauft werden konnte. Der Kobang Gold enthielt anfangs 6 Tail 8 Maas und 6 Tail 7 Maas, und in den Jahren 1669, 1670 und 1671 konnte man denselben gegen 5:8, und 5:6 bekommen. Während zweier Jahre wurden mehr als 100,000 Stück Kobangs ausgeführt, welche, wie man berechnet hat, einen Gewinn von einer Million Gulden abgeworfen haben.[1]) Hiermit geht aber auch der Vortheil zu Ende, den die Niederländer aus dem japanischen Handel zogen.

Im Jahre 1671 verbot die japanische Regierung die Ausfuhr von Silber; aber dieses Verbot bekümmerte die Niederländer sehr wenig, da die Gewinne vom Golde und Kupfer die größten und ansehnlich genug waren, die Ausfuhr von Silber ersetzen zu können. Indessen schwebte aber ein anderes Ungewitter über ihrem Haupte, welches nur zu schnell sich entlud. Wie man glaubt, war der Grund hiervon in Folgendem zu suchen.

Mehrere Jahre früher hatten die Niederländer dem Kaiser eine schöne kupferne Kirchenlampe oder Krone zum Geschenk gemacht,

---

[1]) Ich brauche hier wohl nicht zu bemerken, daß dies noch die echten Kobangs waren, und nicht die gefälschten, die später ausgeführt worden sind.

welche derselbe höchst wohlgefällig aufnahm und dazu bestimmte, als Prunkstück in dem Mausoleum seiner Vorfahren zu dienen. Snaba Mino, erster Staatsdiener und ein besonderer Günstling des damals regierenden Kaisers, wünschte seinem Herrn ein eben solches Geschenk, wie früher die Niederländer dem Vorgänger des Kaisers überreicht hatten, zu machen. Auf Wunsch und Verlangen Snaba Mino's wurde nun eine ähnliche Lampe oder Krone in den Niederlanden gefertigt, welche auch im Jahre 1666 in Nagasaki ankam; jedoch wurde dieselbe nicht dem Staatsrath Snaba Mino übergeben, sondern, sei es aus Versehen, sei es mit Vorsatz, den Geschenken für den Kaiser hinzugefügt. Snaba Mino, durch dieses Verfahren übergangen und in seinem Wunsche getäuscht, nahm dies sehr übel auf und drohte, sich deshalb an den Niederländern rächen zu wollen.

Er versparte jedoch seine Rache bis zum Jahre 1672, wo er das Amt als Gouverneur von Nagasaki für einen seiner nächsten Blutsverwandten, Usyngomi Tjuseilmon, erwarb, der von ihm abhängig war und den er, mit den nöthigen Instructionen versehen, nach seinem Bestimmungsort entsandte.

Nach Ankunft der niederländischen Schiffe im Jahre 1672 ließ der neue Gouverneur sich von den an Bord befindlichen Waaren Muster und Modelle vorlegen, wie auch eine genaue Angabe der Quantitäten. Er entbot nun alle Kaufleute zu sich, mit denen er nach jenen Mustern und Modellen Verträge abschloß und hierauf sämmtliche Waaren verkaufte, ohne auch nur zu dulden, daß die Niederländer dabei gegenwärtig waren oder etwas dagegen einwendeten. Nachdem die Waaren infolge der abgeschlossenen Verträge und gegen einen viel niedrigern Preis, als die Niederländer bisher für dieselben erzielt, verkauft worden waren, ließ der Gouverneur das Oberhaupt hiervon in Kenntniß setzen, indem er es diesem anheimstellte, entweder die Waaren für die festgestellten Preise abzuliefern, oder aber dieselben nach Batavia zurückzusenden.

Diese Art und Weise, die Ladungen zu verkaufen, welche den Namen „Taxationshandel" erhalten hat, vernichtete auch den letzten Rest der bisher noch bestandenen Handelsfreiheit. Dennoch ließen die Niederländer sich dies Verfahren gefallen; sie begnügten sich lieber mit einem kleinen Gewinn, als daß sie die einmal zugeführten Waa-

ren mit sicherer Aussicht auf Verlust nach Batavia zurücksendeten. Als jedoch die Preise von Jahr zu Jahr niedriger gestellt wurden, entschloß sich die hohe indische Regierung, bei der japanischen Regierung deshalb Beschwerde anzubringen.

Zu dem Ende wurde im Jahre 1682 eine Schrift in chinesischer Sprache [1]) abgefaßt, von dem Generaldirector des Handels in Niederländisch-Indien unterschrieben und dem Gouverneur von Nagasaki übergeben.

Die in dieser Schrift enthaltenen Beschwerden fanden, wenn auch nicht gleich, doch endlich Eingang bei Hofe. Sei es nun, daß der Haß Snaba Mino's durch den den Niederländern bereits zugefügten Schaden erloschen war; oder sei es, daß er seinen Einfluß auf den Kaiser verloren hatte; genug, nach dreijährigem Warten traf ein kaiserlicher Befehl in Nagasaki ein, durch den die Niederländer ihre frühere Handelsfreiheit wieder erhielten, ganz übereinstimmend mit den Vorrechten, die ihnen durch des Kaisers Vorfahren verliehen worden waren.

Dieser den Niederländern so überaus günstige Befehl kam aber nie zur vollen Ausführung. Es ist leicht zu begreifen, daß derselbe den kaiserlichen Beamten in Nagasaki nicht angenehm sein konnte, weil sie durch denselben der großen Vortheile verlustig gingen, die sie aus dem niederländischen Handel bisher gezogen hatten. Wie sehr sie auch von vornherein geneigt waren, den Niederländern entgegenzuwirken, würde ihnen dies doch kaum gelungen sein, wenn nicht durch den von Beamten der niederländischen Factorei lebhaft weiter betriebenen Schleichhandel ihnen ein passendes Mittel hierzu dargeboten worden wäre.

Kaum hatten die im Jahre 1685 angekommenen niederländischen Schiffe angefangen, ihre Ladung zu löschen, als auch schon eine große Menge Waaren als eingeschmuggelt mit Beschlag belegt wurden. Zwei Unterkaufleute [2]) und neununddreißig japanische Dolmet-

---

[1]) Dies geschah deshalb, um hinsichtlich der Uebersetzung nicht von den Dolmetschern abhängig sein zu müssen.

[2]) Der Name des einen Unterkaufmannes war Johannes Barmentelo, der des andern ist unbekannt.

scher wurden sogleich auf Befehl des Gouverneurs von Nagasaki gefangen gesetzt und gegen sie eine strenge Untersuchung eingeleitet. Hierbei stellte sich bald heraus, daß Herr Andries Meyer, der in diesem Jahre als Oberhaupt in Japan fungirte und dieses Amt schon einmal, im Jahre 1683, bekleidet hatte, in diesem verbotenen Handel tief verwickelt war. Das nach beendigter Untersuchung gefällte Urtheil lautete dahin, daß das genannte Oberhaupt auf immer, bei Todesstrafe, aus Japan verbannt wurde. Den beiden Unterkaufleuten wurde, aus besonderer Gnade des Kaisers, das Leben geschenkt, weil sie (so lautete der kaiserliche Erlaß) die Gesetze in Sr. Majestät Landen und deren Strenge wohl nicht so wie die Japanesen gekannt hätten, und kamen dieselben mit einem gleichen Verbannungsurtheil, wie es gegen das Oberhaupt ausgesprochen, davon. Gegen die Dolmetscher aber wurde ohne Ausnahme die Todesstrafe ausgesprochen und diese auch, soweit sie nicht schon selbst Hand an sich gelegt, vollstreckt. Schließlich wurden alle in Japan unverkauft lagernden niederländischen Waaren zum Vortheile des Reichs als gute Prise erklärt.

Nach diesem Vorfall, der großes Aufsehen erregte, war es leicht, den Kaiser zu bewegen, den jüngsten, zum Vortheil der Niederländer gefaßten Beschluß zurückzunehmen. Dennoch, um wenigstens zum Schein dem Grundsatz treu zu bleiben, daß der Kaiser einen einmal gegebenen Befehl nicht wieder rückgängig machen könne, beschloß er, die den Niederländern bereits zugestandenen Vorrechte nochmals zu bestätigen, und ihnen die Freiheit zu gestatten, ihre Waaren öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, ihnen auch die Wahl der Waaren, welche sie einführen wollten, wie die Quantität zu überlassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß der Erlös der verkauften Waaren die Summe von 300,000 Tail jährlich nicht übersteigen solle [1]), und die unverkauften Waaren in ihren Magazinen bis zum folgenden Jahre aufbewahrt werden müßten.

Diese sogenannte Handelsfreiheit erwies sich aber den Niederländern nachtheiliger als der im Jahre 1672 eingeführte Taxa-

[1]) Nach der Berechnung aus dieser Zeit ungefähr eine Million niederländische Gulden.

tionshandel; denn es war doch wohl vortheilhafter, einen kleinen Gewinn auf viele Waaren zu machen, als einen großen auf kleine und geringe Ladungen, wie sie jetzt nur eingeführt werden konnten und durften.

Hiermit endigt der zweite Zeitraum des niederländischen Handels, der sich über vierundvierzig Jahre erstreckt.

Sechste Abtheilung.

Dritter Zeit-Abschnitt.

Der niederländische Handel von 1686 bis 1743.

Wenn die Beschränkung des Handels auf eine Summe von 300,000 Tail jährlich, wozu später, im Jahre 1689, noch die Bestimmung kam, daß die eingeführten Waaren zu zwei Dritteln aus Stück- und Pfundgütern, das letzte Drittel aber aus Seide bestehen müßten, von der einen Seite den Niederländern höchst nachtheilig war, so schien andererseits die Abschaffung des Taxationshandels den nagasakischen Regenten und Beamten ebenso unwillkommen zu sein, weil sie dadurch die ansehnlichen Gewinne, die sie aus demselben zu ziehen gewußt, verloren. Kein Wunder also, daß diese Regenten und Beamten ihrerseits alles thaten und versuchten, was möglich war, um jene Handelspraxis wieder einzuführen, während die Niederländer, die nichts so gehässig fanden als diesen Taxationshandel, ihrerseits nichts unterließen, die Einführung desselben zu verhindern. In diesem Wettstreite gelang es erstern, die Wiederherstellung des Taxationshandels zu erlangen, jedoch nicht länger als bis zum folgenden Jahre, wo derselbe wiederum abgeschafft wurde. Den nagasakischen Regenten fehlte es jedoch nicht an Mitteln, sich dafür zu entschädigen.

Zuvor war aber noch eine andere Angelegenheit zu regeln gewesen, welche durch den neuen kaiserlichen Befehl mit berührt werden mußte; und da diese Angelegenheit beiden dabei betheiligten Parteien gleich sehr am Herzen zu liegen schien, so war ihre Lösung auch bald gefunden. Es ist nämlich hier der Privat- oder absonderliche Handel gemeint, das ist der Handel in solchen zum Monopol der Ostindischen Compagnie nicht gehörigen Artikeln, den die Diener der Factorei für ihre eigene Rechnung treiben durften.

Der Befehl des Kaisers enthielt, wie wir oben gesehen haben, die Bestimmung, daß von den Niederländern nicht mehr als für 300,000 Tail Waaren umgesetzt werden dürften, was also im Ganzen 50,000 Kobangs in Golde betrug, den Kobang zu 6 Tail oder 60 Maas gerechnet, der höchste Preis des Kobang zu damaliger Zeit in Japan. Um nun denjenigen, welche zu dem Privathandel berechtigt waren, auch einen Antheil an den 300,000 Tail zuzuwenden, ohne jedoch den Handel der Ostindischen Compagnie um so viel zu beschränken, bestimmte die japanische Regierung, daß der Kobang der Ostindischen Compagnie gegen 68 Maas in Rechnung gebracht, und ferner, daß Alles in Gold bezahlt werden sollte.

Durch diese Bestimmung konnte die Ostindische Compagnie scheinbar eine größere Summe im Handel umsetzen, während in Wirklichkeit der Umsatz sich nur auf 260,000 Tail belief und 40,000 Tail dem Privat- oder sogenannten Kambanghandel verblieben, von welcher Summe die Oberhäupter, Schiffskapitäne und andern Beamten der Compagnie, welche zu der Factorei auf Desima gehörten, jeder seinen Antheil bekam, je nach seinem Range, den er bekleidete. Dies ist, soweit ich denselben habe entdecken können, der Ursprung des sogenannten Comps- oder Compagniegeldes, im Gegensatze zu dem sogenannten Kambanggelde, von welchem in der Folge immer besondere Rechnung gehalten wurde, und von dem zu sprechen wir noch Gelegenheit finden werden.

Um nun auf das Mittel zurückzukommen, welches die nagasakischen Beamten anwendeten, sich wegen des abgeschafften Taxationshandels zu entschädigen, so fanden sie dasselbe darin, daß sie den Kaufleuten eine Steuer auferlegten, procentweise geregelt, je nach der Quantität und Qualität der Waaren, welche sie von den Niederländern kauften, und es ist Thatsache, daß die Preise, welche die Kaufleute für diese Waaren zahlten, um so viel geringer wurden, als die Steuer betrug, welche sie entrichten mußten.

Diese Steuer wurde sofort nach der ersten Abschaffung des Taxationshandels im Jahre 1685 eingeführt, und im Jahre 1689, nach der zweiten Abschaffung desselben, noch erhöht. Wie viel aber diese Steuer betragen hat, ist den Niederländern stets ein Geheimniß geblieben, und alle Vermuthungen darüber würden nur auf einer

Berechnung der stets sich vermindernden Preise beruhen können, für welche die Niederländer ihre Waaren den japanischen Kaufleuten haben überlassen müssen, ja diese Berechnung würde um so ungewisser sein, als die auf die verschiedenen Waaren gelegte Steuer sich von Jahr zu Jahr änderte. So drückte z. B. in einem Jahre die Steuer mehr auf den Zucker, im andern auf Tuch-, im dritten auf Leinenwaaren u. s. w., je nachdem einer oder mehrere dieser Artikel im betreffenden Jahre mehr eingeführt, mehr benöthigt waren, oder überhaupt mehr Absatz hatten.

Anders war es mit einer ähnlichen, auf die Waaren der Privat- oder Kambanghändler gelegten Steuer. Diese wurde öffentlich bekannt gemacht und nicht von den Käufern, sondern von den Verkäufern erhoben. Der Ertrag dieser Steuer war oft verschieden; jetzt, im Jahre 1837, beträgt dieselbe 38 Procent auf alle Waaren ohne Unterschied.

Man nimmt an, daß der Ertrag dieser Steuer, welche eine „directe" genannt wird, dazu verwendet wird, die japanischen Beamten, welche mit dem Handel der Niederländer zu thun haben, zu belohnen, sowie der armen und hülfsbedürftigen Klasse der nagasakischen Einwohner zu Hülfe zu kommen. Man glaubt dies deshalb, weil die Japanesen dieser Steuer den Namen „Kosen" oder „Kosengin" gegeben haben, was soviel als „Belohnungsgeld" bedeutet, während sie bei der Vertheilung den Namen „Hannagin" erhält, d. h. „Blumen- oder Blütegeld", um damit anzudeuten, daß das Geld aus dem ausländischen Handel stammt, zur Unterstützung und zum Vortheil der armen Einwohner der Stadt Nagasaki.

Weniger ist man über die Verwendung derjenigen auf die niederländischen Waaren gelegten Steuer im Klaren, welcher die Bezeichnung „indirecte" gegeben worden ist. Die Niederländer nannten diese Steuer „Ligting" (Hebung), und bestand dieselbe darin, daß die Einkäufer einen gewissen und zwar den besten und ausgesuchtesten Theil eines von ihnen erhandelten Sortiments von Waaren zu dem Durchschnittspreise des ganzen Sortiments den nagasakischen Beamten ablassen mußten. Wenn z. B. jemand hundert Stück Kattun zu dem Durchschnittspreise von 20 Tail per Stück kaufte, so mußte er zehn Stück der schönsten und meist gesuchtesten Muster des Sorti-

ments zu dem Preise von 20 Tail per Stück der Behörde überlassen. Es liegt auf der Hand, daß der Käufer sein Gebot nur auf die geringern Stücke des Sortiments abgeben konnte, weil er nur diese zu behalten Aussicht hatte. Dadurch wurden aber die Preise der niederländischen Waaren bedeutend herabgedrückt, und trug dies im Verein mit der directen Steuer, dem Kosengin oder Belohnungsgeld, welches der Verkäufer zu entrichten hatte, wesentlich zum Verfall des ganzen Handels bei.

Die nagasakischen Regenten haben sicher aus dieser Steuer einen bedeutenden Gewinn gezogen, indem sie die auf diese Weise wohlfeil eingekauften Waaren mit sehr großem Vortheil wieder verkaufen lassen konnten. Zwar ist dieselbe in spätern Zeiten einigermaßen verändert worden, aber für die Niederländer nicht weniger drückend geblieben, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Zeit, in welcher die sogenannte Ligting ins Leben getreten, kann nicht genau angegeben werden; sicher aber ist, daß dieselbe schon seit lange datirt, wie aus einem von den Oberhäuptern und Räthen von Japan im Jahre 1707 an die hohe indische Regierung erstatteten Bericht hervorgeht. Nachdem von dem Verfall des Handels im Allgemeinen die Rede gewesen, heißt es in Bezug auf die Ligting in diesem Bericht unter anderm:

„Hierunter mag auch wohl das schädliche Aussuchen der Waaren, nachdem sie verkauft sind, begriffen werden, welches die Kaufleute sich gefallen lassen müssen, und das sich zum empfindlichen Nachtheil für die Edle Compagnie infolge einer zu großen Nachgiebigkeit eingeschlichen hat. Zuerst begann es mit Kleinigkeiten, auf den Namen der Gouverneure und Stadt-Bürgermeister; später und nun noch im Allgemeinen für die Ottonas, Querguckerⁱ[1]), Dolmetscher, Lehrlinge und Schreiber einschließlich. Wir haben nun zwar seit drei Jahren danach getrachtet, diesen übeln Misbrauch abzuschaffen, dadurch, daß wir bei dem Sortiren der Waaren jede nach ihrer Güte

---

[1]) Ottonas bedeutet soviel als Stadtviertel-Commissare, und Quergucker (Dwars-Kykers) soviel als Aufseher, die aufpassen müssen, daß alles nach den gegebenen Befehlen ausgeführt wird. — (Das holländische „Dwars-Kyker" scheint ein Spottname für „Spion" zu sein. Anm. d. Uebersetzers.)

und ihrem Werthe besonders verkaufen wollten. Aber auch das will, wie es scheint, wenig helfen; denn dasjenige, was wir als das Beste und Gesuchteste sortirt hatten, hat beim Verkauf in diesem Jahre weniger eingebracht als das Allerschlechteste, weil bei ersterm das Aussuchen stattfand, das nun einmal nicht abzubringen ist."

Daß diese Vereinigung von Steuern und Bedrückungen den Schleichhandel sehr fördern und ermuthigen mußte, ist wohl nicht zu verwundern, denn er entstand aus dem Gang der Sache selbst. Kämpfer erzählt, daß während seines ungefähr zweijährigen Aufenthalts in Japan mehr als funfzig Schleichhändler zum Tode verurtheilt wurden, von denen einige im Gefängniß sich selbst umbrachten, andere öffentlich auf dem Schaffot und wieder andere in aller Stille im Gefängnisse hingerichtet worden sind. Ferner erzählt er von zwei Japanesen, welche im Jahre 1691 wegen Schmuggels zum Tode verurtheilt worden waren, was für die Niederländer nicht ohne Bedeutung war. Der Gouverneur bestimmte nämlich Desima als den Ort, wo das Urtheil vollzogen werden sollte, und befahl, daß das Oberhaupt und alle übrigen Beamten der Factorei der Vollziehung des Urtheils beiwohnen sollten. Nach der Vollstreckung desselben bat das Oberhaupt die japanischen Offiziere, welche mit der Hinrichtung beauftragt waren, in seine Wohnung zu kommen und sich zu erfrischen, empfing jedoch auf seine freundliche Einladung keine andere Antwort als eine scharfe Rüge und zugleich die Ermahnung, Sorge zu tragen, daß künftig derartige Verbrechen nicht wieder vorfielen. Dies war das erste mal, daß auf der Insel Desima auf solche Weise Blut vergossen wurde, was aber für die Folge wenig geholfen hat.

Trotz aller dieser Widerwärtigkeiten setzten die Niederländer ihren Handel in Japan lebhaft fort. In den Jahren 1692, 1693 und in den nächstfolgenden wurden noch sehr reiche Ladungen dorthin gesandt, welche ziemlich gute Gewinnste abwarfen. Das daraus gezogene Kapital wurde dazu verwendet, eine große Quantität Kupfer in Japan einzukaufen, und zwar bis zu 30,000 Pikol in einem Jahre, welches wieder mit großem Vortheil in Indien und auf andern Inseln abgesetzt wurde. Was man aber in Kupfer oder andern vortheilhaften Rückladungen nicht anlegen konnte, wurde der Ostindischen Compagnie in goldenen Kobangs abgeliefert, welche,

selbst gegen den erhöhten Preis von 68 Maas, zum Vermünzen noch einen erklecklichen Vortheil gewährten.

Aber die Japanesen gönnten den Niederländern diese Gewinnste und Vortheile nicht lange. Man höre, was der Rath von Indien, Jacob van der Waayen, der früher Oberhaupt in Japan gewesen war, in einem Memorial, welches am 8. December 1756 dem hohen Rathe in Indien vorgelegt ward, sagt:

„Es sei, daß der Cours des Kobang, der hier so viel höher ist, als bei Empfang und Berechnung in Japan[1]), den Japanesen die Augen geöffnet hat; es sei, daß der längere Verkehr mit Europäern ihnen gezeigt hat, daß sie wohl etwas mehr auf ihre eigenen Interessen bedacht sein könnten; oder daß die Chinesen, arglistig genug, sowohl in der Ausfindung von Betrügereien als gewandt in der Verfertigung von Münzen, ihnen diese List an die Hand gegeben haben; oder es sei endlich, daß unsere zu große Nachgiebigkeit hinsichtlich der bereits eingeführten Ordres oder Kapitel, wie sie diese nennen, ihnen, nach dem uns betroffenen Verlust von Formosa, alle Furcht vor unserer Nation benommen und die Hoffnung in ihnen erregt hat, unsere Freundschaft wohl etwas billiger behalten zu können: gewiß ist, daß im Jahre 1696 eine neue Sorte Kobangs, ein Drittel geringer im Gehalte als die bisherigen, die man uns gegen denselben Preis (68 Maas) aufdringen wollte und die man uns auch in der Folge wirklich aufgedrungen hat, zum Vorschein kam."

Dieser Kobang hatte nur 13 Karat 6—7 Gran, während der frühere 20 Karat, 8½—9 Gran hatte. Im Gewicht war er dem unverfälschten Kobang gleich; aber anstatt dieser Kobang bei der Vermünzung noch 25 Procent Gewinn brachte, ergab der neu eingeführte einen Verlust von 15—16 Procent.

Als die japanische Regierung gewahrte, daß die Niederländer sich sträubten, die neuen Kobangs gegen den alten Preis von 68 Maas anzunehmen, ergriff sie dagegen die Maßregel, daß sie die Ausfuhr von Kupfer auf höchstens 25,000 Pikol im Jahre festsetzte, was die Niederländer in der Folge zwang, beim Mangel an andern

---

[1]) Der Kobang ward in Batavia zu 30 Gulden angenommen.

Ausfuhrartikeln den Nettoertrag ihrer Rechnung in Japan in dieser im Werthe verminderten Münze in Empfang zu nehmen.

„Aber", fährt Herr van der Waayen in seinem oben genannten Memorial fort, „diese Bestimmung konnte uns wenig schaden, weil man außer den 25,000 Pikol mittels einiger Geschenke an die Gouverneure und ihre Diener noch für 80,000 Tail Kupfer, ungefähr 6—7000 Pikol, zu bekommen wußte, und zwar aus der Taxe von 500,000 Tail an Kupfer, welche der Kaiser der Stadt Nagasaki erlaubte jährlich umzusetzen."

Auf diese Weise führte man also 31—32,000 Pikol Kupfer jährlich aus, wodurch der Nettoschluß der niederländischen Rechnung, der in Kobangs ausgezahlt wurde, von keiner großen Bedeutung mehr war.

Es blieb jedoch hierbei nicht. Um die Niederländer in der Ausfuhr von Kupfer zu beschränken, wurde im Jahre 1700 der Befehl gegeben, daß nicht mehr als 4 bis 5 Schiffen jährlich der Handel gestattet werden sollte.

Im Jahre 1710 brachten die Japanesen eine dritte Sorte Kobangs in den Handel, der zum Unterschiede des neuen, im Jahre 1696 eingeführten den Namen „der kleine Kobang" erhielt.

Dieser kleine Kobang hatte an Gehalt etwas mehr als die Hälfte von dem des ersten, nämlich des unverfälschten, und dennoch wurden die Niederländer gezwungen, denselben gleich den übrigen Kobangs zu dem Werth von 68 Maas anzunehmen.

Um hiermit um so besser durchzudringen, wurden die Niederländer im Jahre 1714 auf die Ausfuhr von nur 15,000 Pikol Kupfer beschränkt, und im Jahre 1717 erlaubte man ihnen nur mit zwei Schiffen Handel zu treiben, und dann und wann noch mit einem dritten, wenn der Vorrath des unverladenen Kupfers, der von der Taxe von 15,000 Pikol jährlich übrig blieb, dieses nothwendig machen sollte.

Indessen waren die Japanesen mit ihrem Münzsystem noch nicht zu Ende gekommen. „Denn", sagt Herr von der Waayen, „die Japanesen, die an dem Verändern der Münzen nun einmal Geschmack gefunden und gesehen hatten, daß, wenngleich unter vielen Protestationen, dies dennoch durch uns zuletzt gutwillig getragen wurde

wendeten ihr Verfahren nun auch nach einer andern Seite an; sie probirten es mit der Schwere, und zwar mit so viel Schamlosigkeit, daß das Stück an Gewicht beinahe um die Hälfte geringer ward als der sogenannte kleine Kobang. Dieser Kobang, den man die vierte Sorte nennen kann, gab im Vergleich zu dem ersten neuen (dem von 1696) bei der Vermünzung wieder einen Verlust von 34—36 Procent, und dennoch mußte derselbe zu dem Werth von 68 Maas angenommen werden, wodurch denn auch der kleine Kobang von geringerm Gehalte (der von 1710) noch vortheilhafter wurde, und von 1710—20 mit der letztgenannten neuen oder vierten Sorte gleiche Geltung hatte."

Die Japanesen, nach dem einmal angenommenen Plan fortfahrend, beschränkten die Ausfuhr von Kupfer im Jahre 1721 bis auf 10,000 Pikol, und selbst diese Quantität war oft nur mit der größten Mühe zu erlangen. Hiergegen, besonders aber gegen den jedesmal verringerten Werth der Kobangs, wurden die Klagen der Niederländer jetzt lauter als je zuvor. Diese Klagen fanden indeß lange kein Gehör, und als man endlich darauf zu achten schien, waren die Maßregeln, die nun, im Jahre 1730, ergriffen wurden, für die Niederländer noch schädlicher als alle vorhergegangenen, gleichsam als ob die Japanesen die Niederländer noch öffentlich verspotten wollten.

Der alte unverfälschte Kobang wurde wieder in Cours gebracht; aber die Japanesen gaben demselben jetzt den Namen „doppelter Kobang" und brachten ihn den Niederländern mit 136 Maas in Rechnung, rechneten ihn demnach noch einmal so hoch an, als derselbe ursprünglich gerechnet wurde. Durch diese Berechnung erwies sich der alte unverfälschte Kobang noch geringer als der letzte, neue (die vierte Sorte), von dem 2000 Stück 76 Mark wogen, während 1000 Stück von dem alten unverfälschten nur 72 Mark schwer waren, also die erstern durch ihr schwereres Gewicht den Mindergehalt von 5—6 Gran mehr als aufwogen. Die vierte Sorte Kobang gab, wie wir gesehen haben, bei der Vermünzung einen Verlust von höchstens 36 Procent. Auf den alten unverfälschten Kobang, seitdem derselbe zu dem doppelten Werth von 136 Maas angenommen werden mußte, belief sich der Verlust auf 37—37 7/8 Procent.

Endlich, als die Niederländer sich auch diesem Verfahren zu unterwerfen schienen, wurde ihnen im Jahre 1743 ein kaiserlicher Befehl notificirt, des Inhalts, daß sie fortan nur mit Einem Schiffe nach Japan kommen dürften, und daß die Ausfuhr von Kupfer nicht mehr als 5- bis höchstens 6000 Pikol jährlich betragen sollte.

Nichts ist wohl schwieriger, als der wahren Ursache dieses schnellen Verfalls des niederländischen Handels in Japan nachzuspüren. Das tiefe Stillschweigen, welches die Japanesen darüber beobachtet haben und wahrscheinlich immer beobachten werden, macht es unmöglich, etwas Gewisses hierüber zu erfahren. Alles, was in dieser Beziehung gesagt werden kann, oder bereits gesagt worden ist, läuft auf blose Vermuthungen und Voraussetzungen hinaus. Fragen darf man vielleicht: muß dieser Verfall den drückenden, harten und erniedrigenden Bestimmungen zugeschrieben werden, die den Niederländern von Zeit zu Zeit auferlegt wurden, und haben die Japanesen zu diesen Maßregeln gegriffen, um den Niederländern einen so großen Widerwillen gegen Japan einzuflößen, daß sie den Entschluß fassen möchten, das Land und den Handel mit demselben gänzlich aufzugeben? Sollte aber diese Voraussetzung zutreffen, wäre da nicht eher anzunehmen, daß eine Nation, welche in jeder Hinsicht so trotzig und herrschsüchtig gegen Fremde auftritt, auch sehr leicht das Verbannungsurtheil ausgesprochen haben würde, wenn es ihr ernstlich darum zu thun gewesen wäre, sich die Fremden vom Halse zu schaffen? Ist es die Unterwürfigkeit und Geduld der Niederländer, die die Japanesen ermuthigt hat, Schritt vor Schritt weiter zu gehen, und sollten ernstliche Demonstrationen dagegen und weniger Nachgiebigkeit von Seiten der Niederländer etwas geholfen haben? Findet man ferner nicht einen gewissen Plan, nach welchem die Japanesen, wenigstens seit 1641, zu Werke gegangen sind, um die Niederländer auf das Aeußerste zu bringen? Und sollten also alle Demonstrationen dagegen, wie ernstlich auch immer gemeint, nicht nutzlos gewesen sein? Ist es der Haß gegen den christlichen Cultus, ohne Unterschied welchen, der hier die Triebfeder der Japanesen gewesen ist? Ist es nicht vielleicht die Ueberzeugung, daß das Reich von Japan alles selbst hervorbringt, was zur Erhaltung der Einwohner nöthig ist, und daß ihnen durch Fremde nichts weiter als

Ueberflüssiges, den Luxus Förderndes zugeführt werden kann, ihr politisches System aber bedingt, den Luxus vom Volke entfernt zu halten? Oder darf man annehmen, daß die Nachlässigkeit der Niederländer, habe sie ihren Grund in Unvermögen, Sorglosigkeit oder Gleichgültigkeit, den Forderungen der Japanesen an bestimmten Waaren Genüge zu leisten, die Kälte der letztern gegen sie erzeugt hat, und daß dieselben, erkennend, daß sie den Nutzen, den sie von den Fremdlingen erwartet hatten, von ihnen nicht zogen, deshalb den Plan faßten, die diesen Fremdlingen früher verliehenen Rechte wieder zurückzunehmen? Haben die Veränderungen in der Münze und die Beschränkungen auf die Ausfuhr von Kupfer wohl den bestimmten Zweck gehabt, einen unredlichen Vortheil von den Niederländern zu erlangen und auf diese Weise der Habsucht einiger japanischer Regenten zu genügen? Oder ist nicht vielmehr anzunehmen, daß die ungeheuern Massen von Gold und Silber, welche zuerst von den Portugiesen und dann von den Niederländern aus Japan ausgeführt wurden, veranlaßt haben, daß in diesem Reiche zuerst der Mangel an Silber und dann der an Gold sich fühlbar machte und nun, als eine Folge dieses Mangels, auch das Kupfer im Werthe beträchtlich stieg, sodaß die erwähnten Veränderungen und Beschränkungen Maßregeln waren, zu deren Ergreifung die japanische Regierung von den Umständen gezwungen wurde, um ein den Bedürfnissen des Reichs entsprechendes Circulationsmittel zu erhalten? Darf man annehmen, daß der Kaiser von allen diesen Beschränkungen und erniedrigenden Bestimmungen, welchen die Niederländer unterworfen wurden, Kenntniß hatte? Und wenn dies der Fall, wie soll man dann den Inhalt der kaiserlichen Befehle, welche noch immer von Handelsfreiheit und von frühern Vorrechten sprachen, mit der Thatsache in Uebereinstimmung bringen, daß von dieser Freiheit und von diesen Vorrechten schon seit lange nichts mehr bestand? Hat man Gewißheit darüber, daß die Niederländer wirklich der bloßen Willkür der nagasakischen Regenten überlassen waren, die von den kaiserlichen Befehlen nur so viel ausführten, als ihnen eben gut dünkte, und welche die Klagen und Beschwerden derselben stets zurückzuhalten wußten, sodaß diese das Ohr des Kaisers nie erreichen konnten? Waren die Mittel und Wege, zu welchen die

niederländischen Beamten sich herabwürdigten, um einen dem Reiche höchst schädlichen Schleichhandel zu treiben, während sie andererseits in einem verschwenderischen und anstößigen Uebermuthe lebten (jedoch mit rühmlichen Ausnahmen), nicht die Ursache, weshalb die Niederländer allgemein gering geachtet wurden, und war dies nicht der Grund, um deswillen die nagasakischen Regenten dieselben von aller Freiheit und aller Gemeinschaft mit den Japanesen ausschlossen? Endlich war der japanischen Regierung an dem Handel der Niederländer in ihrem Reiche noch so viel gelegen, daß sie deshalb geneigt sein sollte, im Interesse dieses Handels einige Opfer zu bringen und ganz oder auch nur zum Theil von ihrem politischen System, welches sie jetzt gegen die Niederländer befolgen zu müssen glaubte, abzugehen? Diese Fragen zu lösen muß jedoch späterer Zeit vorbehalten bleiben, und werde ich mich hier nicht weiter damit beschäftigen, um dem Fortgange meiner Mittheilungen nicht vorzugreifen. Bemerken muß ich jedoch, daß, wenn man den Verlust mehrerer Schiffe und reicher Ladungen, die weniger betragenden Gewinnste, den vermehrten Geschäftsumfang und die dadurch verursachten Unkosten in Anschlag bringt, dieser Zeit-Abschnitt einer der nachtheiligsten gewesen ist, den die Niederländer während ihrer Handelsverbindung mit Japan erlebt haben. Seine Geschichte schließt mit dem Jahre 1743.

Siebente Abtheilung.

Vierter Zeit-Abschnitt.

Der niederländische Handel von 1744 bis 1790.

Man wird sich nicht wundern, daß nach Bekanntwerden des letzten kaiserlichen Befehls zu Batavia die hohe indische Regierung in ernstliche Erwägung zog, ob es nach den gegebenen Umständen nicht gerathener wäre, den Handel in Japan aufzugeben und die Factorei zu Desima zu verlassen. Der Handel, welcher früher so reich und vortheilhaft gewesen war, schien jetzt mit sicherm Verlust für die Ostindische Compagnie verbunden zu sein, und allgemein war man daher der Meinung, daß die Angelegenheiten auf dem jetzigen Fuße nicht bleiben könnten. Um den Berathungen der hohen Regierung eine thatsächliche Unterlage zu geben, legte der Gouverneur-General Baron van Imhoff ein Memorial über den japanischen Handel vor, das vom 16. Juni 1744 datirt war. Nach diesem Memorial war man zu der Annahme berechtigt, daß Vieles in Bezug auf den Verfall des Handels in Japan den verkehrten Maßregeln und dem thörichten Betragen der Diener des Vereins zugeschrieben werden müsse. Die Sorglosigkeit im allgemeinen, mit der man in den letzten Jahren die Verhältnisse des japanischen Handels in Betracht gezogen; die geringe Aufmerksamkeit, welche man den hinsichtlich der Münze vorgefallenen Veränderungen in den Geschäftsbüchern widmete, wodurch viele Verwirrungen in den Rechnungen entstanden; der in der That niedrige Preis, den die Niederländer in Japan für das Kupfer zahlten, wonach leicht zu berechnen war, daß die Minen bei dem Preise unmöglich bestehen konnten; und endlich und wohl hauptsächlich die Schmiegsamkeit und Nachgiebigkeit, mit der alle frühern Beschrän-

kungen und Bestimmungen hingenommen und befolgt worden waren, ohne daß etwas mehr, als fruchtlose Vorstellungen dagegen versucht worden seien: dies Alles, meint Herr van Imhoff, sei wohl hinreichend, um den Verfall des Handels zu erklären.

Der bei dieser Berathung gefaßte Beschluß bestimmte hauptsächlich, daß man den Tail, welcher bisher in den Büchern zum Werth von 70 Stübern berechnet worden war, fortan auf 40 Stüber (schwer Geld) stellen wollte; und den Oberhäuptern in Japan sollte im Namen der hohen Regierung befohlen werden, gegen die Japanesen in den Handelsbeziehungen mit mehr Energie aufzutreten und dann vorerst abzuwarten, ob infolge hiervon nicht einige vortheilhafte Veränderungen eintreten würden.

Bevor von der Wirkung dieses Beschlusses die Rede sein kann, muß einer Veränderung in der Betreibung des Handels gedacht werden, welche, wie es mir scheint, ungefähr um dieselbe Zeit oder vielleicht schon früher eingeführt worden sein muß, und die in der Folge einen großen Einfluß auf die Handelsbeziehungen der Niederländer gehabt hat. Ich meine nämlich den Verkauf der Ladungen mittels Contracts an die kaiserliche Schatzkammer in Nagasaki.

Nach dieser neuen Einrichtung, welche auch jetzt noch fortdauert, stellte die Schatzkammer durch die Dolmetscher jährlich eine schriftliche Forderung von Waaren, welche die Niederländer gegen vorher bestimmte und bei jeder derselben festgestellte Preise zu liefern übernahmen. Diese Preise versprach die Schatzkammer zu bezahlen, wenn die Waaren im darauffolgenden Jahre mit den gegebenen Mustern und Modellen übereinstimmten und die geforderten Quantitäten zugeführt würden; verpflichtete sich dagegen, den Niederländern eine gewisse Quantität Kupfer gegen einen gleichfalls vorher festgestellten Preis zu liefern.

Wenn man das Wesentliche dieser Einrichtung einigermaßen mit Aufmerksamkeit betrachtet, wird man sogleich gewahren, daß die Niederländer von dem Augenblicke an, in dem sie sich darauf einließen, aufhörten, im eigentlichen Sinne des Worts Kaufleute in Japan zu sein, sondern die Function bloßer Mäkler, Lieferanten und Commissionäre übernahmen und alle Vortheile aufgaben, welche durch Speculationen im Handel erlangt werden können, die sozu-

sagen das Wesen des Handels ausmachen, und wobei man viel wagen muß, um viel gewinnen zu können.

Von nun an ist es denn auch die kaiserliche Schatzkammer, welche die Risicos berechnet, die Ladungen bestellt, die Waaren empfängt, sortirt, umsetzt und gegen die höchsten Preise an die Kaufleute verkauft, die Gewinne einstreicht, oder der Verluste sich getröstet, welche darauf fallen, wobei den Niederländern nicht gestattet wird, die Contobücher einzusehen, im Gegentheil werden dieselben sorgfältig von der Einsicht in diese ausgeschlossen; mit einem Worte, der Aufenthalt der Niederländer auf Desima verdient den Namen „Factorei“ nicht mehr, es sei denn, daß man annimmt, sie sei eine Factorei der kaiserlich japanischen Schatzkammer geworden.

Die auf die niederländischen Waaren gelegten Steuern (die Kosengin und die Ligting) hatten, je nachdem sie erhöht wurden, die Preise der Waaren dermaßen gedrückt, daß die Niederländer ohne große Verluste die Waaren nicht länger einführen konnten. Berücksichtigt man dabei die Ungewißheit, in der sie wegen einer weitern Erhöhung der Steuern stets schwebten, ohne die Aussicht zu haben, je mit Erfolg etwas dagegen unternehmen zu können, sowie die immer größer werdenden Mühseligkeiten, welche sie zu überwinden hatten, um Rückladung an Kupfer zu bekommen, damals beinahe der einzige noch übrig gebliebene Artikel, der mit Vortheil ausgeführt werden konnte, dann war es gewiß ein überlegter Schritt der Niederländer, daß sie den Verkauf ihrer Ladungen mittels Contracts bewirkten und dieser neuen Einrichtung sich unterwarfen. Sie hatten nun freilich nicht die Aussicht auf große Gewinne, dahingegen wahrten sie sich aber auch gegen so große Verluste, wie sie solche während der letzten Jahre erlitten hatten.

Aber dies ist nur die Lichtseite des Bildes; kehrt man dasselbe um, dann entdeckt man freilich sogleich die Fesseln, welche sich die Niederländer selbst angelegt hatten und von denen sie sich nie wieder haben befreien können.

Um nicht wieder auf den Verlust der Risico-Rechnung zurückzukommen, von dem bereits gesprochen, wollen wir nur eine Bemerkung machen, welche aber an sich selbst wichtig genug ist, um alle andern zu überwiegen. Diese Bemerkung bezieht sich darauf, daß

durch die Annahme des Handels mittels Contracts die Niederländer auch ihr gutes Recht aus den Händen gaben, zu reden, zu klagen, oder in irgend einer Weise die früher von ihnen besessenen Vorrechte geltend zu machen.

Sprachen sie von einer Preiserhöhung, so mußten sie mit einer blosen Weigerung sich schon zufrieden geben; denn sie hatten kein Recht, diese zu fordern; und wurde ihnen dieselbe zugestanden, dann war dies Gunst. Klagten sie, daß die Preise mehrerer Artikel selbst den europäischen Preisen nicht gleichkämen, so lautete die Antwort der Schatzkammer: „Auch wir liefern euch das Kupfer gegen einen geringern Preis, als es uns beim Einkauf kostet.“ Erlaubten sie sich endlich Bemerkungen über die Fortdauer der Kosengin, der Ligting, oder anderer Gebräuche oder Misbräuche, gesetzlicher oder ungesetzlicher, so war die Antwort hierauf, daß dieses Dinge seien, welche die Niederländer nichts angingen; daß sie für ihre Waaren den bedungenen Preis und auch ihre Taxe Kupfer erhielten, und daß sie um das, was mit diesen Waaren weiter vorgenommen werde, als Fremdlinge sich nicht zu bekümmern hätten.

Und in der That, die Fortsetzung unserer Uebersicht wird jetzt nicht viel mehr bieten als eine dürre Reihe verdrießlicher Streitigkeiten, einmal um etwas höhere Preise zu erlangen, ein andermal um etwas mehr Kupfer zu erhalten, und endlich über die Annahme oder Nichtannahme einiger Waaren, von welchen man behauptete, daß sie mit den Mustern oder Modellen nicht übereinstimmten, oder die über die bestimmte Quantität zugeführt worden waren.

Es ist wohl unnöthig hier zu sagen, daß die neue Einrichtung nur die Waaren der Ostindischen Compagnie betraf und nicht den Privat- oder Kambanghandel, der auf dem alten Fuß fortdauerte, d. h. die Waaren wurden an den Meistbietenden öffentlich verkauft, für Rechnung der Eigenthümer, welche dafür den vollen Verkaufspreis, nach Abzug jedoch von 35 Procent als Steuer, erhielten.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung kehren wir zu dem oben erwähnten Beschluß der hohen indischen Regierung zurück.

Herr Jacob van der Waayen reiste mit diesem Beschluß nach Japan, um dort die Verwaltung des Handels als Oberhaupt zu übernehmen. Bei seiner Ankunft fand er, daß die Angelegenheiten

eine günstigere Wendung genommen hatten, als man erwarten durfte. Durch die Bemühung des Herrn David Brouwer, des damaligen Oberhaupts, war man so weit gekommen, daß man für das Jahr 1744, ungeachtet des Befehls des vorhergehenden Jahres, die Ausfuhr von 8000 Pikol Kupfer zugestanden erhielt, während, wie es scheint, noch über die bedungenen Preise eine Zugabe bewilligt worden war.

Diese Zugabe kann man in der japanischen Bedeutung des Worts als eine Prämie betrachten, welche verliehen wird, wenn die gelieferten Waaren außergewöhnlich genügt haben, oder auch, wenn die Waaren mit den Mustern und Modellen nicht übereinkamen, und also die bedungenen Preise eigentlich nicht bezahlt werden konnten. Im letztern Falle ist es keine Prämie, sondern sozusagen eine Art Entschädigung des Verlustes der Eigenthümer, welche die Schatzkammer aus Gunst gewährt.

Um nun die fernere Wirkung des erwähnten Beschlusses und zugleich die Weise kennen zu lernen, in welcher man damals zu Werke ging, wird es das Beste sein, wenn wir Herrn van der Waayen selbst reden lassen, indem wir aus seinem schon erwähnten, dem Rathe von Indien am 8. December 1756 vorgelegten Memorial einige Stellen entnehmen.

Wie bereits angedeutet, schrieb man den Verfall des Handels hauptsächlich der großen Bereitwilligkeit der Niederländer zu, sich den willkürlichen Forderungen der Japanesen zu unterwerfen; und da Herr van der Waayen auch derselben Ansicht war, läßt er sich folgendermaßen darüber aus:

„Man hat dann und wann wohl auf Mittel gedacht, um die Japanesen zur Vernunft zu bringen, ja selbst speciell in den Jahren 1734 und 1735 unsern Dienern befohlen, im Falle diese Nation mit einigen für den Handel der Compagnie nachtheiligen Maßregeln möchte durchdringen wollen, alsdann die Miene anzunehmen, als wolle man, ohne irgend Geschäfte abzuschließen, mit den Schiffen und den vollen Ladungen von dort zurückkehren. Jedoch waren die Befehle in dieser Hinsicht stets so beschränkt, daß viele unserer japanischen Beamten dies nicht auf ihre Verantwortung thun mochten obgleich ich immer der Meinung gewesen bin, daß dies das

einzige Mittel sei und sein müsse, die Japanesen zur Vernunft zu bringen.“

„Daß ich mich hierin nicht geirrt habe, hat die Erfahrung in der Folge gelehrt; denn als ich im Jahre 1745 als Oberhaupt in Japan war und sah, daß die Compagnie durch ihre zu große Nachgiebigkeit zu Grunde gehen würde, habe ich, mich durch die Weisungen der indischen Regierung einigermaßen gedeckt fühlend, daß nämlich die Japanesen mit etwas mehr Nachdruck behandelt werden müßten, auch mit mehr Ernst auf die Lieferung der früher zugestandenen Pikol Kupfer, welche man keineswegs bewilligen wollte, gedrungen, um so mehr, weil ich recht gut wußte, daß die Herren Gouverneure von Nagasaki mit den kaiserlichen Befehlen nach Wohlgefallen handelten, wie dies mit ihrem eigenen Vortheil eben übereinstimmte. Ebenso sprach ich gegen den alten Gebrauch, unsere Schiffe dort zwei und einen halben Monat über die zur Abreise bestimmte Zeit aufzuhalten, was nun den Erfolg hatte, daß ich nicht allein die verlangte Quantität Kupfer erhielt, sondern auch im folgenden Jahre noch 1000 Pikol mehr, also 11,000 Pikol. Dieser Erfolg war einzig und allein dem ernstlichen Drängen zuzuschreiben, welches ich in Bezug auf die Vermehrung der Kupferausfuhr für nothwendig hielt, und welches auch von meinem Nachfolger, Herrn de Win, fortgesetzt worden ist, ein Beweis, daß die Herren Gouverneure die Vertheilung des Kupfers nach ihrem Gefallen einrichteten und diese vornahmen, je nachdem dies mit ihrem eigenen Vortheil übereinstimmte. Auch ist es gewiß, daß die Chinesen mehr dafür bezahlten als die Compagnie, ihnen auch deshalb der Vorzug gegeben ward, wodurch aber der Antheil der Compagnie vermindert wurde.“

„Ferner wird meine Meinung noch mehr befestigt durch den Erfolg der am 26. Mai 1752 nach Japan gesandten Ordre, als Ausfluß der am 14. April desselben Jahres in der Versammlung des Hohen Raths gehaltenen ernstlichen Berathung über den Stand der Factorei und deren Handel, welche bestimmt, daß, würden nach Anwendung aller nur denkbaren Mittel die Japanesen dennoch nicht geneigt sein die Compagnie nach bessern und vortheilhaftern Grundsätzen zu behandeln, die lange und fruchtlos angedrohte Rückkehr der Schiffe mit ihren ganzen Ladungen unbedingt erfolgen sollte.

Dies hatte zur Folge, daß uns ein nach der damaligen Lage der Dinge sehr vortheilhafter Vertrag von den Japanesen zugestanden wurde, welcher folgende wesentliche Bestimmungen enthielt:

1. Die Compagnie braucht fortan nicht mehr als für 250,000 Tail Waaren (die darüber verbleibenden Reste, mit Ausnahme der Geschenke für den Hof, mit einbegriffen) einzuführen.

2. Die Japanesen dagegen sind verpflichtet, die alten Preise für die Compagniewaaren, nebst dem Aufgeld (Zugabe) von 6000 Tail zu zahlen; und endlich

3. müssen die Japanesen gegen den alten Preis von 12 Tail 3 Maas 5 Conderyn = 24 Gulden 14 Stüber per Pikol von 125 Pfund der Compagnie 11,000 Pikol Stabkupfer liefern."

Durch diesen Vertrag schien der Handel der Ostindischen Compagnie in Japan auf einen einigermaßen festern und vortheilhaftern Fuß gebracht zu sein. Das Merkwürdigste in demselben ist jedoch, daß die Niederländer, wie wir am Schlusse des zweiten Zeit-Abschnitts gesehen haben, es damals als eine große Härte betrachteten, daß sie auf eine Summe von 300,000 Tail Waarenumsatz beschränkt wurden, und es jetzt als eine Gunst ansahen, nicht mehr als für 250,000 Tail, also 50,000 Tail weniger als am Schlusse des zweiten Zeit-Abschnitts, einführen zu müssen.

Der Grund aber ist einleuchtend, wenn man erwägt, daß die japanischen Behörden um dieselbe Zeit anfingen, die Goldausfuhr zu verhindern, gleichwie man im Jahre 1671 die Ausfuhr von Silber verhindert hatte. Infolge dessen war für die niederländischen Schiffe keine andere Rückladung von irgend welchem Werth als nur das Stabkupfer, und da sie davon nur 11,000 Pikol ausführen durften, so konnte es für die Compagnie nicht vortheilhaft sein, einen größern Vorrath von Waaren in Japan zu haben, als nöthig war, um aus deren Erlös diese 11,000 Pikol Kupfer zu bezahlen und die Steuern und Unkosten der Factorei zu bestreiten.

Wahr ist es, daß man bei der günstigen Wendung, die die Angelegenheiten in Japan im Jahre 1749 genommen zu haben schienen, übereingekommen war, den großen oder alten unverfälschten Kobang, welcher bis zu dieser Zeit gegen spanische Dollars 13.6 angerechnet ward, der Ostindischen Compagnie fortan nicht höher als zu 12

spanischen Dollars oder 24 Gulden in Rechnung zu bringen, welches auch sein wesentlicher oder vertragsmäßiger Werth, nachdem der Tail auf 40 Stüber festgesetzt war. Diese Uebereinkunft würde für die Niederländer günstig gewesen sein, wenn, wie von Alters her, der Nettoschluß ihrer Rechnung ihnen in Kobangs zugezählt worden wäre. Dies wurde ihnen jedoch durch das gleich darauf erfolgte Verbot der Goldausfuhr überhaupt, wie gering auch deren Betrag, vereitelt.

Außer diesem Verbot versuchten die Japanesen unmittelbar nach dem abgeschlossenen Vertrage von 1752 wieder Abänderungen in demselben vorzunehmen; jedoch erfuhr derselbe wenigstens noch keine wesentliche Veränderung. Es ist wichtig, hierüber noch einmal Herrn van der Waayen zu hören.

Die Japanesen, sagt derselbe, haben dann und wann wieder einmal versucht, bezüglich des Inhalts (des erwähnten Vertrags) einige Uebertretungen sich zu erlauben, was unsere Diener zu der Bitte um jährliche Erneuerung der bestehenden Ordre hinsichtlich des Absegelns der Schiffe mit ihren vollen Ladungen veranlaßte, im Falle die Japanesen nachtheilige Veränderungen in den Handelsübereinkünften vornehmen sollten.

Von Seiten der Japanesen wurde ihnen jetzt gewillfahrt, hauptsächlich wohl darum, weil, wie aus ihren Aeußerungen deutlich erhellt, sie durch unsere resoluten Ordres sehr zahm geworden sind und von frühern Bedrückungen abgelassen haben, blos deshalb, weil sie jetzt bemerken, daß es den Unsrigen Ernst ist. Auch scheint es ihnen nicht gerathen, unsere Diener durch unhöfliche Behandlung zu zwingen, die Schiffe, ohne Geschäfte gemacht zu haben, wieder abziehen zu lassen; einestheils, weil ihr eigener Vortheil sehr darunter leiden, und anderntheils, weil dies zu großes Aufsehen bei Hofe machen möchte, und sie dadurch gewiß ihren eigenen Untergang herbeiführen würden, wie dies hinsichtlich des Gouverneurs von Nagasaki, Matsura Kawatsy No Kami Sama in den Jahren 1751 und 1752 der Fall war, welcher der Compagnie in ihrem Handel sehr großen Nachtheil zufügte, deshalb aber bei Hofe in Ungnade fiel und darauf mit seinem ganzen Anhange zu Grunde ging, wie die Diener der hohen Regierung in den Berichten vom Jahre 1753 mitgetheilt haben.

Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß unsern Dienern befohlen wird, bei der geringsten vorkommenden, der Ostindischen Compagnie nachtheiligen Veränderung von dieser Ordre Gebrauch zu machen und die Schiffe eher, ohne die Ladung gelöscht zu haben, absegeln, als durch eine zu willige Nachgiebigkeit sich den geringen Vortheil schmälern zu lassen, welcher bei diesem Handel noch übrig bleibt.

Diesen Vortheil schlägt Herr van der Waayen, bei einem durchschnittlichen Ueberschlag von zehn Buchjahren, nämlich von 1745/46 bis 1755/56, jährlich folgendermaßen an:

Die Gewinne in Japan auf die Kaufwaaren			Fl. 178,783. 8. 8.
„ „ auf die Rückladungen aus Japan			„ 714,353. 3. 8.
		Summa	Fl. 893,136. 12. —
Hiervon geht ab:			
Die allgemeine Steuer der Factorei	Fl. 141,813. 6. 8.		
Die Gehalte der Beamten	Fl. 7,776. — —		
Die Unkosten der Schiffe	Fl. 65,896. 1. 8.		
			Fl. 215,485. 8. —
Bleibt jährlicher Gewinn			Fl. 677,651. 4. —

Diese Gewinne waren ansehnlich und anlockend genug, um die hohe indische Regierung auf den Gedanken zu bringen, den Handel in Japan auszubreiten und dadurch, wäre es möglich, dieselben noch zu vergrößern. Demzufolge erhielten die Beamten in Japan Befehl, zu erwirken, daß jährlich, oder wenigstens alle zwei Jahre, noch ein drittes Schiff in Japan zugelassen werden möchte, worauf sie in einem Schreiben vom Jahre 1756 erwiderten, daß sie deshalb unter der Hand einen Vorschlag gemacht hätten, derselbe aber von keiner Wirkung gewesen sei. Die nagasakische Regierung hatte ihnen nämlich zu verstehen gegeben, daß sie hierzu durchaus keine Zustimmung geben könne, weil die Zulassung von nur zwei Schiffen jährlich ausdrücklicher Befehl des Kaisers sei, und daß außerdem durch diese zwei Schiffe das Reich mit europäischen Erzeugnissen hinreichend versehen werden könne. Ferner fügten die Beamten noch hinzu, wie es

ihnen scheine, daß es der ausdrückliche Wille des Kaisers sei, den Handel der Niederländer sich nicht noch weiter ausbreiten zu lassen, als dies schon der Fall wäre, der vielmehr als vollkommen genügend erachtet würde, die Niederländer an das Reich zu fesseln. Auch hätten die Einwohner des Landes angefangen, sich stark auf die Anfertigung allerlei inländischer Stoffe zu legen, von denen mehrere schon ziemlich gut seien, und demzufolge hätten die niederländischen Waaren auch nicht mehr so guten Absatz als zuvor. Außerdem begehrten die Japanesen Zucker, Sapanholz und andere Pfundwaaren in keinen größern Quantitäten, als sie jetzt zugeführt würden, weil sie nicht wünschten, daß der Gebrauch davon sich weiter als auf die wohlhabenden Leute erstrecke; auch könne die Bezahlung weder in Geld noch in Stabkupfer geschehen, weil ersteres überhaupt und das letztere in größern Quantitäten als jetzt (11,000 Pikol) auszuführen durch den Kaiser auf das Strengste verboten sei.

Ungeachtet dieser Bedenken der Oberhäupter zeigten sie auf der andern Seite große Zufriedenheit über die Billigkeit und Fügsamkeit, die sie jetzt in allen Handelsangelegenheiten bei den Japanesen antrafen, welche Fügsamkeit sie dem bereits mehrfach angeführten, jährlich erneuerten Befehl der hohen indischen Regierung zuschrieben, nach welchem die Japanesen jährlich unter der Hand forschen ließen und anfragten, ob derselbe auch wieder mitgekommen sei, worauf die Oberhäupter dann nie unterließen, die entsprechende Versicherung zu geben. Insbesondere rühmten die Oberhäupter die Fügsamkeit der Japanesen hinsichtlich der jährlich geringer werdenden Einfuhr von bengalischen Seidenstoffen, einer Waare, von welcher nach der Bestimmung von 1685 jährlich für den dritten Theil des ganzen Handelskapitals eingeführt werden mußte, wobei aber, wenn die Einfuhr die angegebene Summe betrug, die Compagnie einen jedesmaligen Verlust von 10,000 Gulden erlitt. Die Oberhäupter entschuldigten sich wegen der geringen Einfuhr mit den entstandenen Unruhen in Bengalen, seitdem die Engländer begonnen, ihrer Eroberungssucht auch auf der festen Küste von Indien zu fröhnen, mit welcher Entschuldigung die japanische Regierung sich nicht allein begnügte, sondern auch, wie die Oberhäupter in ihrem Bericht von 1758 anführen, daraus die Ueberzeugung schöpfte, daß die Bengalesen den ihnen durch die Engländer

auferlegten Zwang sich selber zuzuschreiben hätten, weil sie so vielen Nationen Eintritt in ihr Land gestattet, die ihnen nun Gesetze vorschreiben wollten, wogegen sie, hätten sie sich an den Niederländern genügen lassen, dies nicht zu erwarten gehabt. In dieser Meinung (bemerken die Oberhäupter) widersprechen wir ihnen denn auch nicht, sondern weisen auf ihre eigene Sicherheit hin, welche durch keine fremde Nation beeinträchtigt wird. Sie glauben denn auch wirklich, daß diese ihre Sicherheit und Ruhe in dem Fortbestehen unsers Handels liege, weshalb sie in ihrem System mehr und mehr zu beharren trachten.

Als im Jahre 1758 das Schiff Stadwyk nicht ankam und, wie sich später erwies, gänzlich verunglückt war, also der Handel in diesem Jahre nur mit einem Schiffe betrieben werden konnte, hielten die Oberhäupter für nöthig, und wäre es auch nur für das nächste Jahr, die Erlaubniß nachzusuchen, mit einem dritten Schiffe zum Handel zugelassen zu werden, damit die zurückgebliebene, für das Schiff Stadwyk bestimmt gewesene Ladung Kupfer abgeholt werden könne, um auf diese Weise den durch Schiffbruch erlittenen Verlust so viel wie möglich wieder auszugleichen. Die Dolmetscher, mit denen sie darüber conferirten, fanden es nicht gerathen, wegen Zulassung eines dritten Schiffs bei der nagasakischen Regierung Vorstellungen zu machen, weil darauf infolge des bestehenden kaiserlichen Befehls nicht eingegangen werden könne und also unzweifelhaft eine Weigerung erfolgen würde, daß sie aber in der Sendung eines dritten Schiffs keine Schwierigkeiten sähen, indem sie sich die Macht zutrauten, das dritte Schiff, wenn es einmal angekommen sei und für seine Ankunft so triftige Gründe sprächen, auch ohne besondere Erlaubniß der Regierung einlaufen zu lassen.

Die Erfahrung lehrte, daß die Dolmetscher sich nicht verrechnet hatten. Auf die bezügliche Meldung der Oberhäupter beschloß die hohe indische Regierung, drei Schiffe auszusenden, und kamen sonach im Jahre 1759 die Schiffe Leymuiden, De drie Papegaaijen und Zuidbeveland in Japan an und wurden auch zugelassen. Dieselben führten das bestimmte Quantum Kupfer von diesem Jahre sowohl, als auch das zurückgebliebene vom vorigen aus. Hierauf forderte jedoch die japanische Obrigkeit, wahrscheinlich auf Befehl aus Jedo,

von dem Oberhaupte eine schriftliche Erklärung, daß fortan keine Schiffe über die bestimmte Zahl gesandt werden sollten, worauf das Oberhaupt auch einging, jedoch unter dem Vorbehalt, daß in dem Falle, wenn die hohe Regierung unverhofft durch Verunglücken eines ihrer Schiffe auf der Reise nach Japan in Verlegenheit gesetzt werden sollte, ihr gestattet werde, ein drittes Schiff zu senden, um das zurückgebliebene Kupfer abzuholen.

Indessen beharrte die hohe indische Regierung bei ihrem Vorhaben, dem Handel in Japan eine größere Ausdehnung zu geben, und wies in dieser Absicht das Oberhaupt im Jahre 1760 an, genau zu untersuchen, ob die Beschränkung, unter welcher die Niederländer in Bezug auf die Ausfuhr von Kupfer zu leiden hatten, wirklich in dem Umstande ihren Grund habe, daß die Minen in Japan seit einigen Jahren nur eine geringe Quantität Kupfer lieferten, wie man von Zeit zu Zeit zu verstehen gegeben habe, oder ob man dafür halten müsse, daß dies von Seiten der japanischen Regierung nur als Vorwand benutzt werde, um den niederländischen Handel in den Grenzen zu halten, welche demselben jetzt vorgeschrieben.

Das Oberhaupt erklärte in einem Schreiben vom Jahre 1761, daß er, ungeachtet seines Eifers und guten Willens, fürchte, den Wunsch der hohen indischen Regierung nicht vollständig erfüllen zu können, weil die Absonderung der Niederländer, in der sie gehalten würden, sowie die Ausschließung von aller Gemeinschaft mit den Japanesen, mit Ausnahme der Dolmetscher, es unmöglich mache, etwas Sicheres über die Gesinnung der japanischen Regierung zu erfahren. Die Dolmetscher seien ihre einzige Zuflucht, an die sie sich wenden könnten, diese Dolmetscher würden aber unter zu strenger Abhängigkeit, und zu drückenden Verpflichtungen gehalten, um irgend etwas, was mit dem Staat oder der Regierung des Reichs in einiger Beziehung stehe, den Niederländern mittheilen zu können. Auch müßte Alles, was sie offenbarten, mit der äußersten Vorsicht aufgenommen werden, und verdiene kaum einiges Vertrauen, wie es auch schon oft vorgekommen, daß dasjenige, was die Dolmetscher als eine feststehende Thatsache mittheilten, später bei zufälliger Entdeckung auch nicht den geringsten Schein von Wahrheit gehabt habe. Das Oberhaupt fügte diesem Schreiben ein Verzeichniß

bei, welches er von denjenigen Dolmetschern empfangen hatte, die er für am besten unterrichtet hielt und in die er zugleich das meiste Vertrauen setzte.

Hiernach lieferten die Minen von Japan jährlich ungefähr 36—40,000 Pikol gereinigtes Kupfer, wovon 11,000 Pikol den Niederländern überlassen wurden; 9000 Pikol kamen als Emolument an die Gouverneure und an Privatleute, 15,000 Pikol an die Chinesen, während 10—13,000 zu eigenem binnenländischen Verbrauch diente. Das Oberhaupt theilte ferner mit, daß der Kampher größtentheils durch die Niederländer, wenig durch die Chinesen ausgeführt würde, und daß, wenn die Bestellung ein Jahr zuvor geschähe, die Möglichkeit bestände, jährlich eine Quantität von 1250 Pikol von dieser Handelswaare auszuführen.

Das Oberhaupt gab dies Verzeichniß für das, was es war, ohne für die Genauigkeit oder Wahrheit einstehen zu können. Im Gegentheil hatte er selbst so wenig Glauben daran, daß er immer noch bei der vor einigen Jahren geäußerten Meinung blieb, daß der Mangel an Kupfer nur ein Vorwand der japanischen Regierung und nicht die Ursache der den Niederländern bewilligten sehr beschränkten Ausfuhr sei. Dieser Meinung sich anschließend, befahl die hohe indische Regierung den japanischen Oberhäuptern aufs neue, ihre Bestrebungen zur Ausbreitung des Handels fortzusetzen, indem sie nicht undeutlich zu verstehen gab, daß man, um diesen Zweck sicherer erreichen zu können, zuerst auf die Zulassung eines dritten Schiffs dringen und dann, nach hierfür erlangter Erlaubniß, mit mehr Nachdruck auf der Erhöhung der Kupfertaxe bestehen müsse, weil die Billigkeit es doch fordere, die Kupfertaxe so hoch zu stellen, daß drei Schiffe damit beladen werden könnten.

Während die hohe indische Regierung also wirkte, um dem japanischen Handel eine größere Ausdehnung zu geben, erhielt sie die Genehmigung der Herren Siebzehner in den Niederlanden zu diesem Vorgehen nicht. Dieselben gaben in einem Schreiben vom 29. September 1763 der hohen indischen Regierung zu erkennen, daß, wie die Erfahrung gelehrt, der japanische Handel seine Grenzen habe, und daß sie deshalb sehr viel Bedenkliches in dem Plan fänden, jährlich mit mehr als zwei Schiffen nach Japan zu segeln und die Ladun-

gen dorthin zu vergrößern; ja daß sie der Meinung seien, wenn die japanische Regierung selbst den Vorschlag machte, über die zugestandene Taxe von 11,000 Pikol Kupfer liefern zu wollen, das Interesse der Compagnie fordern würde, dies von der Hand zu weisen.

Die Gründe, welche die Herren Siebzehner für diese Weigerung anführen, gehen kurz darauf hin: Das Kupfer sei die vornehmste, wenn nicht die einzige Handelswaare, aus der die Vortheile des japanischen Handels fließen müßten; es verstände sich also von selbst, daß wenn man darauf einginge, jährlich ein drittes Schiff dahin zu senden, die darauf fallenden Unkosten aus einer größern Anfuhr von Kupfer bestritten werden müßten. Es sei übrigens schon jetzt erwiesen, daß die vertragsmäßigen 11,000 Pikol zu viel für den Verkehr seien, wie denn auch der festgesetzte Preis schon habe verringert werden müssen, um den Verkehr einigermaßen auszubreiten und nicht mit großen Restanten sitzen zu bleiben, welche als so viele todte Kapitale gerechnet werden müßten. Deshalb brächten die wohl berechneten Interessen der Compagnie es mit sich, zwischen Anfuhr und Absatz das Gleichgewicht zu wahren, wodurch die alten Preise fest bleiben könnten, weil sonst eine nothwendige Preisverminderung die Folge sein und bei Schluß der Rechnung sich herausstellen würde, daß bei viel größerm Umfang der Geschäfte und größerer Gefahr der Handelsverein keine bedeutendern Vortheile erziele als die, welche er jetzt mit weniger Umfang und Gefahr erzielen könne.

Ich weiß nicht, ob die hohe indische Regierung beschlossen haben mochte, ihren Entwurf gegen die Herren Siebzehner zu vertheidigen; aber gewiß ist es, daß die japanische Regierung bald jedes Bedenken, das dagegen hätte angeführt werden können, überflüssig machte und jede Furcht vor Nachtheilen, welche der Verein nach der Meinung der Herren Siebzehner durch eine zu große Anfuhr von Kupfer zu erwarten hätte, benahm. Denn die ruhigen Jahre, welche man seit 1752 gehabt und in denen die Oberhäupter Ursache gefunden hatten, ihre Zufriedenheit über die Billigkeit und Fügsamkeit der japanischen Regierung auszusprechen, waren jetzt vorüber; sei es nun deshalb, daß man niederländischerseits von dieser Billigkeit und Fügsamkeit zu viel verlangt, oder vielleicht deshalb, daß man japanischerseits keine

Furcht vor der Drohung mehr hatte, die Schiffe, ohne die Ladung zu löschen, zurückkehren zu lassen.

Wie dem auch sein möge, die erste Uneinigkeit entstand im Jahre 1762 wegen einer übermäßig großen Zufuhr von Zucker. Der stärksten Beweggründe ungeachtet, welche die niederländischen Oberhäupter vorbrachten, weigerte die Schatzkammer sich dennoch, mehr als 1,749,000 Pfd. anzunehmen, und als die Oberhäupter dennoch bei ihrem Andringen blieben, erklärte die Schatzkammer, fortan nicht mehr als 1,300,000 Pfd. übernehmen zu wollen.

Im folgenden Jahre, 1763, stieg das Misvergnügen höher. Bei Gelegenheit der Volljährigkeitserklärung des Kronprinzen forderte die japanische Regierung, daß ihm, gleich dem Kaiser und den Reichsgroßen, von Seiten der Ostindischen Compagnie Geschenke angeboten werden sollten. Die Oberhäupter wiesen dies zurück, weil sie es als eine neue, dem Handel auferlegte Bürde betrachteten, wogegen der Gouverneur von Nagasaki bemerklich machte, daß die Oberhäupter durchaus das nicht als eine Bürde betrachten müßten, was der Ostindischen Compagnie als Auszeichnung angerechnet würde. Alle Landesherren des Reichs brächten dem Kronprinzen jährlich ihre Geschenke, und da die Ostindische Compagnie bisher auf dem Fuße eines Landesherrn behandelt worden sei, und die Oberhäupter bei der jährlichen Hofreise dieselbe Auszeichnung genössen, wie ein Landesherr, so gezieme es der Ostindischen Compagnie auch, durch Darreichung von Geschenken den Landesherren zu folgen und gleichzubleiben. Diese Auslegung befriedigte die Oberhäupter nicht, und sie verharrten bei ihrer Weigerung, was aber der Gouverneur so übel nahm, daß er den Beginn des Handels untersagte, bevor seiner Forderung Genüge geleistet sei, welcher sich nun auch die Oberhäupter bereitwillig fügten.

Wenn man das Verfahren der Oberhäupter in diesem Falle unparteiisch betrachtet, findet man, wenigstens ich, mit Bedauern, daß das Recht nicht auf ihrer Seite stand. Denn es galt hier dem Kronprinzen des Reichs, an dessen Freundschaft der Ostindischen Compagnie viel gelegen sein mußte; und wäre auch das geforderte Geschenk so groß gewesen, daß dasselbe ohne wesentliche Opfer des Vereins nicht getragen werden konnte, so hätte doch, wenn nicht die

Politik und Klugheit, wenigstens die Wohlanständigkeit gefordert, die Weigerung so einzurichten, daß dem trotzigen Gemüth der Japanesen dadurch kein Anstoß gegeben wurde, wogegen man jetzt öffentlich den Vorwurf einer verkehrt angebrachten Kargheit auf sich lud. Diese Erwägung bestimmt uns auszusprechen, daß vielleicht jetzt der günstige Augenblick gekommen war, von den anbefohlenen Mitteln mit Erfolg Gebrauch zu machen, nämlich auf der Weigerung zu beharren und die Schiffe, ohne die Ladung zu löschen, zurückkehren zu lassen.

Die Nachgiebigkeit der Oberhäupter in diesem Falle hatte aber eine Schwäche verrathen, von der die japanische Regierung nicht versäumte Vortheil zu ziehen; denn gleich bei der im Jahre 1764 erfolgenden Ankunft der Schiffe forderte der Gouverneur von den zugeführten Ladungen eine große Quantität Tuche, freilich gegen Bezahlung. Da jedoch die Bezahlung in Kambang-Geld geleistet wurde, erreichte die Summe nicht die erwartete Höhe, und die Niederländer konnten also auch kein Kupfer erhandeln. Jedoch war dieser Nachtheil nur gering zu achten gegen den, welcher aus einem Befehl hervorging, welcher kurz darauf erfolgte, und der vorschrieb, daß fortan die Niederländer wegen des erschöpften Zustandes der Kupferminen zu Akita nicht mehr als 8000 Pikol Kupfer jährlich ausführen dürften, während man ihnen zugleich freistellte, nur alle zwei Jahre einmal bei Hofe zu erscheinen, mit der Bestimmung jedoch, daß, ob die Hofreise erfolge oder nicht, dennoch die üblichen Geschenke dem Kaiser, dem Kronprinzen und den Reichsgroßen gemacht werden müßten. Jedoch war den Oberhäuptern gestattet, in dem Jahre, in welchem die Hofreise ausfiel, diese Geschenke dem Gouverneur von Nagasaki darzubringen.

Die Oberhäupter und der Rath von Desima berathschlagten über den neuen Befehl, den sie empfangen hatten, verglichen denselben mit den von den Siebzehnern erlassenen Verordnungen, von denen wir schon früher gesprochen und worin gesagt wurde, daß eine zu große Anfuhr von Kupfer als nachtheilig für die Ostindische Compagnie erachtet werden müßte, und beschlossen, bei dem Befehl sich zu beruhigen. Andererseits war wohl zu erwägen, daß wenn die Reise an den Hof nur ein Jahr ums andere stattfände, wie dies den Niederländern freigestellt war, sie dadurch zwar die geringen Unkosten für

den Transport der Geschenke ersparten, dies jedoch die Vortheile der Hofreise nicht aufwiegen könne. Demnach beschlossen sie, beim alten Gebrauch zu verharren und die Reise alljährlich zu unternehmen. Zu diesem Beschluß bestimmte sie auch die Vermuthung, daß der Gouverneur von Nagasaki mit der vermeintlichen Vergünstigung möglicherweise eine geheime Absicht verbunden haben könne, und zwar die, die Niederländer so viel wie möglich vom Hofe entfernt zu halten, ihnen dadurch auch weniger Gelegenheit zu geben, ihre Klagen gegen die Willkür, welche dieser Gouverneur sich erlaubte, laut werden zu lassen. Außerdem glaubten sie auch, daß der Hinweis auf den erschöpften Zustand der Kupferminen zu Akita nur ein Vorwand sei, wie sie dies in ihrem Bericht vom Jahre 1764 der indischen Regierung offen erklärten und klar bewiesen, daß nur der Eigennutz des Gouverneurs, welcher in hoher Gunst bei Hofe stand, die Triebfeder dieser neuen Maßregel gewesen, wodurch abermals die Angelegenheiten des Vereins in Japan eine nachtheilige Wendung nahmen.

Um dies noch klarer darzuthun, sprachen die Oberhäupter die Ueberzeugung aus, daß der Gouverneur wahrscheinlicherweise den geheimen Zweck habe, höhere Preise für das Kupfer zu erlangen, als er nach dem Contract von 1752 fordern konnte, und daß er, um diesen Zweck zu erreichen, das Mittel ergriff, die Kupfertaxe zu vermindern, wodurch die Niederländer gezwungen wurden, auch weniger Kaufwaaren zuzuführen. Oberflächlich betrachtet, meinten die Oberhäupter, könnte es scheinen, als ob dies gegen den Vortheil des Gouverneurs wäre; aber da er das Monopol an sich zu reißen gewußt hatte, wußte er sehr gut zu berechnen, daß je weniger niederländische Waaren am Markte wären, desto höhere Preise dafür erzielt werden müßten, und diese höhern Preise würden ihn schon doppelt entschädigen.

Die hohe indische Regierung theilte die Ansichten der Oberhäupter vollkommen, daß die erniedrigte Kupfertaxe für den Handelsverein schädlich sei, und hoffend, daß bei Ankunft eines neuen Gouverneurs zu Nagasaki, oder durch eindringliche Gegenvorstellungen vielleicht Zugeständnisse zu erlangen wären, ertheilte sie den Oberhäuptern Befehl, kein Mittel unversucht zu lassen, um Erlaubniß zur Ausfuhr von Kupfer womöglich auf die frühere Höhe von 11,000 Pikol jährlich zu erwirken.

Die in dieser Angelegenheit von den Oberhäuptern eingereichte Bittschrift blieb jedoch nicht nur ohne allen Erfolg, sondern die Weigerung war außerdem von einer Erniedrigung begleitet, wie sie die Niederländer bisher nicht erfahren hatten. Der Gouverneur ließ nämlich die Bittschrift, als keiner Antwort würdig, zurückgeben, wobei er noch sagen ließ, daß, wenn die Niederländer mit 8000 oder 6000 Pikol Kupfer nicht zufrieden wären, es ihnen freistände, abzuziehen, indem die Japanesen um die Niederländer nicht verlegen wären. Als die Oberhäupter hierauf von Contractbruch sprachen, machte der Gouverneur ihnen öffentlich den Vorwurf, daß sie den Contract ja zuerst gebrochen hätten; denn sie seien verpflichtet, jährlich für den dritten Theil des Werths ihrer Ladungen Seidenstoffe einzuführen, welcher Verpflichtung sie aber nie nachgekommen. Er zwang außerdem die Oberhäupter, die Manufacten von grüner Farbe, die bei den Japanesen am wenigsten gesucht sind, ihm gegen niedrigere Preise zu überlassen. Auch meinte er, daß der Zucker jetzt von einer geringern Qualität sei als der, welcher in frühern Jahren eingeführt worden, und drohte, denselben, wenn er in den folgenden Jahren wieder von so schlechter Beschaffenheit sein würde, gar nicht anzunehmen; „denn", sagte er, „wir geben gutes Kupfer, und so wollen wir auch guten Zucker haben."

In dem Bericht, den die Oberhäupter im Jahre 1765 der hohen indischen Regierung erstatteten, suchten sie die Gründe des unbilligen Verfahrens von Seiten des Gouverneurs darzustellen und meinten, daß dise allein in dem Haß lägen, den die von den Niederländern gemachten geringen Geschenke in ihm erregt hätten. Die Chinesen seien viel freigebiger gewesen, und er gönne diesen denn auch viel lieber die Vortheile der Kupferausfuhr.

In andern seiner Handlungen sahen die Oberhäupter Fallstricke, gegen die sie nicht genug auf ihrer Hut sein konnten. Als einen solchen betrachteten sie die Frage wegen der Hofreise. Wären wir darauf eingegangen, meinten sie, dann hätte der Gouverneur die gesuchte Gelegenheit gefunden, dem Kaiser zu zeigen, wie wenig die Niederländer sich um ihn kümmerten, da sie, nur um die geringen Unkosten zu ersparen, die Ehre aufgegeben, Sr. Majestät jährlich einmal vorgestellt zu werden Dieselbe Ansicht hatten sie von der in diesem Jahre

von dem Gouverneur gestellten Forderung, zwei persische Pferde dem Kaiser als Geschenk darzubringen. Sie wußten, daß es dem Gouverneur bekannt war, mit welcher großen Mühe die Erfüllung dieser Forderung verknüpft war: zunächst die Pferde selbst zu bekommen, und dann dieselben nach Nagasaki zu schaffen. Wird aber dieser Forderung nicht genügt, heißt es weiter, dann können wir überzeugt sein, daß der Gouverneur dem Kaiser einreden wird, wie die Niederländer allein aus Geringschätzung seiner Person dies unterlassen hätten.

Man kann, wenn man diesen Bericht gelesen hat, nicht leugnen, daß den Gouverneur von Nagasaki in der That ein großer Haß gegen die Niederländer erfüllt haben muß, der ihn zu so harter Behandlung derselben antrieb. Die Ankunft eines kaiserlichen Commissars in Nagasaki im Jahre 1764, um über den Handel der Niederländer und der Chinesen die Aufsicht zu führen, läßt mich jedoch vielleicht nicht mit Unrecht vermuthen, daß der Gouverneur nicht ganz ohne Befehl der kaiserlichen Regierung handelte. Denn man kann nicht gut annehmen, daß die Anstellung eines besondern Commissars ohne Vorwissen des Kaisers geschehen sein sollte, und die Aufsicht, welche er zu führen hatte, mußte ja dem Gouverneur im Wege stehen, wenn er ganz willkürlich und ohne Befehl des Kaisers gehandelt hätte. Das, was man mit Sicherheit nach Lesung des Berichts der Oberhäupter folgern darf, scheint also zu sein, daß der Gouverneur, seinem Haß gegen die Niederländer genügend, zwar den ungünstigen Befehl bei Hofe zu erwirken gewußt hat, im übrigen aber, die Härte ausgenommen, mit der er zur Ausführung schritt, nicht anders denn in Uebereinstimmung mit der kaiserlichen Regierung handelte. Um so sicherer mag man dies annehmen, da die spätern Gouverneure, die doch keineswegs von demselben Haß gegen die Niederländer beseelt waren, dennoch in demselben Geist wirkten.

Die hohe indische Regierung beschloß nun im Jahre 1766, da unter diesen Umständen zwei Schiffe jährlich zu viel waren und zugleich zur Verminderung der Unkosten, nur ein Jahr um das andere zwei Schiffe nach Japan zu senden, solange nämlich die Kupfertaxe auf nur 8000 Pikol stehen bleiben würde. Sie wies jedoch die Oberhäupter wiederholt an, Alles zu versuchen, um eine Erhöhung dieser

Taxe zu erlangen, indem sie dieselben im geheimen ermächtigt, im Namen der Ostindischen Compagnie außergewöhnliche Geschenke zu vertheilen, wenn sie hofften, dadurch ihren Zweck besser und sicherer erreichen zu können.

Die Oberhäupter machten von diesem Mittel Gebrauch. Bevor sie aber die Früchte davon ernteten, hatten sie, vorzugsweise in den Jahren 1766 und 1767, fortwährende Uneinigkeiten mit der Schatzkammer, die unter allerlei gesuchtem Vorwande stets geringere Preise für die an den Markt gebrachten Waaren zahlte, sodaß die Verluste darauf größer als je zuvor wurden. Andererseits hatte auch die im letztgenannten Jahre unternommene Hofreise ihre unangenehmen Folgen gehabt; denn auf Befehl des Kaisers waren ein Rechnenmeister, zwei Dwars-Kykers und eine große Anzahl geringerer Diener in Osakka angekommen, speciell beauftragt, über den Schleichhandel zu wachen, von denen die Oberhäupter eine Belästigung erfuhren, wie sie sich deren vorher nicht zu entsinnen gewußt.

Im Jahre 1768 wurde den Oberhäuptern mitgetheilt, daß infolge kaiserlichen Befehls die Kupfertaxe auf 9000 Pikol jährlich erhöht worden sei. Hierbei wurde ausgesprochen, daß es Sr. Majestät beliebt habe, jene Erhöhung eintreten zu lassen aus Erkenntlichkeit dafür, daß, ungeachtet der Verminderung der Ausfuhr seit dem Jahre 1764, die Niederländer dennoch nicht unterlassen hätten, die Hofreise jährlich zu unternehmen und die Geschenke durch das Oberhaupt in Person anzubieten, daß also die Erhöhung keineswegs auf die wiederholten Bitten der Oberhäupter eingetreten wäre, indem solange die japanischen Kupferminen in dem jetzigen erschöpften Zustande blieben und keine neuen gefunden und eröffnet würden, keine Bitten um Vermehrung der Kupferausfuhr berücksichtigt werden könnten.

Abgesehen von den Opfern, welche der Handelsverein an heimlichen Geschenken gebracht hatte, um diesen günstigen Beschluß von dem Kaiser zu erhalten, wurde die Freude darüber auch noch sehr getrübt durch das Nichterscheinen des Schiffs Vredenhof im genannten Jahre 1768, welches auf der Reise von Batavia auf offenem Meere verunglückte. Das andere Schiff mußte demnach abgesandt werden mit einer Ladung von nur 6975 Pikol Kupfer, die 700 Pikol für den privaten Verkehr der Oberhäupter darin einbegriffen.

Um die Ausfuhr des zurückgebliebenen Kupfers für das folgende Jahr zu sichern, baten die Oberhäupter den Gouverneur, daß er gestatten möge, gleich wie dies im Jahre 1759 geschehen, mit drei Schiffen nach Japan zu kommen. Anfangs hatte der Gouverneur hiergegen kein Bedenken; später aber forderte er von den Oberhäuptern eine schriftliche Erklärung, dahin lautend, daß im folgenden Jahre nicht mehr als zwei Schiffe gesandt werden sollten.

Da sich die Unmöglichkeit herausstellte, auf zwei Schiffen die Waaren herbeizuschaffen, die erforderlich waren, um aus deren Erlös nicht nur das Kupfer, sondern auch die andern japanischen Waaren, die als Rückladung aus Japan ausgeführt werden sollten, zu bezahlen, so gingen die Oberhäupter, um dem abzuhelfen, einen Vertrag mit der Schatzkammer ein, in dem diese sich verpflichtete, das Fehlende in Ducatons zum Werth von 96 Stübern baar annehmen zu wollen. Sonderbarer Lauf der Dinge! Japan, das Land, aus dem früher ein großer Theil des Silbers nach Europa ausgeführt wurde, war jetzt das Land geworden, wohin ein Theil des Silbers aus Europa wieder zurückfloß.

Oben erwähnte ich der Ausfuhr von 700 Pikol Kupfer im privaten Verkehr der Oberhäupter, und da dieses zum ersten male vorkommt, ist hier wohl der Ort, den Ursprung dieses Handels mitzutheilen, um so mehr, weil um diese Zeit sich auch die Aufmerksamkeit der Herren Siebzehner in den Niederlanden darauf richtete, indem sie zu wissen verlangten, wie es sich eigentlich damit verhalte.

Hierauf ward den Herren Siebzehnern mitgetheilt, daß vor vielen Jahren schon von Seiten des Gouverneurs von Nagasaki den Oberhäuptern privatim zu verstehen gegeben worden war, von der Ausfuhr von 700 Pikol Blattkupfer abzusehen; als nun später das Blattkupfer gar zu hoch im Preise gestiegen war, hatten die Oberhäupter zu bewirken gewußt, dafür eine gleiche Quantität Stabkupfer zu erlangen, welche sie dem Gouverneur mit 24 Tail per Pikol bezahlten; jedoch waren sie verpflichtet, dieses Kupfer dem Handelsverein gegen den Preis von 60 Gulden per Pikol zu überlassen. Der Gewinn aus diesem Handel bildete einen Theil der Einkünfte der Oberhäupter.

Die Herren Siebzehner bemerkten dagegen, mit Hinweisung auf

frühere Berichte, daß die Oberhäupter, so lange sie ein Interesse an der Versendung von Blattkupfer gehabt, sich den Anschein gegeben hätten, als ob, gegen den Willen der hohen Regierung, dieses Blattkupfer von dem nagasakischen Gouverneur angenommen werden müßte; daß aber, sonderbar genug, als der Preis des Kupfers in Japan gestiegen, und also der Vortheil, den die Oberhäupter dabei gehabt, wegfiel, sie Mittel und Wege zu finden gewußt, diesen Artikel zu verschonen, und daß, was noch sonderbarer sei, anstatt dieses Blattkupfers die Oberhäupter nun Stabkupfer erhielten, obgleich sie wiederholt ausdrücklich erklärt hätten, daß außer der zugestandenen Taxe durchaus nichts an Stabkupfer ausgeführt werden dürfe.

Diese Bemerkung der Herren Siebzehner hatte zur Folge, daß die Oberhäupter wiederholt Befehl erhielten, mit größerer Genauigkeit als im Jahre 1761 zu untersuchen, wie groß die Quantität Kupfer sei, die Japan liefere, und wohin dieses Metall einen Ausweg finde, weil es für den Handelsverein von der höchsten Wichtigkeit sei, dies genau zu wissen, um eine gründliche Berechnung über das Stabkupfer, welches für den Verkehr aus Japan gezogen wurde, machen zu können. Ferner gaben die Herren Siebzehner den ausdrücklichen Befehl, nicht auf Vermehrung der Kupferausfuhr zu dringen, wenigstens keine Opfer dafür zu bringen, es sei denn, daß sie die unbedingte Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die jetzt zugestandenen 9000 Pikol jährlich für den Verkehr der Ostindischen Compagnie gegen die bestimmten Verkaufspreise nicht ausreichten.

Die Berichte, welche nach der, wie oben erwähnt, anbefohlenen Untersuchung von den verschiedenen Oberhäuptern jährlich einkamen, sind so auseinandergehend und voneinander so verschieden, daß wir darauf verzichten müssen, sie sämmtlich mitzutheilen, besonders da sie auch den Ereignissen der Zeitfolge nach zum Theil vorgreifen würden. So viel davon nothwendig ist, wird bei passender Gelegenheit eingeflochten werden, und fahren wir nunmehr in unserer Erzählung fort und knüpfen an das Jahr 1769 an.

Die Streitigkeiten mit der Schatzkammer vermehrten sich zu dieser Zeit wieder bedeutend, und zwar zunächst wegen der niederländischen Ducatons. Die hohe indische Regierung, die von dem abgeschlossenen Vertrag so viel Vortheil wie möglich zu ziehen wünschte,

hatte eine beträchtliche Summe von dieser Münze nach Japan gesandt, dahingegen einen großen Theil der Verlust gebenden Manufacten in Batavia zurückgelassen. Die Schatzkammer war hiermit höchst unzufrieden, und obgleich sie sich in diesem Jahre noch zufrieden stellen ließ, erklärte sie doch bestimmt, künftig nicht mehr als 15,000 Ducatons jährlich annehmen zu wollen.

Keineswegs litten die Japanesen Mangel an Manufacten, der sie zu dieser Misstimmung veranlaßt haben könnte, denn die Oberhäupter wußten bestimmt, daß durch chinesische Dschonken viele europäische Manufacten und Seidenstoffe eingeführt wurden, die aus englischen und französischen Fabriken zu stammen schienen. Wurde doch selbst von dem Gouverneur von Nagasaki eine Dschonke von Kanton zugelassen, die Tuche und andere zweckmäßige Waaren an Bord hatte. Es scheint also hieraus deutlich hervorzugehen, daß die Schatzkammer nur bezweckte, der hohen indischen Regierung nicht die Befugniß einzuräumen, nach Gefallen Waaren von der Liste zu streichen und dafür andere unterzuschieben oder gar Geld zu senden, welche Absicht der Schatzkammer später noch klarer hervortreten wird.

Sehr unglücklich war das darauf folgende Jahr 1770 für den Handelsverein. Von den zwei in diesem Jahre ausgerüsteten Schiffen Burg und Ganzenhoef wurde ersteres, durch Stürme sehr beschädigt, genöthigt, in einen chinesischen Hafen einzulaufen und dort so lange zu verbleiben, bis es wieder im Stande war, nach Batavia zurückzukehren; der Ganzenhoef aber verunglückte auf der Rückreise aus Japan mit einer sehr reichen Ladung.

Infolge des Ausbleibens des Schiffs Burg mußte das Kupfer, welches dasselbe hätte einnehmen sollen, in Japan zurückbleiben. Um einen hinreichenden Fonds in Händen zu haben und um zugleich den Klagen der Schatzkammer wegen zu geringer Einfuhr von Manufacten zu begegnen, beschloß die indische Regierung, im Jahre 1771 eine größere Quantität Manufacten nach Japan zu senden, als dies in den vorhergehenden Jahren geschehen war, in der Meinung, der Schatzkammer-dadurch Genüge zu leisten, oder vielleicht auch mit der Absicht, die chinesischen Waaren von dem japanischen Markt zu verdrängen. Die Schatzkammer weigerte sich jedoch hartnäckg, die mehr zugeführten Waaren zu übernehmen, und mußten dieselben also in

den Magazinen liegen bleiben, wozu die Erlaubniß aus besonderer Gunst ertheilt wurde.

Das Jahr 1772 verlief ohne wesentliche Ereignisse; jedoch ist des Schicksals zu gedenken, welches das Schiff Burg betroffen, dasselbe Schiff, welches im Jahre 1770 auf die chinesische Küste verschlagen worden war. Es befand sich auf der Reise nach Japan und wurde unter dem 31.° nördlicher Breite von einem heftigen Sturm überfallen, infolge dessen es leck wurde und 9 Fuß Wasser im innern Schiffsraum hatte, das selbst durch anhaltendes Pumpen nicht bewältigt werden konnte. Da nun das Schiff in Gefahr schwebte, augenblicklich zu sinken, so verließ das an Bord desselben anwesende, für Japan bestimmte Oberhaupt sammt Kapitän und Mannschaft dasselbe und gingen auf die Vrouw Margaretha Maria über, die ebenfalls auf der Reise nach Japan begriffen war und, obgleich auch vom Sturme stark mitgenommen, sich doch noch in ziemlich gutem Zustande befand und nach einigen Tagen glücklich in Desima ankam. Das Schiff Burg wurde am 1. August verlassen, und am 24. d. M. erhielt man zu Nagasaki die Nachricht, daß ein großes, mastlos treibendes europäisches Schiff von einigen Fischern auf der Höhe der Gottos-Inseln gesehen worden sei. Auf Ansuchen der Oberhäupter gewährte der Gouverneur von Nagasaki die nöthige Hülfe, um das Schiff aufzusuchen, und am 11. October wurde dasselbe wirklich in der Bai von Nagasaki vor Anker gelegt. Man erkannte in ihm das am 1. August verlassene Schiff Burg und nahm es wieder in Besitz. Da es jedoch als gänzlich unbrauchbar befunden wurde, so ward das Wrack für Rechnung der Ostindischen Compagnie verkauft. Auch ein Theil der Ladung wurde, obgleich sehr beschädigt, gerettet; jedoch fand sich, daß die Kisten, welche mehr zur Hand gestanden, erbrochen und ihres Inhalts beraubt worden waren.

So lautete ungefähr der Bericht, den die Oberhäupter wegen dieses Schiffs der hohen indischen Regierung erstatteten. Die Japanesen schienen aber bei Besitznahme des Schiffs Entdeckungen gemacht zu haben, die unter allen Umständen auf die Angelegenheiten der Niederländer von nachtheiligem Einfluß sein mußten.

Dies offenbarte sich zuerst im Jahre 1775, wo neue kaiserliche Befehle gegen den Schleichhandel ergingen, viel strengere, als solche

je zuvor gewesen. Die Oberhäupter und Schiffskapitäne mußten sich jetzt sogar das Betasten ihrer Körper gefallen lassen, wovon sie bis dahin verschont geblieben waren. Die Kapitäne mußten sich außerdem darüber erklären, ob sie sich an Bord ihrer Schiffe oder am Lande aufhalten wollten. Im letztern Falle wurde es ihnen nur in dringlichen Angelegenheiten erlaubt, an Bord ihrer Schiffe zu gehen, und auch dann nur mit besonderer Erlaubniß des Gouverneurs. Endlich wurde den Oberhäuptern mitgetheilt, daß, wenn die Ostindische Compagnie ihren Beamten den Schleichhandel nicht streng untersage, sie dafür mit einer Verminderung der Kupfertaxe gestraft werden würde.

Bemerkenswerth ist, daß dieser so wichtigen Befehle in dem von den Oberhäuptern an die hohe indische Regierung in diesem Jahre eingesandten Bericht mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, was nur zu sehr vermuthen läßt, daß sie und die Schiffskapitäne an dem Schleichhandel nicht ganz unbetheiligt waren. Es scheint auch, daß die hohe indische Regierung nur Nachricht davon bekam infolge der Anklage eines ihrer Mitglieder, welches wahrscheinlich auch nur durch Zufall Kenntniß erhielt. So kam es denn nun an den Tag, daß das Löschen des Schiffs Burg den Japanesen Gelegenheit gegeben hatte, die Praktiken zu entdecken, welche die Beamten des Handelsvereins, Oberhäupter und Schiffskapitäne nicht ausgenommen, zum Betrieb des Schleichhandels anwendeten.

Die Folge dieser Enthüllungen war, daß die hohe indische Regierung strenge Befehle gegen den Schleichhandel in Japan ergehen ließ, die auch jetzt noch jährlich an Bord der Schiffe, in Gegenwart japanischer Offiziere, vorgelesen und daselbst angeheftet werden.

Fast zu gleicher Zeit erließ die hohe indische Regierung auch Verbote gegen die private Einfuhr von Stabkupfer und Kampher aus Japan und setzte als Strafe fest: Confiscation der Waare und eine Geldbuße im vierfachen Werthe, Entsetzung von Amt und Würde und Ausweisung aus Indien nach den Niederlanden.

Von Seiten der kaiserlichen Schatzkammer in Nagasaki wurden auch alle frühern Preistabellen aufgehoben und festgesetzt, daß die Preise fortan nach der Güte der Waaren geregelt werden sollten.

Um endlich den Widerwärtigkeiten, welche die Compagnie in

diesem Jahre betroffen, die Krone aufzusetzen, wurde das Schiff Blydenburg auf der Reise nach Japan von einem heftigen Sturm überfallen und dadurch genöthigt, in Macao einen Zufluchtsort zu suchen und von dort wieder nach Batavia zurückzukehren.

Die verschiedenen Streitigkeiten mit der Schatzkammer, die in den folgenden Jahren vorfielen, übergehe ich mit Stillschweigen, weil sie nichts von Wichtigkeit darbieten; nur einiger Vorfälle muß ich hier gedenken. — Man erinnert sich, daß nach Herabsetzung der Kupfertaxe im Jahre 1764 die hohe indische Regierung den Beschluß faßte, nur ein Jahr um das andere zwei, in dem dazwischen liegenden Jahre aber nur ein Schiff nach Japan zu senden. Obgleich dieser Beschluß die Genehmigung der Herren Siebzehner erhalten hatte und von ihnen befohlen worden war, nicht hiervon abzugehen, hatte die hohe indische Regierung auf die Dauer nicht daran festhalten können, einestheils, weil der Verlust einiger Schiffe zur Folge hatte, daß eine größere Quantität Kupfer in Japan zurückblieb, als durch ein einzelnes Schiff transportirt werden konnte; anderntheils, weil in dem Jahre, wo nur ein Schiff gesandt wurde, aus dessen Ladung nur selten diejenige Summe zu erlangen war, die nöthig, um die Rückladung zu bezahlen, welches letztere auch selbst bei Ankunft zweier Schiffe der Fall war, wenn nämlich rückständige Fonds von früheren Jahren zu berichtigen waren.

In solchen Fällen hatte die Schatzkammer bisher stets die Gefälligkeit gehabt, die Kambang-Gelder als Zahlung anzunehmen, welche die Beamten der Factorei und besonders die Oberhäupter als Erlös ihrer eigenen Waaren gut stehen hatten, welche Vorschüsse dann den Beamten an der Kasse zu Batavia zurückerstattet wurden; oder auch die Schatzkammer machte diese Vorschüsse selbst, worüber ihr dann die Oberhäupter im Namen der Ostindischen Compagnie ein Schuldbekenntniß ausstellten, welches gewissenhaft im nächsten Jahre entweder mit Waaren oder mit baarem Gelde eingelöst wurde.

Das Eine wie das Andere verweigerte die Schatzkammer im Jahre 1779 zum ersten male; ersteres durchaus, letzteres mit der Erklärung, daß bei der Ankunft nur eines Schiffs, wenn das andere verunglückt sei oder durch Seenoth die Reise nicht habe fortsetzen können, die Schatzkammer die Vorschüsse auch ferner gewähren wolle,

indem sie der Meinung sei, daß in solchen Fällen die Ostindische Compagnie Anspruch auf Hülfe habe, ein Gleiches aber bei glücklicher Ankunft zweier Schiffe von ihr nicht gefordert werden könne.

Diese Weigerung war auch eine der Ursachen, daß die Rückladungen aus Japan von Jahr zu Jahr geringer wurden. Gedenkt man dabei noch der fortwährend geringern Preise, welche die Schatzkammer unter allerlei gesuchten Vorwänden zahlte, das Verunglücken mehrerer Schiffe in wenigen Jahren, endlich die steten Forderungen von Geschenken für neue Reichsräthe und Tempelherren, welche zu einer großen Bürde für den Handel wurden, ohne daß die dagegen eingebrachten Klagen den geringsten Erfolg hatten, so wird man erklärlich finden, daß um diese Zeit der japanische Handel nicht anders denn mit großen und schweren Verlusten für den Handelsverein betrieben werden konnte.

Es kann nur die Hoffnung auf eine Wendung der Dinge zum Bessern gewesen sein, was die hohe indische Regierung zu dieser Beharrlichkeit anspornte. Offenbar trug aber die im Jahre 1779 erfolgte Wahl des Herrn Dr. jur. Isaak Titsingh zum Oberhaupt des japanischen Handels hierzu viel bei, dessen unermüdete Thätigkeit während eines Zeitraums von sechs Jahren bewirkte, daß der Handel in Japan eine Blüte erreichte, wie es unter den damaligen Verhältnissen nur irgend möglich war. Isaak Titsingh war ein Mann, der bei sehr vielen Kenntnissen eine große Erfahrung und bei einer großen Liebenswürdigkeit zugleich einen festen Charakter besaß, daher er eben seiner Stellung auch ganz gewachsen war.

Zwei Uebelstände standen ihm hauptsächlich im Wege, einmal die weitgehende Selbstsucht eines der Gouverneure von Nagasaki, und dann die Untreue der Dolmetscher, die gänzlich nach ihrem eigenen Willen die Handelsangelegenheiten vortrugen und abmachten, ohne sich um die Klagen der Oberhäupter viel zu kümmern, weil sie nur zu leicht einen sogenannten „Befehl“ vom Gouverneur erhielten, sobald sie einen zu starken Widerstand von Seiten der niederländischen Beamten erfuhren.

Diese Uebelstände würden vielleicht auch unübersteiglich gewesen sein, hätte nicht ein unerwarteter Vorfall sich ereignet, wodurch Herr Titsingh mehr Freiheit zum Handeln erlangte; ich meine nämlich das

Nichteintreffen niederländischer Schiffe im Jahre 1782. Der Krieg mit England und der Mangel an Schiffen und Mannschaften hatte die hohe indische Regierung außer Stand gesetzt, wie gewöhnlich Schiffe nach Japan zu senden.

Die Folge hiervon war, daß ein Befehl aus Jedo eintraf, nach welchem die japanischen Beamten, die hauptsächlich durch den niederländischen Handel ihre Existenz hatten, eine Verminderung von zwei Fünftel ihres Einkommens erfuhren, was, wie leicht begreiflich, eine große Unzufriedenheit erregte. Da man nun das Nichtankommen der Schiffe der Habsucht und harten Behandlung des Gouverneurs gegen die Niederländer zuschrieb, so wurden die Klagen darüber so laut, daß sie selbst bis zu den Ohren des Kaisers drangen. Der Gouverneur fiel zwar in Ungnade, aber seine Freunde bewirkten doch, daß er von dem Bauchaufschneiden befreit blieb, zwei Drittel seiner zusammengescharrten Schätze wurden ihm aber abgenommen.

Der Nachfolger dieses Gouverneurs war Kuse Tange No Kami Sama, den Herr Titsingh in seinen Schriften den „braven Gouverneur" nennt. Gleich nach seiner Ankunft ließ er von dem Oberhaupte die muthmaßlichen Ursachen des Ausbleibens der Schiffe erfragen. Das Oberhaupt antwortete, es sei möglich, daß die Schiffe verunglückt seien, sowie dieses im Jahre 1719 der Fall gewesen, wo drei Schiffe von Batavia abgesandt wurden, aber kein einziges ankam; andererseits sei es aber auch nicht unwahrscheinlich, daß die hohe indische Regierung, der letzten großen Verluste und der willkürlichen Behandlung der Schatzkammer müde, in ernstliche Erwägung gezogen habe, ob es nicht gerathen sei, von dem japanischen Handel gänzlich abzusehen. Eine Sache von so großer Wichtigkeit fordere indeß eine längere Ueberlegung; oder vielleicht habe auch die Regierung beschlossen, ihre Schiffe so lange irgend anderswo mit mehr Vortheil zu verwenden, bis sie hinsichtlich des japanischen Handels zu einem festen Entschluß käme.

Bevor ich weiter gehe, muß ich hier bemerken, daß Herr Titsingh einen Dolmetscherlehrling gewonnen hatte, der mit Genehmigung des Gouverneurs dazu verwendet wurde, den durch die Dolmetscher geführten Briefwechsel noch einmal zu übersetzen und dann abzulie-

fern, also den möglichen Betrug der Dolmetscher in der Uebersetzung zu entdecken. *)

Nachdem der Gouverneur auf seine Anfrage von dem Oberhaupt die obenerwähnte Antwort erhalten, kam er auf weitere Fragen, die das Oberhaupt veranlaßten, unterm 10. December 1782 ihm ein Memorial zu überreichen, in welchem er in Betreff der Handelsangelegenheiten der Ostindischen Compagnie zu erwägen gab, wie es wünschenswerth sei: 1) eine größere Quantität Stabkupfer zu empfangen; 2) höhere Preise für die niederländischen Waaren zu erzielen und 3) eine Veränderung zu treffen, die es möglich mache den Forderungen der Schatzkammer zu genügen. Nachdem er ferner mitgetheilt, wie viel die Ostindische Compagnie seit der Uebersiedelung der Factorei von Firando nach Desima verloren habe, und zwar durch den aufgenöthigten Taxationshandel, durch die Verminderung im Gehalte der Kobangs, durch die bestimmte Ausfuhr von Stabkupfer, durch die erniedrigten Preise ihrer Waaren und die Willkür der sogenannten kaiserlichen Schatzkammer, über welches alles die Schriftstücke seit dem Jahre 1641 vollkommensten Aufschluß gäben, stellte er folgende Punkte auf, deren Gewährung resp. Abstellung seiner Meinung nach eine Lebensfrage für die Compagnie sei:

1. Die Schatzkammer gewährt eine Preiserhöhung auf alle niederländischen Waaren und übernimmt zugleich auch jährlich 200 Pikol Gewürznelken; wogegen die Ostindische Compagnie sich verpflichtet, so viel Zucker, Zinn, Sapanholz, Ducatons, Blei und andere Waaren zuzuführen, als die Bedürfnisse der Schatzkammer erfordern.
2. Die Ausfuhr von Stabkupfer wird vermehrt und für immer auf einen festen Fuß bestimmt, ohne daß die Ankunft von chinesischen Dschonken, oder der Vorwand des Mangels daran, einige Verminderung zu Wege bringen könnte.

*) Ich finde in den Berichten der Oberhäupter vom Jahre 1787 erwähnt, daß diese Gefälligkeit des Dolmetscherlehrlings, Nansabro oder Mosabro, zur Kenntniß der Ober- und Unterdolmetscher kam, wenigstens diese ihn für verdächtig hielten. Der junge Mann, bemerkten die Oberhäupter, starb kurz nachher, und es ist zu vermuthen, daß er durch Gift umgekommen sei.

3. Im Falle die Ostindische Compagnie durch Verunglücken ihrer Schiffe, oder durch andere Zufälle, welche nicht vorausgesehen werden können, einige der geforderten Waaren im Jahre, es sei gänzlich oder nur theilweise, nicht zuführen kann, soll dies nicht die geringste Veränderung in der bestimmten Ausfuhr von Stabkupfer zur Folge haben. Die Compagnie verpflichtet sich jedoch, für die fehlenden Waaren durch andere der gesuchtesten Artikel Ersatz zu leisten.
4. Die Schatzkammer hat nicht das Recht, die Preise einzelner Waaren unter dem Vorwand schlechter Qualität herabzusetzen, es sei denn, daß das Oberhaupt sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt hat, in welchem Falle der Schatzkammer zu jeder Zeit Ersatz geleistet werden soll, mit dem Vorbehalt jedoch, daß es dem Oberhaupt dann frei steht, in die gebotenen Preise zu willigen, oder die in Frage stehenden Waaren nach Batavia zurückzuschicken, und mit dem fernern Vorbehalt, daß bei künftiger Einfuhr von Waaren gleicher Sorte und der geforderten Beschaffenheit die früher dafür festgesetzten Preise eingehalten werden.

Diese Vorstellung, die ich hier in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt habe, um die Beschwerden der Niederländer näher zu beleuchten, blieb einstweilen ohne Erfolg, weshalb das Oberhaupt nach Ankunft des Schiffs Trompenburg im Jahre 1783 sich schriftlich an den Gouverneur wandte und ihm erklärte, daß er von seiner Regierung Befehl erhalten habe, im Falle der Gouverneur die Gründe zu wissen begehre, weshalb im vorigen Jahre keine Schiffe ausgesandt seien, darauf mit Freimüthigkeit zu antworten, wie dies durch die großen Verluste, die die Ostindische Compagnie in ihrem Handel bisher erlitten, und durch die niedrigen Preise, welche man in Japan für ihre Waaren zahle, hinreichend erklärt würde. Auch hätten die großen Massen Kupfer, welche in den Magazinen der Compagnie infolge der bedeutenden Zufuhr dieses Metalls aus Europa lagerten, und der Ausbruch des Krieges zwischen den Niederlanden und England, den Gouverneur-General bestimmt, die Schiffe der Ostindischen Compagnie für andere Factoreien zu verwenden, wo sie für ihre Waaren größere

Gewinne erzielten. Jedoch habe der Gouverneur-General beschlossen, in der Hoffnung, daß der Gouverneur von Nagasaki seine Aufmerksamkeit auf die Vorstellungen richten werde, welche das noch in Desima anwesende Oberhaupt nach seiner Ueberzeugung ausgesprochen, und, um dem Lande nicht auf einmal so manche Waaren, die dort gebraucht würden, zu entziehen, in diesem Jahre ein Schiff mit den nöthigen Handelsartikeln zu senden, wodurch er der japanischen Regierung den Beweis zu liefern glaube, daß die Compagnie nach wie vor geneigt sei, die Fahrt auf Japan zu unterhalten, wenn sie für ihre Waaren die Preise früherer Zeiten erlangen könnte. Schließlich erklärt das Oberhaupt, daß er mit vollem Nachdruck das Gesuch aussprechen müsse, die Oberhäupter jetzt und in der Folge von der Schmach zu befreien, die ihnen durch die Durchsuchung ihrer Personen angethan würde, wie ja auch hiervon die hohe indische Regierung selbst betroffen würde.

Der Gouverneur bedauerte, bemerken zu müssen, daß die Bewilligung dieser Forderungen nicht in seiner Macht stehe. Damit gab sich das Oberhaupt aber nicht zufrieden, sondern sprach die Drohung aus, daß, im Falle seine Vorstellungen kein Gehör fänden, im folgenden Jahre keine Schiffe nach Japan kommen würden. Das hatte denn zur Folge, daß außer der augenblicklichen Ermäßigung des Einkaufspreises für den Pikol Kampher um einen Tail und der gewöhnlichen Zugabe von 6000 spanischen Dollars der Compagnie für das Jahr 1783 noch ein außerordentlicher Umsatz im Werthe von 10,000 spanischen Dollars bewilligt wurde, um dem Handel empor zu helfen, während der Gouverneur noch versprach, bei seiner Ankunft in Jedo zu bewirken, daß auf die meisten der eingeführt werdenden Waaren eine billige Preiserhöhung zugestanden werde.

Als Herr Titsingh, der noch in demselben Jahre wieder nach Batavia segelte, nach einer sehr schwierigen Reise mit dem Schiffe Ouwerkerk (das andere Schiff, Everhardina, welches ihn begleitete, war auf der Reise verunglückt) im Jahre 1784 nach Japan zurückkehrte, war von den Versprechungen des Gouverneurs noch nichts in Erfüllung gegangen. Er wiederholte daher seine Vorstellungen und Drohungen, worauf man endlich am 3. September in Unterhandlungen trat, die den Erfolg hatten, daß die Schatzkammer für einen

Zeitraum von funfzehn Jahren eine Preiserhöhung auf die meisten Waaren zugestand und versprach, jährlich 12,000 Pfd. Gewürznelken zu übernehmen, unter der Bedingung jedoch, daß der Handelsverein jährlich zwei Schiffe nach Japan sende. Die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Durchsuchung der Oberhäupter blieb jedoch noch ausgesetzt, weil hierüber noch keine Befehle aus Jedo eingetroffen waren.

Das war der Erfolg der Bestrebungen des Herrn Titsingh, welcher, oberflächlich betrachtet, gering erscheinen muß. Erinnert man sich aber des ausdrücklichen Befehls der Herren Siebzehner, auf eine Vermehrung der Kupferausfuhr nicht zu dringen, und daß schon bei einer frühern Gelegenheit die Herren Siebzehner die Meinung aussprachen, daß es besser sei, den Japanesen in etwas nachzugeben, als die Drohung auszuführen, mit ungelöschten Ladungen nach Batavia zurückkehren zu wollen, dann wird man Herrn Titsingh die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß er mit so gebundenen Händen dennoch viel zu erreichen gewußt. Die Herren Siebzehner waren jedoch anderer Ansicht; denn sie erklärten nach erhaltenem Bericht über diese Angelegenheit, daß die Verpflichtung, jährlich zwei Schiffe nach Japan zu senden, die erlangte Preiserhöhung vollständig paralysire.

Ich werde jetzt die unterbrochene Mittheilung der Berichte wieder aufnehmen, welche über die Ausfuhr von 700 Pikol Stabkupfer erstattet wurden, die den Oberhäuptern privatim zugestanden war, sowie über die muthmaßliche Quantität Kupfer, welche jährlich die japanischen Minen lieferten, was die Herren Siebzehner, wie wir oben erwähnten, genau zu wissen verlangten.

In Betreff der Stabkupferausfuhr erinnert man sich der scharfen Bemerkung der Herren Siebzehner, welche argwöhnten, daß die Ausfuhr von Kupfer aus Japan doch wohl nicht so eng begrenzt sei, als die Oberhäupter wiederholt angegeben hätten.

Die Oberhäupter gaben hierüber die Erklärung ab, daß die Gouverneure von Nagasaki aus den kaiserlichen Minen jährlich eine bestimmte Quantität Kupfer empfingen, die in dem Handel mit den Niederländern und den Chinesen umgesetzt werden könnte. Zu dieser Quantität würde ein gewisser Zuschlag gegeben, und aus diesem Zuschlag stammten die in Frage stehenden 700 Pikol, die den Ober-

häuptern überlassen würden. Auch sei es sehr wahrscheinlich, daß den Chinesen ebenfalls etwas Kupfer über die Taxe zur Ausfuhr überlassen werde. Uebrigens würde aber hinsichtlich der Gesammtausfuhr genau darauf gesehen, daß diese das Maximum nicht überschreite; sogar die Kupfergeschirre, wie Kessel, Kasserolen und dergleichen, sowohl die für ihren häuslichen Gebrauch auf der Insel Desima als die zur Versendung nach Batavia, würden Stück für Stück durch die Schatzkammer nachgewogen, und die Schwere dieser Gegenstände dürfe das Gewicht von 25 Pikol nicht überschreiten.

Die Herren Siebzehner bemerkten hingegen, daß, wie es auch mit der erwähnten Ausfuhr sich verhalten möge, es ihnen dennoch scheine, daß der Einkauf von 700 Pikol Stabkupfer von Seiten der Oberhäupter für den Preis von 24 Tail per Pikol als eine der Ursachen anzusehen sei, weshalb die nagasakischen Gouverneure Schwierigkeiten machten und stets machen würden, die Kupfertaxe für die Ostindische Compagnie zu erhöhen, dagegen fortwährend auf Mittel bedacht sein würden, dieselbe noch mehr zu verringern. Die Gouverneure seien klug genug, um einzusehen, daß die Ostindische Compagnie ihren Dienern den Einkauf von Stabkupfer nur darum zugesteht, damit sie indirect von diesem Metall über die bestimmte Taxe erhalte. Eine der Compagnie zugestandene größere Ausfuhr von Kupfer würde aber dieser den Oberhäuptern ertheilten Erlaubniß ein Ende machen und dadurch der Vortheil aufhören, den bis jetzt die Gouverneure aus diesem Handel gezogen.

Die Oberhäupter gaben nun zu bedenken, daß die Chinesen das Stabkupfer ebenfalls mit 24 Tail per Pikol bezahlten und zu diesem Preis alles Kupfer gern übernehmen würden, dessen sie über ihre Taxe nur habhaft werden könnten, und wie sie, die Oberhäupter, vollkommen davon überzeugt seien, daß wenn man einmal von diesem Privatverkauf absähe und das Kupfer den Chinesen überließe, man wahrscheinlich später nie wieder Gelegenheit erhalten würde, für dasselbe irgendwie Ersatz zu erlangen. Hierauf scheinen sich endlich die Herren Siebzehner beruhigt zu haben.

In Betreff der muthmaßlichen Ergiebigkeit der Kupferminen in Japan erhielten die Oberhäupter im Jahre 1766 die Antwort dahin, daß die 1761 gemachte Angabe hinsichtlich des Kupfers, das die Chi-

nesen bezogen, eine falsche von Seiten der Dolmetscher gewesen sei. Es sei ihnen jetzt die Gewißheit geworden, daß die Chinesen in der That viel mehr Kupfer ausführten, was natürlich der Habsucht der Gouverneure zuzuschreiben sei, indem die Chinesen das Kupfer viel theuerer als die Niederländer bezahlten; und hieraus schlossen die Oberhäupter, daß Japan größere Mengen Kupfer gewinnen müsse, als dies im Jahre 1761 zugestanden wurde. Und dennoch erklärten dieselben Oberhäupter im Jahre 1768 wieder, also nur zwei Jahre später, wie es nur zu wahrscheinlich sei, daß der erschöpfte Zustand der Minen die wesentliche Ursache der im Jahre 1764 herabgeminderten Kupfertaxe gewesen, und demnach die japanische Regierung sich in der Nothwendigkeit befunden habe, infolge dieser geringern Ausbeute an Kupfer eiserne Pitjes [1]) schlagen zu lassen. Im Jahre 1769 begründeten sie dies noch näher durch die Angabe, daß dieses wirklichen Kupfermangels wegen die Zahl der in Japan zugelassenen chinesischen Dschonken sogar auf höchstens dreizehn beschränkt worden sei, deren jede, je nach ihrer eingeführten Ladung 1000 bis 1200 Pikol [2]) ausführen dürfte. Es könne also wohl nicht blos üble Laune sein, was die japanische Regierung bestimmt habe, den Niederländern immer weniger Kupfer zu gewähren und auch die Chinesen in ihrer Ausfuhr zu beschränken, da sie wenigstens im letztern Falle doch sicher gegen ihren eigenen Vortheil gehandelt haben würde.

So weit auseinander gingen die Berichte der Oberhäupter bis zum Jahre 1780, wo die Herren Feith und Titsingh endlich glaubten, ihre Nachrichten aus sichern Quellen geschöpft zu haben; und der Bericht, welchen sie nun an die indische Regierung erstatteten, ist in verschiedener Hinsicht so wichtig und verbreitet so viel Licht über die Verhältnisse des Kaisers zu den Landesherren und über den Handel der Chinesen in Japan, daß ich nicht unterlassen kann, ihn hier wiederzugeben.

---

[1]) Pitjes, eine Art runder, mit viereckigen Löchern durchbohrter Kupfermünzen, die kleinste Scheidemünze in Japan, von denen zu Nagasaki 160 Stück auf einen Tail gehen.

[2]) Dies würde im Ganzen 13—15,600 Pikol betragen, was so ziemlich mit der im Jahre 1761 gemachten Angabe der Dolmetscher übereinstimmt.

„Zur Erlangung einer größern Quantität Stabkupfer", sagen sie darin, „als des vornehmsten Artikels, worauf in Ihro Hoch-Edlen, Groß-Achtbaren verehrten Schreiben seit einer Reihe von Jahren mit allem Nachdruck gedrungen worden [1]), was jedoch den verschiedenen Oberhäuptern, ungeachtet aller ihrer angewandten Mühe, bisher nicht gelungen war, weil die Japanesen stets den zunehmenden Mangel an Kupfer vorschützen, trachtete der Erst-Unterzeichnete [2]) nach der Abreise unserer Schiffe, durch Vermittelung der Dolmetscher, die ihm am meisten gewogen schienen, sowol in Betreff der Anzahl der Minen, welche in Betrieb stehen, als auch der Quantität Kupfer, die sie liefern, eine nähere Erklärung zu erlangen. Obgleich die Dolmetscher keine besondern Schwierigkeiten hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen machten, waren ihre Antworten doch voneinander so abweichend, daß er sich auf keine derselben unbedingt verlassen konnte. Möglich, daß dies Folge ihrer Unkenntniß war, oder auch Furcht vor ihrer Regierung, oder weil ihr Interesse ihnen zu gebieten scheint, uns über Alles, was allgemeine Landesangelegenheiten betrifft. oder auch nur zu der besondern Verwaltung von Nagasaki in einiger Beziehung steht, in Ungewißheit zu erhalten.

„Was jedoch ihre Verschlossenheit verbarg, hat ein besonderer Zufall einigermaßen aufgeklärt. Zu Osakka, nach der Besichtigung der Tempel und des Theaters, empfing der Unterzeichnete (Herr Feith) den Besuch des Kupferlieferanten. Dolmetscher wie Banjosen hatten an diesem Tage von der Gelegenheit, sich auf Anderer Kosten etwas zu Gute zu thun, redlichen Gebrauch gemacht, und bekümmerten sich wenig um uns. Einer der Oberdiener [3]), der gewöhnlich als Spion diente, war aber durch den Genuß starker Getränke gesprächiger als gewöhnlich geworden. Der Unterzeichnete (Herr Feith) machte sich dies zu Nutze und erfuhr von ihm, außer verschiedenen andern Nachrichten bezüglich der besonders schlechten Behandlung unserer Dol-

[1]) Man wird sich erinnern, daß die Ansichten der hohen indischen Regierung zu Batavia, und die der Herren Siebzehner in den Niederlanden in dieser Beziehung durchaus nicht übereinstimmten.

[2]) Der Herr A. N. Feith.

[3]) Oberdiener sind diejenigen Beamten, welche im Namen des Kaisers die Aufsicht über die Minen führen.

metscher und Banjosen, daß es drei Oberdiener gibt, welche das Kupfer an die kaiserliche Schatzkammer liefern. Durch ihn würden in der Landschaft Aki zwei Minen, in der Landschaft Jo eine und in der von Osio auch eine Mine bearbeitet und in jedem Jahre an die nagasakische und osakkische Schatzkammern 37,000 Pikol Kupfer abgeliefert. Die Quantitäten der beiden andern Lieferanten aus den Landschaften Kiesjo, Bungo, Nagats und Figo konnte er jedoch nicht bestimmen. Auch erzählte er, daß die Gouverneure von Nagasaki ihm schon seit 1772 jährlich 5000 goldene Kobangs vorenthalten hätten, und wie er große Mühe aufgewendet habe, sein volles Geld zu erlangen. Im Jahre 1775 wurden ihm endlich 1500 goldene Kobangs ausgezahlt; er hat also jetzt noch die bedeutende Summe von 32,500 goldenen Kobangs zu fordern. Der Unterzeichnete fragte ihn, weshalb er seine Klagen bei den Gouverneuren von Osakka und am Hofe zu Jedo nicht anbringe, worauf er zur Antwort erhielt, daß dies Niemand wagen dürfe, indem der Gouverneur Bingo jetzt wieder höher in Ansehen und Macht bei Hofe stehe als je zuvor. Bei den Gouverneuren von Osakka dürfe man gleichfalls nicht wagen eine solche Klage anzubringen, denn es schiene, daß die Gouverneure und die Schatzkammer durch gegenseitige Vortheile untereinander verbunden wären. Der Oberdiener versicherte ferner, daß er mit Schulden überladen sei, was auch mit der Aussage des Herrn Gouverneur-Generals G. N. Baron von Immhoff, bei Gelegenheit der von Sr. Excellenz dargelegten Betrachtungen über den verfallenden Handel in diesem Reiche, übereinzustimmen scheint, und mit den Briefen von Ihrer Hoch-Edlen, Groß-Achtbaren vom 19. Juni 1765, wonach die Gouverneure von Nagasaki und andere Große so viel für sich beanspruchten, daß das Uebrigbleibende nicht hinreichend sei, den Minenarbeitern die Beköstigung zu geben. Der Oberdiener theilte auch mit, daß die Minen jetzt so tief ausgegraben seien, daß man des hervorquellenden Wassers wegen nur unter großen Anstrengungen die Arbeit fortsetzen, das Erz also, welches sie noch lieferten, nur mit schweren Kosten zu Tage fördern könne. Die großen Massen Erde, welche außerhalb der Minen aufgehäuft lägen, würden in der Regenzeit durch die heftigen Sturzregen von den Bergen hinuntergetrieben und lagerten sich auf den Aeckern ab, was den dadurch benachthei-

ligten Bauernstand veranlaßt habe, Klage darüber bei Hofe zu führen, worauf aber bis dahin noch kein Bescheid erfolgt sei. Der Unterzeichnete hielt bei dieser Gelegenheit dem Oberdiener vor, wie er vom Gouverneur im vorigen Jahre erfahren, daß der Landesherr von Aki in dieser Landschaft eine reiche Kupfermine entdeckt und heimlich eröffnet habe, weshalb er in Strafe genommen und ihm die Bearbeitung auf die Zeit von vier Jahren untersagt worden sei. Der Oberdiener erklärte, dies zum ersten male zu hören, und fügte hinzu, wie er wohl wisse, daß man seit vielen Jahren nach neuen Minen geforscht habe, wozu ein Genni [1]) verwendet würde, daß er aber nur von der Entdeckung einer einzigen, von der man sich jedoch bis jetzt noch wenig verspreche, Kenntniß habe.

„Obgleich es uns sehr leid thut, daß Ihre Hoch-Edlen, Groß-Achtbaren durch das Widerstreitende, welches in dem Gesagten und in unsern letzten Berichten enthalten ist, in Höchstderen Meinung, daß man sich auf die Wahrheit der japanischen Angaben wenig verlassen könne, befestigt worden sind, so ist es uns doch nicht möglich, bezüglich des wahren Verhalts der Dinge im Allgemeinen etwas mit Gewißheit zu bestimmen, und wir sind daher entweder zu einem gänzlichen Stillschweigen verurtheilt, oder es muß uns gestattet sein, das, was uns erzählt wird, ohne jede Verantwortlichkeit dafür wieder mitzutheilen. Ersteres würde eine Gleichgültigkeit im Dienst verrathen, dagegen wenig Glauben verdienen, indem die Erfahrung seit einer Reihe von Jahren gelehrt hat, wie schlecht man fahren würde, wenn man, darauf vollkommen vertrauend, Maßregeln ergriffen hätte, die auf Erreichung des vornehmsten Zweckes unsers Aufenthalts, nämlich auf Verbesserung und Hebung des verfallenden Handels hinzielten.

„Das oben erwähnte Quantum Kupfer von 37,000 Pikol, außer demjenigen, was durch die beiden andern Oberdiener geliefert wird, steht mit dem vorgewendeten Mangel an diesem Metall und mit der Angabe der Oberhäupter in ihrem Bericht vom 30. October 1761, wonach Japan jährlich nicht mehr als 36—40,000 Pikol Kupfer liefern könne, im grellsten Widerspruch, und es wäre sonach in Erwägung zu ziehen, welche Mittel man zu ergreifen habe, um

---

[1]) Wahrscheinlich ein hiermit beauftragter Beamter.

außer demjenigen, was der Compagnie und den Chinesen jetzt abgelassen wird, noch etwas zu erlangen.

„Das Kupfer wird theils zu Osakka, theils zu Nagasaki an die Schatzkammer geliefert, von wo aus es auch seinen Weg aus Japan findet. Daß der Verbrauch im Lande selbst bedeutend ist, sieht man an allen Gebäuden, sowohl der Großen als der Bürger, an denen sämmtliches Holzwerk, um den verderblichen Folgen zu begegnen, welchen sie durch die häufigen Feuersbrünste ausgesetzt sind, mit Kupfer beschlagen wird. Welche ungeheuern Massen hierdurch aufgebraucht werden, wird bei Betrachtung der Wohngebäude einiger Landesherren und Reichsgroßen, sowie des Castells zu Jedo sofort klar. Die schrecklichen Verwüstungen, welche das Feuer trotz dieser Fürsorge jährlich anrichtet, machen diesen Selbstverbrauch dauernd; doch leben wir der Hoffnung, daß dieser nicht so bedeutend sein wird, um den Gesammtertrag der Minen zu verschlingen. Wie groß also auch die Lieferung an Privatleute sein möge, gewiß scheint zu sein, daß die Schatzkammern und die respectiven Gouverneure, die als deren Beschützer betrachtet werden können und nach besten Kräften ihre Sonderinteressen befördern, noch genug übrig haben, um erstens den Chinesen, die für das Kupfer, das die Ostindische Compagnie mit spanischen Dollars 12.3.5 bezahlt, 24 spanische Dollars zahlen, eine größere Quantität als 1000 Pikol für jede Dschonke gewähren zu können, und dann den noch verbleibenden Rest Privatkaufleuten gegen günstige Bedingungen zu überlassen. Diese Vermuthung scheint uns durch Nachstehendes Begründung zu erhalten.

„Der Handel auf den Lieukiéu-Inseln, theils China, theils Japan zinsbar, ist zu allen Zeiten, hauptsächlich in den Landschaften von Satsuma, Firando und Sikwissen stark betrieben worden. Die Chinesen, welche mit ihren Dschonken nach Japan kommen, haben gewöhnlich das Unglück, durch starke Stürme, Seenoth und dergleichen an die Küsten der Gottos, oder anderer japanischen Landschaften, die in der Nähe dieser Handelsplätze liegen, verschlagen zu werden, von wo sie durch die dort stationirten Barken nach Nagasaki gebracht werden. Wenn dies einmal geschähe, so würde es keiner weitern Bemerkung verdienen, indem die Schiffe, obgleich nur wenige Tagereisen von hier, infolge der Unbeständigkeit des Klimas und

schwerer Stürme, von denen man häufig im Golf überfallen wird, dann und wann mit dergleichen Unsternen zu kämpfen haben. Da dies indeß das Loos meist aller Dschonken ist, und man bei deren Ankunft auf hiesiger Rhede in der Regel einen Strich von grünem Moos sieht, der gewöhnlich einen Fuß über Wasser sich an der ganzen Außenwand des Schiffes hinzieht, so darf man wohl annehmen, daß dasselbe schwerer beladen gewesen ist und Mittel gefunden hat, diese Ladung zu erleichtern und die verbotenen Waaren auf den Handelsplätzen abzusetzen, wohin man sich durch geschickte Manöver hat verschlagen lassen. Diese Waaren werden dann durch die Einwohner mit ihren Barken schleichhändlerisch über das ganze Land verbreitet, wovon man sich im vorigen Jahre hätte überzeugen können, als kurz vor dem Aussegeln der Schiffe das Gerücht sich verbreitete, daß in den Landschaften Firando und Satsuma mehr als dreihundert Kaufleute verhaftet und ihre Bücher auf Befehl der Regierung mit Beschlag belegt worden seien. Dies hatte jedoch weiter keine Folgen, weil man fand, daß sämmtliche Kaufleute im ganzen Reich mehr oder weniger schuldig waren, und auch die Regierung zu einiger Nachsicht für die beiden Landesherren verpflichtet schien, die ihre Länder nicht als Lehen vom Kaiser empfangen, sondern sich dieselben erobert hatten.

„Was die Chinesen für ihre geschmuggelten Waaren als Bezahlung erlangen ist Kupfer und Kampher, da man doch nicht annehmen kann, daß sie dafür nur allein goldene Kobangs ausführen. Infolge des strengen Verbots gegen die Ausfuhr sind diese nur mit großer Mühe zu bekommen; und sonach ist es auch nicht denkbar, daß sie aus dieser Ausfuhr die bedeutenden Unkosten für das Geleite einer jeden Dschonke, die sich auf circa 1000 spanische Dollars belaufen, je nach der Entfernung des Orts, decken könnten. Zudem besteht der Handel zwischen den verschiedenen Landschaften von Japan mehr im Tausch solcher Waaren, von welchen die eine die andere aufwiegt, als daß deren Werth in couranten Münzen ausgeglichen würde. Was hiergegen eingewendet werden kann, ist, daß in keinem Verzeichniß der Waaren, welche die Chinesen von hier ausführen, des Kampher Erwähnung geschieht. Diese Verzeichnisse verdienen indeß wenig Glauben, indem sie, um unserm Andringen zu genügen, von den Dolmet-

schern nach deren Gutbefinden auf dem Comptoir der Schatzkammer gefertigt werden.

„Bei Gelegenheit der Rapporte der Dolmetscher und der Auslassungen des Kampherlieferanten darüber im vorigen Jahre brachten wir nun auch die Gewichtsverluste zur Sprache, welche durch das Verfliegen des Kampher, obgleich derselbe in doppelte Ballen verpackt ausgeführt wird, veranlaßt werden, und hierbei wurde uns entgegengehalten, daß diese bei den Chinesen doch gleich groß sein müßten, diese darüber aber noch nie Klagen geführt hätten. Dies gab uns nun über die Kampherausfuhr der Chinesen überhaupt volle Gewißheit.

„Hinsichtlich des Kupfers ist zwar in Erwägung zu ziehen, was auch in den Berichten bemerkt wird, die die chinesischen Cargas im Jahre 1749 an die edle, hohe indische Regierung über die Handelsbewegung in Japan richteten, daß eine Partie von diesem Metalle nicht höher abgesetzt werden konnte als zu 20 spanischen Dollars, dieser Preis auch wahrscheinlich in Waaren entrichtet worden ist, der chinesische Kaufmann aber dieselbe Partie kurz darauf wieder für 17 spanische Dollars abgegeben hatte. Doch kann dieser besondere Fall nicht als Beweis dienen, daß kein höherer Preis dafür erzielt werden könnte. Und selbst der Verkauf zu 17 spanischen Dollars, à 88 schwere Stüber gerechnet, warf gegenüber dem Einkaufspreis zu 24 spanischen Dollars à 40 Stüber noch einen Gewinn von ca. $55^7/_8$ Proc. ab. Wenn es Ihre Hochedlen, Groß-Achtbaren gefallen möchte, die chinesischen Cargas aufzufordern, eine genaue Untersuchung darüber anzustellen, was jede der Dschonken, welche heute von hier absegelt, an den Ort ihrer Bestimmung, den wir in unserm Tagregister notirt haben, überbringt, so würde man bald im Stande sein, eine bessere Einsicht über ihren Handel zu erlangen. Uns ist es nicht glaublich, daß Klippsäuger (Tripang, eine Art Mollusken, die die Chinesen essen), Seegewächs und Droguerien die vornehmsten Rückladungen sein sollten und die daraus sich ergebenden Gewinne die drückenden Steuern und Lasten, denen sie hier unterworfen, sind, decken könnten."

So äußerten sich die Herren Feith und Titsingh. Fahren wir aber nun in der Erzählung der Vorfälle fort, die sich in Bezug auf Erlangung von Preiserhöhungen im Jahre 1784 zugetragen haben.

Die vier folgenden Jahre bieten weiter nichts Bemerkenswerthes dar, als daß im Jahre 1787 die japanische Regierung genehmigte, daß die Oberhäupter, gleich wie früher, von der Durchsuchung ihrer Personen befreit bleiben, und daß letztere versuchten, die Geschenke an die Gouverneure von Nagasaki abzuschaffen und ein Gegengeschenk für die vor einiger Zeit dem Kaiser auf seine Bitte übersendeten persischen Pferde zu erhalten.

Die nagasakischen Geschenke hatten ihren Ursprung in dem Ersuchen der Gouverneure und Bürgermeister dieser Stadt, das sie jährlich zu wiederholen pflegten, diese oder jene Waaren ihnen zu ihrem Privatgebrauch zu überlassen. Je nachdem man wünschte ihnen gefällig zu sein, oder glaubte ihrer Hülfe zu bedürfen, waren diese Geschenke von Jahr zu Jahr unvermerkt zu einer Höhe angewachsen, daß sie für den Handel als eine drückende Last erschienen. Da nun aber im Laufe der Zeit ein fester Gebrauch oder ein sogenanntes japanisches Kapitel aus ihnen geworden war, so erschien es keineswegs leicht, diese Last wieder los zu werden. Dennoch erhielten die Oberhäupter im Jahre 1788 die Zusage von dem Gouverneur, daß im folgenden Jahre hiervon abgesehen werden sollte.

Was die persischen Pferde betrifft, so wird man sich erinnern, daß der Kaiser früher sein Verlangen zu erkennen gegeben hatte, daß zwei solcher Pferde für seinen Gebrauch eingeführt werden möchten. Die hohe indische Regierung hatte diesem Wunsche entsprochen und sich dadurch die Zufriedenheit des Kaisers in so hohem Grade erworben, daß er für dieselben ein Gegengeschenk von nicht weniger als 500 Pikol Kupfer machte und zugleich um noch zwei weitere Pferde bat.

Die hohe indische Regierung war sogleich bereit, dem erneuerten Wunsche des Kaisers zu genügen; das Gegengeschenk blieb aber diesmal aus, und wahrscheinlich aus folgendem Grunde: Der Kronprinz stürzte beim Reiten eines dieser Pferde mit demselben und starb an den Folgen dieses Falles. Der Kaiser tödtete mit eigenen Händen denjenigen, der ihm davon die erste Nachricht brachte, und war über den Verlust ganz untröstlich, um so mehr, weil der Kronprinz sein einziger Sohn, und er bei dem frühen Tode desselben nun genöthigt war, den Sohn seines Bruders als Erben seines Thrones zu erklären.

Ungeachtet dieses unglücklichen Vorfalls ließen die Oberhäupter,

auf Antrieb der hohen indischen Regierung, den Kaiser an die zuletzt gesandten Pferde erinnern, um für dieselben ein gleiches Gegengeschenk zu erlangen als für die frühern, das in der That ein kaiserliches genannt werden konnte. Vergebens hatten die Oberhäupter zu bedenken gegeben, daß dies eine zu zarte Sache sei, um eine so rauhe Berührung zu vertragen, und daß es in diesem Falle klug und rathsam wäre, alles auf die eigene Beschlußnahme des Kaisers ankommen zu lassen. Umsonst: die hohe Regierung blieb, auf Befehl der Herren Siebzehner, bei ihrem Verlangen stehen, daß die Oberhäupter den ihnen gewordenen Auftrag vollziehen möchten.

Es ist leicht erklärlich, daß es dem Kaiser kränkend sein mußte, so oft an einen Vorfall erinnert zu werden, den er als das größte Unglück seines Lebens betrachtete; und wenn die Niederländer geheime Feinde hatten, dann konnte diesen keine Gelegenheit erwünschter sein, um dem Kaiser das gestellte Verlangen als einen Beweis niederer Habsucht der Ostindischen Compagnie zu schildern, einer Habsucht, die sie selbst die Ehrfurcht vergessen lasse, die sie Sr. Majestät schuldig seien.

Ob der Kaiser hierdurch wirklich so sehr gegen die Niederländer eingenommen worden war, lasse ich dahingestellt sein; aber so ungefähr konnten die Sachen bei Hofe stehen, als die Oberhäupter versuchten, die Abschaffung der nagasakischen Geschenke durchzusetzen, die so großen Einfluß auf die Handelsangelegenheiten hatten.

Die Oberhäupter hatten die Genugthuung, im Jahre 1789 an die hohe indische Regierung berichten zu können, daß die „Forderung von Geschenken durch die nagasakischen Regenten und Dolmetscher“ in diesem Jahre, laut den Versprechungen des Gouverneurs, gänzlich abgeschafft sei, wodurch die Ostindische Compagnie von einer Last die in den letzten beiden Jahren 23,862 Gulden betragen, mit einem male befreit wurde.

Aber andererseits hatte man auch Anlaß, nicht allein über den kühlen Empfang zu klagen, den das Oberhaupt, welches in diesem Jahre die Hofreise unternommen, in Jedo erfahren, indem keiner der japanischen Großen bei dem Oberhaupt erschienen war, wie dies doch früher steter Gebrauch gewesen, sondern auch über erneuerte Hindernisse, die dem Handel in den Weg gelegt wurden.

Die Schatzkammer, weit entfernt, sich durch den Vertrag von 1784 für gebunden zu erachten, versuchte nämlich vorerst eine Preisverminderung durchzusetzen; dann begann sie mehrere der eingeführten Waaren unter dem Vorwande, daß dieselben mit vorhandenen Modellen nicht übereinstimmten, zurückzuweisen; endlich weigerte sie sich auch, die Ducatons anzunehmen. Die Oberhäupter erklärten dagegen bestimmt, daß sie lieber den ganzen Handel aufgeben wollten, als diese Neuerungen gutzuheißen, worauf denn die Schatzkammer von ihrem Vorhaben absah. Die Oberhäupter glaubten hierin die Absicht der Japanesen zu entdecken, die Niederländer durch solche ihnen bereitete Hindernisse außer Stand zu setzen, die Bezahlung für das auszuführende Kupfer zu ermöglichen und auf diese Weise die Ausfuhr zu vermindern. Aber obgleich die Oberhäupter durch ihr Widerstreben diesen Plan zu vereiteln gewußt hatten, half ihnen dasselbe doch nichts gegen den Befehl des Gouverneurs von Nagasaki, der ausdrücklich verbot, mehr als 11,300 Pikol Kupfer auszuführen, obgleich die Niederländer wegen der geringern Ausfuhr des vorigen Jahres eine große Quantität Kupfer zu fordern hatten und der Schiffsraum jetzt vorhanden war, um eine viel größere Quantität zu befördern.

Die Schatzkammer verpflichtete sich nun zwar, jährlich 18,000 Pfund Gewürznelken zu übernehmen; dieser geringe Vortheil konnte aber den Nachtheil nicht aufwiegen, welchen der Handel in dem darauffolgenden Jahre durch Veränderungen erfuhr, deren wir hier in der Kürze erwähnen wollen, um damit diesen lang ausgedehnten Abschnitt zu beschließen.

Am 13. October 1790 wurden nämlich die Oberhäupter in die Wohnung des Gouverneurs entboten und ihnen dort mitgetheilt: daß die Ostindische Compapnie in diesem Jahre nicht mehr als 5800 Pikol Kupfer erhalten könne; jedoch könne sie für das Kapital, das ihr aus dem Verkauf ihrer Waaren übrig bliebe, andere in Japan erzeugte Producte einkaufen und ausführen. Sodann wurde ihnen ein kaiserlicher Befehl publicirt, der die Unterschrift des Reichsverwesers Matsdairie Setjon No Kami Sama trug und bestimmte, daß die Ostindische Compagnie im nächsten Jahre nicht mehr Kupfer erhalten könne als 5300 Pikol, ausschließlich der 700 Pikol, welche nach altem Brauch als eine den Oberhäuptern zugestandene besondere

Gunst zu betrachten seien, also zusammen 6000 Pikol, zu deren Abführung die Ostindische Compagnie jährlich nur ein Schiff senden dürfte. Alle Vorstellungen, welche in der Absicht eingereicht werden möchten, eine Aenderung dieser Bestimmungen zu bewirken, wurden untersagt, da die Minen gänzlich erschöpft seien und es dadurch unmöglich geworden, die Ausfuhr in dem frühern Umfang fortbestehen zu lassen. Der Kaiser habe diese Angelegenheit so geregelt, weniger des Handels wegen als um die alte und langjährige Freundschaft mit den Niederländern nicht aufzuheben, um die es Sr. Majestät allein zu thun sei. Endlich wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Oberhäupter nicht ermangeln würden, diese Erlasse bei ihrer Regierung in ein vortheilhaftes Licht zu stellen, weil nur allein die Nothwendigkeit sie dictirt. Schließlich wurde noch bestimmt, daß die übliche Hofreise der Oberhäupter von jetzt an nur alle vier Jahre einmal unternommen werden sollte.

Ob diese Aenderungen wesentlich durch die Nothwendigkeit geboten wurden, mag ich nicht behaupten; aber zu bedenken will ich geben, ob sie nicht Folgen des übergroßen Eifers gewesen sein könnten, mit dem die Oberhäupter in den letzten Jahren dieses Zeitraums sich bemühten, die Abschaffung der nagasakischen Geschenke sowohl als auch ein Gegengeschenk für die persischen Pferde zu erlangen. Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß die Oberhäupter bei ihrem Jahresbericht erklärten, wie die Hoffnung auf Erlangung eines Gegengeschenks für die persischen Pferde wohl aufzugeben sei, indem der kaiserliche Kämmerer ihnen zu verstehen gegeben habe, daß in Gegenwart des Kaisers über diese Angelegenheit nicht mehr gesprochen werden dürfe.

Achte Abtheilung.

Fünfter Zeit-Abschnitt.

Der niederländische Handel von 1791 bis auf die neuere Zeit.

Die Bestimmungen des Kaisers, mit deren Mittheilung wir den vorigen Abschnitt schlossen, reducirten den niederländischen Handel in Japan so zu sagen auf — Nichts. Ein unmittelbares Aufgeben der Factorei oder eine ansehnliche Verminderung der Unkosten und Abgaben, welche die Ostindische Compagnie bisher zu tragen hatte, mußte die Folge davon sein; oder man hätte sich entschließen müssen, mit der sichern Aussicht auf Verlust den Handel mit Japan fortzusetzen. Bei der Ungewißheit darüber, welches der beiden Mittel die hohe indische Regierung ergreifen werde, begann jedoch das damalige Oberhaupt, Herr Chassé, an die Verminderung der Lasten sogleich Hand anzulegen, weil diese Verminderung dem Aufgeben der Factorei durchaus nicht hinderlich sein konnte, wenn diesem Mittel schließlich der Vorzug gegeben werden sollte.

Die erste Ersparung, welche eingeführt wurde, betraf Geschenke für den Kaiser und den Tassak für die nagasakischen Regenten, die bis auf die Hälfte herabgemindert wurden. Dies, in Verbindung mit andern Ersparungen, bewirkte, daß sich die allgemeinen Lasten, die sich nach dem Memorial des Gouverneur-Generals Mossel auf 91,740 Gulden jährlich beliefen (welche Summe jedoch von Herrn Chassé mehrmals überschritten gefunden war), bis auf 38,275 Gulden 13 Stüber verminderten, was also ein Ersparniß von nicht weniger als 53,464 Gulden 7 Stüber ergab. Andererseits mußte man sich jedoch auch gefallen lassen, daß die sogenannte Zugabe, welche laut

Vertrag von 1752 auf 6000 spanische Dollars bestimmt war, ebenfalls auf die Hälfte, also auf 3000 spanische Dollars, herabgesetzt wurde.

Indessen verlief eine geraume Zeit, bevor die Ansichten der hohen indischen Regierung über die neue Beschränkung des Handels in Japan bekannt wurden, da das im Jahre 1791 ausgesandte Schiff De goede Trouwe das Unglück hatte, auf der Hinreise nach Japan unterzugehen. Auf die im Jahre 1792 wiederholten Berichte erwiderte die hohe indische Regierung im Jahre 1793, daß es ihr scheine, als hätten die Oberhäupter sich bei dem Empfange der Befehle vom Jahre 1790 gar zu unterwürfig benommen und zu wenig Entschiedenheit gezeigt. Sie befahl daher Herrn Chassé, dem Gouverneur zu erklären: die Mittheilung über die eingeführten Aenderungen habe die hohe indische Regierung mit der größten Unzufriedenheit vernommen; doch erwarte dieselbe, daß eine baldige Aufhebung erfolgen werde. Das Oberhaupt vollzog natürlich diesen Befehl und erhielt darauf zur Antwort, „daß er (der Gouverneur) sehr gern zu Gunsten der Niederländer sprechen wolle, wie er dies nun schon seit zwei Jahren gethan habe, leider ohne den geringsten Erfolg, den er aber auch in der nächsten Zukunft nicht zu erzielen hoffen könne; den Befehlen des Kaisers müsse aber gehorsamt werden.“

Im Jahre 1792 wurde der Dwars-Kyker Kozak, der Ober-Rapporteur Zuiby und der Unter-Rapporteur Kitsbe, sowie sämmtliche Ober- und Unter-Dolmetscher verhaftet, und zwar wurden die erstern drei in das gewöhnliche Gefängniß geworfen, die Uebrigen aber den Stadtviertel-Commissaren zur Bewachung übergeben. Ihr Vergehen bestand darin, daß sie bei der Uebersetzung des Befehls vom 13. October 1790, wie dieser den Oberhäuptern behändigt worden war, die am Schlusse hinzugefügte Drohung weggelassen hatten, welche dahin lautete: Wenn die Niederländer aber fortfahren, auf Vergrößerung der Kupfertaxe zu dringen, dann soll ihnen dies nicht allein verweigert, sondern ihre eingeführten Waaren auch verbrannt und der Handel in Japan ihnen gänzlich untersagt werden. Die drei Erstgenannten wurden mit Entsetzung von ihren Aemtern und Gefängniß von fünf Jahren, die Ober- und Unter-Dolmetscher aber mit Gefängniß von 50 Tagen bestraft.

Die beiden Ober-Banjosen, denen die Vollziehung dieser Stra-

sen übertragen worden war, ließen sich jedoch durch Bitten der Blutsverwandten der drei zu fünfjährigem Gefängniß Verurtheilten bewegen, diese Strafe in eine Gestellung unter Verwahrsam der Viertel-Commissare zu verwandeln, und erhielten dafür ein Geschenk von 600 spanischen Dollars. Als dies aber zur Kenntniß des Kaisers kam, wurden die Ober-Banjosen gefänglich nach Jedo abgeführt und dort öffentlich enthauptet, während der Gouverneur von Nagasaki seine Sorglosigkeit mit hundert Tagen Gefängniß büßen mußte und in ein viel geringeres Amt versetzt wurde.

Wenn dieser Vorfall auf der einen Seite beweist, wie bestimmt die japanische Regierung sich vorgenommen hatte, auf dem Befehl von 13. October 1790 zu beharren, so kommen Einem auf der andern Seite wieder Zweifel bei, ob nicht dennoch der Mangel an Kupfer die bestimmende Ursache dieses Verfahrens gewesen, und keineswegs eine vorgefaßte Meinung gegen die Niederländer; und zwar dies um so mehr, da mit den Niederländern zugleich auch die Chinesen eine Verminderung ihrer Kupfertaxe erfuhren.

Aus den neuen, hierüber eingegangenen Mittheilungen ging hervor, daß den Chinesen bis dahin die Ausfuhr von 10,000 Pikol für Rechnung der Eigenthümer der verschiedenen Dschonken und 3000 Pikol privatim, für Rechnung der Führer derselben gestattet war, also im Ganzen 13,000 Pikol. Von den 10,000 Pikol wurden ihnen jetzt aber 3000 Pikol gekürzt, die private Taxe hingegen erlitt keine Veränderung, und blieb also den Chinesen im Ganzen die Ausfuhr von 10,000 Pikol Kupfer jährlich gestattet.

Diese Verminderung ist um so bemerkenswerther, da die Chinesen in den letzten Jahren eifriger als je bemüht waren, den Handel der Niederländer zu vernichten; nicht allein durch die Einfuhr europäischer Waaren und einer großen Quantität Zucker (die beiden gesuchtesten Artikel in Japan), sondern auch durch allerlei Gefälligkeiten, durch welche sie sich bestrebten, in höhere Gunst bei Hofe und bei den nagasakischen Regenten zu kommen. Als sie unter andern vernahmen, daß die Niederländer die Hofreise jetzt nur alle vier Jahre unternähmen, baten sie um die Ehre, daß in den zwischenliegenden Jahren ihnen dies gestattet werden möchte, und erboten sich zugleich, viel größere Unkosten als die Niederländer daran zu wenden. Auch waren

sie bereit, zur Unterstützung der bedürftigen Einwohner zu Nagasaki ein jährliches Geschenk von Zucker im Werth von 7000 Tail zu geben. Man muß freilich mit dem trotzigen Charakter der Japanesen bekannt sein, um erklärlich zu finden, daß diese Bitte und diese Anerbietungen bei der japanischen Regierung keinen Eingang fanden.

Wenn jedoch der Mangel an Kupfer die wirkliche Ursache dieser Verringerung nicht gewesen, wie Einige glauben, dann kann hierüber auch noch eine andere Vermuthung aufkommen, die sogar durch verschiedene Anzeichen aus dieser Zeit viel Wahrscheinlichkeit erhält.

Es steht fest, daß die japanische Regierung stets darauf bedacht gewesen ist, den Gebrauch ausländischer Waaren und Geräthschaften nur allein den Großen und Vornehmen des Reichs zu gestatten, dagegen zu verhindern, daß dieser sich über die geringern Klassen des Volks verbreite. Deshalb ihre strengen Gesetze über Pracht und Prunk, ihr Verbot, daß kein Japanese irgend welche fremden Stoffe tragen solle, wenn er nicht ein besonderes Vorrecht dazu erworben habe; und deshalb ihr Bestreben, den schleichhändlerischen Eingang fremder Waaren zu verhindern, wodurch deren Verbrauch leicht allgemeiner hätte werden können. Wenn man dies alles bedenkt, so ist es wohl möglich, daß die japanische Regierung, zu der Ueberzeugung gekommen, wie alle diese Maßregeln dennoch nicht ausreichten, um den Verbrauch fremder Waaren so zu beschränken, wie dies ihre Staatsklugheit für die Interessen des Reichs nothwendig erachtete, endlich daran gedacht hat, dieses vermeintliche Uebel in der Wurzel anzugreifen. Sie berechnete sich wohlweislich, daß die Einfuhr fremder Waaren stets mit der Kupferausfuhr gleichen Schritt halten müsse, da letzteres das Zahlungsmittel für erstere war. Um nun dem Luxus in fremden Waaren zu steuern, lag nichts näher, als die Kupferausfuhr zu beschränken, da hierdurch die Einfuhr fremder Waaren sich ja ebenfalls verminderte. Von Zeit zu Zeit übte sie jedoch etwas Nachsicht, je nachdem sie glaubte, dies ohne Gefahr für das Staatswohl thun zu können, oder wenn die Klagen darüber, die natürlich von den Niederländern ausgingen, zu laut wurden und zu gerecht waren, um ganz ohne Abhülfe zu bleiben.

Abgesehen von diesem Allen fand die hohe indische Regierung denn doch, daß bei einer Ausfuhr von nur 5300 Pikol Kupfer der

Handel mit Japan unmöglich bestehen könne. Sie fügte deshalb dem Bericht, den sie über diese Veränderung den Herren Siebzehnern in den Niederlanden erstattete, den Vorschlag bei, für den Fall, daß die japanische Regierung zu keinen billigen Bestimmungen über den Handel zu bewegen sei, den Oberhäuptern den strengsten Befehl zu ertheilen, das Schiff, welches diesen Befehl überbringen würde, mit ungelöschter Ladung wieder zurückzusenden.

Die Herren Siebzehner waren mit der hohen indischen Regierung vollkommen einverstanden, daß der Handel unter diesen Verhältnissen der Ostindischen Compagnie nur Schaden bringen müsse. „Denn", sagten sie unterm 2. Januar 1794, — „wenn man den geringen Gewinn in Erwägung zieht, welchen der Handelsverein von den gesuchtesten Artikeln in Japan erzielt; ferner die anhaltende Weigerung der Japanesen, eine billige Preiserhöhung auf dieselben zuzugestehen, vornehmlich auf den Zucker, der in großen Quantitäten dorthin gesandt wird, obgleich derselbe überall und hauptsächlich hier zu Lande sehr ansehnliche und größere Vortheile für den Handels-Verein gewährt; dann noch die bedeutenden Unkosten des Comptoirs, den Unterhalt der für den Handel benöthigten Schiffe, die Schiffbrüche und auch gänzlichen Verluste von Schiffen, Volk und Ladung, welche den Handelsverein so oft betreffen — wenn man dieses Alles in Erwägung zieht und bedenkt, daß alle hieraus resultirenden Unkosten einzig und allein aus dem Gewinn gedeckt werden müssen, der an dem ausgeführten Kupfer gemacht wird, so wird es wohl keines weitern Beweises bedürfen, um zu zeigen, daß der Handelsverein bei einer jährlichen Ausfuhr von nur 5300 Pikol Kupfer unmöglich bestehen könne oder gar diesen Handel mit einiger Hoffnung auf Gewinn fortzuführen im Stande sei."

Ungeachtet dieses Bescheides waren die Herren Siebzehner doch nicht geneigt, dem in Frage stehenden bestimmten Befehl an die Oberhäupter ihre Zustimmung zu geben, sondern sie überließen die Entscheidung hierüber den Herren General-Commissarien, welche kurz vorher nach Indien abgegangen waren. Sie meinten, diese würden zu Batavia nähere Einsicht gewinnen und besser als sie im Stande sein, über die Zweckmäßigkeit des gestellten Antrags zu urtheilen. Sie genehmigten jedoch, daß die hohe indische Regierung das Oberhaupt

in Japan anweise, mit gehörigem Ernst, aber doch mit Vorsicht bei der japanischen Regierung um Aufhebung des Befehls vom 13. October 1790 und um Wiederherstellung der früher bestimmten Kupfertaxe nachzusuchen.

Inzwischen hatte das Ausbleiben eines Schiffs im Jahre 1791 den Gouverneur von Nagasaki schon gefügiger gemacht, und er erlaubte im Jahre 1792 eine außergewöhnliche Ausfuhr von 700 Pikol Kupfer, mit den 700 Pikol der Oberhäupter also zusammen 6700 Pikol. Dagegen forderte er, der Verein solle sich verpflichten in Zukunft jährlich 140,000 spanische Dollars in dem Handel zu verwerthen, außerdem aber noch für 10,000 spanische Dollars der gesuchtesten Waaren einzuführen, im Ganzen also ein Kapital von 150,000 spanischen Dollars aufzuwenden.

Als die Oberhäupter sich weigerten, diese Verpflichtung einzugehen, erließ der Gouverneur den ausdrücklichen, öffentlichen Befehl, daß die Ostindische Compagnie einen Fonds von 140,000 spanische Dollars an Werth in dem Handel anlegen sollte, mit hinzugefügter Drohung, daß das, was weniger an Waaren zugeführt würde, an der Lieferung von Kupfer verhältnißmäßig gekürzt werden sollte. Hiergegen überreichten die Oberhäupter dem Gouverneur einen förmlichen Protest.

Die hohe indische Regierung genehmigte nicht nur diesen Protest, sondern ließ denselben auch in ihrem Namen durch das Oberhaupt wiederholen. Dies half jedoch so wenig, daß der Gouverneur nicht allein auf der Erfüllung seines Verlangens bestehen blieb, sondern auch nicht undeutlich zu verstehen gab, daß, so lange ihm nicht Genüge geleistet würde, er sein mehrmals gegebenes Versprechen, sich bei Hofe zu Gunsten der Niederländer zu verwenden, zurückziehen würde. Ebenso schlug er die Bitte des Oberhaupts ab, zu gestatten, daß in den Jahren, wo die Hofreise nicht unternommen würde, die Geschenke für den Kaiser, zur Ersparung von Unkosten, dem Gouverneur von Nagasaki übergeben werden dürften.

Dennoch hatte die hohe indische Regierung, ohne sich zu etwas zu verpflichten, durch eine vermehrte Zusendung von Waaren dem Gouverneur in den folgenden Jahren Genüge zu leisten getrachtet und dadurch eine außergewöhnliche Ausfuhr von Kupfer erlangt, und zwar von 200 Pikol im Jahre 1793, von 700 Pikol im Jahre

1794; im Jahre 1795 wurden jedoch nicht mehr als 100 Pikol gewährt, wobei es auch wahrscheinlich geblieben sein würde, wenn nicht eine unerwartete Veränderung eingetreten wäre.

Durch die Unruhen in den Niederlanden und den darauf ausgebrochenen Krieg mit England war die indische Regierung nicht in der Lage, im Jahre 1796 ein Schiff des Handels wegen nach Japan zu senden; oder vielmehr sie fand nicht gerathen, in dieser unruhigen Zeit eines ihrer Schiffe an den japanischen Handel zu wagen. Wegen des Ausbleibens des Schiffs beunruhigt, ließ der Gouverneur von Nagasaki bei dem Oberhaupt, Herrn Hemmy, anfragen, was der Grund hiervon sei. Das Oberhaupt gab im Wesentlichen dieselbe Antwort, wie sie bei der gleichen Gelegenheit im Jahre 1782 von Herrn Titsingh ertheilt worden war, daß entweder das Schiff untergegangen, oder aber vom Feinde genommen worden sei. Es wäre jedoch auch nicht unwahrscheinlich, daß die hohe indische Regierung nochmals in ernstliche Erwägung gezogen, ob der Handel mit Japan unter den jetzigen Verhältnissen fortzusetzen sei, und so lange, bis darüber ein definitiver Beschluß gefaßt, könnte leicht von der Sendung eines Schiffs abgesehen werden.

Herr Hemmy nahm diese Gelegenheit auch noch wahr, dem Gouverneur einen ausführlichen Bericht über die Schäden und Nachtheile zu erstatten, welche bis dahin den Niederländern aus dem japanischen Handel erwachsen waren, und ersuchte denselben 1) um Erhöhung der Kupfertaxe; 2) um Bestimmung der Zugabe auf die frühere Summe von 6000 spanische Dollars jährlich; 3) um Erhöhung der Preise für die niederländischen Waaren. Hierauf wurden ihm jedoch vorerst nichts als gute Versprechungen zu Theil. Unterdessen wurde einer der Gouverneure von Nagasaki[1]), Nakka Gauva Fida No Kami Sama, als zweiter kaiserlicher Rentmeister in Jedo angestellt. Der brave Charakter und die gerechte Handlungsweise dieses Herrn, vereint mit der den Niederländern stets bewiesenen Nachgiebigkeit des ersten kaiserlichen Rentmeisters Tango No Kami Sama, der im Jahre 1784 Gouverneur von Nagasaki war und von Herrn Titsingh

[1]) Für Nagasaki sind immer zwei Gouverneure in Function, von denen der eine in Nagasaki, der andere aber in Jedo residirt, die beide sich jährlich ablösen.

„der brave Gouverneur" genannt wurde, gab Herrn Hemmy die größte Hoffnung auf eine günstige Aenderung der Dinge.

Diese Hoffnung wuchs noch mehr, als plötzlich ein kaiserlicher Dwars-Kyker in Nagasaki ankam, mit dem öffentlich ausgesprochenen Zweck, auf Befehl des Kaisers über den Stand des Reisgewächses Bericht zu erstatten, in der That aber, wie dem Oberhaupt unter der Hand mitgetheilt wurde, um von der Lage des Handels der Fremden in Nagasaki Kenntniß zu nehmen.

Bei einem Besuche, den dieser Dwars-Kyker Herrn Hemmy auf der Insel Desima machte, versäumte Letzterer nicht, ihm die Lage des niederländischen Handels ans Herz zu legen, worauf Herrn Hemmy die besten Zusicherungen gemacht wurden. Die unverkennbare Aenderung des Benehmens des Gouverneurs ließ Herrn Hemmy glauben, daß die gemachten Versprechungen diesmal nicht ohne nachhaltige Wirkung bleiben würden. Der Gouverneur forderte ihn nämlich jetzt selbst auf, sich zur Erhaltung seiner Gesundheit mehr Bewegung und zwar außerhalb der Stadt zu machen, während ihm andererseits mehrere kleine Gefälligkeiten erwiesen wurden, die er früher nie erfahren hatte. So war die Lage der Dinge, als im Jahre 1797 das kleine nordamerikanische Schiff TheEliza, Kapitän R. R. Steward, in der Bai von Nagasaki vor Anker ging, welches von der hohen indischen Regierung zu Batavia gemiethet und nach Japan gesendet worden war, und zwar mit einer Ladung, welche in Quantität sowohl wie in Sortirung sich von den bisher für den japanischen Markt bestimmten Waaren wesentlich unterschied.

Der Gouverneur war nicht allein über die Ladung, sondern auch über die Bemannung des Schiffs höchlichst verwundert. Er konnte sich nicht erklären, wie die hohe indische Regierung unter niederländischer Flagge ein Schiff senden könne, auf welchem Offiziere und Mannschaft nicht die holländische, sondern eine ganz fremde Sprache sprachen, und forderte deshalb das Oberhaupt auf, ihm hierüber eine genügende Erklärung zu geben.

Herr Hemmy kam dem nach und ertheilte dem Gouverneur im Wesentlichen folgende Antwort: Wegen des Krieges mit England habe die hohe indische Regierung ein kleines, einer neutralen Nation gehörendes Schiff gemiethet, indem sie bei dem sichern Verlust, den

der Handel mit Japan ihr bringe, ihre eigenen großen und theuern Schiffe sammt den auf ihnen befindlichen Ladungen nicht daran wagen könne. Sie habe sich eines neutralen Schiffs zur Reise nach Japan bedient, aus Ergebenheit für die Person des Kaisers, und in Erwägung der alten zwischen den Niederländern und den Japanesen bisher bestandenen Freundschaft; auch wollte sie die Beamten der Factorei nicht länger in Ungewißheit rücksichtlich ihres Verhaltens lassen. Ferner wünsche sie in Erfahrung zu bringen, ob die japanische Regierung zu Gunsten der Niederländer neuerdings Entscheidungen getroffen habe, durch welche Letztere ermuthigt werden könnten, den Handel in der früheren Weise wieder aufzunehmen.

Das Oberhaupt erinnerte auch noch an seine im vorigen Jahre gemachte Eingabe und bat um eine günstige Entscheidung darüber.

Der Gouverneur sandte einen expressen Boten mit einem Bericht über dies Alles nach Jedo, und erhielt von dort einen Bescheid, der der Hauptsache nach folgendermaßen lautete: Die Ostindische Compagnie darf während der nächstfolgenden fünf Jahre wieder mit zwei Schiffen jährlich zu Handelszwecken nach Japan kommen und 8520 Pikol Kupfer ausführen. Die Geschenke an den Kaiser sind auf die Hälfte herabgesetzt. Die Hofreise soll von dem Oberhaupt nur alle vier Jahre unternommen werden, dagegen aber der Fassak um 2088 spanische Dollars jährlich vermehrt, d. h. ins Gleichgewicht gesetzt werden mit der Erhöhung der Kupfertaxe, welche hinsichtlich der Zugabe keine Veränderung erfahren könne. Was schließlich die Preiserhöhung der einzuführenden Waaren anbetrifft, so soll dies dem Urtheil der Schatzkammer überlassen bleiben. Die Schatzkammer erklärte jedoch, obgleich das Oberhaupt mit allem Ernst darauf drang, daß sie vorerst zu einer Preiserhöhung sich nicht entschließen könne.

Das Jahr 1798 war für die Factorei eines der unheilvollsten. Die Reihe der Unglücksfälle, welche in demselben auf sie einstürmten, begann mit einem gewaltigen Brande, der in der Nacht vom 21. auf den 22. April ausbrach und die Hälfte der größten und schönsten Gebäude auf der Insel Desima verzehrte. Hierauf folgte der Tod des Oberhaupts Hemmy, nach einer Krankheit, wie der Bericht sagt, von sieben Monaten, und zwar auf einer Rückreise vom Hofe zu Jedo.

Der Tod dieses Herrn gab zu sehr verschiedenen Vermuthungen Anlaß, von denen die wesentlichste jedoch bis jetzt mit einem dichten Schleier umhüllt geblieben ist. Man wollte wissen, daß er in einer geheimen Verschwörung des Landesherrn von Satsuma verwickelt gewesen sei, eines Fürsten, welcher bei Hofe als ein Abkömmling des gesetzlichen, weltlichen Kaisers Taiko Sama am meisten gefürchtet ward, während die Vorväter des damals regierenden Kaisers den Thron durch Gewalt erhalten hatten[1]), und daß Herr Hemmy, davon in Kenntniß gesetzt, wie der Hof von dieser Verschwörung Kunde erhalten, sich selbst den Tod durch Gift gegeben habe. Diese Vermuthungen erhielten dadurch Wahrscheinlichkeit, daß man in der Nacht vor seinem Tode ihn in seinem Zimmer hatte Papiere zerreißen hören, und daß von seinen beiden japanischen Dienern der eine ins Gefängniß geworfen und später hingerichtet worden, der andere aber, der zu entfliehen gewußt, einen Zufluchtsort bei dem Landesherrn von Satsuma gesucht und auch gefunden hatte. Hierzu kam noch, daß Herr Hemmy in Japan allein eine Schuldenlast von 70—80,000 Gulden hinterließ, ohne daß man in Erfahrung hätte bringen können, wozu er diese große Summe verwendet, wenn es nicht zu Ausgaben gewesen wäre, die zur Erreichung eines geheimen Zweckes unbedingt nothwendig waren.

Am Hofe zu Japan war man aber fern davon, irgend welches Misfallen gegen den Verstorbenen blicken zu lassen, bezeugte im Gegentheil alle mögliche Theilnahme über seinen Tod. Der Kaiser insbesondere ehrte sein Andenken durch ein Geschenk von 30 Pikol Kupfer.

Durch den Tod des Herrn Hemmy fiel die Verwaltung der Factorei auf den Magazinmeister, für dessen Kenntnisse und Erfahrung dieser Posten jedoch viel zu bedeutend gewesen zu sein scheint. Aus Allem scheint hervorzugehen, daß sowohl in diesem als in dem darauf folgenden Jahre 1799 die Aufsicht über den Handel gänzlich den Dolmetschern überlassen war, die ohne Zweifel ihren guten Vortheil dabei gefunden haben werden. Sonderbar genug, gestand in diesen beiden Jahren die Schatzkammer eine Zugabe von 6000 Tail

---

[1]) Siehe das in der ersten Abtheilung: „Der Handel der Portugiesen", hierüber Mitgetheilte.

zu, obgleich die angekommenen Schiffe sehr klein und ihre Ladungen an und für sich von keiner großen Bedeutung waren. Ich muß jedoch zu der Erzählung der Vorfälle, wie sie aufeinander folgen, zurückkehren.

Im Jahre 1798 kam das kleine Schiff The Eliza, Kapitän Steward, zum zweiten male an; es war auch diesmal von der hohen Regierung zu Batavia gemiethet und befrachtet. Dieses Schiff, gegen dessen Zulassung man keine Schwierigkeiten mehr machte, war für die Retourreise geladen und gerieth auf eine Klippe neben dem Pfaffenberg. Es kam dadurch in so große Gefahr, daß man zur Erhaltung der Equipage und eines Theils der Ladung genöthigt war die Maste zu kappen. Ungeachtet dieser Vorsorge sank dennoch das Schiff, und vergebens suchte der Kapitän Hülfe bei den Chinesen, von denen er verlangte, dasselbe vermittelst ihrer Dschonken wieder zu heben. Endlich erbot sich hierzu freiwillig ein reicher Fischer aus der Landschaft Sowoo, der dafür keine andere Belohnung forderte als nur 20 Kanassers [1]) Zucker zum Geschenk für seine Arbeitsleute. Seine Unternehmung gelang ihm denn auch vollkommen. Der Fischer wurde jedoch für diese That durch seinen Landesherrn ganz besonders belohnt, der ihn mit einem hohen Rang unter die Zahl seiner Diener versetzte, wodurch er, als eine ihn ehrende Auszeichnung, das Recht erhielt, zwei Säbel und das Wappen des Landesherrn auf seinem Rocke zu tragen.

Mit vieler Mühe und Unkosten wurde das Schiff The Eliza reparirt und zur Reise ausgerüstet, um wieder See halten zu können, worauf dasselbe am 28. Juni 1799 die Bai verließ. Am 15. Juli erhielt man jedoch die Nachricht, daß dasselbe unterhalb Amaksa vor Anker liege, weil es bei einem Sturm zwei Maste verloren. Einige Tage später kam es nach Nagasaki zurück, um zum zweiten male reparirt zu werden.

Inzwischen war The Franklin, ein anderes nordamerikanisches Schiff, von der hohen Regierung zu Batavia für die japanische Reise gemiethet worden. Dasselbe kam am 18. Juli zu Nagasaki glücklich an,

---

[1]) Große aus Bambus geflochtene Körbe, 3 Pikol oder 375 Pfd. Zucker (auf Java) enthaltend, in Japan aber nur 245 Katjes oder 306¼ Pfd.

und nachdem seine geringe Ladung gelöscht und verkauft worden, segelten beide Schiffe, The Eliza und The Franklin, ersteres nachdem es zwei neue Maste eingesetzt hatte, beinahe zu gleicher Zeit im Laufe des Monats November mit einer Ladung Kupfer, ersteres von 3000 und letzteres von 2500 Pikol, nach Batavia zurück.

Ich habe bereits vorher erwähnt, daß auf die Ladungen dieser beiden Schiffe durch die Schatzkammer eine Zugabe von 6000 spanischen Dollars zugestanden war. Dieselbe machte aber zugleich bekannt, im Falle der Handel mit zwei Schiffen oder wenigstens mit einem großen nicht wieder aufgenommen würde, eine Zugabe nicht ferner bewilligt werden könnte.

Im Jahre 1800 sandte die hohe indische Regierung das nordamerikanische Schiff Massachusetts, Kapitän Hutchings, nach Japan. An Bord desselben Schiffs befanden sich als Oberhaupt Herr Willem Wardenaar und als Lootse der Kapitän Ditmar Smit. Letzterer war früher schon mehrere male in Japan gewesen.

Als das Oberhaupt Wardenaar mit diesem Schiffe im Monat Juli in der Bai von Nagasaki ankam, fand er hier unter niederländischer Flagge eine Brigg vor Anker liegen, The Emperor of Japan, und geführt von R. R. Steward, demselben, welcher im vorigen Jahre das Schiff The Eliza befehligte, welches an den japanischen Küsten doppelte Havarie gelitten hatte. Das Oberhaupt erkundigte sich bei dem Kapitän nach dem fernern Schicksal der Eliza und ihrer Ladung, und erfuhr nun, daß das Schiff auch ferner noch vom Unglücke verfolgt wurde und bei der Insel Luconia, einer der Manillas, strandete, wobei Schiff und Ladung gänzlich verloren gingen. Auf die Bemerkung des Oberhaupts, daß er, der Kapitän, zur Führung der niederländischen Flagge doch schwerlich berechtigt sei, erwiderte derselbe, daß er diese deshalb führe, weil er sich durch den als Kapitän der Eliza mit der Ostindischen Compagnie abgeschlossenen Contract noch gebunden erachte und daraus Gelegenheit entnommen habe, nach Japan zu segeln, um die dort in den Jahren 1798 und 1799 contrahirten Schulden zu tilgen.

Schon vor der Ankunft des Herrn Wardenaar war dieselbe Mittheilung durch den Magazinmeister, der die Factorei einstweilen verwaltete, dem Gouverneur von Nagasaki gemacht worden, der auch

weiter keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Zulassung der Brigg erhob. Das Oberhaupt, um das Ansehen des Magazinmeisters der japanischen Regierung gegenüber nicht zu untergraben und keine Gelegenheit zu bieten, die Glaubwürdigkeit eines niederländischen Beamten anzweifeln zu lassen, sah sich hierdurch veranlaßt, die gemachte Mittheilung als auf Wahrheit beruhend anzuerkennen. Freilich wäre es ihm lieber gewesen, hätte er den wirklichen Zusammenhang der Dinge erklären und die japanische Regierung davon in Kenntniß setzen können, daß Kapitän Steward keineswegs berechtigt gewesen, noch einmal nach Japan zu segeln, sondern daß er, hätte er redlich handeln wollen, vielmehr die Verpflichtung gehabt, nach Batavia zu gehen und sich dort bei der hohen indischen Regierung wegen des Verlustes des Schiffs The Eliza und seiner Ladung zu rechtfertigen. Infolge dieser Anerkennung mußte Herr Wardenaar auch stillschweigend gestatten, daß Kapitän Steward seine Ladung, bestehend in Zucker, Fellen, Safran und einigen Manufacten, die jedoch rücksichtlich der Qualität ziemlich schlecht war, verkaufte und damit die von ihm früher gemachten Schulden deckte, welche freilich, wie die Sachen nun einmal standen, die Ostindische Compagnie hätte bezahlen müssen, da die Schatzkammer keinen andern Schuldner anerkennt. Die Brigg wurde nun für Rechnung des Kapitäns des Schiffs Massachusetts und des Kapitäns Ditmar Smit mit Sago, Ingwer u. s. w. geladen, und Kapitän Steward mit dem Schiffe Massachusetts behufs seiner Rechtfertigung nach Batavia gesendet, welcher Anordnung sich dieser auch willig unterwarf.

Die Brigg The Emperor of Japan segelte zugleich mit dem Schiffe Massachusetts ab, nahm aber den Cours nach den Philippinen, statt nach Batavia. Der Massachusetts kam wohlbehalten zu Batavia an; ob aber Kapitän Steward auch dort gelandet, und wie seine Rechtfertigung ausgefallen, ist nicht zu meiner Kenntniß gekommen.

Merkwürdig ist hierbei noch, daß Herr Wardenaar eine, von den vornehmsten Dolmetschern unterzeichnete und mit dem Stempel des Dolmetscher-Collegiums besiegelte Acte vorfand, in der dem Kapitän Steward die Zusicherung ertheilt wird, daß, wenn er mit einem Schiffe nach Nagasaki käme, um für eigene Rechnung zu handeln,

ihm dies gestattet werden sollte. Die Dolmetscher erklärten Herrn Wardenaar auf seine Anfrage, daß diese Acte auf Wunsch des verstorbenen Herrn Hemmy ausgefertigt worden sei, der versichert hätte, daß die hohe indische Regierung zu Batavia vollkommen damit einverstanden sei.

Wenn man dies mit dem doch immer einigermaßen räthselhaften Tode des Herrn Hemmy und mit den Unglücksfällen, von denen das Schiff The Eliza betroffen worden, zusammenhält, könnte man zu dem Schluß kommen, die verborgene Absicht des Oberhaupts wäre gewesen, unter der Hand Handelsverbindungen mit der Landschaft Satsuma zu eröffnen, ähnlich wie man solche von Seiten der chinesischen Dschonken voraussetzte. Dies ist jedoch eben nur Vermuthung.

Doch kehren wir jetzt zu der Erzählung der Vorkommnisse im Handel zurück.

Abgesehen von den Differenzen, welche fortwährend rücksichtlich der Preise der Waaren mit der Schatzkammer vorfielen, fand Herr Wardenaar nicht allein die nagasakischen Regenten, sondern auch die Schatzkammer selbst sehr zuvorkommend. Der Krieg mit England, dessen Ende nicht abzusehen war, machte es der Regierung zu Batavia unmöglich, aus den Niederlanden sowohl als aus Indien die Waaren nach Japan zu führen, wie sie bezüglich der Sortirung, des Geschmacks u. s. w. von der Schatzkammer verlangt wurden. Bei der geringsten Abweichung hierin weigerte sich die Schatzkammer aber, die ausbedungenen Preise zu zahlen, was nun zu Verdrießlichkeiten führte, die von beiden Seiten gewiß gern vermieden worden wären.

Obgleich nun das Oberhaupt genöthigt wurde, manche Waaren gegen geringere Preise abzulassen, und er die Schatzkammer nicht bewegen konnte, verschiedene, in diesem Jahre zum ersten male für Rechnung der Ostindischen Compagnie zugeführte Galanteriewaaren, sowie Gold- und Silberdraht gleich den tarifmäßigen Waaren käuflich zu übernehmen und den Erlös hiervon dem Handelsfond zufließen zu lassen, so wenig wie sie sich dazu verstehen wollte, die an Bord der niederländischen Schiffe befindliche Quantität Gewürznelken auf einmal anzukaufen, dagegen sich bereit erklärte, dieselbe zu übernehmen, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren keine neue Zufuhr stattfinden würde: erlangte das Oberhaupt doch einige

Zugeständnisse, die diese Nachtheile einigermaßen aufwogen. Die japanische Regierung bewilligte nämlich:

1. Eine abermalige Verlängerung des erhöhten Preis-Contractes von 1748 auf zehn Jahre, mit der gewöhnlichen Bedingung jedoch, daß die einzuführenden Waaren in Qualität, Sortirung und Maß mit den gegebenen Mustern und Modellen, wie von Alters her, übereinstimmen müßten.
2. Eine Preisverminderung des Kampher bis auf spanische Dollars 18.4, für welchen bisher 23 spanische Dollars bezahlt worden waren.
3. Als Entschädigung für die Verluste, die das Schiff The Eliza betroffen hatten, eine außerordentliche Zugabe von 10,000 spanischen Dollars.

Da der vorhandene Fond nicht hinreichte, um die Rétourladung des Schiffs Massachusetts von 7000 Pikol Kupfer und 1000 Pikol Kampher vollständig bezahlen zu können, erklärte sich die Schatzkammer auch noch bereit, den Rest vorschußweise zu decken.

Endlich erhielt das Oberhaupt von dem Gouverneur noch das Versprechen, wenn die hohe indische Regierung im folgenden Jahre zwei gute Schiffe zum Handel senden würde, er für dieselben eine Rückfracht von 13,000 Pikol Kupfer besorgen wolle.

Der Gouverneur sowohl als die Dolmetscher gaben in dieser Zeit zu verstehen, wie es am Hofe beifällig bemerkt werden würde, wenn das Oberhaupt wieder wie in frühern Zeiten alljährlich die Reise nach Jedo unternähme. Das Oberhaupt erklärte sich damit einverstanden, verlangte aber, um die daraus entstehenden großen Kosten decken zu können, die Genehmigung zur außerordentlichen Einfuhr von jährlich 120—150,000 Pfd. Zucker, die von der Schatzkammer zu einem wesentlich höhern Preise übernommen werden sollten, als gewöhnlich für die tarifmäßig eingeführten Waaren gezahlt würde.

Der Gouverneur von Nagasaki genehmigte auch dieses Verlangen vorläufig. Die hohe indische Regierung aber, die wohl einsah, daß die außerordentliche Sendung einer so großen Quantität Zucker den Raum beschränken müßte, der auf den Schiffen für die tarifmäßig einzuführenden Waaren vorhanden war, und demzufolge der Handel im Allgemeinen eher leiden als aufblühen würde, war nicht

sogleich bereit, auf dieses Arrangement einzugehen. Die Sache blieb also einstweilen ohne Erfolg, bis in den Jahren 1805 und 1807 die hohe indische Regierung bei näherer Erwägung fand, daß, wenn die Oberhäupter jährlich die Hofreise wieder unternähmen, sie auch wohl die Interessen der Compagnie besser wahren könnten. Sie ertheilte daher die Ermächtigung zur weitern Verfolgung dieser Angelegenheit. Beide dahin zielenden Gesuche wurden indeß von der japanischen Regierung abschläglich beschieden.

Die Aussichten für den Handel des Jahres 1801 wären glänzend gewesen, hätte die hohe indische Regierung, dem Verlangen des Gouverneurs von Nagasaki entsprechend, zwei gute Schiffe zum Handel senden können. Allein die Blokade der Rhede von Batavia durch eine englische Flotille erlaubte nur die Sendung des kleinen nordamerikanischen Schiffs The Margareth, Kapitän Berby.

Der Gouverneur von Nagasaki war hierüber höchst ungehalten. Auch entstand infolge der fortwährenden Sendung fremder Schiffe, wenn auch unter niederländischer Flagge, bei ihm die Befürchtung, daß Batavia vielleicht gar nicht mehr im Besitze der Niederländer sei. Das Oberhaupt gab, der Wahrheit gemäß, als Grund hiervon die Blokade der Rhede von Batavia an. Der Gouverneur aber, weit entfernt, von dieser Erklärung befriedigt zu sein, erwiderte verdrießlich: Die Niederländer sind in Japan zum Handelsbetrieb zugelassen; ist aber die Ostindische Compagnie aus was immer für einer Ursache außer Stande, diesen auszuüben, so fällt selbstverständlich auch die Nothwendigkeit des Aufenthalts der Niederländer in diesem Lande weg. Indessen segelte die Margareth dennoch mit einer Ladung von 2800 Pikol Kupfer und 300 Pikol Kampher ab.

Die im Jahre 1801 unterzeichneten Präliminarien des Friedens zu Amiens gaben der hohen indischen Regierung im Jahre 1802 etwas freiere Hand. Sie sandte in diesem Jahre, um die entstandene Unzufriedenheit wieder zu beseitigen, denn auch zwei Schiffe, ein eigenes, De Matilda Maria, und ein gemiethetes nordamerikanisches, Samuel Smith. Aber die Beseitigung der entstandenen Unzufriedenheit war nicht so leicht. Ein kaiserlicher Rechnenmeister war im Jahre 1801 aus Jedo in Nagasaki angekommen und mit den Chinesen in Unterhandlung getreten, welche sich bereit erklärten, jährlich auf zwei

Dschonken europäische Waaren, vorzüglich Tuche und Leinenwaaren, zuzuführen, für welche ihnen außer der Bezahlung noch eine Zugabe von 400 Pikol Kupfer versprochen wurde. Dies Uebereinkommen war jedoch von keinem bemerkenswerthen Einfluß auf den niederländischen Handel in diesem Jahre; denn die beiden Schiffe segelten mit einer Rückladung von 8582 Pikol Kupfer ab. Außerdem erhielt das Oberhaupt eine Zugabe von 10,000 Tail.

Im Jahre 1803 sandte die hohe indische Regierung das nordamerikanische Schiff Rebekka, welches infolge zweier sehr schwerer Stürme stark beschädigt in Japan ankan, aber schnell wiederhergestellt und mit einer Ladung von 8000 Pikol Kupfer und 533 Pikol Kampher zurückgesandt wurde. In diesem Jahre erschienen auch zwei englische Schiffe aus Bengalen in Japan, über die ich schon in der zweiten Abtheilung Näheres mitgetheilt habe.

Die japanische Regierung, welche bisher den Handel der Niederländer vermittelst fremder Schiffe stillschweigend geduldet hatte, wurde aber jetzt durch das Erscheinen der Engländer bedenklich. Bei dem Abschiedsbesuch, den Herr Wardenaar, der in der Würde als Oberhaupt Herrn Hendrik Doeff zum Nachfolger hatte, dem Gouverneur von Nagasaki machte, theilte dieser ihm schriftlich mit, daß die Unbilden, welche man neuerdings von fremden Schiffen zu erleiden gehabt, lediglich dem Gebrauch zugeschrieben werden müßten, den die Niederländer seit einigen Jahren von solchen Schiffen zum Zweck ihres Handels gemacht hätten. Er erwarte daher, daß dies in der Folge unterbleiben werde, um so mehr, da sonst der Nachtheil hiervon sehr leicht die Ostindische Compagnie selbst treffen könnte. — Noch vor der Abreise des Herrn Wardenaar willigte der Gouverneur in eine Verlängerung der gestatteten Ausfuhr von jährlich 8520 Pikol Kupfer auf fünf Jahre.

Im Jahre 1804 trafen zwei niederländische Schiffe in Japan ein, De Maria Susanna und De Gesina Antoinetta, und Herr Doeff war nun bemüht, einige weitere Zugeständnisse von Seiten der Japanesen zu erlangen. Es glückte ihm dies insofern, als er mit der Schatzkammer eine Uebereinkunft schloß, auf Grund deren der Handel entstanden ist, dem man den Namen „Aparte“ oder „Nieuwgeschikte“ (Neueingerichteter) gegeben hat.

Nach dieser Uebereinkunft verpflichtete sich die Schatzkammer, gegen die „aparte“ Einfuhr einer gewissen Quantität Blei, Quecksilber, Mutternelken und siamesisch Sapanholz, im Betrage von zusammen 5000 spanischen Dollars Comps- oder Compagniegeld, der Ostindischen Compagnie auf Kambang einen Credit von 10,000 spanischen Dollars zu eröffnen, und $434^{18}/_{23}$ Pikol Kampher zu dem Preise von 23 spanischen Dollars Kambanggeld per Pikol dafür liefern zu wollen.

Wenn die Ostindische Compagnie diese $434^{18}/_{23}$ Pikol Kampher zu dem bestimmten Preise von 18 Tail 4 Maas auf Comps hätte einkaufen müssen, dann würde sie dafür 8000 spanische Dollars haben bezahlen müssen; da sie aber nicht mehr als 5000 spanische Dollars Comps dafür zahlte, so machte dies einen Unterschied von 3000 spanischen Dollars zu ihrem Vortheil aus.

Nichts wäre einfacher gewesen, als dies der Thatsache nach in den Büchern zu notiren; statt dessen hatte man aber die Quantität Kampher als auf Comps eingekauft eingetragen, und zwar zu dem Preise von spanischen Dollars 18.4, also zusammen für 8000 spanische Dollars, dahingegen den Unterschied von 3000 spanischen Dollars als eine durch die Schatzkammer bewilligte außerordentliche Zugabe.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß infolge einer Uebereinkunft mit der Schatzkammer festgesetzt wurde, im Fall einer der Artikel: Blei, Quecksilber, Mutternelken oder siamesisch Sapanholz, gar nicht oder nicht in der bestimmten Quantität zugeführt würde, die Lücke durch andere, am meisten gesuchte Waaren ausgefüllt werden solle.

Der Erfolg der russischen Gesandtschaft, welche sich in den Jahren 1804 und 1805 in Japan aufhielt, ist bereits oben ausführlicher besprochen und können wir hier darüber hinweggehen. Nur ist über das Jahr 1805 überhaupt noch zu bemerken, daß in demselben nur ein Schiff, De Resolutie, nach Japan kam, und über die Jahre 1806 und 1807, daß, infolge des wieder ausgebrochenen Kriegs mit England die hohe indische Regierung wieder genöthigt war, neutrale Schiffe zu miethen, und zwar im Jahre 1806 das nordamerikanische Schiff Amerika und das hamburgische Visurgus, im Jahre 1807 das nordamerikanische Schiff Mount Vernon und das dänische Susanna. Zu erwähnen ist ferner noch, daß im Jahre 1806 der Preis des Kamphers erhöht wurde von spanischen Dollars 18.4 Comps und

23 spanische Dollars Kambang auf 21 spanische Dollars Comps und 25 spanische Dollars Kambang per Pikol.

Im Jahre 1808 sandte die Regierung zu Batavia gar keine Schiffe, was die japanischen Behörden veranlaßte, ebenso wie im Jahre 1801 mit den Chinesen in Betreff der Einfuhr europäischer Waaren in Unterhandlung zu treten. Jedoch blieb dies ohne Erfolg, wahrscheinlich wegen der Ankunft der englischen Fregatte Phaëton vor Nagasaki. Infolge hiervon wurde die Bestimmung getroffen, daß fortan alle ankommenden Schiffe, auch die niederländischen, unter dem Pfaffenberg ankern sollten, um dort untersucht zu werden, bevor sie Erlaubniß erhielten, in die Bai einzulaufen.

Das Schiff Degoede Trouw, Kapitän Voorman, brachte im Jahre 1809, neben andern europäischen Neuigkeiten, auch die, daß Ludwig Bonaparte den holländischen Thron als König bestiegen habe, welche Nachricht das Oberhaupt aber aus politischen Rücksichten glaubte noch verschweigen zu müssen. Lange schien dies aber nicht gerathen zu sein, indem dieser Vorfall schon aus den Gesprächen ruchbar geworden war, welche die Dolmetscher im vergangenen Jahre mit dem Befehlshaber der englischen Fregatte geführt hatten. Es scheint aber nicht, daß die japanische Regierung von dieser Veränderung in der Regierung von Holland irgendwie Notiz genommen hätte.

Neben dem Schiff De goede Trouw war noch das nordamerikanische Schiff Rebekka für Japan bestimmt, welches letztere das neuernannte Oberhaupt, Herrn Hendrik Tillenius Kruithoff, an Bord hatte, jedoch in der chinesischen See von den Engländern genommen und nach Kanton gebracht wurde. Es erreichte sonach seinen Bestimmungsort nicht.

Bis zum Jahre 1813 blieb nun die Factorei ohne die geringste Nachricht, sowohl aus Europa als aus Indien. Man kann in der That die von den niederländischen Beamten während dieser Zeit geführten Tagebücher nicht ohne das tiefste Mitgefühl lesen, worin sie unter Anderm mittheilen, wie sie die größten Entbehrungen sich auferlegen mußten und in jedem Jahre erneut der Hoffnung Raum gaben, ein Schiff ankommen zu sehen; wie jedoch diese Hoffnung ihnen wieder entschwand, wenn die gewöhnliche Zeit für die Ankunft der Schiffe verstrichen war, und sie nun gänzlich darüber im Unkla-

ren waren, was aus dem Mutterlande und den niederländischen Besitzungen in Indien geworden war. Sie rühmten jedoch auf das Höchste den Edelmuth nicht allein des nagasakischen Gouverneurs, sondern auch der übrigen Japanesen, welche gegen sie dasselbe Betragen beobachteten wie in den Tagen des Glücks. Nicht allein bewilligte die Schatzkammer den Beamten der Factorei Vorschüsse, um die nothwendigen Lebensbedürfnisse, wie sie das Land lieferte, kaufen zu können, sondern sie erhielten auch durch die Fürsorge des Gouverneurs Zucker und Manufacturwaaren von den Chinesen geliefert, um sich aus letztern Kleider nach ihrer Landessitte anfertigen lassen und sich gegen die Winterkälte schützen zu können.

Endlich kamen zu ihrer unaussprechlichen Freude in den letzten Tagen des Juli 1813 zwei Schiffe in Sicht, die sofort als niederländische erkannt wurden. Denn außer der niederländischen Flagge führten sie auch das geheime Signal, durch welches die Niederländer seit dem Jahre 1809 sich untereinander zu erkennen gaben. An Bord derselben befanden sich als Commissär Herr W. Wardenaar, derselbe, der während der Jahre 1800 bis 1804 Oberhaupt in Japan gewesen, und als Oberhaupt Herr A. A. Cassa. Der Kapitän Voorman, welcher als Führer des Schiffs De goede Trouw im Jahre 1809 schon in Japan gewesen war und dem damals das geheime Signal anvertraut ward, befand sich ebenfalls an Bord.

Als die Schiffe bei Desima vor Anker gegangen, begab sich das Oberhaupt Doeff an Bord, um den Commissär Wardenaar von dort abzuholen. Hier erfuhr er nun, daß die Insel Java in die Hände der Engländer gefallen und die Schiffe durch die neue Regierung dieser Insel abgesandt waren, um womöglich die Uebertragung des japanischen Handels auf die Engländer durchzusetzen.

Es wurde Herrn Doeff auch ein von dem Lieutenant-Gouverneur Thomas Stamfort Raffles unterschriebener Befehl übergeben, sich Herrn Wardenaar zur Verfügung zu stellen.

Herr Doeff war aber nicht geneigt, sich diesem Befehle ohne Weiteres zu unterwerfen und erklärte Herrn Wardenaar unumwunden, daß er sich des Eides nicht für entbunden erachte, den er dem niederländischen Gouvernement geschworen, und daß er, solange die japanische Regierung die niederländische Flagge auf Desima dulde,

er sich nie dazu verstehen würde, einen von einem ihm ganz fremden Gouvernement ernannten Commissär anzuerkennen. Aus diesen Gründen könne er demselben auch nicht die niederländische Factorei übergeben.

Bevor jedoch Herr Doeff irgend welche weiteren Maßregeln ergriff, hielt er eine geheime Zusammenkunft mit den vornehmsten Dolmetschern, denen er den Zweck der Sendung der Herren Wardenaar und Cassa offenbarte und ihnen mittheilte, welcher Nation die Schiffe angehörten, auf denen dieselben hergekommen. Die Dolmetscher waren hierüber aufs äußerste erstaunt und gaben ihre Meinung dahin ab, daß wenn dieser Thatbestand zur Kenntniß der japanischen Regierung käme, die beiden Schiffe sowohl als die sich auf denselben befindenden Personen unvermeidlich verloren wären, weil infolge der Vorfälle mit der Fregatte Phaeton im Jahre 1808 kein Engländer auf irgend welche Rücksichtsnahme von Seiten der Regierung zu rechnen habe. Sie versprachen jedoch, das ihnen anvertraute Geheimniß sorgfältig zu bewahren, wenn das Oberhaupt ein Mittel ausfindig zu machen wisse, wodurch die Gefahr von den Schiffen und von den an Bord befindlichen unschuldigen Menschen abgewendet werden könnte.

Von dieser Seite beruhigt, theilte nun Herrn Doeff dem Commissär Wardenaar die Gefahr mit, in der er und die Uebrigen sich befanden und schlug ihm als das einzige Mittel, dieser Gefahr zu entgehen, eine Uebereinkunft vor, nach welcher die angekommenen Schiffe als niederländische behandelt werden sollten. Es sei jedoch unumgänglich nothwendig, daß erstens über den Zweck der Sendung das tiefste Stillschweigen beobachtet werde, sowohl von Seiten des Herrn Wardenaar als des Herrn Cassa und des Mit-Commissärs Herrn W. Ainsly, der unter dem Titel „Doctor“ aufgeführt war, und daß die Schiffe als gemiethete nordamerikanische ausgegeben würden; zweitens die Bestimmung über die Ladungen gänzlich dem Oberhaupte Doeff überlassen bleibe, ohne daß die Herren Wardenaar und Cassa etwas darüber zu sagen hätten. Die Titel Commissär und neuangekommenes Oberhaupt könnten sie jedoch beibehalten, da sie als solche dem Gouverneur von Nagasaki bereits bezeichnet worden seien. Drittens müßte aus dem Ertrag der Ladungen vor allen Din-

gen eine Schuld von ungefähr 80,270 spanischen Dollars getilgt werden, welche die Factorei bei der Schatzkammer gemacht habe. Dagegen wolle sich das Oberhaupt Doeff verpflichten, für den alsdann noch verbleibenden Ueberschuß beiden Schiffen eine Rückladung Kupfer zu besorgen.

Ohne vieles Widerreden nahm Herr Wardenaar alle Bedingungen an, und wurde nun eine in dem Sinne abgefaßte Uebereinkunft zu Papier gebracht, die von Herrn Doeff einerseits unterzeichnet wurde, womit die Sache erledigt war. Nachdem nun die Ladungen verkauft und die Schiffe wieder befrachtet waren, theilte Herr Cassa dem Gouverneur von Nagasaki mit, daß er seiner Kränklichkeit wegen nicht als Oberhaupt in Japan bleiben könne, sondern zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nach Batavia zurückkehren müßte.

Aus diesen Vorgängen hatte Herr Doeff aber doch erkannt, wie große Vortheile aller Wahrscheinlichkeit daraus erwachsen müßten, wenn es gelänge, auf dem angebahnten Wege eine Verbindung mit der Insel Java zu unterhalten und den Handel zwischen derselben und Japan fortbestehen zu lassen; denn nur hierdurch konnten die Beamten hoffen, in Zukunft von der Ungewißheit und der Sorge befreit zu bleiben, in der sie während der letzten vier Jahre geschwebt hatten. Nur durch den Handel konnten sie die Mittel erwerben, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Factorei nothwendig waren; abgesehen von der schiefen Lage, in die sie der Schatzkammer gegenüber gerathen mußten, wenn sie deren Hülfe fortwährend in Anspruch nahmen. Herr Doeff beschloß deshalb, den Magazinmeister J. Cock Blomhoff nach Batavia zu senden, und bevollmächtigte ihn im Namen der niederländischen Factorei zu Desima mit der Regierung der Insel Java oder deren Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten und einen Handelsvertrag abzuschließen, welcher so lange in Kraft bleiben sollte, bis ein allgemeiner Friede über Europa und über Indien seine Segnungen verbreiten würde.

Herrn Blomhoff schlug indessen der Zweck seiner Sendung fehl. Die Eröffnungen, welche er in Batavia machte, und der Entwurf des Vertrags, den er aufgesetzt hatte, wurden durch den Lieutenant-Gouverneur Raffles zwar entgegengenommen, aber ihm keine nähere Antwort darauf ertheilt. Es wurde ihm jedoch das Anerbieten von

15,000 spanischen Dollars für den Fall gemacht, daß er die Leitung einer neuen Expedition übernehmen würde, welche das Gouvernement von Java für Japan ausrüsten wollte, und er sich entschlösse, den Befehlen des Gouvernements gemäß zu handeln. Dies schlug indeß Herr Blomhoff ab, drang vielmehr auf eine entscheidende Antwort der Regierung über die von ihm gemachten Propositionen. Darauf erklärte der Lieutenant-Gouverneur Raffles, mit den Beamten der Factorei zu Desima in Unterhandlungen nicht eintreten zu können, und zwar aus dem Grunde, weil infolge der Capitulation vom Jahre 1811 die Insel Java mit allem Zubehör an die großbritannische Krone übergegangen sei, und nach seinem Dafürhalten die Factorei zu Desima unter diesem Zubehör ebenfalls mit einbegriffen sei.

Herr Blomhoff bemühte sich zwar, diese Ansicht zu widerlegen, und suchte nachzuweisen, daß die Capitulation vom Jahre 1811 mit der Factorei zu Desima nichts zu thun habe, ebenso wenig wie mit der Factorei zu Kanton in China, auf welche die englische Regierung noch nie irgend welchen Anspruch erhoben hätte. Dies war jedoch nicht vermögend, den Lieutenant-Gouverneur Raffles anderer Ansicht zu machen. Er verharrte darauf, ein Schiff für Japan ausrüsten zu lassen, und ernannte Herrn A. A. Cassa zum Oberhaupt des Handels daselbst, ungeachtet der auf Java eingetroffenen Nachricht von der Abwerfung des französischen Joches von Seiten der Niederländer und Proclamirung des Prinzen von Oranien zum König der Niederlande. Ebenso wenig bewirkte die weitere Nachricht des abgeschlossenen Friedens zu Paris, der auch die friedlichen Verhältnisse zwischen den Niederlanden und England wiederherstellte, eine Sinnesänderung des Lieutenant-Gouverneurs. Er blieb bei seinem Vorhaben, und Herr Blomhoff mußte sich begnügen, einen Protest dagegen zu Protokoll zu geben

Als das Schiff zum Absegeln fertig war, forderte der Lieutenant-Gouverneur Raffles Herrn Blomhoff auf, ihm das geheime Signal mitzutheilen, was dieser aber entschieden verweigerte, worauf er erst eine Zeit lang in Batavia gefangen gehalten, später aber als Kriegsgefangner nach England gesandt wurde.

Das erwähnte Schiff kam am 8. August 1814 in Japan an und ging, ohne das geheime Signal gegeben zu haben, in der Bai

von Nagasaki vor Anker. Das Oberhaupt Doeff beschwerte sich hierüber bei den Dolmetschern. Diese erklärten aber, daß sie, nachdem sie dasselbe Schiff vom vorigen Jahre, und auch Herrn Cassa, sowie den Kapitän Voorman erkannt, sie nicht so genau auf das geheime Signal geachtet hätten, auch wäre der Wind so stark gewesen, daß das Schiff in der Bai sich befunden, ehe man dies vermuthet.

Von den ans Land gekommenen Pfandsleuten (Geißeln), Kapitän Voorman und Lieutenant Huffenreuter, erfuhr nun Herr Doeff, wie es mit der Sendung dieses Schiffs sich verhalte, und er beschloß darauf, dasselbe Verfahren zu beobachten wie im vorigen Jahre, nachdem er die vornehmsten Dolmetscher mit dem Verhältniß bekannt gemacht hatte.

Hierauf gab er kurz und bündig dem Herrn Cassa zu verstehen, daß er zu wählen habe zwischen einer Uebereinkunft, ähnlich der im vorigen Jahre mit Herrn Wardenaar geschlossenen, und einer Denunciation als Sendling der englischen Regierung, in welch letzterm Falle ein trauriges Geschick seiner harren würde. Herr Cassa wählte das Erstere, und nach abgeschlossenen Handelsgeschäften kehrte er, gleichwie im vorigen Jahre, unter dem Vorwande von Krankheit nach Batavia zurück.

Leider hatten die Beamten der Factorei nun wieder zwei lange Jahre zu überstehen, nämlich die Jahre 1815 und 1816, in welchen keine Schiffe ankamen. Doch wurden diese Trübsale vergütet durch die im Jahre 1817 erfolgte Ankunft zweier niederländischer Schiffe, mit denen als Oberhaupt Herr J. Cock Blomhoff eintraf, den wir in 1814 als Kriegsgefangenen nach England haben abführen sehen, der aber jetzt in diesen abgelegenen Theil der Welt die erfreuliche Kunde brachte, daß nicht allein der allgemeine Friede in Europa sich immer mehr befestige, sondern auch die Niederländer wieder in den Besitz ihrer ostindischen Colonien gelangt seien. Diese Nachrichten machten die Herzen aller höher schlagen, und die Japanesen waren sicherlich nicht die Letzten, die ihre freudige Theilnahme an diesen Ereignissen kund gaben.

Herr Blomhoff hatte seine Frau und sein Kind nebst dessen Amme mitgebracht. Der Gouverneur von Nagasaki ertheilte die Erlaubniß zum einstweiligen Aufenthalt der Letzteren, jedoch wurde diese auf

Befehl vom Hofe wieder zurückgezogen und Madame Blomhoff nebst Kind und Amme waren gezwungen, mit dem Schiffe die Rückreise nach Batavia anzutreten.

Nach Abwickelung der Handelsgeschäfte trat nun auch Herr Doeff nach einem achtjährigen Aufenthalt in Japan die Rückreise nach Batavia an. Es wurden ihm von dem König die ausgezeichnetsten Beweise hoher Zufriedenheit mit seiner Verwaltung zu Theil; auch wurde er zum Ritter des niederländischen Löwen=Ordens ernannt. Die gleiche Ehre widerfuhr bald darauf auch Herrn Blomhoff.

Nachdem Herr Doeff nach Batavia zurückgekehrt war, reichte er einen Reglemententwurf für den japanischen Handel ein, der auch von den Herren General-Commissarien für die ostindischen Besitzungen unterm 15. Mai 1818 genehmigt und sofort eingeführt wurde. Aus diesem Reglement ist nur hervorzuheben, daß die 700 Pikol Kupfer, welche den Oberhäuptern außerordentlicherweise zuerkannt gewesen, fortan in Wegfall kamen und dem Lande zugute gingen, wogegen den Oberhäuptern ein Gulden für jeden Pikol Kupfer, der über die Kupfertaxe von 6000 Pikol ausgeführt würde, zugesichert ward.

Die Hofreise, welche Herr Blomhoff im Jahre 1818 unternahm, war für ihn zwar sehr ehrenvoll, auf der andern Seite aber auch mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nicht weniger als zweiundfunfzig Fragen wurden ihm in Jedo zur Beantwortung schriftlich vorgelegt, die sich sämmtlich auf die so wichtigen politischen Angelegenheiten Europas und Indiens während der letzten zwanzig Jahre bezogen, aber alle ein gewisses Mistrauen darüber verriethen, wie es möglich gewesen, daß nach so großen politischen Umwälzungen Niederland endlich doch noch als selbstständige Macht Geltung erlangt habe. Es gelang indeß Herrn Blomhoff, die vorgefaßte ungünstige Meinung am Hofe zu verwischen, wovon die Wirkung sehr bald bemerkbar ward.

Die im Jahre 1797 verliehene und im Jahre 1804 auf fünf Jahre wieder verlängerte erhöhte Kupfertaxe war im Jahre 1810 verfallen. Das Oberhaupt Doeff hatte zwar während dieser Zeit verschiedene Gesuche um abermalige Verlängerung eingereicht, war aber abschläglich beschieden worden, sodaß also die Kupfertaxe wieder auf die frühere Summe von 6000 Pikol jährlich, nach der Bestimmung

vom Jahre 1790, herabgemindert war. Auf die jetzt von Herrn Blomhoff erneuerte Bitte gestand die japanische Regierung eine feste Taxe von 8000 Pikol jährlich zu, wohingegen aber die Tassak mit einem Drittel oder mit etwas mehr als 2725 Tail erhöht werden mußte. Auch wurde der Vertrag über den „aparten" oder „neu eingerichteten" Handel auf fünf Jahre erneuert.

Die Kupfertaxe von 8000 Pikol jährlich war aber doch noch zu gering, um daraus die Unkosten, die aus der Sendung von zwei Schiffen entstanden, zu decken. Durch kluges Benehmen wußte das Oberhaupt im folgenden Jahre 1819 für die angekommenen zwei Schiffe eine Rückladung von 10,000 Pikol Kupfer zu erlangen, und zwar 8000 laut Taxe, 2000 aber im voraus auf die Lieferung des künftigen Jahres. — Es hätte nun dieses Jahr im Vergleich zu vielen frühern als ein günstiges bezeichnet werden können, wenn nicht das Schiff De Louisa Mathilda von dem Unglück betroffen worden wäre, auf offener See unterzugehen.

Herr Blomhoff verdoppelte jetzt seine Bemühungen, um von der japanischen Regierung neue Zugeständnisse in Betreff des Handels zu erlangen. Besonders suchte er aus der günstigen Gesinnung des Gouverneurs von Nagasaki, Mamia Trikoesen Ne Kami Sama, Nutzen zu ziehen, der an seinem Bruder, dem wirklichen Reichsrath Mitsme Dewa Ne Kami Sama, eine sichere Stütze hatte. Wirklich gelang es seinen Bemühungen, im Jahre 1820 einen Bescheid zu erhalten, wonach die Kupfertaxe auf 11,000 Pikol jährlich, und zwar auf die Dauer von drei Jahren, festgesetzt wurde, mit einer Zugabe von 6000 spanischen Dollars, sodaß also in dieser Hinsicht der Handel wieder auf dem Fuß des Vertrags von 1752 stand, der bekanntlich bis zum Jahre 1746 Dauer hatte.

Bezüglich der Hofreise blieb es jedoch bei der Bestimmung, daß das Oberhaupt dieselbe alle vier Jahre einmal thun solle. Was die Geschenke für den Kaiser, für die Reichsgroßen und für den Gouverneur von Nagasaki, sowie die Tassak angeht, wurde festgesetzt, daß die Zeit vor dem Jahre 1790 hierfür maßgebend sein sollte. Damals war die Höhe der Kupfertaxe nur 2000 Pikol gewesen, jetzt dagegen 11,000; es mußte also daraus ein verhältnißmäßig bedeutendes Ersparniß für die Compagnie erwachsen.

Wegen des Schadens, der der Compagnie aus dem Verlust des Schiffes De Louisa Mathilda erwachsen, wurde im Jahre 1820 auch noch eine außergewöhnliche Ausfuhr von 3000 Pikol Kupfer bewilligt, was Herrn Blomhoff in den Stand setzte, nach Abzug der im vorigen Jahre vorausentnommenen 2000 Pikol, die in diesem Jahre angekommenen zwei Schiffe mit einer Rückladung von 12,000 Pikol Kupfer zu versehen, denen noch 500 Pikol Kampher beigefügt werden konnten.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen des Jahres 1820 seitdem verlängert worden sind, zuerst auf drei Jahre und dann auf weitere fünf Jahre, letztere gerechnet vom Jahre 1826 bis zum Jahre 1830 einschließlich.

Neunte Abtheilung.

Schlußfolgerungen
aus der vorhergegangenen Uebersicht.

Die Geschichtschreibung würde viel von ihrer Wichtigkeit, vielleicht sogar ihre ganze Bedeutung verlieren, wenn dieselbe nur der bloßen Neugier Befriedigung gewähren wollte, und nicht mit dem ausgesprochenen Zweck geübt würde, Ursache und Wirkung der Ereignisse kennen zu lehren, die sie beschreibt, und es möglich zu machen, Belehrung daraus zu schöpfen, wodurch das eigene Urtheil über Sachen und Vorfälle sich dann leicht bildet.

Zu diesem bestimmten Zwecke habe ich die Beschreibung des Handels der Europäer in Japan unternommen. Ich darf zwar nicht behaupten, diesen Zweck vollständig erreicht zu haben, dennoch glaube ich, wird der Leser eine getreue Schilderung der Thatsachen darin finden, soweit die Quellen, aus denen ich schöpfen konnte, hierfür ausreichten.

Ich darf ebenso wenig die Hoffnung hegen, daß es mir gelingen werde, in den Schlußfolgerungen, die ich aus der vorhergegangenen Darstellung ziehen will, nie zu irren; die gute Absicht aber, die mich hierbei geleitet, wird so manchem Misgriff gewiß nachsichtige Beurtheiler verschaffen.

Nach der Vertreibung der Portugiesen aus Japan, nach dem Aufbruche der Engländer und nach den fruchtlosen Bestrebungen der Russen, Handelsverbindungen anzuknüpfen, sind es unter den europäischen Nationen die Niederländer allein, welche in diesem Reiche zugelassen und geduldet werden.

Wegen des Schadens, der der Compagnie aus dem Verlust des Schiffes De Louisa Mathilda erwachsen, wurde im Jahre 1820 auch noch eine außergewöhnliche Ausfuhr von 3000 Pikol Kupfer bewilligt, was Herrn Blomhoff in den Stand setzte, nach Abzug der im vorigen Jahre vorausentnommenen 2000 Pikol, die in diesem Jahre angekommenen zwei Schiffe mit einer Rückladung von 12,000 Pikol Kupfer zu versehen, denen noch 500 Pikol Kampher beigefügt werden konnten.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß die Bestimmungen des Jahres 1820 seitdem verlängert worden sind, zuerst auf drei Jahre und dann auf weitere fünf Jahre, letztere gerechnet vom Jahre 1826 bis zum Jahre 1830 einschließlich.

Neunte Abtheilung.

Schlußfolgerungen
aus der vorhergegangenen Uebersicht.

Die Geschichtschreibung würde viel von ihrer Wichtigkeit, vielleicht sogar ihre ganze Bedeutung verlieren, wenn dieselbe nur der bloßen Neugier Befriedigung gewähren wollte, und nicht mit dem ausgesprochenen Zweck geübt würde, Ursache und Wirkung der Ereignisse kennen zu lehren, die sie beschreibt, und es möglich zu machen, Belehrung daraus zu schöpfen, wodurch das eigene Urtheil über Sachen und Vorfälle sich dann leicht bildet.

Zu diesem bestimmten Zwecke habe ich die Beschreibung des Handels der Europäer in Japan unternommen. Ich darf zwar nicht behaupten, diesen Zweck vollständig erreicht zu haben, dennoch glaube ich, wird der Leser eine getreue Schilderung der Thatsachen darin finden, soweit die Quellen, aus denen ich schöpfen konnte, hierfür ausreichten.

Ich darf ebenso wenig die Hoffnung hegen, daß es mir gelingen werde, in den Schlußfolgerungen, die ich aus der vorhergegangenen Darstellung ziehen will, nie zu irren; die gute Absicht aber, die mich hierbei geleitet, wird so manchem Misgriff gewiß nachsichtige Beurtheiler verschaffen.

Nach der Vertreibung der Portugiesen aus Japan, nach dem Aufbruche der Engländer und nach den fruchtlosen Bestrebungen der Russen, Handelsverbindungen anzuknüpfen, sind es unter den europäischen Nationen die Niederländer allein, welche in diesem Reiche zugelassen und geduldet werden.

Der Bedingungen, unter denen sie diese Vergünstigung ausbeuten dürfen, sind zweierlei: die eine bezieht sich auf den Handel selbst, die andere aber auf die Bestimmungen und Beschränkungen in Betreff ihres Aufenthalts in Japan.

Was den letzten Punkt betrifft, so braucht man blos die Verordnungen in Betracht zn ziehen, welche kurz nach der Uebersiedelung von Firando nach Desima durch die japanische Regierung den Niederländern zugefertigt wurden, um völlig überzeugt zu sein, daß ihr „Aufenthalt“ in Japan diesen Namen nicht verdient, sondern eher eine Ausschließung, ein Gefängniß auf der kleinen Insel Desima im vollsten Sinne des Worts genannt werden muß, da keinem Niederländer gestattet war, einen Fuß von dieser Insel zu setzen, es sei denn mit Erlaubniß des Gouverneurs von Nagasaki, aber auch dann nur unter Bewachung einiger Polizeidiener und durchaus nicht anders als am Tage. Ich schweige hier ganz von der erniedrigenden Untersuchung, der sich der Betreffende beim Gehen und Wiederkommen unterwerfen mußte.

Was aber den Handel betrifft, so sieht man ihn, nachdem derselbe während eines Zeitraums von ungefähr sechzig Jahren frei und ungehindert war betrieben worden, im Jahre 1672 zuerst einer willkürlichen Taxation unterworfen; dann im Jahre 1685 auf eine Gesammtsumme von 300,000 spanische Dollars beschränkt, mit der Verpflichtung zur Einfuhr seidener Stoffe zugleich; gedrückt sowohl durch Steuern als durch den stufenweise verminderten Werth der Kobangs. Später sieht man die Beschränkungen zunehmen durch Verminderung der Kupfertaxe und der Zahl der zum Handel zu verwendenden Schiffe. Dann wurde der Handel gedrückt durch das Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber, bis endlich im Jahre 1752 der Handel auf Contract seinen Anfang nimmt. Von jetzt ab geht derselbe in einem Cirkel um, bald unter einer höher, bald wieder unter einer niedrigen Kupfertaxe, sodaß man das Jahr 1743 mit dem Jahr 1790 und das Jahr 1752 mit dem Jahr 1820 gleichstehen sieht.

Aber im Jahre 1752 konnte man noch berechnen, daß der japanische Handel, nach Abzug aller Lasten, jährlich einen Reingewinn von 677,651 Gulden 4 Stüber abwarf, wie dies in dem Memorial des Raths von Indien van der Waayen nachgewiesen wird. Dieses

ist aber leider! nicht mehr unter den Bestimmungen von 1820 der Fall, obgleich diese dieselben, und in gewisser Hinsicht noch vortheilhafter sind als die von 1752.

Die Gründe hiervon sind, glaube ich, nicht weit zu suchen. Während in Japan, mit Ausnahme der im Jahre 1784 zugestandenen Erhöhung, die Preise dieselben geblieben sind, sind dagegen einerseits die Einkaufspreise der Waaren und die Schiffsfrachten von Jahr zu Jahr höher gestiegen und demgemäß der Gesammtaufwand für den Handel größer geworden; andererseits aber sind die Zeiten vorüber, wo die vormalige Ostindische Compagnie das japanische Kupfer auf der festen Küste von Indien gegen den Preis von 90 Gulden per Pikol verkaufen konnte.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Schiffsfrachten und die Einkaufspreise der Waaren sich verringern, dagegen die Verkaufspreise des Kupfers wieder bis zur vorigen Höhe steigen werden. Um also größern Vortheil aus dem Handel zu ziehen, als dies jetzt geschehen kann, scheinen die Mittel dazu in Japan selbst gesucht werden zu müssen.

Diese Mittel würden nach meinem Dafürhalten folgende sein:

1. eine Erhöhung der Kupfertaxe;
2. eine Erhöhung der Preise auf die in Japan eingeführt werdenden Waaren;
3. die Wiederherstellung eines freien Handels, wie derselbe stattfand, bevor man den Handel auf Contract einführte.

Welchem von diesen drei Mitteln man auch den Vorzug geben will, gewiß ist, daß keines derselben ohne die größte Mühe und ohne dem heftigsten Widerstande von Seiten der Japanesen zu begegnen, anzuwenden sein wird.

Was man durch Bitten und Vorstellungen in Japan erreichen kann, das weisen die Rapporte der Oberhäupter seit einer sehr langen Reihe von Jahren beinahe auf jeder Seite nach, und wenn eine Vorstellung einmal Erfolg hatte, so trat dieser durch die besondere Gunst des nagasakischen Gouverneurs ein, wenn dieser nämlich bei Hofe Einfluß genug hatte, um dort selbst Gehör zu erlangen.

Die größten Schwierigkeiten, welche man stets zu überwinden gehabt hat und die auch jetzt noch überwunden werden müssen, liegen

in der Organisation der japanischen Regierung selbst, vom Kaiser herab bis zu den Dolmetschern, und in dem Verhältnisse, in welchem die Schatzkammer zu der Regierung einerseits und zu den Fremdlingen andererseits steht, wobei man weiter noch die besondern Vortheile der nagasakischen Regenten und der Mitglieder der Schatzkammer im Auge haben muß.

Es bleibt eine schwierige Aufgabe, genau zu bestimmen, wie die japanische Regierung eigentlich organisirt ist. Insofern man darüber nach dem Aeußern urtheilen darf, wird dem weltlichen Kaiser, wie unbegrenzt seine Macht auch sonst sein möge, nur geringer Antheil an der eigentlichen Regierung des Reichs gelassen. In seinem Palast so zu sagen eingeschlossen und an das Hofceremoniell streng gebunden, können keine Berichte anders als nur durch seine Reichsräthe zu ihm gelangen, und diese Reichsräthe, welche die verschiedenen Zweige der Verwaltung unter sich theilen, tragen ängstlich Sorge, nur das zu seiner Kenntniß zu bringen, was ihnen dienlich scheint, wie sie denn auch der Ausführung der kaiserlichen Befehle nur die Richtung geben, welche ihren Neigungen und Interessen entspricht. Wissen sie doch zu gut, daß die Folgen ihres Verfahrens fast stets dem Kaiser verhüllt bleiben.

In dieser Weise geht die Ausführung von Regierungsmaßregeln von den Reichsräthen auf die Landesherren und auf die Gouverneure der kaiserlichen Provinzen und Städte, von diesen auf ihre ersten und zweiten Secretäre, von diesen wieder auf die Bürgermeister u. s. w., und so fort vielleicht bis auf den geringsten Beamten einschließlich über. Alle haben eine sogenannte Innen- und Außenseite, das ist, die Behandlung einer Sache unter der Hand und öffentlich, und keine Sache wird öffentlich behandelt, welche nicht zuvor unter der Hand ihre Behandlung erfahren hätte.

Diese Bemerkungen sind nicht neu, sondern vielemal schon früher gemacht worden, und es könnten davon viele Auszüge aus den Tageregistern gemacht werden. Ich werde mich begnügen, nur Folgendes hier mitzutheilen.

Als die Herren Siebzehner ihr Verlangen zu erkennen gaben, daß die Oberhäupter in Japan so viel als möglich sich mühen möchten zu erfahren, was zum Nutzen und zur Beförderung des Handels

der Ostindischen Compagnie in diesem Reiche dienen könnte, fügten sie hinzu: „Wir sagen: so viel als möglich, nicht etwa, weil wir den alten Erzählungen von der Polizei und der Vorsicht der Japanesen, die Fremdlinge zu verhindern, daß sie Kenntniß erlangen von dem Charakter ihres Landes, ihren Sitten, Gewohnheiten und ihrer Regierungsform, sehr viel Gewicht beilegten, sondern weil wir einsehen, daß, da die Diener der Compagnie der Sprache des Landes nicht mächtig sind und sich nicht mit vollkommener Sicherheit auf die Dolmetscher verlassen können, sie die nöthigen Informationen nicht ohne große Mühe zu erlangen vermögen u. s. w.“ —

Die Oberhäupter antworteten im Jahre 1767 hierauf in folgender Weise: „Obgleich wir nicht gänzlich mit der Regierungsform, den Sitten und Gewohnheiten dieses Landes unbekannt sind, insoweit man sich auf übereinstimmende Berichte verlassen kann, findet man doch in der Bemühung, Einsicht in das Genannte zu gewinnen, unendlich mehr Schwierigkeiten als man wohl glauben sollte. Wir setzen den Fall, daß wir im Interesse der Ostindischen Compagnie eine Sache durchzuführen haben, so haben wir in der ersten Stelle keine andere Zuflucht als zu den ihren eigenen Vortheil suchenden Dolmetschern, welche auf unser dringendes Verlangen wohl dem Stadt-Bürgermeister unsere Streitsache vortragen. Weil sie aber wenig Glauben finden, so wird die Sache der Einsicht des Commissärs vom Handels-Collegium unterbreitet. Dieser muß zuvor schon wieder wissen, ob der Vertrag dieser Sache dem Gouverneur angenehm ist und nicht gegen dessen Interessen verstößt. Der Gouverneur muß sich dann wieder bei Hofe an einen der Reichsräthe wenden, der für diesen District und einige angrenzende Landschaften verantwortlich ist, und dessen Creatur der Gouverneur ist. So darf demnach ebenso wenig ein Japanese wie wir selber uns erdreisten, ohne die hier genannten Personen die Sachen der Holländer oder der Chinesen der obersten Regierung des Landes vorzutragen.“

Man muß an das wirkliche Bestehen dieser Regierungsweise glauben, wenn man sich erklären soll, wie es anders möglich gewesen ist, daß weder die Niederländer noch die Engländer je den vollen Genuß der Vorrechte gehabt haben, die ihnen durch die verschiedenen kaiserlichen Erlasse zuerkannt worden sind. Denn obgleich ich in Zwei-

fel gezogen habe, daß die den Engländern verliehene Erlaubniß die Worte enthält, die in der englischen Uebersetzung gefunden werden, weil die japanische Sprache für einen so erklärenden Schriftstyl nicht geschickt ist, so darf man doch annehmen, daß die Vergünstigungen des Kaisers viel weiter gegangen sind, als die Vollstrecker seiner Befehle für gut gefunden haben den Engländern zu Theil werden zu lassen, und in Hinsicht der Niederländer leidet dies durchaus keinen Zweifel.

Was noch zur Bekräftigung dessen dienen kann, ist das einstimmige Zeugniß aller der Oberhäupter und anderer Beamten, welche je die Hofreise unternommen haben, über die Achtung, welche man den Niederländern erweist, und die Aufmerksamkeit, mit der sie von den Vornehmsten des Landes empfangen und behandelt werden, sobald sie nur das nagasakische Grundgebiet im Rücken haben. So sagen auch die Oberhäupter Feith uud Titsingh in ihrem Bericht vom Jahre 1781: „Wir sind völlig überzeugt, daß man (bei Hofe) von der Behandlung nichts weiß, welche man uns auf Desima angedeihen läßt; es also auch wohl nicht ohne Grund ist, daß die Gouverneure aus Furcht, daß wir auf die eine oder andere Weise wohl einmal Mittel finden möchten, unsere Klagen sowohl über die Bedrückungen im Handel als über ihre willkürlichen Einrichtungen und Veränderungen unter der Hand den Reichsgroßen vorzutragen, so aufmerksam sind, uns während unsers Aufenthalts in Jedo alle Gelegenheit, welche sich hierzu dienlich erweisen könnte, zu benehmen.“

Die sogenannte Schatz- oder Geldkammer in Nagasaki angehend, unterliegt es großem Zweifel, ob deren Mitglieder blos Verwalter des Handels mit den Fremdlingen, unmittelbar und im Namen des Kaisers, oder ob sie Pächter sind, denen dieser Handel gegen eine bestimmte Entschädigung überlassen worden ist. Für die erste Ansicht scheint die Aufsicht zu sprechen, welche von dem Gouverneur und den Bürgermeister-Commissären über alle Amtshandlungen der Schatzkammer ausgeübt wird; letztere Ansicht erhält einige Wahrscheinlichkeit, wenn man der geringen Macht gedenkt, welche der Gouverneur und die Bürgermeister-Commissarien über das zu haben scheinen, was mit der Preisbestimmung der Waaren in Beziehung steht. So wurde im Jahre 1797 infolge aus Jedo eingegangenen Befehls wohl eine

erhöhte Kupfertaxe zugestanden, jedoch nicht der Bitte um eine von Seiten der Schatzkammer zu bewilligende Preiserhöhung entsprochen. Daher kam es denn auch, daß es stets leichter gewesen, auf die ganze Ladung oder einen Theil derselben eine Zugabe über die durch die Schatzkammer bestimmten Preise zu erlangen, als eine Veränderung derselben überhaupt, und ist es höchst wahrscheinlich, daß in diesen Fällen die Zugabe aus der unter Verwaltung eines Rentmeisters stehenden kaiserlichen Schatzkammer und nicht aus der Schatzkammer zu Nagasaki gezahlt wurde. Beispielsweise war schon seit dem Jahre 1786 eine Preiserhöhung auf Zucker zugestanden; diese ist aber bis jetzt von der Schatzkammer in dem Tarif nicht anerkannt und wird also höchst wahrscheinlich ebenfalls aus der kaiserlichen Schatzkammer gezahlt. Abgesehen von Allem steht es fest, daß die Schatzkammer als der einzige Kaufmann betrachtet werden muß, mit dem die Fremdlinge, Niederländer und Chinesen, in Berührung kommen können und dürfen und daß dieselbe durch den Wiederverkauf der von den Fremdlingen zugeführten Waaren sehr große und ansehnliche Gewinne erzielt. Andererseits liefert sie zwar das Kupfer gegen einen verhältnißmäßig geringeren Preis, aber man darf doch als sicher annehmen, daß das Eine mit dem Andern in keinem Verhältniß steht. Wie wäre sonst das Verbot zu erklären, nichts über die Preise der Waaren, die durch die Hände der Schatzkammer gehen, den Niederländern oder Chinesen bekannt werden zu lassen.

Wenn es nun nach allem diesen sehr augenscheinlich ist, daß die japanischen Regenten und die Mitglieder der nagasakischen Schatzkammer ihren Vortheil dabei haben müssen, den Handel der Fremdlinge und besonders den der Niederländer auf dem jetzigen Fuß zu erhalten und zwar ungeachtet des Willens und der bessern Absichten des Kaisers, der hierüber in völliger Unkenntniß bleibt, und sie stets Mittel und Wege zu finden wissen, die begründeten Klagen, die dagegen erhoben werden könnten, abzuwehren, dann stellt sich die Frage von selbst: Können die Niederländer nicht dennoch Mittel finden, diese Schwierigkeiten zu überwinden? Und welche sind diese?

Gewiß darf man voraussetzen, daß es solche Mittel gibt, da in der japanischen Verwaltung kein Zweig existirt, über den die Oberhäupter zu allen Zeiten nicht einstimmig gedacht hätten. Hatte man

aber eine Sache klar erkannt und dieselbe auch durchgesetzt, so war dies stets von einer nachhaltigen Wirkung.

Schon im Jahre 1707 ließen sich die Oberhäupter über diesen Gegenstand folgendermaßen aus: „Den Befehlen der hohen indischen Regierung zu Batavia und dem Auszug aus dem Briefe der Herren Siebzehner vom 23. Juli 1706, Mittel zur Wiederherstellung des Handels ausfindig zu machen, gegenüber müssen wir erklären, daß wir uns hierzu außer Stande fühlen. Unsere Meinung aber wollen wir unumwunden äußern.

„Klagen bleiben hier ganz fruchtlos; ebenso vergeblich ist es, um etwas zu bitten, was wir sowohl als unsere Vorgänger hinlänglich erfahren haben. Auch wissen wohl die Herren Douglas und De Vos [1]) aus eigener Erfahrung, daß, wenn mit Klagen und Bitten etwas zu erreichen gewesen, die Angelegenheiten der Compagnie gewiß nie zu dem jetzigen Verfall gelangt wären.

„Wie oft wurden an die Reichsgroßen zu Jedo Gesuche gerichtet, auf die stets die Antwort von dem Secretär erfolgte: er werde es seinem Herrn sagen. Die Beamten von Nagasaki sind gewöhnt, uns Honig um den Mund zu schmieren; sie versprechen viel, bewirken aber nichts.

„Die Dolmetscher, welche den Regenten nach den Augen sehen, werden nie etwas anderes übersetzen, als was nach ihrer Ansicht ihren Herren nicht mißfällig sein wird, sodaß sie gegen alle unsere Klagen taub sind und es auch bleiben werden.

„Mit Briefen etwas ausrichten zu wollen, ist ebenfalls vergeblich, weil sie nicht treu übersetzt werden.

„Auch können wir nie Beschwerden gegen ihre Vorgesetzten laut werden lassen, was gegen ihr Ehrgefühl verstoßen würde. Briefe ohne Vorwissen des Gouverneurs von Nagasaki nach Jedo zu senden und an den Kaiser abzuliefern, würde zu viel gewagt sein; denn im Falle auch der Kaiser und die Reichsgroßen von der uns widerfahrenden übeln Behandlung Kenntniß erhielten, würden Jene zwar dafür bestraft werden, aber dies würde uns bei ihren Nachfolgern

[1]) Die Herren Douglas und De Vos waren früher Oberhäupter in Japan und zu dieser Zeit Mitglieder der Regierung zu Batavia.

einen tödtlichen Haß zuziehen, und ebenso bei der ganzen Nation [1]), weil sie in der Regel einflußreiche Freunde bei Hofe haben, und es Leute von großer Herkunft sind, die von dem Kaiser zu Gouverneuren von Nagasaki ernannt werden.

„Unsere Rechte mit Gewalt geltend machen zu wollen, wäre nun ganz und gar der verkehrte Weg, es sei denn, daß wir beabsichtigen, das Land zu verlassen, um nie wiederzukehren.

„Deshalb geht unsere Meinung dahin, daß, wenn es mit dem Handel noch schlechter gehen sollte, wie es in diesem Jahre gegangen ist, es am besten wäre, Japan ganz zu verlassen, und daß Ew. Hoch-Edelheiten uns bevollmächtigten, zu erklären, wie die aus Holland empfangenen Nachrichten es mit sich brächten, den Handel in Japan, wenn derselbe so schlecht bliebe wie bisher, gänzlich aufzugeben, und wir die Absicht hätten, dem Kaiser und den Reichsgroßen für alle die von Sr. Majestät und seinen Vorvätern bisher genossenen Wohlthaten zu danken, und dabei auszusprechen, daß wir mit Leidwesen von dem Lande schieden, und zwar allein der schweren Verluste wegen, die wir während der letzten Jahre erlitten. Zugleich müßten wir hierbei im Namen der hohen indischen Regierung die Bitte an die Herren Gouverneure und Bürgermeister von Nagasaki richten, uns ihren Rath und ihre Hülfe angedeihen zu lassen, damit uns gestattet werde, jährlich ein Schiff nach Japan zu senden, um Nachrichten über fremde Länder dahin zu bringen und vielleicht auch solche Waaren, wie sie Se. Majestät der Kaiser und der Kronprinz zu wünschen geruhen möchten.

„Dies müßte aber sofort bei Ankunft der Schiffe geschehen, damit der Kürze der Zeit wegen von den japanischen Behörden keine Ausflüchte gesucht und gefunden werden könnten, und würde es darum gut sein, die Schiffe etwas früher von Batavia abgehen zu lassen als sonst geschieht.

„Erforderlich würde es hierzu sein, den Dolmetschern anzubefehlen, alles wortgetreu zu übersetzen, widrigenfalls sie Ursache haben

---

[1]) Die Wirkung, welche die Ueberlieferung eines mit Klagen angefüllten Briefes im Jahre 1826 in Jedo gehabt hat, beweist vollkommen die Richtigkeit dieser Bemerkung.

würden, dies zu bereuen. Jedoch müßte man suchen, ihre Freundschaft und Ergebenheit zu erwerben, soweit dies nur immer möglich.

„Wird uns vor der Abreise der Schiffe keine Antwort zu Theil, dann muß in dem darauffolgenden Jahre nur ein Schiff kommen, das aber nichts als Geschenke bringt, und nicht die geringsten Kaufwaaren. Ein Oberhaupt aber muß sich an Bord befinden, das sich erbietet, die Hofreise zu unternehmen; denn sonst würden die Japanesen wieder bezüglich der Qualification der Person Ausflüchte suchen und finden.

„Sollte keines von den hier vorgeschlagenen Mitteln zum Ziele führen, dann müssen wir uns außer Stande erklären, irgendwie weitern Rath zu ertheilen."

Als im Jahre 1744 die hohe indische Regierung den Beschluß faßte, die Oberhäupter zu ermächtigen, die Schiffe, ohne die Ladung gelöscht zu haben, zurückzusenden, im Falle die japanische Regierung sich nicht zu billigern Maßregeln in Betreff des Handels verstehen sollte, hatte dies sofort den gewünschten Erfolg. Ueberdies war in dem Memorial des Herrn van der Waayen die Ueberzeugung desselben ausgesprochen, daß kein anderes Mittel mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden könnte, um die Japanesen zur Redlichkeit zu bestimmen und darin zu erhalten.

So sieht man die japanische Regierung sogleich nachgeben, als in den Jahren 1782 und 1796 keine Schiffe angekommen waren, und die Oberhäupter erklärten, daß vielleicht die hohe indische Regierung beschlossen habe, den Handel mit Japan aufzugeben, und so lange die Berathungen darüber noch nicht beendigt seien, keine Schiffe zu senden.

Von Interesse ist die durch das Ausbleiben des Schiffs im Jahre 1782 bei den Japanesen zu Tage getretene allgemeine Niedergeschlagenheit, über die Herr Titsingh in seinem Memorial vom Jahre 1782/83 sich folgendermaßen ausläßt:

„Ich hätte nie geglaubt, daß das Ausbleiben eines Schiffs, welches nur ein Jahr um das andere gesendet wird, so nachtheilige Folgen für alle Eingesessene von Nagasaki nach sich ziehen könnte, wie dies jetzt geschehen ist. Die Besorgnisse des Gouveneurs gaben sich einestheils durch unaufhörliches Beten während dreier Tage

in den Tempeln und Zusage großer Belohnungen (wahrscheinlich an die Priester), im Falle die Gebete erhört würden, kund, andererseits gingen sie aus den Jammerklagen der ganzen Stadt hervor, und dies spornte mich zu dem Versuch an, hieraus einige Verbesserungen für unsern Handel zu erzielen. Ich erklärte mich über die wahrscheinliche Ursache des Ausbleibens unserer Schiffe dem Gouverneur gegenüber so, wie dies in den Tagesregistern vom 17. und 18. September und vom 23. October 1782 umständlich vermerkt ist, und erzählte ferner allen Japanesen, welche Zutritt bei uns hatten, gerade heraus, wie der Schaden, den die Compagnie in dieser Zeit erlitten, mit den Vortheilen des Handels mit Japan in keinem Verhältniß stehe, indem ich voraussetzte, daß diese Aussage in der Stadt bekannt werden und dadurch auch zur Kenntniß der hier wohnenden Diener des Landesherrn kommen würde, die dann schon Sorge tragen würden, daß der Hof ebenfalls über die wahre Sachlage nicht im Unklaren bleibe, was denn auch wie erwartet eintraf. Am 3. December erschien der Unter-Rapporteur bei mir, um mir im Namen des Gouverneurs mitzutheilen, daß Se. Excellenz der Compagnie für die Folge eine Erhöhung der Kupfertaxe zugestehen wolle u. s. w."

Indessen ist es sehr auffallend, daß die günstige Gesinnung, wie sie sich bei dieser Gelegenheit kund gab, nicht benutzt worden ist, um wesentlichere und wichtigere Zugeständnisse für den Handel zu erlangen, als jedesmal nur etwa 2 oder 3000 Pikol Kupfer, oder vielleicht eine Preiserhöhung, welche so unbedeutend war, daß die Herren Siebzehner mit Recht bemerkten, sie könnten den Vortheil davon nicht einsehen, und es scheine ihnen, daß dies der Ostindischen Compagnie eher zum Nachtheil als zum Vortheil gereiche, wenn hieran die Verpflichtung geknüpft würde, jährlich mit zwei Schiffen zum Handel zu kommen.

Bei der Beurtheilung dieser Angelegenheit darf man jedoch die Bemerkung nicht aus dem Auge verlieren, die ich oben bereits gemacht habe, nämlich daß den Niederländern wohl nichts größern Nachtheil gebracht hat als das Eingehen auf den sogenannten Contract-Handel, weil hierdurch ihre Ausfuhr auf eine gewisse Quantität Kupfer beschränkt wurde, und die Preise für die von ihnen eingeführten Waaren dem mit der Schatzkammer vereinbarten Tarif unterlagen.

Im Jahre 1744 nun war die neue Art Handel zu treiben noch zu neu, um hierin schon eine Veränderung beantragen zu können, oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist, die Oberhäupter der damaligen Zeit haben die mit dem Handel auf Contract verbundenen Nachtheile nicht vollständig durchschaut. Der Vertrag von 1752 aber, den sie so freudig eingingen, legte die Ostindische Compagnie noch fester in Banden und schnitt, so zu sagen, alle weiteren Forderungen für die Folge gänzlich ab.

Eine Preiserhöhung, die im Jahre 1782 zugestanden wurde, war noch das Einzige, was erlangt werden konnte, um so mehr, wenn man bedenkt, daß die Herren Siebzehner ungefähr um dieselbe Zeit erklärten, wenn auch die japanische Regierung mehr Kupfer als die damals bestimmten 8000 Pikol jährlich bewilligen würde, die Interessen der Ostindischen Compagnie es dennoch nicht gestatteten, dies Anerbieten anzunehmen. Das mußte für die Oberhäupter so gut als ein Befehl sein, alle Gedanken auf Ausbreitung des japanischen Handels fahren zu lassen.

Im Jahre 1796 war der Handel der Ostindischen Compagnie bereits so sehr verfallen, daß man das Senden eines einzigen Schiffs jährlich kaum noch hat möglich machen können.

Es bleibt jedoch ein anderes Bedenken noch zu lösen, nämlich ob die erwähnten frühern Vorgänge wohl verdienen, daß man wie vor 40 und 50 Jahren irgend welche Hoffnung daran knüpfte, nachdem in den letzten unglücklichen Jahren bis 1817 die Japanesen gelernt haben, die niederländischen Waaren zu entbehren, und sie von den Chinesen viele Artikel zugeführt erhielten, die sie früher nur von den Niederländern erlangen konnten.

Ich muß dagegen bemerken, daß mit Ausnahme der Jahre 1810, 1811 und 1812, und später 1815 und 1816, die Fahrt auf Japan unter niederländischer Flagge nie eingestellt wurde, und daß es im Ganzen genommen gerade die Jahre von 1796 bis 1817 sind, welche die Japanesen überzeugt haben, von wie großem Gewicht der ganze Verlust des niederländischen Handels sein würde, und wie unvollkommen die dadurch entstandene Lücke von den Chinesen ausgefüllt werden würde, sodaß daraus der entgegengesetzte Schluß von dem, was man im ersten Augenblick vermuthen sollte, gezogen werden kann.

Wenn man nun die Zuvorkommenheit und die Nachgiebigkeit erwägt, welche die japanische Regierung, oder wenigstens die nagasakischen Gouverneure zeigten, als die Niederländer sich nordamerikanischer und anderer fremder Schiffe unter niederländischer Flagge bedienten, um den Handel zu unterhalten; dann die Zuvorkommenheit, welche die Regierung zeigte, als selbst diese fremden Schiffe gänzlich fortblieben, indem sie den Niederländern nicht allein erlaubte, ruhig zu Desima sich aufzuhalten, sondern ihnen auch einen Credit von mehr als 80,000 spanischen Dollars eröffnete, ohne die Gewißheit, daß diese Schuld je getilgt werden könnte; dann die noch viel größere Nachgiebigkeit, in den Jahren 1813 und 1814 selbst englische Schiffe unter niederländischer Flagge zuzulassen (denn daß wenigstens der Gouverneur von Nagasaki darum gewußt hat, wird Niemand, der nur einigermaßen mit der japanischen Regierungsform bekannt ist, in Zweifel ziehen, da die vornehmsten Dolmetscher, denen das Oberhaupt Doeff dieses mittheilte, sich wohl gehütet haben werden, ein so gefährliches Geheimniß für sich zu behalten); wenn man endlich hierbei noch die Selbstaufopferung des Gouverneurs von Nagasaki im Jahre 1808 berücksichtigt, um die beiden durch die englische Fregatte Phaeton gefangen genommenen Niederländer zurückzuerlangen, nur damit die Niederländer daraus keinen Vorwand herleiten könnten, um das Aufgeben der Factorei zu rechtfertigen, dann darf man aus dem Einen und dem Andern wohl mit Sicherheit schließen, daß der japanischen Regierung viel daran gelegen war, die Niederländer sowohl in ihrem Lande zu erhalten, als die Handelsverbindungen mit ihnen fortzusetzen, selbst wenn sie in den Fall kommen sollte, noch größere Aufopferungen daran wagen zu müssen. Aus dem, was früher schon gesagt ist, geht aber andererseits hervor, daß strenge Beschlüsse, mit Einsicht ausgeführt, die einzigen Mittel sind, durch welche von der japanischen Regierung etwas erlangt werden kann.

Nachdem man aber die Geschichte des niederländischen Handels in Japan mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird man es nicht verhehlen können, daß, obgleich auf der einen Seite die stets zunehmenden, willkürlichen Forderungen der japanischen Regierung den ersten Grund zu dem Verfall desselben gelegt, doch auf der andern Seite die unbegreifliche Nachgiebigkeit und Unterwerfung der Nieder-

länder unter dieselben auch reichlich das Ihrige beigetragen haben, diesen Verfall zu beschleunigen und von Stufe zu Stufe herunterzubringen.

Denn was anders als diese Nachgiebigkeit und Unterwerfung konnte die japanische Regierung bewegen, stets weiter und weiter zu gehen, und die den Niederländern ursprünglich verliehenen Vorrechte so sehr zu beschränken und zu schmälern, wie sie es wirklich gethan hat, sowohl mit Bezug auf ihre bürgerliche Freiheit als auf die Vortheile des Handels?

Ist es mit Bezug auf Ersteres die Furcht vor dem Christenthum und der Religion der Niederländer überhaupt? Gewiß nicht; denn in nichts weniger als in dieser Hinsicht haben die Niederländer den Japanesen je Anstoß gegeben. Die Jahrzahl in dem Giebel des von dem Oberhaupt Caron zu Firando erbauten Hauses kann nur als ein Vorwand benutzt worden sein; denn zu allen Zeiten und auch jetzt noch gebrauchen die Japanesen die christliche Zeitrechnung in den officiellen Schriftstücken, welche sie mit den Niederländern wechseln, und das Jahr des Herrn 1808 steht noch heutigen Tages in dem Giebel des von dem Oberhaupt Doeff zu Desima erbauten Hauses.

Viel eher darf man annehmen, daß es der verderbliche, mit ebenso viel Dreistigkeit als Schamlosigkeit durch viele niederländische Beamte getriebene Schleichhandel gewesen ist, der die strengen Maßregeln zu ihrer Bewachung nothwendig gemacht und als Vorwand gedient hat, diesen Maßregeln, wenn sie am Hofe zu Jedo je bekannt geworden sind, Genehmigung und Gesetzeskraft zu verschaffen.

Infolge der ungeheuern Ausfuhr an Gold und Silber — zuerst durch die Portugiesen, später durch die Niederländer, — welche nach der Berechnung des Gouverneur-Generals, Barons van Imhoff[1]) in einem gewissen Zeitraum zehn Millionen Gulden an Werth jährlich betragen hat, während später, als der Handel in die Hände der Niederländer gelangte — die gewöhnliche jährliche Ausfuhr anfangs 100—150 Kisten Silber betragen hat, und später nicht weniger als 200 Kisten an gemünztem Golde, sodaß nach einer durchschnittlichen

[1]) In seinem Memorial über den japanischen Handel im Jahre 1744.

Berechnung während eines Zeitraums von sechzig Jahren der Werth der gesammten Ausfuhr auf eine Summe von zwischen 300 und 600 Millionen Gulden sich beläuft, ohne das darunter zu begreifen, was nach China oder nach andern Theilen der bewohnten Erde einen Ausweg gefunden haben mag — nach dieser ungeheuern Ausfuhr läßt es sich wohl leicht erklären, daß zuerst ein Mangel an Silber und später ein gleicher Mangel an Gold sich im Reiche fühlbar machte, und daß wohl aus diesem Grunde die japanische Regierung die Maßregel ergriffen hat, zuerst den Gehalt ihrer Münzen zu vermindern und später die Ausfuhr von Gold und Silber gänzlich zu verbieten. Erklärlich ist es hiernach, daß die Erschöpfung der Gold- und Silberminen der japanischen Regierung die Besorgniß einflößte, wie bei einer unbegrenzten Ausfuhr von Kupfer die gleiche Erschöpfung der Kupferminen eintreten könnte. Sie war deshalb darauf bedacht, diesem Unheil zuvorzukommen, und ergriff die eben besprochenen Maßregeln. Ob aber diese Vorsicht so weit zu gehen brauchte, die ohnehin nicht sehr bedeutende Ausfuhr in stetem Schwanken zu erhalten, ist eine Frage, die wir unbedingt verneinen zu können glauben. Denn bei dem ungeheuern Reichthum der japanischen Kupferminen kann eine vermehrte oder verminderte Ausfuhr von jährlich 4—5000 Pikol wohl nicht von großem Einfluß sein.

Der japanische Reichsrath, welcher im Jahre 1790 diese Beschränkung des Handels bewirkte, und der gewiß kein Freund der Niederländer war, läßt aber durchblicken, als ob dies Alles aus Freundschaft gegen die Niederländer geschähe. Sein Schlußsatz lautete folgendermaßen: „Der Grund der Freundschaft mit den Niederländern ist der Handel, und dieser Handel wird mit dem Kupfer unterhalten. Aber das Kupfer vermindert sich von Jahr zu Jahr, und wenn die Minen einmal erschöpft wären, so würde es mit der Freundschaft der Niederländer auch zu Ende sein. Ist es also nicht rathsamer, den Niederländern nur so viel Kupfer zu geben, als die Minen ohne Ueberanstrengung liefern können? Gewiß, denn dann wird unsere Freundschaft mit den Niederländern fortbestehen bleiben. Man bedenke doch, daß die Minen nicht dem Haupte oder dem Barte eines Menschen gleich sind, von denen die Haare, nachdem sie abgeschoren, um so stärker wieder nachwachsen; sondern daß sie vielmehr den

Knochen des menschlichen Körpers gleichen, welche, einmal fortgenommen, auch fort bleiben. Man bedenke ferner, daß im Handel mit den Fremdlingen das Kupfer das Haupt, die Fremdlinge dagegen die Füße sind. Nun also, wenn das Haupt fort ist, dann werden die Füße allein die Macht und die Bestimmung haben."

Was in diesem Argument besondere Beachtung verdient, ist vor allem das Spiel mit dem Worte Freundschaft, woraus man wohl schließen darf, daß die wesentliche Gesinnung des Kaisers die ist, mit den Niederländern fortwährend Freundschaft zu unterhalten, und daß der Reichsrath, der hier sprach, diese Wendung für nöthig erachtet hat, um seinem Vortrag Beifall zu verschaffen, obgleich derselbe dazu diente, den Kaiser zu einer in jeder Hinsicht unfreundlichen Maßregel zu bestimmen. Auch die Wendung am Schluß verdient Beachtung, welche ein gewisses Mistrauen darüber durchblicken läßt, ob nicht ein ausgedehnterer Handel mit den Fremdlingen dahin führen könnte, die Macht des Staats zu unterminiren.

Wenn man hierbei erwägt, daß die jetzt in Japan regierende weltliche Dynastie die Säulen ihrer Macht auf Mistrauen und Argwohn gegründet hat, dann wundert man sich vielleicht nicht darüber, wie der erwähnte Vortrag des Reichsraths so bereitwilligen Eingang hat finden können. Zugegeben aber auch, der sonst so mächtige Kaiser von Japan hätte den Aufenthalt der Niederländer in seinem Reiche als eine der Säulen betrachtet, welche seinen Thron stützten, sollte es dann nicht möglich gewesen sein, dieses Mistrauen und diesen Argwohn bei vorsichtiger Klugheit ebenso sehr zum Vortheil der Niederländer zu wenden, als dies im Jahre 1790 und vielleicht bei allen früher Gelegenheiten zu ihrem Nachtheile geschehen ist?

Schon in der siebenten Abtheilung habe ich aus dem Bericht der Oberhäupter vom Jahre 1758 die Ansicht der japanischen Regierung mitgetheilt, daß die Unterdrückung, welche die Bengalesen von den Engländern erfuhren, dem Umstande zugeschrieben werden müsse, daß diese es nicht mit den Niederländern allein gehalten hätten, und daß sie, die japanische Regierung, darum mehr und mehr bei ihrem System verharren mußte, den Niederländern allein den Zugang zu ihrem Reiche zu gönnen. Wir haben ferner gesehen, wie hartnäckig die japanische Regierung in ihrer Weigerung geblieben ist, den Eng-

ländern und Russen den Handel zuzugestehen; und wie die Oberhäupter Feith und Titsingh darüber dachten, erhellt aus ihrem Bericht vom Jahre 1781, worin sie über die japanischen Regenten und über den zunehmenden Verfall des Handels sich folgendermaßen äußern: „— Man wird doch endlich gezwungen sein, eine Probe zu machen, welchen Eindruck die Ausführung der Drohung hinterlassen wird, die so oft vorgeschlagen, doch jedesmal in der Hoffnung auf bessere Zeiten für unsern unterdrückten Handel wieder unterlassen ward, die Drohung nämlich, mit den Schiffen, ohne Handel zu treiben, wieder abzusegeln, welches Mittel, wie wir ohne Bedenken erklären, das einzige ist, von dessen Anwendung man einige Verbesserung erhoffen darf, in der Ueberzeugung, daß unsere Ankunft ihnen von zu großer Bedeutung ist, um uns zu einem so äußersten Mittel zu zwingen.“ Weiter unten heißt es dann noch: „— Sie sind durch unsern dauernden Aufenthalt und unser friedliches Benehmen so sehr an uns gewöhnt, daß der Wunsch, durch uns von den Angelegenheiten in Europa und Indien Nachricht zu erlangen, ihnen unsere Beibehaltung nothwendig macht, weil sie durch den Verkehr mit uns und das Lesen unserer Bücher zu viel Kenntniß erhalten haben, um nicht bedacht darauf zu sein, daß zu einer Zeit, in der die Seefahrt durch neue Entdeckungen sich auf festere Gründe stützt, sie bei unserm Abzug von andern Nationen besucht werden möchten, welche sich ihrer willkürlichen Verwaltung und beleidigenden Behandlung wohl nicht so gutwillig unterwerfen würden, was dann leicht Anlaß zu neuen Unruhen in ihrem Lande geben könnte, wovon die Erinnerung noch zu frisch in ihrem Gedächtniß lebt. Diese Furcht erhält durch die Nachbarschaft der Russen und deren Bestrebungen, in dem nördlichen Archipel von Japan neue Entdeckungen zu machen, von Jahr zu Jahr neue Nahrung.“

Gaben schon die Verhältnisse des Jahres 1781 zu dergleichen Bemerkungen Anlaß, dann sind die jetzigen noch in viel höherm Grade dazu angethan. Die Wißbegierde, die Sucht nach Kenntnissen und, ich darf hinzufügen, die Fassungskraft, welche der gebildetere Theil der japanischen Nation für alles besitzt, was Künste und Wissenschaften angeht, und die Fortschritte, welche sie hierin seit den letzten vierzig bis funfzig Jahren vermittelst der Hülfe der von den

Niederländern erhaltenen Bücher und Instrumente gemacht hat, übersteigen alle Begriffe, wenn man dies in Vergleich zieht mit den Fortschritten, welche Künste und Wissenschaften bei andern orientalischen Nationen, selbst die Chinesen nicht ausgenommen, gemacht haben. Gesetzt den Fall, die Japanesen könnten im Allgemeinen sich des Mangels an Tuchen und andern Bedürfnissen, welche die niederländischen Schiffe bringen, getrösten, darf man doch als sicher annehmen, daß die Liebe zu den Wissenschaften bei ihnen so zum Bedürfniß geworden, daß sie sich dessen nicht entschlagen könnten, und daß dasselbe sie mit unwiderstehlicher Gewalt stets zur Gemeinschaft mit der einen oder andern europäischen Nation hindrängen würde. Sie fühlen aber sehr wohl, daß, wenn die Niederländer sie verlassen sollten, ihnen nur die Wahl bliebe zwischen den Engländern und den Russen.

Da nun aber diese beiden Nationen in ihren Augen die allerfurchtbarsten sind, und sie zugleich der Ueberzeugung leben, daß die Niederländer sie gegen den etwaigen fernern Ueberfall von Seiten dieser beiden Nationen wohl schützen könnten, so leidet es gewiß keinen Zweifel, daß die Freundschaft und Erhaltung der Niederländer in seinem Reiche dem Kaiser von Japan, im Fall dieselben ernstlich bedroht sein sollten, leicht zu weiter gehenden Zugeständnissen vermögen könnten.

Ueber den baaren Gewinn, den der Kaiser aus dem niederländischen Handel zieht, werde ich des Nähern sprechen, zuvor aber mich über die Vortheile verbreiten, welche die Gouverneure und die Stadt Nagasaki selbst, von jeder politischen Rücksicht natürlich abgesehen, durch die Aufrechterhaltung dieses Handels haben.

Was zunächst die Gouverneure von Nagasaki angeht, so steht wohl fest, und wird dies auch durch die Dolmetscher bestätigt, daß dieselben, Günstlinge der angesehensten Reichsgroßen, nach Nagasaki gesandt werden, um während einer Verwaltungsperiode von drei oder vier Jahren ihr Glück zu machen. Sie werden jährlich, nach erfolgtem Einlaufen der Schiffe, Einer durch die Ankunft des Andern aus Jedo abgelöst. Der Abgehende genießt in Gemeinschaft mit der Schatzkammer die Vortheile aus den zugeführten Ladungen, welche

auch den hauptsächlichsten Theil ihrer Einkünfte bilden und eine sehr ansehnliche Summe betragen sollen.

Hiernach sollte man glauben, daß dies Verhältniß die Gouverneure anspornen müßte, so viel wie möglich die Ausbreitung des Handels zu begünstigen, um auf diese Weise ihre Einkünfte selbst zu erhöhen; doch haben wir gesehen, daß dieselben im Gegentheil wenn auch nicht dagegen gewirkt, doch die größte Gleichgültigkeit an den Tag gelegt haben. Um diesen scheinbaren Widerspruch zu erklären, ist man gezwungen, den Aussagen der Dolmetscher Glauben zu schenken: daß nämlich die meisten Waaren im japanischen Reiche den frühern Absatz nicht mehr haben und bei einer vermehrten Einfuhr die Preise derselben sogleich heruntergehen, daß demnach die Gouverneure aus dem geringern Absatz mit höhern Preisen dieselben Vortheile ziehen, welche sie aus einem größern, jedoch mit erniedrigten Preisen, zu erwarten haben. Andererseits finden sie auch wieder ihren Vortheil an dem Kupfer, welches sie bei dem beschränktern Handel der Niederländer zu ihrer eigenen Verfügung übrig behalten und nun den Chinesen zu dem viel höhern Preis von 24 spanischen Dollars per Pikol ablassen.

Greifbarer sind noch die Vortheile, welche die Stadt Nagasaki aus dem niederländischen Handel zieht, und wovon wohl das Emporkommen des ehemals ganz geringen Fischerdörfchens zu einer ansehnlichen Reichsstadt den stärksten Beweis liefert. Die Kaufleute, welche nach Ankunft der Schiffe aus allen Gegenden des Reichs nach Nagasaki strömen, verschaffen durch ihren Aufwand und ihren Aufenthalt überhaupt den Einwohnern der Stadt den größten Gewinn. Alle Ober- und Unter-Banjosen, welche dem Gouvernement zur Dienstleistung überwiesen sind, ferner alle Dolmetscher, Ottonas, Kasserissen und so viele andere, sobald sie zu der Insel Desima nur in der geringsten Beziehung stehen, haben durch den niederländischen Handel ihren Lebensunterhalt, und zum Theil einen sehr reichlichen. Die Regierung ihrerseits existirt zum Theil von den niederländischen Geschenken, während die geringere Klasse des Volks als Tagelöhner beim Löschen und Laden der Schiffe, sowie bei der Ablieferung der Waaren an die Kaufleute verwendet wird. Für alle diese Menschen, höhern und niedern Standes, ist der niederländische Handel von zu

großer Bedeutung, als daß sein ferneres Bestehen nicht gewünscht und gern gesehen werden sollte. Zwar trägt der chinesische Handel gleichfalls zu der Wohlfahrt der Stadt Nagasaki bei, aber er hat bei den Eingesessenen bei weitem die Achtung und das Ansehen nicht als der niederländische.

Es bleibt nun noch die Frage zu lösen übrig, ob die japanische Regierung durch das systematische Bestreben, das sie zu befolgen scheint, nämlich so viel als möglich alle Luxusartikel von dem Reiche fern zu halten, damit dieselben für die geringere Klasse nicht zum Bedürfniß werden, nicht als so' gebunden zu erachten ist, daß alle Bestrebungen, eine Aenderung ihres Handelsprincips zu Gunsten der Niederländer zu erwirken, daran scheitern? Ich muß gestehen, daß diese Frage äußerst wichtig ist und mit zu den Schwierigkeiten gehört, welche man zu überwinden haben wird. Wenn es aber wahr ist, daß der Kaiser sowohl als die Reichsräthe davon überzeugt sind — wie viele hierfür sprechende Gründe vermuthen lassen — daß sie den Handel mit den Niederländern nicht aufgeben können, ohne Gefahr zu laufen, in die Hände einer andern Nation zu fallen; dann zweifle ich nicht, daß diese Erwägung mehr als alles andere dazu beitragen wird, die Niederländer ihr vorgestecktes Ziel erreichen zu lassen. Nur muß man vorsichtig zu Werke gehen, besonders nichts erzwingen wollen, sondern die größeren Zugeständnisse von der Zeit und Gelegenheit mit Geduld erwarten.

Bedenke man andererseits, daß in frühern Zeiten auf den von den Fremdlingen, Portugiesen, Niederländern und Chinesen, getriebenen Handel in Japan jährlich ein Kapital von 10 Millionen Gulden verwendet, und daß diese Summe seitdem bis auf 2,150,000 Gulden vermindert worden ist, welche Verringerung die Chinesen mit zwei Dritteln und die Niederländer mit einem Drittel betroffen hat[1]); und ferner, daß die seit 1820, dem Jahre der sogenannten Wiederherstellung des Handels, durch die niederländischen Schiffe nach Japan gebrachten Waaren durchschnittlich im Jahre einen Werth von noch nicht ganz 400,000 Gulden repräsentir-

---

[1]) S. das Memorial des weiland Gouverneur-General Baron van Imhoff. (Bereits erwähnt.)

ten[1]), dann darf wohl die japanische Regierung ohne Furcht vor den übeln Folgen getrost ihre Luxusgesetze moderiren und den Niederländern gestatten ein etwas größeres Kapital in ihrem Handel zu verwenden.

Aber worin besteht nun, nach diesem Allem, die Veränderung, welche zu Gunsten der Niederländer bei dem Handel zu erlangen gesucht werden müßte? und wie ist die japanische Regierung geneigt zu machen, auf die hierauf bezüglichen Vorstellungen zu hören, und zu dem Entschlusse zu bringen, in die so wünschenswerthe Veränderung zu willigen?

Ich habe wiederholentlich meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Annahme des Handels auf Contract als der größte Misgriff betrachtet werden muß, daß durch ihn die Interessen des niederländischen Handels in Japan so bedeutend gelitten haben und alle eigene Speculation aufhörte, die Niederländer aber im eigentlichsten Sinne des Worts aufhörten, Kaufleute zu sein, um Mäkler oder Commissionäre der Schatzkammer von Nagasaki zu werden. Will man also eine gründliche Wiederherstellung, dann muß man danach trachten, wieder auf die Höhe zu gelangen, auf der man stand, bevor man zu dem Handel auf Contract übergegangen ist.

Und in der That, betrachtet man den Verlauf, den dieser Handel genommen hat, so zeigt derselbe nichts anderes. als eine Reihe fruchtloser Kämpfe gegen den Eigennutz und den Eigensinn der Schatzkammer, welche das Mittel und, leider müssen wir gestehen, auch das Recht in Händen hatte, ihren Mäklern die Befehle zu geben, welche ihr nützlich und vortheilhaft schienen, und immer der Meister

[1]) Der Geldwerth der Rechnungen hat betragen:

Im Jahre 1820	.....	circa	352,900 Fl.
„ „ 1821	.....	„	337,300 „
„ „ 1822	.....	„	460,100 „
„ „ 1823	.....	„	322,500 „
„ „ 1824	.....	„	476,600 „
„ „ 1825	.....	„	328,900 „
„ „ 1826	.....	„	514,700 „
		Zusammen	2,793,000 Fl.

Diese sieben Jahre durchschnittlich gerechnet kommt auf das Jahr 390,000 Fl.

bleiben mußte, wie denn auch unter dieser Meisterschaft der Handel von Jahr zu Jahr geringer geworden ist.

Wahr ist es jedoch, daß auch damals, als man den Handel noch frei nennen durfte, derselbe nicht immer ohne Störung geblieben ist, sondern im Gegentheil auch seine Schwierigkeiten zu bestehen gehabt hat, welche zu verschiedenen malen die begründetsten Klagen der hohen indischen Regierung hervorriefen. Aber damals waren die Beschwerden von einer andern Art; es waren Eingriffe in den freien Handel, wogegen die hohe indische Regierung wenigstens das Recht zu klagen hatte, während dies Recht jetzt nicht mehr besteht und nicht mehr bestehen wird, so lange die bestimmte Taxe an Kupfer geliefert und die bedungenen Preise gezahlt werden, ungeachtet der Mäkeleien, welche die Schatzkammer machen kann und darf, wenn die Waaren nicht in der geforderten Quantität am Platze sind, oder wenn sie nach ihrem Urtheil in Güte und Sortirung den gegebenen Mustern nicht entsprechen.

Mit einem Worte, man suche so oft man will die frühere Blüte des Handels durch eine Erhöhung der Kupfertaxe oder eine Erhöhung der Waarenpreise zu erlangen. Das große Uebel, welches alle Schritte der Niederländer hemmt, wird bestehen bleiben, und der Handel wird stets nach dem Eigennutz oder nach der Eigensinnigkeit der Schatzkammer geregelt werden.

Hat man aber einmal dieses Uebel überwunden, dann wird die Thür wieder geöffnet sein, durch welche der japanische Handel hervortreten kann, um wieder auf den vortheilhaften Weg zu gelangen, den derselbe früher verfolgt hat, wenn auch nicht in der ganzen vormaligen Ausdehnung, aber doch mit einer Hoffnung auf die Gewinne, welche ein reiches und fruchtbares Land mit einer Bevölkerung von 25—30 Millionen Seelen dem Handel noch immer darbieten wird.

Es soll hiermit nicht behauptet werden, daß diese Gewinne mit einem male bei der ersten größern Freiheit, welche dem Handel gestattet werden dürfte, zu erzielen seien. Ich bin im Gegentheil davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Regierungsform und auf das herrschende politische System der Handel nur langsam und stufenweise zu einer nachhaltigen und wesentlichen Verbesserung gebracht werden kann, wie es denn auch mehr als wahrscheinlich ist, daß das Bestre-

ben, viel auf einmal zu erzwingen, leicht Alles verderben könnte. Um also auf die frühere Höhe zu gelangen, werden mehrere Jahre erforderlich sein, es müßte denn der Fall eintreten, daß die allzu straff gespannten Saiten des politischen Systems in Japan sprängen, wo dann die daraus entstehende Umwälzung gewiß nicht anders als vortheilhaft auf eine segensreiche Entwickelung und vortheilhafte Ausbreitung des Handels einwirken würde.

Vielleicht wird hiergegen geltend gemacht, daß die festbestimmte Ausfuhr von Kupfer und das strenge Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber der Ausbreitung des Handels im japanischen Reiche unübersteigliche Hindernisse entgegensetzen, und daß das Land Rückfrachten anderer in Europa oder in Indien gesuchter Waaren durchaus nicht darbietet.

Richtig ist, daß seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Rückladungen aus Japan hauptsächlich nur in Kupfer und in Kampher bestanden haben; aber in dem schon öfter erwähnten Memorial des Gouverneur-Generals Baron van Imhoff werden auch noch andere Artikel genannt, welche unzweifelhaft dazu dienen können, dem Handel eine größere Mannichfaltigkeit zu verleihen.

Der Kampher z. B. würde in Ueberfluß ausgeführt werden können, wenn man auf eine frühzeitige Bestellung bedacht wäre, und man etwas über die jetzt bestimmten Preise bewilligen wollte.[1]) Weißes Kupfer oder Spiauter, worunter ich das Metall, welches die Franzosen Toutenague nennen, verstehe; ferner Stahl, Eisen, Schwefel, Pech und Theer sind gleichfalls, vielleicht gegen billige Preise, zu bekommen, wobei auch noch Zinnober, welches durch die chinesische Dschonken zugeführt wird, genannt werden kann.

Ich weiß sehr wohl, daß mit allen diesen Artikeln schon Versuche gemacht worden sind, und daß später diese Sendungen wieder unterblieben; aber andererseits ist es auch gewiß, daß der Handel jetzt nach andern Grundsätzen getrieben wird als vor 60 oder 70 Jahren.

---

[1]) Die Preise sind für den Pikol von 120⁷/₈ Pfund:

Gekauft mit Comps-Geld	spanische Dollar	21 —
Gekauft aus dem Fond für den aparten oder neu eingerichteten Handel	spanische Dollar	25 —
Gekauft mit Kambang-Geld	„ „	30 —.

Wenn ich mich nicht täusche, begnügt man sich jetzt mehr mit kleinen Gewinnen auf ein großes Kapital, während man früher umgekehrt große Gewinne auf ein kleines Kapital verlangte. Letzteres war vielleicht nur zu sehr in dem Handelssystem der vormaligen Ostindischen Compagnie ausgesprochener Grundsatz.

Wenn es nun, abgesehen von Allem, wahr wäre, wie allgemein versichert und geglaubt wird, daß die japanische Regierung, als sie bemerkte, daß ihre Gold- und Silberminen infolge der frühern übermäßigen Ausfuhr dieser Metalle bald erschöpft sein würden, den Befehl ertheilt hätte, die Zutageförderung zu hemmen und zwar zuerst des Silbers und dann des Goldes, und daß diese Hemmung, wenigstens hinsichtlich der früher bearbeiteten Minen, auch jetzt noch fortdauert, dann darf man wohl hoffen, daß die Bearbeitung dieser Minen auch einmal wieder aufgenommen und eine erneuete Ausfuhr von Gold und Silber gestattet werden wird.

Aber hiermit ist noch nicht alles abgethan. Das größte und gewichtigste Bedenken bleibt noch zu erwähnen übrig: ich meine den Preis des Kupfers. Denn wenn die japanische Regierung darauf eingehen soll, dem niederländischen Handel mehr Freiheit zu gewähren, und zu genehmigen, daß die zugeführten Waaren auf Rechnung und Gefahr der Niederländer gegen die höchsten Preise verkauft werden, dann ist auch nicht ferner zu erwarten, daß das Kupfer, das doch immer die Hauptausfuhr bilden wird, gegen den verminderten Preis von spanischen Dollars 12. 3. 5. per Pikol ihnen abgegeben werden wird, da hierfür alsdann gar kein Grund mehr bestehen würde; und ebenso wenig ist zu erwarten, daß die japanische Regierung alsdann von dem billigen Anspruch abgehen wird, den sie in diesem Falle hätte, die niederländischen Waaren mit einem Zoll zu belegen.

Welches der eigentliche Preis für das Kupfer in Japan ist, bleibt den Niederländern ein Geheimniß. Bekannt ist es aber, daß die Oberhäupter die 700 Pikol, welche ihnen früher über die Taxe abgelassen wurden, gegen den Preis von 42 spanische Dollars erlangten, und die heimlichen Informationen, von welchen ich Kenntniß genommen habe, bringen den Preis bis auf 28 und selbst auf 30 spanische Dollars per Pikol.

Was die Einfuhrsteuer betrifft, so läßt sich die Höhe derselben

vorher sehr schwer bestimmen; aber angenommen, daß dieselbe gleichgestellt werden sollte mit der, die auf private Waaren, auf Kambang zugeführt, erhoben wird, dann würde diese Steuer 35 Procent betragen. Hiernach läßt es sich berechnen, daß, um bei einem freien Handel dieselben Vortheile zu behalten, welche jetzt mit dem Handel auf Contract erzielt werden, die einzuführenden Waaren verkauft werden müßten wenigstens zwei und ein halb mal höher als die Preise, welche jetzt dafür von der Schatzkammer bewilligt werden. Hiernach müßte z. B. ein Ikjen [1]) Tuch, wofür jetzt 8—10 spanische Dollars bezahlt werden, kosten 20—25 spanische Dollars; der Pikol Zucker würde steigen müssen von 7 bis auf 17. 5. spanische Dollars, und so alle übrigen Waaren nach Verhältniß.

Ob nun diese bedeutende Preiserhöhung bei einem freiern Handel so leicht zu erlangen sein würde, ist eine Frage, deren Beantwortung ich nicht gern übernehmen möchte. Nach allen Erkundigungen, die ich unter der Hand hierüber eingezogen, scheint es mir jedoch sehr zweifelhaft.

Gewiß scheint es zu sein, daß die Schatzkammer beim Verkauf der niederländischen Waaren bei weitem nicht mehr die hohen Preise erzielt, die früher dafür bezahlt wurden, und dies scheint hauptsächlich beim Zucker der Fall zu sein, der einen großen Theil der Ladungen für den japanischen Markt ausmacht. Hierüber sowohl, als über die Preise im Allgemeinen findet man eine sehr wichtige Mittheilung in einem Memorial unter dem Titel: „Vrymoedige Gedachten over den handel in Japan, geschreven door den pakhuismeester van Overmeer Fischer“ (Freimüthige Gedanken über den Handel in Japan, geschrieben durch den Magazinmeister von Overmeer Fischer), das im Juni 1825 dem damaligen Haupt-Director der Finanzen, Herrn Goldmann, gewidmet wurde. Dieses Memorial halte ich für das Genaueste und Vollständigste, was mir über die Angelegenheiten von Japan überhaupt vorgekommen ist.

Unter den Beilagen wird man eine Angabe finden über den Verkauf der Ladungen, die im Jahre 1826 auch den Schiffen De

---

[1]) Ein japanischer Ikjen enthält drei holländische Ellen.

Alexander und De Onderneming eingeführt worden sind, auch über die Preise, zu welchen diese Ladungen durch die Schatzkammer den Kaufleuten übergeben wurden, insoweit mir die letztern bekannt geworden sind. Aus dieser Angabe erhellt, daß die Schatzkammer für die Waaren eine Summe von spanischen Dollars 186347.5.5. bezahlt hat, beim Ausverkauf aber eine Summe von spanischen Dollars 421386.7.2. daraus löste, also einen Gewinn von spanischen Dollars 235039.1.7. oder 126½ Procent machte, was aber immer noch nicht die zweieinhalbmalige Vermehrung des Kapitals, wovon ich gesprochen, erreicht.

Ich muß hier bemerken, daß einer der Dolmetscher, den ich Ursache habe für wohlunterrichtet zu halten, dessen Treue jedoch in dem, was er mir erzählte, ich dahingestellt sein lassen muß, als ich bei einer passenden Gelegenheit mit ihm über die Wichtigkeit des niederländischen Handels in Japan sprach, seinen Kopf schüttelte und mir im nachdrücklichsten Tone sagte: „Mein Herr, wenn die holländischen Schiffe jährlich ankommen, dann springen die Einwohner von Nagasaki hoch auf vor Freude, aber den Mitgliedern der Schatzkammer steht das Weinen näher als das Lachen."

Zur Erklärung dieses erzählte er mir, daß die Schatzkammer ein Verein großer Kaufleute sei, welche das Recht des Alleinhandels mit den Niederländern und den Chinesen gepachtet hätten; wofür sie aufbringen müßten: für den niederländischen Handel eine Summe von 90,000 spanischen Dollars für den Kaiser, und für den chinesischen Handel eine Summe von 47,000 spanischen Dollars für die Stadt Nagasaki; daß sie außerdem den höhern Preis des Kupfers auszugleichen, sowie das ganze Personal von Dolmetschern, Schreibern, Dienern u. s. w. zu bezahlen hätten, was für den niederländischen Handel allein so hoch sich beliefe, daß nach einer mittelmäßigen Berechnung die Schatzkammer eine feste Ausgabe von 300,000 spanischen Dollars jährlich zu bestreiten hätte, bevor sie einen Pfennig Gewinn aus dem Handel berechnen könnte, und daß es allein der mehr Gewinn gebende chinesische Handel sei, der den Verlust aus dem niederländischen Handel für die Schatzkammer wieder gut mache.

Ist diese Angabe wahrheitsgemäß und verläßt man sich auf das

dabei Mitgetheilte, dann würde der niederländische Handel des Jahres 1826 für die Schatzkammer in Nagasaki folgendes Resultat geliefert haben:

Die Einkäufe haben betragen .. spanische Dollars		186,347. 5. 5.
Außerdem ist an Zugabe verliehen:		
Die gewöhnlichen, fest bestimmten spanische Dollars	6000. — —	
Aus dem aparten Handel spanische Dollars	3000. — —	
Außergewöhnlich für 1826 spanische Dollars	2000. — —	
		11,000. — —
Der Einkauf zusammen spanische Dollars		197,347. 5. 5.
Der Verkauf hat betragen „ „		421,386. 7. 2.
Gewinne „ „		224,039. 1. 7.
Die Unkosten, welche haben bezahlt werden müssen, haben betragen „ „		300,000. – –
Verlust für die Schatzkammer „ „		75,000. 8. 3.

Ob diese Angabe zuverlässig ist, weiß ich nicht, und ich weiß kein Mittel, das mir zu Gebote stände, mich davon zu überzeugen. Indessen habe ich doch Anlaß, dieselbe in Zweifel zu ziehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Ebenso wie der Preis des Kupfers in Japan selbst den Niederländern ein Geheimniß ist, so sind auch die Preise ein Geheimniß, welche die Schatzkammer für die Waaren erlangt, welche sie an die japanischen Kaufleute abgibt. Die Angaben, welche hierüber verlauten, geschehen also auch nur unter der Hand und werden als das tiefste Geheimniß mitgetheilt, und die Leute, von denen man sie erfährt, verdienen nicht das vollste Vertrauen, so daß man in dieser Hinsicht annehmen darf, wohl das Nähere, aber nicht das Allergenaueste zu wissen. Anderweitig eingezogene Erkundigungen bestärken uns noch in dieser Ansicht.

Der Zucker ist, wie ich schon bemerkt habe, gewiß der am meisten im Preise heruntergegangene Artikel, unzweifelhaft wegen der bedeutenden Anfuhr durch die chinesischen Dschonken. Der jakatrasche Zucker

wird aber doch stets gesucht bleiben, schon wegen der bessern Qualität, welche derselbe hat, und ich glaube nicht, daß der Preis desselben in Nagasaki selbst noch je unter 15 spanischen Dollars per Pikol gewesen ist. Die Taffete sind eine courante Waare und haben einen Preis von 25, 30 und 35, ja selbst von 40 spanischen Dollars per Stück. So weiß ich auch, daß die Tuche verkauft sind gegen 30, 35 und 40 spanische Dollars per Ikjen, und Herr De Sturler, gewesenes Oberhaupt in Japan, hat mich versichert, in Jedo 80 spanische Dollars dafür bezahlt zu haben. Das war jedoch jedenfalls ausgesuchte Waare.

Es ist übrigens eine allgemein bekannte Sache, daß die Schatzkammer durch die sogenannten Ligtingen einen großen Verlust erleidet, weil die Kaufleute, wohl wissend, daß die besten Stücke aus jeder Sortirung für die „Ligting“ bestimmt bleiben, ihre Preise auf das Schlechteste oder weniger Gesuchte, was übrig bleibt, stellen; und ich kann nicht umhin, meine Ansichten dahin auszusprechen, daß bei einem freien Handel und bei Abschaffung von dem Gebrauch oder vielmehr dem Misbrauch der Ligtingen die niederländischen Ladungen verkauft werden würden, nicht nur um das Zweieinhalbfache, sondern um das Drei- und vielleicht ja Vierfache über die Preise, welche jetzt durch die Schatzkammer dafür erzielt werden, hauptsächlich, wenn Sorge getragen würde, die Ladungen gut zu sortiren und nach dem Geschmack der Japanesen einzurichten, worin ein geübter Kaufmann vielleicht noch viel zu verbessern finden würde.

Ich glaube alle Einzelheiten gesammelt zu haben, welche in Bezug auf den japanischen Handel mir als wichtig geschienen, um denselben so darstellen zu können, wie ich in meinem Urtheile darüber geleitet worden bin. Ich habe zugleich nach meinem besten Vermögen getrachtet, alle die Bedenken zu lösen, welche in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes mir vorgekommen sind. Sollte ich etwas übergangen haben, so glaube ich, daß dies leicht aus dem Zusammenhange selbst sich erkennen läßt, sodaß ich mich wenigstens als berechtigt erachten darf, wenn ich mich sonst in meinen Urtheilen nicht geirrt habe, aus der ganzen vorhergehenden Uebersicht endlich den allgemeinen Schluß zu ziehen, daß eine wesentliche Veränderung

zum Guten in dem niederländischen Handel mit Japan nur allein in einem neuen Vertrag mit der japanischen Regierung zu suchen ist, der zur Grundlage haben müßte:

1) Eine größere Freiheit des Handels, hauptsächlich in der Beziehung, daß die von den Niederländern nach Japan zu schaffenden Waaren unmittelbar für ihre eigene Rechnung, gegen die höchsten Preise, öffentlich verkauft werden dürfen, ganz so wie dies jetzt mit den privaten Waaren stattfindet, welche auf Kambang zugeführt werden.

2) Befreiung von aller mittelbaren oder unmittelbaren Belastung des Handels, mit alleiniger Ausnahme einer gesetzmäßigen Einkommensteuer.

3) Die Erlaubniß, diejenigen Waaren, welche keinen Absatz gefunden haben, in den Magazinen behufs des Verkaufs im folgenden Jahre zurücklassen zu dürfen.

4) Zusicherung einer gewissen, so hoch als möglich zu bestimmenden Kupferlieferung aus den kaiserlichen Domänen, gegen einen so erhöhten, aber festgestellten Preis, daß er mit dem inländischen Werth dieses Metalls übereinstimmt.

5) Die Erlaubniß, mit drei, anstatt mit zwei Schiffen jährlich zum Handel zu kommen.

6) Ausschließung der Chinesen von der Waareneinfuhr, die nicht Erzeugnisse ihres eigenen Landes sind, als Tuche, europäische und indische Kattune und Leinenwaaren, Elephantenzähne und dergleichen.

7) Gestattung der, wie von Alters her gebräuchlich, alljährlichen Hofreise.

8) Strenge Scheidung der Handelsangelegenheiten von denen, welche auf die Politik Bezug haben, und demzufolge Zulassung eines Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs der Niederlande bei der Regierung zu Nagasaki.

Bevor ich jedoch zu der Erläuterung übergehe, welche einige dieser Punkte noch bedürfen, muß ich hier im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß die Niederländer bei dem jetzigen Stande ihrer Angelegenheiten keine gegründete Ursache zu Klagen oder Beschwer-

den haben, weder gegen die japanische Regierung im Allgemeinen, noch gegen die nagasakischen Regenten oder die Schatzkammer im Besondern. Verglichen mit dem Contract von 1752 haben sie jetzt den vollen Genuß der darin enthaltenen Zusagen, als da sind: richtige Lieferung der 11,000 Pikol Kupfer; Gewährung der ausbedungenen Preise für ihre Waaren, wenn diese mit den Mustern übereinstimmen, und eine Zugabe von 6000 spanischen Dollars darauf. Sie haben jetzt sogar selbst mehr, wenn man die Preiserhöhung dazurechnet, welche im Jahre 1784 durch das Oberhaupt Herrn Titsingh erlangt wurde, und die Vortheile bedenkt, die aus dem aparten oder neueingerichteten Handel erwachsen, den im Jahre 1804 das Oberhaupt Herr Doeff zugestanden erhielt.

Andererseits ist es aber nicht zu verkennen, daß die sogenannten Ligtingen, wovon hauptsächlich die nagasakischen Regenten den Genuß haben, nachtheilig auf den niederländischen Handel zurückwirken; aber man muß bedenken, daß wenn diese Ligtingen nicht beständen, die Schatzkammer größere Gewinne auf die niederländischen Ladungen erzielen würde, und daß diese größeren Gewinne sie auch in den Stand setzen würden, höhere Preise für die Waaren zu bezahlen. Bei all diesen Wenn und Aber muß man jedoch wohl im Auge behalten, daß man es hier mit Gebräuchen oder vielmehr mit Misbräuchen zu thun hat, welche in der japanischen Staatsverwaltung wurzeln, zu deren Beseitigung den Niederländern leider wenig oder gar keine Mittel zu Gebote stehen, wie denn auch die Eifersucht der japanischen Regierung jede Einmischung von Seiten der Fremdlinge sehr übel vermerkt und aufnimmt.

Dies ist auch der wesentliche Grund, weshalb die Klagen, die im Jahre 1826 durch das Oberhaupt Herrn De Sturler, bei Gelegenheit der Hofreise, in Jedo erhoben wurden, so wenig Eingang fanden, und mit einer so großen Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Geringschätzung betrachtet und behandelt worden sind. Als ich über diese und ähnliche Fragen mit dem Ober-Dolmetscher Soekieza Yemon mich in ein Gespräch einließ, um zu erfahren, was auf eine Erneuerung ähnlicher, dem Gouverneur in Nagasaki zu überreichender Klagen muthmaßlich wohl erfolgen könnte, gab er mir deutlich genug zu verstehen: die japanische Regierung wird stets nach dem

Grundsatze verfahren, daß japanische Verwaltungsangelegenheiten den Niederländern nichts angehen, und daß ohne alle Einmischung von ihrer Seite die Schatzkammer das Recht habe, nach ihrem Gefallen die niederländischen Ladungen zu verkaufen oder auch nicht zu verkaufen, zu verschenken oder auch zu vernichten, wenn nur die Preise dafür bezahlt werden, die der Contract festgestellt, und sie im Uebrigen bezüglich ihrer Verpflichtungen den Niederländern Genüge geleistet habe.

Hieraus folgt, daß nach dem jetzigen Stande der Dinge die niederländische Regierung kein Recht zu Forderungen oder Reclamen an die japanische Regierung hat, und daß jede Veränderung Folge einer neuen Uebereinkunft sein muß, wozu die Initiative stets von der japanischen Regierung wird ergriffen werden müssen, bestimmt von ihrem lebhaften Wunsche, die Niederländer in ihrem Reiche zu behalten und den seit mehr als zweihundert Jahren zwischen beiden Reichen betriebenen Handel nicht zu vernichten.

Es würde der Wichtigkeit der Sache wegen nothwendig sein, die hierzu erforderlichen Unterhandlungen, und im Falle eines erwünschten Erfolgs, den Abschluß eines neuen Vertrags einem außergewöhnlichen Gesandten unmittelbar im Namen des Königs der Niederlande zu übertragen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß dies Verfahren von einem günstigen Erfolge begleitet sein würde. Dem Vorurtheile, welches in Japan bis auf den heutigen Tag gegen den Kaufmannsstand besteht, und das nahezu an Verachtung grenzt, würde dadurch begegnet werden; denn jedes Mitglied der japanischen Regierung, vom höchsten bis zum niedrigsten, wird sich jedenfalls ohne Bedenken und Widerwillen mit Jemand in Verbindung setzen, der eine so hohe Stellung hat, daß er nicht als Abgesandter einer Corporation von Kaufleuten betrachtet werden kann, wie jetzt noch die hohe Regierung zu Batavia bezeichnet wird. Die beste Gelegenheit zu dieser Sendung würde die sein, wenn Se. Majestät der König geruhen möchte, von Höchstdessen Thronbesteigung dem Kaiser von Japan Kenntniß zu geben, wovon bis heute noch keine officielle Mittheilung nach Japan gelangt ist.

Um die Sendung und die darauf anzuknüpfenden Unterhandlungen vorzubereiten — was in Japan, wo alle Berathungen einen

abgemessenen und langsamen Schritt gehen, nicht außer Acht zu lassen, würde es nöthig sein, bei der gewöhnlichen Ankunft der Schiffe aus Batavia in einem von der hohen indischen Regierung an den Gouverneur von Nagasaki zu richtenden Schreiben von den Absichten Sr. Majestät Kenntniß zu geben und anzufragen, ob und wann es Sr. kaiserlichen Majestät genehm sein möchte, diese Gesandtschaft zu empfangen. Die Antwort hierauf dürfte wegen der Wichtigkeit der Sache aber nicht unter einem Jahre erwartet werden.

Dieses Schreiben würde ferner eine Andeutung enthalten müssen, dahin gehend, daß die Kaufleute, Sr. Majestät Unterthanen, welche nach Japan gehen, um Handel zu treiben, infolge der seit mehr als zweihundert Jahren von den Durchlauchtigsten Vorvätern Sr. kaiserlichen Majestät verliehenen Vorrechte dem Minister Sr. königlichen Majestät, welcher in den Niederlanden mit den Handelsangelegenheiten beauftragt ist, den Wunsch zu erkennen gegeben hätten, den Handel in Japan auch in Zukunft fortsetzen zu dürfen und jährlich, zum Beweis ihrer besondern Hochachtung und Ehrfurcht vor Sr. kaiserlichen Majestät, die europäischen und indischen Neuigkeiten, die doch gewiß von großem Interesse wären, zu überbringen, wie sie es bisher getreulich gethan hätten. Leider wären jedoch viele und große Veränderungen eingetreten, die den Handel mit Japan vielen Mühseligkeiten und Beschwerden unterworfen hätten, welche aber, wie sie der Ueberzeugung lebten, leicht aus dem Wege geräumt werden könnten, wenn Se. kaiserliche Majestät geruhen wollte, ihnen dieselbe Gunst zu Theil werden zu lassen, wie dies von Sr. Majestät Durchlauchtigsten Vorvätern geschehen wäre. Sie hätten deshalb Se. Majestät den König gebeten, durch Höchstdessen Gesandten seine königliche Fürsprache bei Sr. kaiserlichen Majestät in Betreff dieser Angelegenheiten einzulegen, auf daß ihr Gesuch in geneigte Erwägung genommen werden möchte. Se. königliche Majestät hätte die Bitte seiner Unterthanen, welche in Japan Handel treiben, billig und nicht in Widerstreit mit der Sr. kaiserlichen Majestät schuldigen Ehrerbietung gefunden, und es daher nicht verweigern können, Höchstdessen Gesandten Befehl zu geben, in ehrfurchtsvoller Weise die Bitte Höchstderen Unterthanen vorzutragen,

im Fall es Sr. kaiserlichen Majestät genehm sein würde, demselben Gehör zu geben und einen kaiserlichen Minister zu ernennen und zu bevollmächtigen, um mit dem Gesandten Sr. königlich niederländischen Majestät deshalb in Unterhandlung zu treten.

Dem in dieser Weise abgefaßten Schreiben würde schließlich noch ein Entwurf beigefügt werden müssen, welcher die Punkte enthält, die den Gegenstand der Unterhandlungen bilden sollen und deren vornehmste ich hier oberflächlich angedeutet habe.

Was nun diese Punkte selbst betrifft, so glaube ich, daß die beiden ersten, nach dem, was im Verlauf der Uebersicht bereits gesagt worden ist, keiner weitern Beleuchtung bedürfen.

Den dritten betrachte ich als besonders wichtig und wird wol auch einem Jeden so erscheinen, zumal wenn man bedenkt, daß die Bestimmung, wonach die Niederländer entweder die eingeführten Waaren im Jahre der Einfuhr verkaufen oder die nicht verkauften wieder nach Batavia zurückführen mußten, das erste Mittel gewesen ist, von dem die japanischen Kaufleute mit Erfolg Gebrauch gemacht haben, nicht allein um die Preise der Kaufwaaren herunterzudrücken, sondern auch um allmählich den Alleinhandel zu erringen, welches auch später durch die Errichtung der Schatzkammer vollkommen gelungen ist. Es scheint darum wohl nothwendig, der erneuerten Wirkung dieses Mittels durch eine deutliche Bestimmung zuvorzukommen, und wenn die Bestrebungen gelingen sollten, Alles anzuwenden, um auch mehr Freiheit der Bewegung für die Niederländer zu erlangen.

Der vierte Punkt betrifft das Kupfer und ist gleichfalls von großer Bedeutung, weil dieses Metall ein Erzeugniß der kaiserlichen Domänen ist, und ohne besondere Erlaubniß des Kaisers nicht darüber verfügt werden kann, so daß es, selbst bei freiem Handel, höchst mühselig, wenn nicht ganz unmöglich sein würde, sich einer regelmäßigen Retourladung an Kupfer für die Schiffe zu versichern, wenn diese nicht durch eine kaiserliche Zusage verbürgt ist. Man würde ferner dahin trachten müssen, eine erhöhte Kupferlieferung zu erlangen, so daß diese auf wenigstens 15,000 Pikol jährlich gebracht werden könnte und so nebst andern Waaren, die der japanische Markt jetzt schon darbietet, und worunter hauptsächlich Kampher zu zählen, eine gute Ladung für drei mittelmäßige Schiffe ausmachen

würde. Hiermit wäre denn auch der fünfte Punkt erklärt, die Erlaubniß nämlich, mit drei anstatt mit zwei Schiffen zum Handel zu kommen.

Der sechste Punkt ist von weiterer Aussicht und muß von zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Einmal muß man erwägen, daß wenn man wirklich auf eine vortheilhafte Ausbreitung des niederländischen Handels in Japan hinwirken will, dies nicht anders als auf Unkosten des chinesischen Handels geschehen kann. Denn obgleich man annehmen darf, daß das ausgedehnte und starkbevölkerte japanische Reich für eine bei weitem größere Consumtion fremder Waaren empfänglich ist, als jetzt in dasselbe eingeführt werden, so ist es andererseits nicht weniger wahr, daß dieses einzig und allein der Zeit überlassen bleiben muß und daß eine augenblickliche Einfuhr von mehr Waaren, als für die Bedürfnisse unbedingt nöthig sind, nur auf die Gefahr hin geschehen könnte, daß dieselben unverkauft liegen blieben, oder daß die Preise zu sehr heruntergingen, in welch letzterm Fall auf den gewöhnlichen Vortheil wohl schwerlich zu rechnen wäre; abgesehen davon, daß man hierdurch auch mit den japanischen Gesetzen über den Luxus in argen Conflict gerathen würde. Nun bringen aber die Chinesen, hauptsächlich seit den letzten Jahren, große Quantitäten Tuche, Kattune und andere Waaren an, welche nicht Erzeugnisse ihres Landes sind. Dies kommt ihnen, genau genommen, nicht zu, sondern muß als ein seit den unglücklichen Zeiten des Kriegs (in welchen die Niederlande seit ungefähr 1780 bis zum Frieden im Jahre 1815 beinahe fortwährend verwickelt gewesen sind), der die geregelte Einfuhr jener Artikel von Seiten der Niederländer verhindert hat, in Gebrauch gekommener Ausnahmezustand betrachtet werden. Es kamen außerdem auch Jahre, in denen gar keine niederländischen Schiffe einliefen, wodurch die japanische Regierung wohl gezwungen wurde, ihre Zuflucht zu den Chinesen zu nehmen, um nicht gänzlichen Mangel an den gewohnten Waaren zu leiden. Es ist nun wohl einleuchtend, daß die Chinesen sich diese Waaren mit großen Kosten von den englischen und andern Schiffen, welche zum Handel nach Kanton kommen, verschaffen müssen, und daß die Niederländer, die diese Tuche, Kattun und Leinenwaaren aus ihren eigenen Fabriken beziehen, einen doppelten Gewinn machen müßten, wenn

es ihnen gelänge, diesen Theil des chinesischen Handels in Japan auf ihre Seite überzuleiten. Es ist nicht gut denkbar, daß die japanische Regierung besondere Schwierigkeiten gegen dieses Bestreben erheben wird, wenn sie nur einer regelmäßigen Einfuhr sich versichert halten darf, um so weniger, weil man als sicher annehmen kann, daß die Japanesen den niederländischen Waaren bei weitem den Vorzug geben werden vor denjenigen, welche von Fabriken anderer Länder ihren Ursprung herleiten, und die sie durch Vermittlung der Chinesen erlangen. Aber zum andern ist auch im Verlaufe dieser Uebersicht wiederholt bemerkt worden, wie ungewiß es bleibt, ob der Verfall der Kupferminen in Japan nicht wirklich und wesentlich die Ursache sei, weshalb in der Lieferung dieses Metalls die Niederländer stets so kurz gehalten wurden, und daß, wenn dieser Verfall in Wahrheit begründet ist, auch nicht die geringste Aussicht besteht, augenblicklich eine höhere Kupfertaxe zu erlangen. Ohne diese aber verlieren alle andern Vortheile, welche man bedingen könnte, zum größten Theil, wenn nicht gänzlich, ihren Werth. In diesem gegebenen Falle muß also auch auf einen Theil des Kupfers gerechnet werden, welches die Chinesen jetzt bekommen, und dies wird als Bezahlung der Tuche, Kattun- und Leinenwaaren dienen, welche, anstatt von den Chinesen, in der Folge von den Niederländern zugeführt werden müßten.

Der siebente Punkt betrifft die Hofreise und legt die Nothwendigkeit dar, daß dieselbe, gleich wie von Alters her, wieder alljährlich unternommen werden müßte. Fortwährend ist durch die früheren Oberhäupter anerkannt, und es muß noch gegenwärtig anerkannt werden, daß die Hofreise nicht anders denn vortheilhaft für die Interessen des niederländischen Handels sein kann, und die Oberhäupter haben deshalb stets den Wunsch geäußert, daß der alte Gebrauch wieder eingeführt werden möchte, welchem Wunsche auch ich beistimmen muß. Ich will nicht behaupten, daß die Hofreise den Oberhäuptern unmittelbar Gelegenheit darbiete, Klagen anzubringen, oder um Abstellung erlittenen Unrechts zu bitten, im Fall ihnen dieses angethan sein möchte, oder auch Vorstellungen zu überreichen, die Verbesserungen der Handelseinrichtungen im Allgemeinen bezwecken; ich halte vielmehr dafür, daß die öfter unternommene Hofreise das Resultat im Gefolge haben würde, das äußere Ansehen sowohl als

auch den Einfluß der Niederländer überhaupt zu heben. Dieses Ziel wird hauptsächlich dann erreicht werden, wenn man dafür Sorge trägt, daß unter den Mitgliedern der Gesandtschaft sich Leute von Bildung und wissenschaftlicher Befähigung befinden, die noch stets, selbst bei weniger cultivirten Völkern, ihres Eindrucks nicht verfehlt haben. Auch habe ich bereits oben bemerkt, daß die Beschäftigung mit Künsten und Wissenschaften für die vornehmere Klasse der Einwohner von Japan ein Bedürfniß geworden, das, wenn man aus den Fortschritten schließen darf, die hierin bereits zu Tage getreten sind, sich als unwiderstehlich erweist, wobei auch nicht außer Acht zu lassen, daß nach den in Japan herrschenden Begriffen Künste und Wissenschaften nur unter Mitwirkung der Niederländer auf eine höhere Stufe der Ausbildung gebracht werden können. Die Mittheilung einer neuen Erfindung, die Erläuterung eines ihnen nicht klaren Punktes in einer oder der andern Wissenschaft erfüllt die Lernbegierigen mit Dankbarkeit, und der Eindruck, der dadurch hervorgerufen wird, ist bleibend.

Es läßt sich leicht begreifen, daß durch diesen Wissensdrang der Japanesen sich Anknüpfungspunkte zwischen ihnen und den Niederländern bieten müssen, die ohne ihn wohl vergebens gesucht werden würden. Hierdurch wird den Letztern auch Gelegenheit, mittelbar Gegenstände zur Sprache zu bringen, die sonst mit ewigem Stillschweigen übergangen werden müßten, weil die Landesgesetze das Bekanntwerden derselben verbieten.

Wir haben auch oben an der betreffenden Stelle darauf hingewiesen, daß schon früher nach einer Bestimmung des kaiserlichen Hofes zu Jedo es der Wahl der Oberhäupter überlassen blieb, nur ein Jahr um das andere die Hofreise zu unternehmen. Die Beharrlichkeit aber, mit der man, ungeachtet der vermehrten Kosten, darauf verharrte, diese Reise jährlich auszuführen, wurde von Seiten des Hofes höchst günstig aufgenommen und hatte eine augenblickliche Verbesserung in den ungünstigen, den Niederländern gestellten Bedingungen zur Folge. Beweis genug, welchen Werth die japanische Regierung dieser Huldigung beilegt.

Bekannt ist ferner, daß die Bestimmung vom Jahre 1790, nach

welcher die Hofreise nur alle vier Jahre einmal gemacht werden darf, als eine Folge der Ungunst und des Misvergnügens zu betrachten ist, deren Spuren noch immer nicht ganz verwischt sind.

Das Hauptbedenken, das gegen die alljährliche Reise geltend gemacht werden kann, sind die großen Unkosten; aber ich glaube nicht, daß diese, so groß sie auch sein mögen, den Grund herleihen dürfen, ein Vorrecht aufzugeben, das in den Augen der Japanesen so sehr zur Ehre und zum Ansehen der Niederländer beiträgt.

Folgende Berechnung wird zur Erläuterung dieser Frage beitragen.

Die Hofreise, durch das Oberhaupt unternommen, kostet dem Gouvernement eine Summe von . . . sp. Dollars 9557. 5. 4.
Durch die Dolmetscher . . . . „ „ 4424. 4. 4.

Unterschied sp. Dollars 5133. 1. –

Dies ist jedoch der wesentliche Unterschied nicht, denn um diesen herauszufinden, muß man den Durchschnitt von vier Jahren ziehen, und dieser stellt sich wie folgt:

Ein Jahr die Hofreise durch das Oberhaupt unternommen, macht Kosten . . . . . . sp. Dollars 9557. 5. 4.
Drei Jahre durch die Dolmetscher à Jahr 4424.4.4 . . . . = „ „ 13273. 3. 2.

Summa in vier Jahren sp. Dollars 22830. 8. 6.

Wenn die Hofreise vier Jahre hintereinander durch das Oberhaupt unternommen würde, dann würden die Unkosten, gerechnet zu sp. Doll. 9557.5.4 jährlich, in vier Jahren betragen

sp. Doll. 38230. 1. 6.

Unterschied in vier Jahren sp. Doll. 15399. 3. –

In einem Jahre also sp. Doll. 3849. 8. 2.

Der achte Punkt endlich betrifft die Scheidung der Angelegenheiten des Handels von denen, welche auf die Politik Bezug haben. Wenn man die genaue Unterscheidung von Stand und Rang, welche im Allgemeinen durch die Japanesen beobachtet wird, erwägt, und dabei die Geringschätzung im Auge behält, worin sie den Stand des Kaufmanns halten, dann wird die Bedeutung dieses letzten Punktes nicht zu verkennen sein. Es ist wohl außer allem Zweifel,

daß viele der Täuschungen, welche die Niederländer in ihren Unterhandlungen mit der japanischen Regierung erfahren haben, oder besser, das Mislingen der in diesem Betreff gemachten Bestrebungen, größtentheils, wenn nicht ganz, in der Schwierigkeit der Correspondenz zwischen den Oberhäuptern und den japanischen Großen ihren Grund hatten. Vieles hat man davon auf Rechnung der Dolmetscher gestellt, die man zu allen Zeiten in Verdacht gehabt, die Briefe zurückgehalten, oder aber eine ungetreue Uebersetzung davon gemacht zu haben. Ich will sie in dieser Hinsicht nicht vertheidigen; aber bei genauerer Betrachtung des Ganges der Dinge wird man erkennen daß der große Abstand zwischen einem Gouverneur von Nagasaki und dem Haupte eines Vereins von Kaufleuten, in welchem Range das Oberhaupt zu Desima bei den Japanesen steht, mehr als andere Ursachen zu dieser Schwierigkeit der Correspondenz beiträgt. Dies wird noch deutlicher werden, wenn man erfährt, daß in Japan ein geringer Unterthan, der es gewagt hätte, eine Bittschrift unmittelbar dem Kaiser selbst zu überreichen, nach den Gesetzen des Reichs sein Leben verwirkt hat. Diese scharfe Trennung findet nun aber zwischen allen Ständen und Rangstufen statt. Sie können sich einmal keinen Begriff machen von unsern europäischen Gesetzen, von Gleichheit und gemeinschaftlichem Umgang. Ein Gouverneur, ein Bürgermeister, und selbst ein Ober-Banjose würde es unter seiner Würde halten, mit einem Oberhaupte zu sprechen, selbst wenn es möglich wäre, daß sie sich durch gegenseitige Kenntniß ihrer Sprachen verständlich machen könnten. Die Mittheilung muß immer durch den Mund einer oder zweier Personen gehen, je nachdem der Rangunterschied zwischen beiden kleiner oder größer ist.[1]) Dasselbe findet hinsichtlich der Briefe oder Bittschriften statt. Ohne die Wohlanständigkeit zu verletzen, kann keine Schrift des Oberhaupts den Gouverneur erreichen, bevor dieselbe nicht erst durch die Hände zuerst der Dolmetscher behufs der Uebersetzung und danach des Bürgermeister-Commissars der Schatzkammer und des Bürgermeister-Rapporteurs gegangen ist. Alle diese

---

[1]) In der Audienz des Oberhaupts bei dem Gouverneur von Nagasaki spricht der Ober-Dolmetscher zu dem Secretär und der Secretär zu dem Gouverneur.

Beamten prüfen, ob die Schrift von der Art ist, daß sie dem Gouverneur übergeben werden kann, wobei nach einer gemachten Mittheilung an die sogenannte „Innenseite" (unter der Hand) gewöhnlich entschieden wird, ob die Schrift angenommen werden soll oder nicht, um Berücksichtigung zu erfahren.

Durch Zulassung eines königlich niederländischen Bevollmächtigten bei der Regierung zu Nagasaki würden nun gewiß viele von den oben erwähnten Schwierigkeiten hinweggeräumt werden, zumal wenn der betreffende Beamte, durch seinen Rang in höherem Ansehen als ein Oberhaupt stehend, das Recht erlangen könnte, mehr unmittelbar mit den japanischen Autoritäten zu correspondiren und mit denselben in Berührung zu kommen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solcher Beamte sich von allen Beziehungen des Handels und seiner Verwaltung fern halten müßte, weil seines Amts nur wäre, Vorstellungen bei der japanischen Regierung einzubringen und zu befürworten, welche die Beförderung der Interessen des Handels zum Zweck haben, welches Amt er im Namen des Königs und als anerkannter Fürsprecher der niederländischen Kaufleute in Japan auszuüben hatte. Der Handel selbst würde durch einen Agenten getrieben werden müssen, mit dem Titel Oberhaupt oder Kapitän, welcher letztere Titel den Oberhäuptern in den officiellen Actenstücken auch jetzt von der japanischen Regierung beigelegt wird.

Hiermit schließe ich diese Uebersicht, wobei ich nach meinem besten Vermögen getrachtet habe, den Ursachen nachzuspüren, welche zu dem Verfall des niederländischen Handels in Japan mitgewirkt haben, und die Mittel zu zeigen, welche zur Wiederherstellung desselben beitragen könnten. Was die Erlangung einer größern bürgerlichen Freiheit betrifft, so brauche ich darüber nicht des Weiteren zu sprechen, indem, wenn erst eine größere Freiheit im Handel selbst erlangt ist, man mit Grund erwarten kann, daß die niederländischen Beamten auch dann eine größere Freiheit der Bewegung genießen werden, be-

sonders wenn durch zweckmäßige Maßregeln die japanische Regierung versichert werden kann, daß sie von dem schändlichen Schleichhandel fortan nichts mehr zu fürchten hat, der früher stattfand und dem niederländischen Namen keineswegs zur Ehre gereichte.

Hinzufügen will ich noch, daß ich mich sehr täuschen müßte, wenn meine Behauptung, daß ein im Namen des Königs abgeordneter und in Nagasaki zugelassener, mit den von dem japanischen Kaiser in den Jahren 1609 und 1616 (an die Oberhäupter J. Spex und H. Brouwer) den Niederländern ertheilten Erlaubnißscheinen versehener Gesandte große Vortheile für den niederländischen Handel erringen und viele der verloren gegangenen Vorrechte wieder zurückerhalten würde, nicht zutreffen sollte. Wenn aber auch dieses Mittel wider Verhoffen nicht die gewünschte Wirkung hätte, dann, muß ich gestehen, weiß ich kein anderes, als die Ausführung der Drohung, die Schiffe, ohne die Ladung zu löschen, wieder absegeln zu lassen, und schließlich, wenn auch dieses erfolglos wäre, das Aufheben der Factorei selbst.

Man wird sich erinnern, daß diese Mittel von den frühesten Zeiten an und von allen Oberhäuptern als die einzigen vorgeschlagen wurden, durch welche die japanische Regierung zur Vernunft gebracht werden könnte. Man hat ferner gesehen, daß die Drohung des Fortbleibens und das zeitweise wirkliche Fortbleiben der Schiffe von Nutzen und von guter Wirkung gewesen ist; ob aber diese Mittel unfehlbar sind, dafür kann kein Mensch, und ich am allerwenigsten, bürgen. Das aber kann ich als gewiß behaupten, daß eine Drohung, bei der man nicht fest entschlossen ist, ihr die Ausführung auf dem Fuße folgen zu lassen, höchst nachtheilig wirken und gewiß dahin führen würde, alle die Vortheile, die man seit 1820 erlangt hat, wieder in Frage zu stellen. Ja, es würden sicherlich die Angelegenheiten des Handels dadurch noch trübseliger werden, als sie je gewesen sind, da man doch allen Grund hat anzunehmen, daß der Schatzkammer in Nagasaki wenig oder gar nicht mit dem niederländischen Handel gedient ist, und nur politische und andere mit dem Handel in keiner unmittelbaren Beziehung stehende Beweggründe den japanischen Hof anspornen müssen, den Niederländern günstigere Bedingungen zuzugestehen.

Es ist und bleibt also auch ein Gegenstand der ernstlichsten Erwägung, ob die aus dem jetzigen Gange des japanischen Handels erwachsenden Vortheile wirklich so unbedeutend sind, daß man sich des völligen Verlustes derselben leicht getrösten könnte, und ferner, ob das Resultat der vorgeschlagenen Mittel, wenn dieses nun dennoch ein nachtheiliges wäre, wohl gegründete Ursachen zu Klagen darböte. Wenn ich nur auf die unmittelbaren Vortheile zu sehen hätte, welche der japanische Handel abwirft, dann würde ich mich nicht lange besinnen, um zu einem Entschluß zu kommen. Mit diesem Handel sind aber noch gar viele und gar große mittelbare Vortheile verknüpft, und ich kann von dem Standpunkte, auf welchen ich gestellt bin, darüber kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß dasselbe in aller Ehrfurcht einem Weisern und mit höherer Kraft Gesegneten überlassen. Indessen bin ich fest überzeugt, daß durch unterthänige Bitten und Vorstellungen, also ohne strenge Maßregeln, in Japan nichts mehr zu erreichen ist, und daß der Zustand des Handels, wie er im Jahre 1820 unter Herrn Blomhoff bestand, das Höchste ist, was auf die Dauer von der japanischen Regierung erwartet werden kann, wenigstens auf noch viele folgende Jahre. Jedem Oberhaupte, dem es gelingen sollte, auf dem gewöhnlichen Wege der Unterhandlung größere Vortheile zu bedingen, werde ich aus dem Grunde meines Herzens Glück wünschen; aber für mich selber erkläre ich unumwunden, dazu keine Möglichkeit zu sehen. Ich habe nicht still gesessen, sondern habe untersucht, nachgefragt, vertraute Menschen zu Rathe gezogen, Bittschriften und Vorstellungen an die sogenannte Innenseite gelangen lassen, und von dem Allen war das Resultat, daß man mir wörtlich den Bescheid brachte: meine Bestrebungen wären „Griffe nach dem Monde“!

Kann man nach diesem Allen sich nicht entschließen, zu strengen Maßregeln zu greifen, in der Weise, wie ich sie bezeichnet habe, dann bleibt nur noch übrig, durch eine kundige Direction auf Batavia und durch eine gute Correspondenz mit dem Mutterlande dahin trachten zu lassen, stets solche Waaren nach Japan zu senden, welche dort am meisten gesucht und in Europa und Indien am wenigsten theuer sind. Auch müßte man sich bestreben, die Vortheile des Handels durch Eröffnung neuer Unternehmungen zu vergrößern, wozu China auf

der einen und die Manilla-Inseln auf der andern Seite höchst wahrscheinlich eine gute Gelegenheit darbieten würden. Die Erörterung dieser Vorschläge kann ich füglich hier unterlassen, da dies auf ein sehr deutliche und verständliche Weise bereits durch den Magazinmeister van Overmeer-Fischer in seinem schon erwähnten Memorial vom Jahre 1825 geschehen ist, einer Schrift, die ich nicht genug preisen und zur Beherzigung empfehlen kann.



Erläuterungen und Anhang.

Erläuterungen.

Um den Haushalt der niederländischen Factorei zu Desima in etwas kennen zu lernen, erachte ich es für nicht unnöthig, eine kurze Beschreibung verschiedener Sachen und Angelegenheiten, welche auf den Handel und die Verwaltung des Handels Bezug haben, hier folgen zu lassen, die zugleich zur nähern Verdeutlichung und Erklärung einiger Benennungen dienen kann, welche nur in Japan gebräuchlich sind und in der vorhergehenden geschichtlichen Uebersicht vorkommen.

Ankunft der Schiffe.

Die Ankunft der Schiffe wird durch Schüsse aus Kanonen angekündigt, die auf den Höhen in der Nähe von Nagasaki in Batterie stehen. Noch vier bis fünf Meilen weit ins Meer hinein wird denselben ein Brayboot entgegengesandt, mit einem in holländischer und französischer Sprache geschriebenen Braybrief, der unter anderm die Bestimmung enthält, daß wenn es fremde Schiffe, dieselben auf Befehl des Gouverneurs von Nagasaki bis auf weitern Befehl nicht weiter segeln dürfen, hingegen wenn es die erwartet werdenden niederländischen Schiffe sind, dieselben bis auf weitern Befehl unter dem Pfaffenberg vor Anker gehen müssen.

Früher durften die niederländischen Schiffe bis zur Rhede von Nagasaki segeln und dort vor Anker gehen. Dies ist jedoch nach dem Besuche der englischen Fregatte Phaëton, im Jahre 1808, verboten worden.

Gleich nach dem Ankerwerfen werden von Seiten der japanischen Regierung für jedes Schiff ein Ober-Banjose mit mehreren Unter-Banjosen und Dolmetschern, und von Seiten des Oberhaupts zwei Abgefertigte, niederländische Beamte, an Bord gesandt, um die Gouvernementspapiere abzuholen. Die Commission aber darf nicht an Bord gehen, bevor der Ober-Banjose durch die Dolmetscher zwei Pfandsleute oder Geißeln hat fordern lassen. Hat er diese bekommen, dann geht der Ober-Banjose an Bord des Schiffs, welches alsdann auch der Commission freisteht. Der Ober-Banjose gibt dann die Erlaubniß, die Anker zu lichten und nach der Rhede von Nagasaki zu segeln. Zum Dienste des Schiffs liegen immer eine große Menge Bugsirfahrzeuge in Bereitschaft. Die Schiffe salutiren beim Ankern unter dem Pfaffenberg, beim Passiren der Kaiser- und der Kaiserinwachen und zuletzt beim Ankern auf der Rhede. Sie sind übrigens ausgeschmückt mit einer großen Menge Flaggen und Wimpel an allen Masten und Raaen. Jede Flagge ohne Unterschied darf gehißt werden, wenn nur kein Kreuz darinnen ist.

Abgabe des Schießpulvers.

Dies geschieht sogleich, nachdem die Schiffe vor Anker liegen. Dasselbe wird den Japanesen in Verwahrung gegeben und kommt in ein dazu bestimmtes Magazin, wofür von den Niederländern eine bestimmte Miethe bezahlt wird.

Musterung der Schiffe.

Die Musterung der Schiffe findet statt, sobald die particulieren und sogenannten Kombuis- (Küchen-) Waaren aus denselben gelöscht und die Facturen übergeben sind, wovon unten besondere Meldung gemacht werden wird. Zu diesem Ende begeben sich der Secretär des Gouverneurs mit einem Ober-Banjosen und einem großen Gefolge von Unter-Banjosen, Dwars-Kyker und Dolmetscher, sowie das Oberhaupt mit dem Scriba an Bord der Schiffe, wo die zuvor ins Japanische übersetzten Musterrollen öffentlich abgelesen werden, während Jedermann, dessen Name aufgerufen wird, an der pomphaft dasitzen-

den Commission vorübergeht. Man hat dabei zu vermeiden, daß keiner der Mannschaft als Spanier, Portugiese, Russe oder Engländer darin vermerkt steht. Nach Beendigung der Musterung werden die Plakate gegen den Schleichhandel und alle weitern Verordnungen dem versammelten Schiffsvolke vorgelesen und sowohl an den großen Mast des Schiffs als an einem sichtbaren Ort auf der Insel Desima angeklebt.

Löschung der Schiffe.

Die particulieren und sogenannten Kombuis-Waaren (unter letzterer Benennung werden die Lebensmittel verstanden) mögen gelöscht werden, sobald die Schiffe vor Anker gegangen sind, aber von der Gouvernements- oder, wie der Ausdruck auch gebräuchlich ist, von der Compagnies-Ladung darf nichts ausgeschifft werden, bevor die Musterung nicht vollendet ist. Die Regeln, welche bei Löschung der Schiffe sehr genau beobachtet werden, sind die beiden folgenden: 1) Nichts darf gelöscht werden, es sei denn, daß ein Ober-Banjose sich an Bord befindet, um die Aufsicht darüber zu führen. 2) Von Allem, was gelöscht wird, hält man ein genaues Verzeichniß, wovon die Listen an den Ober-Banjosen gesandt werden, der zu gleicher Zeit auf der Insel die Wache hat und Aufsicht über die Waaren führt, welche ans Land gebracht werden.

Landung der Waaren und Bergung in die Magazine.

Bei der Landung der Waaren gehen dieselben zunächst an den Banjosen, der auf der Insel die Wache hat; sie werden hier mit den vom Bord der Schiffe empfangenen Listen verglichen. Alle Waaren, welche nicht zu der Gouvernements-Ladung gehören und als zu eigenem Gebrauch angegeben sind, zu denen auch Lebensmittel gehören, werden vor den Ober-Banjosen gebracht, die Kisten, Kasten und Fässer geöffnet und auf das Genaueste untersucht. Es liegt dem Ober-Banjosen ob, zu bestimmen, ob die Waaren, welche für den eigenen Gebrauch angegeben sind, als solche anerkannt werden können. Alle anderen zum Verkauf bestimmten, oder durch den Ober-Banjosen dazu bestimmt werdenden Waaren, es seien Gouvernements- oder

particuliere Waaren, unter dem Namen „Kambang" bekannt, müssen unmittelbar in die Magazine gebracht werden. Sie bleiben uneröffnet, aber alle Magazine werden durch den Magazinmeister verschlossen und durch den Ober-Banjosen versiegelt. Nach jeder Oeffnung der Magazine findet dieselbe Vorsicht statt und dauert fort, so lange sich noch einige Waaren in denselben befinden.

Mittheilung der Neuigkeiten.

Zwei oder drei Stunden, nachdem die Schiffskapitäne und andere Passagiere an das Land gekommen sind, verfügt sich das Dolmetscher-Collegium, mit den Ottonas, Kafferissen und Dwars-Kykers zu dem Oberhaupt, um die europäischen und indischen Neuigkeiten zu vernehmen. Die allgemeinen Neuigkeiten, wie über Krieg und Frieden, Feldschlachten und Siege, Thronbesteigungen, Todesfälle der Könige und dergleichen, werden dann mitgetheilt und durch die Dolmetscher notirt. Darauf werden dieselben in japanischen Charakteren zu Papier gebracht, von dem Oberhaupt unterzeichnet und sogleich vermittelst expresser Boten nach Jedo gesandt.

Diese Mittheilungen betrachten die Japanesen als von der höchsten Wichtigkeit, und darf man ihnen glauben, dann ist es der vornehmste Grund, aus dem die Niederländer in Japan geduldet und als Freunde betrachtet werden. Gewiß ist es in der That, daß eine getreue Mittheilung der Neuigkeiten bei jeder Gelegenheit durch die japanische Regierung anbefohlen wird, und daß es fast das Einzige ist, wofür sie sich erkenntlich zeigt.

Angabe der Facturen.

Dies geschieht feierlich in der Wohnung des Oberhaupts, in Gegenwart des Bürgermeister-Commissars der Schatzkammer und des Bürgermeister-Ober-Rapporteurs und einiger Mitglieder der Schatzkammer, und findet statt, sobald die particulieren Waaren und Provisionen aus den Schiffen gelöscht sind. Das Oberhaupt hat zuvor Sorge getragen, daß die von Batavia empfangenen Facturen ohne Beifügung der Preise abgeschrieben werden und daß die Waaren,

für den aparten oder neueingerichteten Handel bestimmt, hinsichtlich deren er gleichfalls schon vorher mit den Dolmetschern übereingekommen ist, dabei besonders notirt werden. Diese abgeschriebenen oder Copie-Facturen werden mit dem Siegel der vormaligen Ostindischen Compagnie versehen und unter Couvert den Bürgermeistern vorgelegt, die zur Eröffnung Erlaubniß geben. Darauf geschieht die Vorlesung derselben, und von jedem Artikel, sowie von der Quantität werden Vermerke gemacht wenigstens durch zwanzig verschiedene Schreiber, welche im Gefolge der Bürgermeister und Mitglieder der Schatzkammer dazu mitgebracht werden.

Visitation der Schiffe.

Die Visitation findet nach der Löschung der Schiffe durch einen von dem Oberhaupt dazu befohlenen Ober-Banjosen im Beisein des Magazinmeisters statt. Bei dieser Gelegenheit werden die Bücher, welche über den christlichen Gottesdienst handeln, sowie alle Bilder, durch die Anstoß gegeben werden könnte, zuvor in eine Kiste oder in ein Faß gepackt, an die Ottonas oder die Bürgermeister der Insel zur Verwahrung übergeben, so auch alle Handwaffen, Gewehre, Säbel, Pistolen und Lanzen, wie auch die Kanonenkugeln, welche Gegenstände bis dahin an Bord der Schiffe geblieben waren.

Arbeit in den Doorn.

Das Magazin, „de Doorn“ genannt, ist hauptsächlich für die Aufbewahrung der Manufacturwaaren bestimmt. Sogleich nach Löschung derselben werden sie ausgepackt. Hiernach kommen, im Namen der Schatzkammer, die sogenannten Sachverständigen, um die Sortirung vorzunehmen. Dieses Sortiren erfordert die meiste Aufmerksamkeit, weil es wohl oft vorkommt, daß die Sachverständigen zum Vortheil derjenigen, welche das Recht der Ligtingen haben (wovon noch unten näher gesprochen werden wird), die Sortirung so einrichten, daß einige mehr gesuchte Stücke zu den weniger gesuchten gelegt werden, was zur Folge hat, daß der Kaufmann seinen Preis auf die weniger gesuchten stellt, und der Ligter die mehr ge-

suchten für denselben Preis erhält, der für die weniger gesuchten gestellt worden ist, und also auch das Gouvernement von dem Vortheil einer höhern Sortirung ausgeschlossen bleibt. Hierbei ist durch geeignete Vorstellungen und Bitten vielleicht manches zu ändern, aber erzwingen kann man nichts, weil es den Sachverständigen nie an Gründen mangelt, ihre gemachte Sortirung als gut durchgehen zu lassen. Nach der Sortirung findet die Messung statt, und nach der Messung eine andere Sortirung der Geschenkwaaren für den Kaiser, die Reichsgroßen u. s. w., welche aus der Ladung angenommen und als Fassak angeboten werden. Alle diese Geschäfte geschehen durch die Commission im Beisein einiger Banjosen, Dolmetscher, Diener und Schreiber von der Schatzkammer, welche von Allem genaue Aufzeichnung machen.

Ich beschreibe nur allein die Geschäfte in den Doorn, weil die in den andern Magazinen, die nur in der Empfangnahme und Ablieferung von Pfundwaaren bestehen, nichts Bemerkenswerthes darbieten. Ich will daher nur mittheilen, daß auch in diesen Magazinen alle Geschäfte im Beisein von Banjosen, Dolmetschern, Dienern und Schreibern von der Schatzkammer durch Commissionen geschehen, wie dies bei denen in den Doorn beschrieben ist.

Preisbestimmung.

Die Preisbestimmung geschieht gewöhnlich vermittelst Unterhandlung zwischen dem Oberhaupte und der Schatzkammer und durch Vermittelung der Ober-Dolmetscher. Die Schatzkammer thut das erste Gebot, und wenn dasselbe geringer als die laut Contract bestimmten Preise, was meistentheils der Fall ist, so läßt sie die Bedenken mittheilen, welche sie rücksichtlich der Waaren hat, und die sie zu diesem geringern Gebot zwingen. Das Oberhaupt bemüht sich hierauf, diese Bedenken zu lösen, bringt Entschuldigungen vor und macht Versprechungen einer bessern Sorte für das künftige Jahr. Hierauf folgt ein zweites und endlich ein drittes Gebot, wobei das Oberhaupt gewöhnlich eine Erhöhung der Preise einiger Waaren erlangt. Das dritte Gebot wird als das Ultimatum von der Schatzkammer betrachtet. Wenn das Oberhaupt mit den gebotenen Preisen nicht zufrieden ist,

dann hat es das Recht, die Waaren zurückzunehmen; diese dürfen aber alsdann nicht lagern bleiben, sondern müssen mit den Schiffen zurückgesandt werden. Sobald diese Unterhandlung mit dem Oberhaupte und der Schatzkammer stattgefunden hat und geschlossen ist, kommen die Bürgermeister und die Mitglieder der Schatzkammer nach der Insel in derselben Weise, wie dies bei der Mittheilung der Facturen geschieht.

Die Waaren und die dafür gebotenen Preise werden laut verlesen, und das Oberhaupt gibt bei jedem Artikel die Erklärung, ob er denselben dafür lassen oder ihn zurückbehalten will, um wieder nach Batavia gesandt zu werden. Man wird leicht einsehen, daß das Zurücksenden der Waaren nach Batavia so schwierig und so schädlich für das Gouvernement ist, daß davon nur sehr selten und nur in den dringendsten Fällen Gebrauch gemacht werden kann. Es ist dies also ein Recht oder eine Freiheit, die sehr wenig, oder besser gesagt, gar nichts zu bedeuten hat.

Im Jahre 1826 ist die Schatzkammer von dieser gewöhnlichen Weise der Preisbestimmung abgegangen und hat auf einmal das höchste Gebot der Preise gethan, die sie für die Waaren bewilligen wollte, ohne sich deswegen in weitere Unterhandlungen einlassen zu wollen. Dies hat das Oberhaupt bestimmt, mehrere schriftliche Vorstellungen dagegen zu machen, die aber nichts weiter zur Folge hatten, als daß auf die Gesammtsumme der Waaren eine außergewöhnliche Zugabe von 2000 spanischen Dollars Comps gewährt wurde.

Zugabe.

Die Schatzkammer hatte stets und hat auch noch jetzt einen nicht zu beseitigenden Widerwillen, bei einigen Waaren über die laut Tarif bestimmten Preise zu gehen, selbst wenn einige der angebrachten Waaren besser in Sorte oder Qualität sind, als dieselben geliefert zu werden brauchen. In diesen Fällen und wenn im Allgemeinen die Beschaffenheit der Waaren genügt, ist die Schatzkammer indeß billig genug, eine Entschädigung zu geben, welche den Namen „Zugabe" erhalten hat. Es bestehen drei Arten Zugabe: 1) eine fest bestimmte von 6000 spanischen Dollars jährlich, nach der Zusage

von 1820; 2) eine außergewöhnliche, welche im Jahre 1826 erwirkt ist und in den oben mitgetheilten Fällen stattfindet, und endlich 3) eine Zugabe auf den aparten oder neueingerichteten Handel, welche 3000 spanische Dollars jährlich beträgt, obgleich nach meiner Ansicht dieser Posten uneigentlich als Zugabe in den Büchern vermerkt wird, wie ich dies auch schon im Verlaufe der Uebersicht (bei der Betrachtung des Jahres 1804) geltend gemacht habe, worauf ich auch zur nähern Erklärung von dem, was unter dem Namen „aparte oder nieuw geschickte“ (neueingerichteter) Handel verstanden wird, verweise.

Verkauf durch die Schatzkammer.

Die Art und Weise, wie dies geschieht, kann ich nicht beschreiben, weil diese sowohl als auch die Preise, welche die Schatzkammer erzielt, den Niederländern geheim gehalten werden. Trotzdem findet das Oberhaupt bisweilen einen dienstbaren Menschen, der über die Preise einige Nachrichten gibt.

Ablieferung der Waaren.

Die Ablieferung geschieht sogleich an die japanischen Kaufleute durch die niederländischen Beamten, im Beisein der Diener der Schatzkammer, obgleich der Verkauf unmittelbar bei der Schatzkammer stattgefunden hat. Auf die Pfundwaaren wird 1 Procent Durchschlag gegeben. Von den Ellenwaaren dürfen die Kaufleute vier Finger breit als Muster abreißen.

Restante.

Nach einem alten Gebrauch müssen jährlich einige Restante in den Magazinen zurückbleiben, welche erst nach dem Aussegeln der Schiffe, in den Monaten Januar und Februar, abgeliefert werden. Die hohe indische Regierung hat in frühern Jahren ihre Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben und den Oberhäuptern befohlen, auf Abschaffung dieses Gebrauchs hinzuwirken, was ihnen aber nicht gelungen ist.

Es ist indeß jetzt so viel erreicht, daß man die Bestimmung getroffen hat, nicht mehr an Restanten zurückzulassen als für einen Werth von 500 spanischen Dollars an Waaren, jedoch gegen etwas verringerte Preise, nämlich: Sappanholz, unter dem Namen „Splitter", gegen vier, Zucker gegen sechs und Blattblei (aus den Packkisten gesammelt) gegen acht Kondervn das Katje (Katje zu $1^1/_4$ Pfund). Von diesen 500 spanischen Dollars werden 260 auf Comps und 240 auf Kambang bezahlt.

Comps- oder Compagnies-Geld.

Was für den Handel von Gouvernements wegen angebracht und an die Schatzkammer verkauft wird, das macht die Comps- oder Compagnierechnung aus. Das erste Wort ist eine Abkürzung des letztern. Dafür erlangt das Gouvernement erstens das Kupfer gegen den bestimmten Preis von spanischen Dollars 12. 3. 5. und zweitens alle andern Waaren, welche dasselbe verlangt, auf diese Rechnung einzukaufen. Gezwungen werden auf derselben abgeschrieben alle Lasten und Unkosten, welche nur einigermaßen als aus dem Handel mit dem Gouvernement entsprungen erachtet werden können, als da sind: Reparaturen an den Magazinen und den andern Gouvernementsgebäuden, Arbeitslöhne, Kisten für das Kupfer (für jeden Pikol eine Kiste), Nägel, Matten, Strohtaue und dergleichen mehr; obgleich diese Artikel gegen Kambang-Geld zu bekommen sind und durch die Oberhäupter wiederholt Vorstellungen eingereicht sind, diese Art Unkosten auf Kambang-Geld übertragen zu wissen, wofür jedoch weder bei den nagasakischen Regenten, noch bei der Schatzkammer Zustimmung hat erlangt werden können. Dies ist für das niederländische Gouvernement nachtheilig, weil die Compagniesfonds sich aus der Einfuhr von Waaren darstellen, die mit einem Verlust von 40 bis 50 Procent verkauft werden müssen. Den Vortheil, den die nagasakischen Regenten und die Schatzkammer haben, stets auf Comps abzuschreiben, was sich nur einigermaßen abschreiben läßt, ist nicht genau zu bestimmen, sondern nur zu vermuthen, und diese Vermuthung führt zu dem Glauben, daß es mit den Ligtingen in genauer Verbindung steht. Höchst wahrscheinlich hat man zur Verrichtung der

Ligtingen einen Compagniescredit nöthig, und diesen verschafft man sich, indem man alle Unkosten auf Comps abschreibt, während die Bezahlung aus einem andern Fonds geschieht. Für den Betrag dieser Unkosten werden unterdessen Waaren gegen den durch die Kaufleute gebotenen Preis geligd, und diese geben beim Verkauf einen ansehnlichen Gewinn, weil, wie schon bemerkt wurde, die besten und gesuchtesten Waaren in die Ligting fallen, und der Kaufmann seinen Preis auf die schlechtesten und weniger gesuchten stellt.

Ich habe gesagt, daß Alles, was für den Handel von Gouvernements wegen angebracht und an die Schatzkammer verkauft wird, die Compsrechnung ausmacht. Dies erfordert jedoch noch eine nähere Beleuchtung, indem nicht alle Waaren, welche das Gouvernement anzubringen wünschte, durch die Schatzkammer in Kauf angenommen werden. Unter Compsartikel werden nur diejenigen verstanden, welche jährlich auf Anfrage der Schatzkammer verzeichnet werden, und keine andern, weil diese in den particulieren oder sogenannten Kambanghandel aufgenommen werden. Es steht dem Gouvernement zwar frei, solche Waaren, wie z. B. Safran, Rottang (Bindrohr), Glaswerk, irdenes Geschirr u. s. w., einzuführen; aber es kann dafür keinen andern Credit als den auf Kambangrechnung erhalten, und wird darin mit jedem andern Privatmann gleichgestellt. Die Japanesen betrachten dies als für das niederländische Gouvernement erniedrigend, wie in den Jahren 1819 und 1820 zu Tage getreten ist, wo einige Kambangwaaren für Rechnung desselben eingeführt wurden.

In der angenommenen Berechnung betragen sechs Comps-Tail fünf Kambang-Tail. Daß dieses Verhältniß ganz falsch ist, erhellt hinreichend aus dem aparten oder neueingerichteten Handel, wonach sich herausstellt, daß fünf Comps-Tail wenigstens zehn Kambang-Tail werth sind.

Die für den Kaiser verlangt werdenden Waaren, und nur diese allein, werden auf Comps bezahlt.

Kambanggeld.

Das Kambanggeld, oder besser der Kambangcredit, hat seinen Ursprung aus dem Verkauf von Waaren, welche für particuliere

Rechnung angebracht werden, und aus Bezahlungen, welche außer dem unmittelbaren Handel mit dem niederländischen Gouvernement gemacht werden. Gegen Kambanggeld kann man alles bekommen, was Japan liefert, nur Stabkupfer ausgenommen; es kann aber nicht als Compsunkosten in Bezahlung kommen, wie bereits bemerkt worden ist. Die Kambangrechnung hat nur eine Rubrik, nämlich die des Oberhaupts; die Schatzkammer erkennt keinen andern Debitor oder Creditor an, und hieraus folgt, daß das Oberhaupt für alle Bedürfnisse, sowohl der Beamten als der Kapitäne und des Schiffsvolks, verantwortlich ist. Die Waaren, welche auf Kambang angebracht werden, sind einer Steuer von 35 Procent unterworfen, nach dem Werthe gerechnet, welchen dieselben bei öffentlichem, meistbietendem Verkauf haben. Was den Werth des Kambang-Tail anbetrifft, so wird derselbe in den Rechnungen mit Batavia gegen 48 alte batavische Stüber, gleich 32 neue oder 160 Cents, verhandelt. Bei der Prüfung des Gehalts eines Stückchen japanischen Silbergeldes (ein halbes Booutje) im Vergleich mit einem niederländischen Gulden, der, wie ich weiß, 200 As feines Silber enthält, habe ich von einem japanischen Tail den innern Werth von $271^1/_2$ As feinen Silbers erhalten, gleichstehend mit $27^3/_{20}$ Stüber oder $135^3/_4$ Cents. Mit dem Goldgelde habe ich diese Probe nicht machen können, die wahrscheinlich auch ein anderes Resultat geben würde, weil in Japan das Gold beziehungsweise wohlfeiler ist als das Silber. Mir ist gesagt worden, daß zu Batavia ein Kobang gegen 13 Gulden verkauft worden ist, und dieser kostet in Nagasaki $6^1/_2$ spanische Dollars. Also würde auf Gold gerechnet, ein Tail den Werth von zwei Gulden das ist 40 Stüber oder 200 Cents, haben.

Ligtingen.

Unter dem Worte „Ligting" (Hebung) wird, wie bereits erwähnt ist, das Entnehmen einiger Artikel aus den Gouvernementsladungen durch die Japanesen verstanden, und zwar solcher Artikel, welche die besten aus der Sortirung sind, und welche an die Schatzkammer nach dem Kaufmannspreis bezahlt werden, welcher viel geringer als der wirkliche Werth ist, weil er nach den schlechtern Stücken bestimmt

wird, die aus jeder Sortirung übrig bleiben. Wie weit die Ligtingen sich erstrecken, und inwiefern diese durch die japanische Regierung zugestanden sind, ist und bleibt eines der japanischen Geheimnisse, von deren Kenntniß der Fremdling, und also auch der Niederländer, sorgfältig ausgeschlossen bleibt. Es ist zugleich eine von den Angelegenheiten, auf welchen die japanische Regierung, und wohl nicht ganz ohne Recht, bestehen bleibt, und die nach ihrer Meinung den Niederländern nichts angeht, da diese die bedungenen Preise für ihre angebrachten Ladungen erhalten haben und sich also nicht weiter um die Waaren zu bekümmern brauchen, die ganz zur Disposition der Schatzkammer stehen. Inzwischen laufen die glaubwürdigsten Berichte darauf hinaus, daß die Ligtingen im Allgemeinen den vierten Theil der angebrachten Waaren betragen, und daß die nagasakischen Regenten einen großen Theil ihrer Einkünfte daraus entnehmen. Den niederländischen Beamten und dem Dolmetscher-Collegium wird gleichfalls jährlich eine Ligting an Manufacturwaaren zugestanden, welche früher wohl von Bedeutung gewesen sein muß, weil die Vergünstigung der Schatzkammer sich bis auf hundert Stücke belief. Seit dem Jahre 1824 ist jedoch dieses Recht durch einen Beschluß der japanischen Regierung sehr beschränkt worden, welcher bestimmt, daß die den niederländischen Beamten und dem Dolmetscher-Collegium zugestandene Ligting nicht mehr als den Werth von 1000 spanischen Dollars betragen darf. Von dieser Summe nimmt das Dolmetscher-Collegium die Hälfte für sich, die andere Hälfte dagegen wird unter die niederländischen Beamten vertheilt.

Zuckergabe.

Hierunter wird ein Geschenk an Zucker verstanden, welches nach einem altherkömmlichen Brauch das Oberhaupt zu geben verpflichtet ist, und sich auf eine ziemlich ansehnliche Quantität beläuft. Die Vertheilung davon erstreckt sich auf die Doctoren und Chirurgen, welche Zugang zu der Insel haben, auf die in der Nähe von Nagasaki befindlichen Tempel (Siewa, Simodsi, Inassa, Jesioös und Kotais), auf die Ober- und Unterdiener, die Köche, die Inselreiniger, die Kulieaufseher, die Kulies (Tagelöhner), die Brandspritzen-Kulies, mit

einem Worte bis zu allen Personen, welche mit der Insel Desima in einige Berührung kommen. Um diesem zu genügen, gesteht die Schatzkammer dem Oberhaupte eine Ligting von 100 Kanasser Zucker zu (ein Kanasser nach japanischer Berechnung von 245 Katjes, also 24,500 Katjes im Ganzen), welche dem Oberhaupte, so weit es hinreicht, mit demjenigen bezahlt werden, was der Zucker weniger als die zugestandenen Procente gewogen hat, also davon übrig bleibt, in Uebereinstimmung mit dem 19. Artikel des Reglements für die Verwaltung des japanischen Handels vom 15. Mai 1818, welcher also lautet:

„Hinsichtlich der Procente, Mindergewichte und Abschreibungen in Japan soll man sich genau nach den Gebräuchen richten, welche jetzt deswegen in Japan bestehen; für Batavia aber nach den darüber bestehenden Reglements. Die gewöhnliche Abgabe an die Kulies, Bootsleute und andere, an die Tempel und was ferner gebräuchlich ist, soll jedoch hieraus, wie von Alters her, geschehen."

Ich will hier noch beifügen, daß im Jahre 1826 durch die außergewöhnliche Minderlieferung an Zucker durch die Schiffe die Procente für Verluste im Entferntesten nicht hinreichten, um die Vertheilungen an Zucker zu decken, weshalb ich, um dieselbe dennoch zu bewerkstelligen, in eine außergewöhnliche Ausgabe verfallen bin. Es empfingen die betheiligten Personen den Zucker nicht in natura, sondern in Geld von der Schatzkammer.

Jedoscher Verkauf.

Der jedosche Verkauf ist höchst wahrscheinlich ein Vortheil für die Schatzkammer oder für die Dolmetscher, welche jährlich nach Jedo gehen, wenn das Oberhaupt die Hofreise nicht selbst macht. Die Reise geschieht behufs Transportirung der Fassak (Recognition) und der Geschenke für den Kaiser, den Kronprinzen und die Reichsgroßen in Jedo. Als eine Vorsorge gegen Verderb oder Beschädigung, welcher die Waaren, die für die Fassak und Geschenke bestimmt sind, unterworfen sein könnten, werden einige unserer Tuche oder andere Stoffe mitgenommen, um eventuell anstatt der verdorbenen oder beschädigten Gegenstände gegeben zu werden. Was also nach der

Ablieferung der Fassak und der Geschenke übrig bleibt, das kommt in den Jedoschen Verkauf, der in diesem Jahre 2564 spanische Dollars betragen hat, und jährlich ungefähr dieselbe Summe beträgt. Die Schatzkammer bewirkt den Eintrag des jedoschen Verkaufs in Kambangrechnung, welche nach Artikel 27 des Reglements für die Verwaltung des japanischen Handels das Oberhaupt verpflichtet ist auf seine Rechnung zu nehmen. Der Ertrag hiervon wird ihm bei der Auszahlung seines Gehalts zu Batavia abgezogen, und zwar in einem für ihn nachtheiligen Verhältnisse von 5 zu 8 spanischen Dollars.

Restant-Hofreisegeld.

Jährlich wird von der Compsrechnung eine Summe zur Bestreitung der Hofreiseunkosten abgeschrieben, welche aber mehr beträgt, als dazu wirklich nöthig ist. In dem Jahre, in welchem das Oberhaupt die Hofreise macht, beträgt dieselbe spanische Dollars 13,533. 3. 6, und wenn dieselbe durch die Dolmetscher unternommen wird, spanische Dollars 7866. 6. 8. Davon wird nach dem Ablauf der Hofreise zurückgebracht im ersten Falle: auf Compsrechnung spanische Dollars 1326. 5. 8. und auf Kambangrechnung spanische Dollars 2207. 7; im zweiten Falle: spanische Dollars 793 auf Compsrechnung und spanische Dollars 2207. 7. auf Kambangrechnung. Was an Kambanggeld zurückkommt, muß das Oberhaupt gleichfalls auf seine Rechnung übernehmen, ebenso wie den Gewinn aus dem jedoschen Verkauf.

Fassak.

Fassak ist die Erkenntlichkeit, welche durch die Niederländer für ihre Zulassung in Japan dem Kaiser, dem Kronprinzen und den Reichsgroßen in Jedo und in Nagasaki angeboten wird. Von Seiten der Japanesen wird dieses als ein Vorrecht und als eine Ehre betrachtet, weil darin wie in der Ausführung der Hofreise die Niederländer mit den Landesherren oder den Fürsten der Provinzen gleichgestellt werden, weshalb dies den Chinesen nie vergönnt ist. Für die Fassak und Geschenke kommen aus Jedo zurück:

Für das niederländische Gouvernement:

30 Kabayen[1])		von dem Kaiser,
20	„	von dem Kronprinzen.
50 Kabayen.		

Für das Oberhaupt:

Von 7 der ersten Rathsherren . .	70	Kabayen.
„ 7 der zweiten Rathsherren . .	42	„
„ 4 Tempelherren	20	„
„ 2 Commissarien der Fremdlinge	6	„
„ 2 der Gouverneure in Jedo . .	4	„
„ einem Oberrichter	5	„
	147	Kabayen.

Von den letzteren Kabayen gehen ungefähr 70 ab, welche das Oberhaupt den Ottonas, Kasserissen, Ober- und Unter-Dolmetschern, Hofreise-Unter-Bangosen und Hofreise-Schreibern, Dienern u. s. w. zum Geschenk macht. Die 50 kaiserlichen Kabayen werden nach Batavia gesandt. Sie haben einen viel größern Werth als die, welche das Oberhaupt empfängt, nicht blos wegen der seltenern Stoffe, sondern auch weil dieselben mit seidener Kapok (Watte) gefüttert sind, während das Futter der andern nur aus Kattun-Kapok besteht. Aus Nagasaki bekommt das Oberhaupt bei der Abschieds-audienz zum Geschenk von dem Gouverneur: zwei Balies Sakky[2]), einen Teller mit Seekatzen und einen Teller mit Seemoos, wogegen den Bringern ein Gegengeschenk von zwei Kobang (13 spanische Dollars), zwanzig leeren Flaschen und zwei Flaschen Arak gegeben wird.

Heisch- oder Geschenkwaaren.

Hierunter werden die Waaren verstanden, welche jährlich durch die Gouverneure und nagasakischen Regenten angefragt, d. h. gefordert werden und gewöhnlich in geschliffenen Glaswaaren, Pendulen, Uhren, Fernröhren, Safran, Rhinozeroshörnern u. s. w. bestehen. Bei Ankunft der Waaren werden dieselben den kaiserlichen Geschäfts-

[1]) Ueberwurf, eine Art Haus- oder Schlafrock.

[2]) Ein japanisches starkes Getränk, dem Arak ähnlich.

trägern überliefert, welche dieselben taxiren. Der Ertrag nach dieser Taxation wird auf Kambangrechnung bezahlt. Früher pflegten die Gouverneure und nagasakischen Regenten auch Tuch und andere Stoffe auf dieselbe Weise zu empfangen; um jedoch den Unannehmlichkeiten und dem Verlust, den dieses Gebahren verursachte, zu entgehen, machte Herr Blomhoff im Jahre 1823 einen Vorschlag, dahin gehend, nach Einziehung aller dieser Forderungen oder Anfragen jährlich vier Stücke Tuch und nichts weiter gegen Bezahlung in Kambanggeld den genannten Regenten aus den Ladungen zu bewilligen. Seitdem ist diese Bewilligung bis auf drei, und im Jahre 1827 bis auf zwei Stücke Tuch vermindert worden.

Was für die Heisch- oder Geschenkwaaren auf Kambang in Zahlung kam, war ein Emolument für die Oberhäupter und diente, obgleich bedeutend, als Vergütung für die an sich selbst zwar kleinen, aber mannichfaltigen und dadurch ziemlich ansehnlichen Geschenke, welche das Oberhaupt von Zeit zu Zeit zu geben verpflichtet ist, um sich zur Förderung der Handelsinteressen bei den Gouverneuren, Bürgermeistern und selbst bei den Dolmetschern so viel als möglich beliebt zu machen.

Ottonas, Kasserissen, Dolmetscher u. s. w.

Es ist den Niederländern, wenigstens öffentlich, nicht vergönnt, sich mit einem Japanesen anders als durch Vermittelung eines Dolmetschers zu unterhalten, und die Dolmetscher mögen zu dem Zwecke nicht anders zu einem Niederländer kommen, als in Gegenwart eines Ottona oder Kasseris, der das Amt eines Ottonas wahrnimmt, um zuzusehen, daß nichts den Gesetzen oder Bestimmungen Zuwiderlaufendes vorfalle. Die Ottonas sind so viel wie Unter-Bürgermeister oder Viertels-Commissare, wohnhaft auf dem Inselchen Desima, welches als eine Straße zu der Stadt Nagasaki betrachtet wird, aber durch Pforten sorgfältig von der Stadt abgeschlossen ist, und diese Pforten sind Tag und Nacht mit einer starken Wache Unter-Banjosen besetzt. Die Kasserissen sind die Hauseigenthümer der Insel und haben besonders die Aufsicht über die Gebäude. Sie sind zugleich die Stellvertreter der Ottonas, wenn diese abwesend oder nicht bei der

Hand sind. Die Dolmetscher haben außerdem, daß sie als Uebersetzer dienen, noch die Verpflichtung zur Bestellung aller Sachen, die sich auf Handels- und andere Angelegenheiten und den Aufenthalt der Niederländer beziehen. Bezüglich hierauf vereinigen sie sich in einem Collegium, in dem indeß nur die Ober-Dolmetscher etwas zu sagen haben. Die Unter-Dolmetscher, die Vice-Unterdolmetscher und Lehrlinge sind für die Schreibereien, sowie für die Einzelheiten des Dienstes bestimmt und handeln nur unter den unmittelbaren Befehlen der Ober-Dolmetscher.

Oberhäupter.

Im Hause des Oberhaupts zu Desima hängt in einem großen Saal eine große, schwarz lackirte Tafel, worauf mit goldenen Buchstaben die Namen aller Oberhäupter verzeichnet stehen, welche bisher in Japan gewesen sind, mit der Jahreszahl ihrer Verwaltung, sowie auch die angekommenen und verunglückten Schiffe.

Anhang A.

(Zu Seite 16.)

Privileges granted by Agosche Sama, Emperor of Japan, unto the right worshipful Sir Thomas Smith, Knight, Governor, and others the honorable and worshipful adventurers to the East-Indies.

1. Imprimis: We give free licence to the subjects of the King of Great-Britain, viz. Sir Thomas Smith, Governor, and Company of the East-India merchants, and adventurers, for ever, severally to come into any of our ports of our empire of Japan, with their ships and merchandise, without any hindrance to them or their goods, and to abide, buy, sell and barter, according to their own manners, with all nations, to tarry here as long as they think good and to depart at their pleasure.

2. Item: We grant unto them freedom of custom, for all such merchandise as either now they have brought or here after shall bring into our Kingdom, or shall from hence transport to any foreign part. — And also authorise those shippers that hereafter shall arrive, and come from England to proceed to present sale of their commodities, without further coming or sending up to our Court.

3. Item: If any of their ships shall happen to be in danger of shipwreck, we will order our subjects not only to assist them, but that such parts of ships and goods as shall be saved, be returned to their Captains, or said merchants or their assigns.

And that they shall, or may build one house or more for themselves in any part of our Empire where they shall think fitting, and at their departure to make sale thereof at their pleasure.

4. Item: If any of the English merchants or others shall depart this life, with in our dominions, the goods of the deceased shall remain at the disposal of the said merchant according to his discretion: and our laws are to take no hold of their persons or goods.

5. Item: We will that ye, our subjects, trading with them for any of their commodities, pay them for the same, according to agreement, without delay, or return of their wares again unto them.

6. Item: For such commodities as they have now brought, or shall hereafter bring, fitting for our service and proper use, we will, that no arrest be made thereof, but that the prise be made, with the said merchants, according as they may sell to others, and present payment upon the delivery of the goods.

7. Item: If in discovery of other countries for trade and return of their ships, they shall need men or victuals, we will, that ye our subjects, furnish them for their money as their needs shall require.

8. Item: And that without other passports, they shall and may set out upon the discovery of Yeadzo, or any other, in or about our Empire.

From our castle in Surunga, the first day of the ninth month and in the eighteenth year of our dairy, according to our computation. Sealed with our broad seal.

(Underwritten)

Minna Mottono
Yei Yea Yeas.

Anhang B.

(Zu Seite 16.)

To the King of Great Britain. Your Majesties kind letter sent me by your servant, Capitain John Saris, who is the first that I have known to arrive in any part of my dominions. I heartly embrace, being not a little glad to understand of your great wisdom and power as having three plentiful and mighty kingdoms under your powerful command; I acknowledge your Majesty's great bounty in sending me so undeserved a present of many rare things, such as my land affordeth not, neither have I ever before seen: which I receive, not as from a stranger, but as from your Majesty, whom I esteem as myself. Desiring the continuance of friendship with your Highness, and that it may stand with your good liking, to send your subjects to any part or parts of my dominions, where they shall be most heartly welcome, applauding much their worthiness in the admirable knowledge of navigation, having with much facility discovered countries so remote, being no way amaced with the distanze of so mighty a gulph, nor greatness of so infinite clouds and storms, from prosecuting honorable enterprises of discovery and merchandising; where in they shall find me to further them, according to their desires. I return unto your Majesty a small token of my love by your said subject, desiring you to accept thereof, as from him that much rejoiceth in your friendship. And whereas your Majesty's subjects have desired certain privileges for

trade, and setting up a factory in my dominions, I have not only granted what they demanded, but have confirmed the same unto them, under my broad seal for better establishing thereof. From my castle of Surunga, this fortieth day of the ninth month in the eighteenth year of our dairy, according to our computation. Being your Majesty's friend, the highest commander in this Kingdom of Japan.

(subscribed)

Minna Mottono
Yei Yea Yeaa.

Druck von L. Schnauß in Leipzig.





